

Konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung

ÜBER DIESE ERKLÄRUNG

Die vorliegende Erklärung wurde in Übereinstimmung mit dem österreichischen Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG, EU-Richtlinie 2014/95/EU) erstellt und umfasst diejenigen Nachhaltigkeitsbelange, die auch die wesentlichen Nachhaltigkeits-themen von UNIQA widerspiegeln.

UNIQA wendet zum 31. Dezember 2025 gemäß § 908 Abs. 2b UGB den § 267a UGB in der vor dem Nachhaltigkeitsberichts-gesetz (NaBeG, BGBl. I Nr. 6/2026) geltenden Fas-sung an und nimmt für den Stichtag 31. Dezember 2025 eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung in den Konzernlagebericht auf.

§ 267a UGB in der vor dem Nachhaltigkeitsberichts-gesetz (NaBeG, BGBl. I Nr. 6/2026) geltenden Fassung nennt eine Reihe von Themen, auf die die konsolidierte nichtfinan-zielle Erklärung nach UGB – unabhängig vom angewende-ten Berichtsstandard – einzugehen hat, sofern diese für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens erforderlich sind. Diese werden im vorlie-genden Bericht insbesondere in den Kapiteln E1 und E4 (Umweltbelange), S1 und S2 (Arbeitnehmer- und Sozialbe-lange), S1 sowie S2 und S4 (Achtung der Menschenrechte) und G1 (Bekämpfung von Korruption und Bestechung) dargestellt.

NACHHALTIGKEITSERKLÄRUNG

Die nachfolgende konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht-erstattung wurde gemäß Art. 29a der EU-Richtlinie 2013/34 (Bilanz-Richtlinie) und damit in Übereinstim-mung mit den ESRS und der Verordnung 2020/852 (EU-Taxonomie-Verordnung) aufgestellt.

1. Allgemeine Angaben

1.1 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN FÜR DIE ERSTELLUNG DER NACHHALTIGKEITS-ERKLÄRUNGEN (BP-1)

Die Nachhaltigkeitserklärung für das Jahr 2025 wurde auf konsolidierter Basis erstellt und umfasst alle vollkonsolidierten Konzernunternehmen der UNIQA Insurance Group AG. Der Konsolidierungskreis stimmt daher mit jenem des Konzernabschlusses überein.

Bei der Bewertung der Wesentlichkeit und der Steuerung der Auswirkungen sowie der Risiken und Chancen befasst sich UNIQA mit dem eigenen Geschäftsbetrieb sowie der gesamten vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. Im Bereich der vorgelagerten Wertschöpfungskette werden Themen vor allem im Bereich der Lieferant:innen für den operativen Betrieb identifiziert. Die wichtigsten Aspekte in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen in der nachgelagerten Wertschöpfungskette liegen im Bereich des Anlageportfolios (Eigene Anlagen und Anlagen von Drittgeldern) sowie jenem der Versicherungskund:innen.

UNIQA hat von der Möglichkeit gemäß ESRS 1 Abschnitt 7.7, bestimmte Informationen im Zusammenhang mit geistigem Eigentum, Know-how oder Ergebnissen von Innovationen auszulassen, keinen Gebrauch gemacht.

1.2 ANGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT KONKRETEN UMSTÄNDEN (BP-2)

1.2.1 Zeithorizonte

Die verwendeten Zeithorizonte in der Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichen jenen in ESRS 1 Abschnitt 6.4:

- Für den kurzfristigen Zeithorizont: bis zu Jahr
- Für den mittelfristigen Zeithorizont: vom Ende des kurzfristigen Berichtszeitraums bis zu fünf Jahre
- Für den langfristigen Zeithorizont: mehr als fünf Jahre

1.2.2 Schätzungen zur Wertschöpfungskette, Datenquellen und Ergebnisunsicherheit

Die Nachhaltigkeitsauswirkungen, Risiken und Chancen von UNIQA sind weitgehend mit Aktivitäten entlang der Wertschöpfungskette verbunden und weniger mit den direkten Geschäftstätigkeiten. Dies spiegelt die Besonderheiten des Geschäftsmodells wider.

Daher hängt die Fähigkeit, positive Veränderungen zu fördern, Risiken zu reduzieren und Chancen zu nutzen, maßgeblich davon ab, wie effektiv sich UNIQA über eigene Abläufe hinaus für nachhaltige Praktiken einsetzt und diese beeinflusst.

Zur Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung wird häufig auf Schätzungen für Daten aus der Wertschöpfungskette zurückgegriffen, da die Verfügbarkeit präziser Informationen je nach vertraglichen Rahmenbedingungen und dem Einflussgrad variieren kann. Wenn direkte Daten begrenzt sind, werden diese durch indirekte Quellen wie Branchenbenchmarks oder andere Näherungswerte ergänzt. Damit stellt UNIQA sicher, dass diese Schätzungen auf soliden und kontextgerechten Methoden basieren.

Alle Schätzungen unterliegen strengen Kriterien hinsichtlich Genauigkeit, Relevanz und Konsistenz, um aussagekräftige und verlässliche Ergebnisse zu gewährleisten. Zur Transparenz werden Details zu Kennzahlen, bei denen Schätzungen angewendet werden, einschließlich ihres Umfangs, zugrunde liegender Annahmen und potenzieller Unsicherheiten, in den jeweiligen thematischen Standards offengelegt:

- Klimawandel (E1):
 - Science Based Targets initiative (SBTi) – Ziele & Zielfortschritt
- Klimawandel in der Veranlagung:
 - Science Based Targets initiative (SBTi) – Ziele & Zielfortschritt
 - Weighted Average Carbon Intensity (WACI)
 - Carbon Footprint
 - Finanzierte Treibhausgasemissionen aus Investitionen in Unternehmen
 - Finanzierte Treibhausgasemissionen aus Investitionen in Staatsanleihen

- Klimawandel im Firmenkundengeschäft:
 - Versicherungsbedingte Treibhausgasemissionen (Firmenkund:innen)
- Klimawandel im Privatkundengeschäft:
 - Versicherungsbedingte Treibhausgasemissionen (Privatkunden-Kfz-Geschäft)
- Klimawandel im Bereich Immobilien und Betriebsökologie:
 - Science Based Targets initiative (SBTi) – Ziele & Zielfortschritt
 - Treibhausgasemissionen aus vermieteten Immobilien
 - Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen aus eigengenutzten Immobilien
 - Treibhausgasemissionen aus selbst genutzten Fahrzeugen

1.2.3 Änderungen bei der Erstellung oder Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen

Im Geschäftsjahr kam es zu Änderungen bei der Erstellung oder Darstellung von einigen Nachhaltigkeitsinformationen gegenüber dem Vorjahr. Die Details zu Kennzahlen, bei denen es zu Änderungen kam, einschließlich der Gründe dieser Änderungen werden in den jeweiligen thematischen Standards offengelegt:

- Klimawandel (E1):
 - Anteil der Scope-3-Treibhausgasemissionen, die aufgrund von Primärdaten berechnet wurden
 - Biogene Treibhausgasemissionen
 - Treibhausgasemissionen gemäß E1-6
 - Treibhausgasemissionsintensität pro Nettoerlös
- Klimawandel in der Veranlagung:
 - Finanzierte Treibhausgasemissionen aus Investitionen in Unternehmen
 - Finanzierte Treibhausgasemissionen aus Investitionen in Staatsanleihen
- Klimawandel im Firmenkundengeschäft:
 - Kennzahlen für das Geschäft mit Kund:innen, welche im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen oder erneuerbaren Energien stehen
 - Versicherungsbedingte Treibhausgasemissionen (Firmenkund:innen)
- Klimawandel im Bereich Immobilien und Betriebsökologie:
 - Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen aus Immobilien
- Arbeitskräfte von UNIQA (S1):
 - Bereinigter Gender Pay Gap

1.2.4 Fehler bei der Berichterstattung in früheren Berichtszeiträumen

Im Rahmen der Erstellung der Berichterstattung wurden bei einzelnen Vorjahreszahlen Fehler festgestellt. Diese wurden korrigiert. Die Details werden in den jeweiligen thematischen Standards offengelegt:

- Klimawandel (E1):
 - Biogene Treibhausgasemissionen
 - Treibhausgasemissionen gemäß E1-6
 - Treibhausgasemissionsintensität pro Nettoerlös
- Klimawandel in der Veranlagung:
 - Direktes Investitionsvolumen in Unternehmen mit mehr als 30 Prozent des Umsatzes aus Aktivitäten im Erdölsektor (Förderung, Verarbeitung, Verstromung, Wärmeerzeugung)
- Klimawandel im Bereich Immobilien und Betriebsökologie:
 - Science Based Targets initiative (SBTi) – Ziele & Zielfortschritt
 - Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen aus Immobilien

1.3 DIE ROLLE DER VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE (GOV-1) UND INFORMATIONEN UND NACHHALTIGKEITSAKTEPE, MIT DENEN SICH DIE VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE DES UNTERNEHMENS BEFASSEN (GOV-2)

UNIQA wird vom Vorstand geleitet, die Aufsicht über die Unternehmensführung obliegt dem Aufsichtsrat und dessen Ausschüssen.

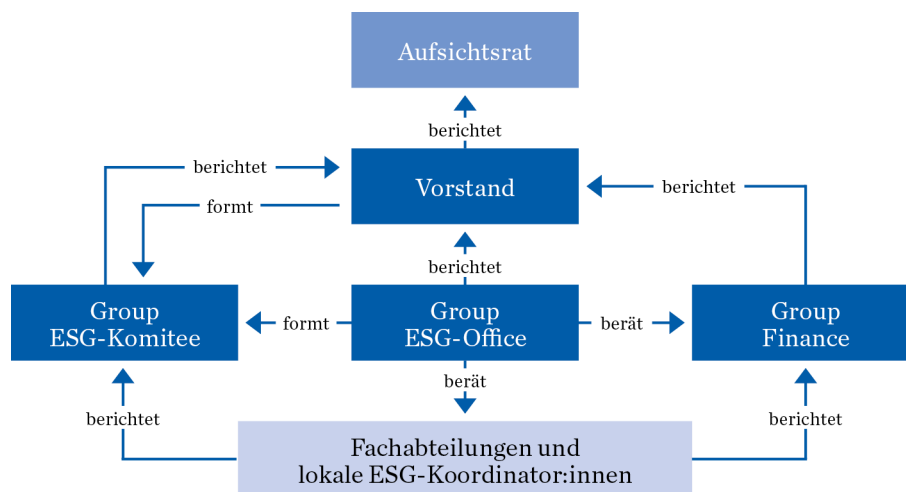
Männliche und weibliche Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats

	Geschäftsführende Mitglieder (Vorstand)		Nicht geschäftsführende Mitglieder (Aufsichtsrat)	
	2025	2024	2025	2024
Anzahl der Mitglieder per 31.12.	7	7	15	15
Davon männliche Mitglieder in % im Jahresdurchschnitt	85,7 %	87,5 %	60,0 %	62,8 %
Davon weibliche Mitglieder in % im Jahresdurchschnitt	14,3 %	12,5 %	40,0 %	37,2 %
Durchschnittliches Verhältnis von weiblichen zu männlichen Mitgliedern	0,17	0,14	0,67	0,59

Der Aufsichtsrat setzt sich aus zehn Kapitalvertreter:innen und fünf Arbeitnehmervertreter:innen zusammen. 100 Prozent der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Unabhängigkeit im Sinn der Regel 53 des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) erklärt. Sowohl Anna Maria D’Hulster als auch Jutta Kath erfüllen zudem die Kriterien der Regel 54 des ÖCGK und sind somit weder Anteilseignerinnen mit einer Beteiligung von mehr als 10 Prozent noch vertreten sie deren Interessen.

UNIQA hat in einer Richtlinie Anforderungen an die fachliche Qualifikation („Fit“) und persönliche Zuverlässigkeit

(„Proper“) von Personen, die das Unternehmen leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, festgelegt. Ziel dieser Anforderungen ist es, über einen Regelprozess sicherzustellen, dass diese Personen fortlaufend fachlich qualifiziert und persönlich zuverlässig sind. Dabei gilt das Prinzip der kollektiven fachlichen Qualifikation. Im Vorstand und im Aufsichtsrat ist langjährige Erfahrung im internationalen Versicherungsgeschäft wie auch in den Sektoren Bankwesen und Informationstechnologie vorhanden.



Group ESG-Komitee

Die laufende Überwachung der Auswirkungen, Risiken und Chancen findet über das Group ESG-Komitee statt, das sich aus zwei Mitgliedern des Vorstands und den Leiter:innen der Bereiche Asset Management, Corporate Business, Retail Business, Operations, Legal & Compliance sowie Group ESG-Office zusammensetzt. Das Group ESG-Komitee tagt halbjährlich und ist für die ESG-Integration im Kerngeschäft verantwortlich. Zu seinen wichtigsten Aufgaben zählen:

- Strategische Definition und kontinuierliche Weiterentwicklung der konzernweiten ESG-Ambitionen
- Laufende Beobachtung des Bewusstseins der Stakeholder:innen für ökologische und soziale Auswirkungen sowie Themensetzung für die Schwerpunkte im Stakeholderdiskurs

- Verabschiedung der Wesentlichkeitsanalyse und Diskussion von wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen
- ESG-Targeting und KPI-Monitoring bezüglich wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen
- Überwachung der konzernweiten Klimastrategie und des Umweltmanagements und wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen

Das Group ESG-Komitee hat im Geschäftsjahr quartalsweise über die Auswirkungen, Risiken und Chancen an den Vorstand berichtet. Im Geschäftsjahr lag der Fokus des Group ESG-Komitees auf den Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Klimawandelvermeidung und -anpassung in den Bereichen Underwriting, Investments und eigene Betriebsführung sowie auf dem Thema Biodiversität. Zudem wurden die Wesentlichkeitsanalyse erörtert sowie die daraus resultierenden wesentlichen

Auswirkungen, Risiken und Chancen vorgestellt und beschlossen. Darüber hinaus werden Aktualisierungen aus allen Kernbereichen der Nachhaltigkeitsstrategie behandelt.

Group ESG-Office

Das Group ESG-Office ist für die konzernweite Koordination der Nachhaltigkeitsagenden verantwortlich und berichtet an das für den Bereich Nachhaltigkeit verantwortliche Vorstandsmitglied, das auch den Vorsitz des Group ESG-Komitees innehat. Das Group ESG-Office berichtet quartalsweise über Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie über Fortschritte in Bezug auf die Nachhaltigkeitsstrategie an den Vorstand.

Group Finance and lokale ESG-Koordinatoren

Group Finance erstellt den Konzernanhang samt Konzernlagebericht und stellt sicher, dass nichtfinanzielle Angaben mit den finanziellen Angaben in Einklang stehen. Group Finance berichtet an das für den Bereich Finanz- und Risikomanagement zuständige Vorstandsmitglied.

Die Konzerngesellschaften sind mit ESG-Expert:innen ausgestattet, die sich mit der operativen und fachspezifischen Erarbeitung und Umsetzung von Inhalten und Maßnahmen beschäftigen. In den internationalen Konzernunternehmen sind strategische ESG-Koordinator:innen in allen Ländern bzw. Regionen der UNIQA in die lokale Organisationsstruktur und Governance integriert.

Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand erhält quartalsweise Berichte vom Group ESG-Office, in denen über den Fortschritt der Nachhaltigkeitsstrategie, den Status laufender Projekte sowie über die Klimastrategie informiert wird, um eine effektive Überwachung und Steuerung sicherzustellen. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat ebenso quartalsweise über Fortschritte in Bezug auf wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und entsprechenden Zielsetzungen. Derzeit berücksichtigt der Vorstand bei der Überprüfung und Entscheidungsfindung im Rahmen wesentlicher Transaktionen keine systematische Analyse oder Bewertung von Auswirkungen, Risiken und Chancen (IROs). Der Aufsichtsrat befasst sich jährlich mit der zu verfolgenden Nachhaltigkeitsstrategie und prüft im beratenden Gremium des Prüfungsausschusses die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Der Vorstand verfügt über relevante Kompetenzen im Klima- und Nachhaltigkeitsbereich. Ein Mitglied des Vor-

stands hat eine postgraduale Ausbildung im Bereich Umweltmanagement absolviert. Der Aufsichtsrat nimmt jährlich an Schulungen teil, um sich den laufenden Veränderungen im Bereich der Nachhaltigkeit anzupassen. Die Schulungen beschäftigen sich mit aktuellen Themen aus dem Risikomanagement und dem regulatorischen Umfeld, unter besonderer Berücksichtigung von UNIQA-spezifischen Auswirkungen, Risiken und Chancen. Im Geschäftsjahr wurde der Aufsichtsrat außerdem zu speziellen Nachhaltigkeitsthemen geschult. Der Fokus lag dabei auf dem Klimatransitionsplan, der EU-Taxonomie und Biodiversität.

Im Geschäftsjahr waren folgende ESG-Themen im Fokus des Vorstandes und Aufsichtsrates: CSRD-Berichterstattung und Wesentlichkeitsanalyse, Regulatorik, ESG-Ratings, Biodiversität, ESG Customer Strategie und Mitarbeiterengagement.

Zielsetzung und -überwachung

Die Festlegung von Zielen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen erfolgt durch die Fachbereiche, unterstützt durch das Group ESG-Office. Die Freigabe der Ziele erfolgt durch das für diesen Fachbereich zuständige Vorstandsmitglied, durch das Group ESG-Komitee bzw. durch den Vorstand. Das Group ESG-Office erteilt die fachliche Freigabe und stellt die korrekte Einordnung in Bezug auf die Gruppenziele sicher. Die Fortschritte bei der Zielerreichung werden von den Fachbereichen, unterstützt durch das Group ESG-Office, analysiert und interpretiert und an das Group ESG-Komitee und den Vorstand berichtet.

1.4 EINBEZIEHUNG DER NACHHALTIGKEITSBEZOGENEN LEISTUNG IN ANREIZSYSTEME (GOV-3)

Der Prozentsatz der im Jahr 2025 zuerkannten Vergütung an die Vorstandsmitglieder, der mit klimabezogenen Erwägungen verknüpft ist, beträgt 10,2 Prozent (2024: 18,1 Prozent).

Für die Vergütung des Aufsichtsrats sind keine erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteile vorgesehen.

Der Anteil der kurzfristigen variablen Vergütung am jährlichen Fixeinkommen beträgt 65 Prozent (2024: 65 Prozent). Ein Teil der variablen Vergütungen, die UNIQA gewährt, ist an die Erreichung nachhaltigkeitsbezogener Ziele geknüpft. Die Ziele sowie die festgelegten Zielgrößen

hängen von der Art des Programms (kurzfristige oder langfristige variable Vergütungskomponente) sowie von der Zielgruppe ab und werden nachfolgend dargestellt, wobei die kurzfristigen Ziele (STI) stets auf ein Jahr

ausgerichtet sind und die langfristigen Ziele (LTI) einen Vierjahreszeitraum umfassen:

Programm	Kurzfristige variable Vergütungen (STI) – ESG-relevante Funktionen	Kurzfristige variable Vergütungen (STI)	Kurzfristige variable Vergütungen (STI)	Langfristig variable Vergütungen (LTI)
Zielgruppe	CEO, CFRO, ESG-verantwortliches Vorstandsmitglied	Vorstandsmitglieder exkl. CEO, CFRO, ESG-verantwortliches Vorstandsmitglied	Sonstige Führungskräfte (Vorstandsmitglieder der internationalen Versicherungsgesellschaften und Führungskräfte mit STI-Vereinbarung in Österreich)	Alle Vorstandsmitglieder
Ziel	Verringerung der gewichteten durchschnittlichen CO ₂ -Intensität des Investmentportfolios (WACI)	Verringerung der gewichteten durchschnittlichen CO ₂ -Intensität des Investmentportfolios (WACI)	Verringerung der gewichteten durchschnittlichen CO ₂ -Intensität des Investmentportfolios (WACI)	Verringerung des CO ₂ -Fußabdrucks des Investmentportfolios (Carbon Footprint)
Anteil am Jahreszielbonus	5 %	5 %	5 %	10 %
Anteil am individuellen Zielbonus	10 %	0 %	n/a	n/a
Ziel	Verringerung des bereinigten Gender Pay Gaps	Verringerung des bereinigten Gender Pay Gaps	Verringerung des bereinigten Gender Pay Gaps	Erhöhung des Anteils von Frauen in Top-Management-Positionen
Anteil am Jahreszielbonus	5 %	5 %	5 %	10 %
Anteil am individuellen Zielbonus	0 %	0 %	n/a	n/a
Ziel	Erhöhung der Kundenzufriedenheit (harmonized C-SAT)	Erhöhung der Kundenzufriedenheit (harmonized C-SAT)	Erhöhung der Kundenzufriedenheit (harmonized C-SAT)	
Anteil am Jahreszielbonus	10 %	10 %	10 %	
Anteil am individuellen Zielbonus	0 %	10 %	n/a	

Die Vergütungspolitik für den Vorstand wird gemäß § 78b Abs. 1 AktG vom Aufsichtsrat aufgestellt und jährlich überprüft sowie alle vier Jahre oder bei einer wesentlichen Änderung der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Die aktuell gültige Vergütungspolitik wurde am 10. April 2024 vom Aufsichtsrat aufgestellt und am 3. Juni 2024 in der Hauptversammlung beschlossen.

Die Vergütung der sonstigen Führungskräfte unterliegt der Remuneration Policy. Die Remuneration Policy für UNIQA wird im Group Remuneration Komitee beschlossen.

1.5 ERKLÄRUNG ZUR SORGFALTPFLICHT (GOV-4)

Die Kernelemente der Sorgfaltspflicht finden sich in den folgenden Abschnitten:

Kernelemente der Sorgfaltspflicht

Abschnitt im Bericht

	ESRS 2 GOV-2: Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen
	ESRS 2 GOV-3: Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme
a) Einbindung der Sorgfaltspflicht in Governance, Strategie und Geschäftsmodell	ESRS 2 SBM-3: Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
	ESRS 2 GOV-2: Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen
	ESRS 2 SBM-2: Interessen und Standpunkte der Interessenträger
	ESRS 2 IRO-1: Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen
	ESRS E1-2: Strategien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel
	ESRS S1-2: Verfahren zur Einbeziehung eigener Arbeitskräfte und von Arbeitnehmervertreter:innen in Bezug auf Auswirkungen
	ESRS S1-1: Strategien im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft
	ESRS S4-1: Strategien im Zusammenhang mit Verbraucher:innen und Endnutzer:innen
	ESRS S4-2: Verfahren zur Einbeziehung von Verbraucher:innen und Endnutzer:innen in Bezug auf Auswirkungen
b) Einbindung betroffener Interessenträger in alle wichtigen Schritte der Sorgfaltspflicht	ESRS G1-1: Strategien in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur
	ESRS G1-2: Management der Beziehungen zu Lieferant:innen
	ESRS 2 SBM-3: Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
c) Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen	ESRS 2 IRO-1: Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen
d) Maßnahmen gegen diese negativen Auswirkungen	Jeweilige Abschnitte zu „Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen“
e) Nachverfolgung der Wirksamkeit dieser Bemühungen und Kommunikation	Jeweilige Abschnitte zu „Parameter & Ziele“

1.6 RISIKOMANAGEMENT UND INTERNE KONTROLLEN DER NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG (GOV-5)

Als zentrale Themen der internen Kontrollen sind die Vollständigkeit und Richtigkeit sowie die Konsistenz der Daten und Angaben der Nachhaltigkeitsberichterstattung identifiziert worden. Über ein CSRD Reporting Manual sowie standardisierte Templates zur Erhebung von quantitativen Daten wird sichergestellt, dass konzernweit einheitliche Definitionen und Methoden für die Ermittlung von Berichtsinformationen verwendet werden. Auf Ebene der Konzerngesellschaften wie auch auf Konzernebene wurden Plausibilitäts- und Vollständigkeitschecks zur Überprüfung der quantitativen Angaben eingerichtet. Zur Kontrolle der Übereinstimmung des Berichts mit den Angabepflichten der ESRS-Standards dienen standardisierte Checklisten, die im Zuge der gesamthaften Kontrolle des Berichts durch das Group ESG-Office und Group Finance verwendet werden.

Die Risiko-Heatmap, die auch Risiken im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung umfasst, wird quartalsweise an für den Bereich Finanz- und Risikomanagement zuständige Vorstandsmitglied, das Risk Committee und den Aufsichtsrat berichtet. Im Rahmen dieser Berichterstattung werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert, bewertet und visualisiert, um ihre potenziellen Auswirkungen transparent darzustellen. Dabei berücksichtigt die Heatmap sowohl regulatorische Risiken als auch operative, strategische und reputationsbezogene Risiken, die sich aus der Nachhaltigkeitsberichterstattung ergeben können. Diese systematische Darstellung ermöglicht eine fundierte Entscheidungsfindung auf Führungsebene und stellt sicher, dass angemessene Maßnahmen zur Risikominderung rechtzeitig eingeleitet werden können.

1.7 STRATEGIE, GESCHÄFTSMODELL UND WERTSCHÖPFUNGSKETTE (SBM-1)

UNIQA bietet in Österreich sowie in Zentral- und Osteuropa Versicherungsprodukte in der Schaden- und Unfallversicherung, der Kranken- und der Lebensversicherung sowie Dienstleistungen an. Zu den Kund:innen zählen sowohl Privat- als auch Firmenkund:innen, die über alle Vertriebswege (angestellter Außendienst,

Generalagenturen, Makler, Banken- und Direktvertrieb) betreut werden. Die Hauptmärkte von UNIQA sind – neben Österreich – Polen, Tschechien und die Slowakei.

Neben dem Versicherungsgeschäft ist UNIQA in Österreich mit der MavieMed Gruppe, die Patient:innen stationär und ambulant versorgt, im Bereich des Gesundheitswesens tätig.

Die Anzahl der Mitarbeitenden verteilen sich wie folgt auf die Länder, in denen UNIQA tätig ist:

	Anzahl der Mitarbeitenden	
	2025	2024
Österreich	7.070	7.228
Zentraleuropa (CE): Polen, Slowakei, Tschechien und Ungarn	5.419	5.325
Südosteuropa (SEE): Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Montenegro und Serbien ¹⁾	1.766	2.248
Osteuropa (EE): Rumänien und Ukraine	1.518	1.500
Übrige Länder (Deutschland, Liechtenstein, Schweiz)	93	93
Gesamt	15.866	16.394

¹⁾ Im Jahr 2024 sind auch Mitarbeitende der im Jahr 2025 veräußerten Gesellschaften in Albanien, Kosovo und Nordmazedonien enthalten.

Fünf Eckpfeiler bilden das Fundament der Nachhaltigkeitsstrategie. Die daraus abgeleiteten Strategien, Aktionspläne und Ziele werden in den einzelnen Themenstandards genauer beschrieben:

Nach ESG-Kriterien ausgelegte Veranlagungspolitik

Ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmenstätigkeit besteht in der Kapitalveranlagung. Bei der Gestaltung und Steuerung des Portfolios wird sowohl die laufende Bewertung ökologischer und sozialer Auswirkungen auf die Investments („outside-in“) als auch die Beurteilung ökologischer und sozialer Auswirkungen der Investments berücksichtigt („inside-out“). Letztere umfassen auch indirekte CO₂-Emissionen. Die Basis hierfür bilden transparente und standardisierte Datengrundlagen sowie entsprechende Datenbanken. UNIQA ist Mitglied in renommierten Netzwerken wie den Principles for Responsible Investments (PRI) unter Federführung der UNEP Finance Initiative und des UN Global Compact, der Net-Zero Asset Owner Alliance (NZAOA), der Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF) oder der Climate Action 100+, die das Engagement des Unternehmens für mehr Nachhaltigkeit in der Veranlagung unterstützen. Die Klimaziele für das Investmentportfolio orientieren sich an

dem bei der Pariser Klimakonferenz vereinbarten 1,5°C-Zielpfad und wurden als Klimazwischenziele durch die Science-Based Targets initiative (SBTi) erfolgreich validiert.

An ESG ausgerichtete Produktpolitik mit nachhaltigem Zusatznutzen

Um sowohl die Risikoprävention als auch die Risikominderung zu verbessern, werden ökologische und soziale Auswirkungen verstärkt in den Beratungsansatz integriert. Daraus resultieren auch Anpassungen der Produkte. Im Bereich der Lebensversicherung sollen weitere Anlagemöglichkeiten angeboten werden, insbesondere nachhaltigkeitsorientierte Produkte im Bereich der fondsgebundenen Versicherungsprodukte. Um einen nachhaltigen Lebensstil und eine nachhaltige Unternehmensführung auf breiter Basis zu fördern, sollen weiters sukzessive zusätzliche Kranken- und Sachversicherungsprodukte angeboten werden. Ergänzende Produktbausteine sowie eine Verbesserung der Beratungsqualität tragen dabei zu Ressourceneffizienz und Emissionsminderung bei. Auch in Bezug auf das Versicherungsgeschäft ist UNIQA Unterstützerin der Principles for Sustainable Insurance (PSI) unter Federführung der UNEP Finance Initiative.

Nachhaltige Betriebsführung im Fokus

Die eigenen Nachhaltigkeitsbestrebungen von UNIQA sollen Kund:innen sowie Partner:innen inspirieren, ökologischer und sozialer zu handeln. Bei allen Aktivitäten im Unternehmen und im Umgang mit Lieferant:innen wird auf die Anwendung internationaler Zertifizierungen und Standards geachtet. Insbesondere bei den Klimazielen will UNIQA mit gutem Beispiel vorangehen und das Bekenntnis zu einer kontinuierlichen Reduktion der CO₂-Emissionen in der eigenen Betriebsführung konsequent umsetzen. Die Klimaziele für die eigene Betriebsführung orientieren sich am Pariser 1,5°C-Zielpfad. Die Zwischenziele für 2030 wurden durch die SBTi erfolgreich validiert.

Transparente Berichterstattung und kontinuierliche unabhängige Ratings

UNIQA informiert umfassend, zeitnah und transparent über die Ziele und die Fortschritte bei deren Umsetzung. Grundlage hierfür sind neben den bereits bestehenden Berichterstattungsprozessen auch Leitlinien, die sich aus der Mitgliedschaft in ESG-Netzwerken sowie aus der Unterstützung verschiedener Initiativen ergeben. Ergänzend zur höheren Transparenz in der Berichterstattung wird auch aktiv der Dialog mit ESG-Ratingagenturen gesucht.

UNIQA ist bestrebt, die ESG-Ratings durch zusätzliche ESG-Offenlegungen kontinuierlich zu verbessern.

Engagiertes Stakeholdermanagement für mehr soziale und ökologische Verantwortung

Es gehört zum Managementansatz von UNIQA, einen kontinuierlichen Dialog mit allen wesentlichen Stakeholder:innen und ihren Vertreter:innen zu führen. Wichtige Gesprächspartner:innen des Stakeholderdialogs sind:

- Kund:innen und deren Interessenvertretungen
- Vertreter:innen der Öffentlichkeit
- Mitarbeitende
- Investor:innen
- Unternehmen, in die UNIQA investiert
- Vertriebspartner:innen

Zusätzlich zu den fünf Eckpfeilern bilden die Mitarbeitenden und die Unternehmenskultur das Fundament der UNIQA Strategie. Sie sind ein zentraler Einflussfaktor für die Wertschöpfung und sorgen für den Geschäftsbetrieb. Indem das Unternehmen in ihre Entwicklung investiert, Vielfalt fördert und neue Arbeitsmodelle einführt, verbessert es nicht nur die Kompetenz und Leistungsfähigkeit seiner Mitarbeitenden, sondern trägt auch zu einer nachhaltigeren und gerechteren Zukunft bei. Der Umgang mit den eigenen Mitarbeitenden steht dabei im Fokus. Den Rahmen dafür bildet eine auf ESG ausgerichtete Governance.

Kerngeschäft von UNIQA ist es, Risiken von Privat- und Firmenkund:innen zu übernehmen und diese durch effektive Bündelung zu minimieren, Kapital möglichst ertragbringend zu veranlagen sowie Ertragsbeteiligungen an ihre Investoren auszuschütten. Die zentrale Wertschöpfung von UNIQA liegt in der Gestaltung von Versicherungsprodukten, der Kapitalveranlagung und der Beratung der Kund:innen hierzu. Die Wertschöpfungskette im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit besteht neben den genannten primären Aktivitäten auch aus unterstützenden Aktivitäten. Dazu zählen insbesondere die Bereiche Unternehmensleitung, Risikomanagement, Unternehmensinfrastruktur und Facility Management (Operations), Human Resources (People), Finanz- & Rechnungswesen, Einkauf (Procurement), Marketing, sowie IT-Services. Wesentliche Teile der vorgelagerten Wertschöpfungskette sind die Lieferant:innen, insbesondere die Asset-Management-Partner:innen sowie die Gläubiger:innen und Anteilseigner:innen. Die nachgelagerte Wertschöpfungskette besteht aus den Vertriebs-

partner:innen, den Kund:innen sowie den Unternehmen, in die UNIQA investiert.

1.8 INTERESSEN UND STANDPUNKTE DER INTERESSENTRÄGER (SBM-2)

Als wesentliche Stakeholder:innen wurden im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie Mitarbeitende, Kund:innen, Investor:innen, Unternehmen, in die UNIQA investiert, Vertriebspartner:innen sowie die Öffentlichkeit identifiziert. Auch die Natur wird als stille Stakeholderin angesehen.

Der Ansatz zur Einbindung von Stakeholder:innen unterstreicht das Engagement, den Stakeholder:innen aktiv zuzuhören und sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Durch einen kontinuierlichen Dialog in unterschiedlichsten Formaten werden ihre Positionen, Bedenken und

Erwartungen berücksichtigt, um insgesamt eine nachhaltige Entwicklung zu forcieren.

Die Erkenntnisse aus dieser kontinuierlichen Interaktion werden in den jeweiligen Fachbereichen sowie im Group ESG-Office und im Group ESG-Komitee reflektiert und fließen damit in die Nachhaltigkeitsstrategie, die Nachhaltigkeitsaktivitäten, die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die doppelte Wesentlichkeitsanalyse sowie in Projekte und (Due-Diligence-)Prozesse ein.

Die Wahrnehmung wesentlicher Nachhaltigkeitsthemen seitens der Stakeholder:innen deckt sich mit den Prioritäten der UNIQA und mit den in diesem Bericht dargestellten Informationen. Wesentliche Anliegen, die von Stakeholder:innen betont wurden, betreffen Themen, die bereits Teil der strategischen Ausrichtung von UNIQA sind und in den internen Überlegungen Beachtung finden.

Die Interaktion mit verschiedenen Stakeholdergruppen findet in folgenden Formaten statt:

Stakeholdergruppen	Dialogmodus	Mögliche Auswirkungen auf UNIQA
Mitarbeitende/Arbeitnehmervertretung/ Vorstand	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeitergespräch - Umfragen und Beschwerdemechanismen - Intranet und E-Mails - Netzwerke und Dialoge - Karrieremessen - Programme für freiwilliges Engagement 	<ul style="list-style-type: none"> - Aktualisierungen der internen Strategien/Richtlinien - Verbesserungs- und Aktionspläne - Mitteilungen des Managements - Adaptierung wesentlicher Themen
Kund:innen	<ul style="list-style-type: none"> - Persönliche und digitale Kundenbetreuung - Feedback über Social-Media-Kanäle - Kundenzufriedenheitsumfragen 	
Privatkund:innen Firmenkund:innen	<ul style="list-style-type: none"> - Kunden- und Marktanalysen - Beschwerdemanagement 	<ul style="list-style-type: none"> - Produkt-/Dienstleistungsverbesserungen - Anpassung der Marketingstrategien
Investor:innen	<ul style="list-style-type: none"> - Persönlicher und digitaler Informationsaustausch 	
Klein- und Privatanleger:innen Institutionelle Investor:innen Kernaktionär:innen	<ul style="list-style-type: none"> - Jahreshauptversammlung - Teilnahme an Konferenzen - Ratings und Benchmark 	<ul style="list-style-type: none"> - Ableitung von Plänen zur Verbesserung des ESG-Ratings - Angepasste interne und externe Kommunikation über Nachhaltigkeitspraktiken
Unternehmen in die UNIQA investiert	<ul style="list-style-type: none"> - Engagement- und Monitoringcalls - Kapitalmarkttag und Konferenzen - Ratings 	<ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung des Geschäftsmodells und Strategie - Wertschöpfung und Risikominderung durch Compliance - Adaptierung wesentlicher Themen
Vertriebspartner:innen Öffentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Trainings und Schulungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Produkt-/Dienstleistungsverbesserungen - Anpassung der Marketingstrategien
Gesetzgebende Körperschaften, Regulierungsbehörden, Bundesregierung, Ministerien Branchenvereinigungen Interessenvertretungen NGOs Ratingagenturen Medien Lieferant:innen	<ul style="list-style-type: none"> - Pressekonferenzen und Interviews - Dialogformate - Mitgliedschaften - Online- und Social-Media-Kanäle und Plattformen - Branchenevents - Lieferantengespräche 	<ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung des Geschäftsmodells und Strategie - Wertschöpfung und Risikominderung durch Compliance - Adaptierung wesentlicher Themen
Natur	Einbezug von Studien und Ratings in die Wesentlichkeitsanalyse	Identifikation von IROs und Ableitung von Scorings oder Ausschlusskriterien für die Veranlagung oder das Underwriting

Die Ergebnisse aus dem laufenden Stakeholderdialog führten im Geschäftsjahr auch zu Anpassungen in der Strategie. So wurde im Geschäftsjahr das Thema Biodiversität als wesentliches Thema ergänzt. Mit dieser Entscheidung wurde auch das Feedback der Stakeholder berücksichtigt sich diesem Thema für die Veranlagung zu widmen.

Die Ergebnisse der Einbeziehung der Stakeholder:innen im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden dem Vorstand im Rahmen eines regulären Berichts des Group ESG-Office vorgestellt und diskutiert. Dem Group ESG-Komitee sowie dem Aufsichtsrat wird jeweils ad-hoc über relevante Interaktionen mit Stakeholder:innen berichtet.

1.9 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN UND IHR ZUSAMMENSPIEL MIT STRATEGIE UND GESCHÄFTSMODELL (SBM-3)

Die Analyse der doppelten Wesentlichkeit wird jährlich durchgeführt und identifizierte die Themen, durch die UNIQA wesentliche Auswirkungen auf Menschen, Gesellschaft oder die Umwelt hat, sowie jene, die gegenwärtig oder zukünftig finanzielle Risiken und Chancen für das Unternehmen darstellen könnten. Da ein sektorspezifischer Standard für den Versicherungsbereich fehlt, wurden versicherungsspezifische IROs und relevante Informationen, wie etwa versicherungsbedingte Emissionen, in den jeweiligen themenspezifischen Kapiteln integriert.

Themen sowie untergeordnete Themen

Themen sowie untergeordnete Themen	Wo in der Wertschöpfungskette?	Wesentliche (potenzielle) Auswirkungen	Wesentliche Risiken oder Chancen
E1 - Klimawandel			
Anpassung an den Klimawandel	Eigene Geschäftstätigkeit		Die Zunahme von Naturkatastrophenereignissen durch den Klimawandel führt in einzelnen Sparten zu erheblichen Versicherungsansprüchen. Selbst die eigenen Liegenschaften und Fuhrpark sind durch häufiger auftretende Extremwetterereignisse sowie erhöhte regulatorische Erfordernisse betroffen. Dies wirkt sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus. Weiteres ergeben sich im Immobilienbereich Chancen, den Marktwert von Objekten zu erhöhen.
Anpassung an den Klimawandel	Nachgelagerte Wertschöpfungskette	Das Angebot gewisser Produktmerkmale und Beratungsleistungen gibt Kund:innen die Möglichkeit, ihr Risiko gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels zu verringern.	Der Klimawandel birgt physische und transitorische Risiken, die zu Wertverlusten bei Vermögenswerten führen sowie Reputationsrisiken nach sich ziehen, welche sich negativ auf die Unternehmensergebnisse auswirken können. Die Anpassung an den Klimawandel eröffnet neue Geschäftsfelder. UNIQA entwickelt spezielle Produkte für erneuerbare Energien, E-Mobilität sowie Beratung. Damit profitiert das Unternehmen von der steigenden Nachfrage nach gewissen Versicherungs- und Serviceangeboten.
Klimaschutz	Eigene Geschäftstätigkeit	Es besteht Verbesserungspotenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen durch Investitionen in nachhaltige Gebäude und den Fuhrpark. Die Integration von ESG-relevanten Zielen in die Vergütungssysteme kann nachhaltige Entscheidungen fördern und somit langfristig positive Auswirkungen auf die Unternehmensführung und auf die Umwelt haben.	
Klimaschutz	Nachgelagerte Wertschöpfungskette	Unternehmen, in die UNIQA investiert oder die von UNIQA versichert werden, leisten einen zu geringen Beitrag zur Verringerung von Treibhausgasemissionen.	Investitionen in Unternehmen aus treibhausgasintensiven Sektoren könnten durch den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft an Attraktivität verlieren, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken könnte.
Energie	Eigene Geschäftstätigkeit	Maßnahmen zur erhöhten Energieeffizienz der eigenen Geschäftstätigkeit sowie Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie verringern den Druck auf das allgemeine Energienetz.	Die Abhängigkeit der Betriebsstandorte von externen Energieversorger:innen stellt ein potenzielles finanzielles Risiko in Energiekrisen dar.
Energie	Nachgelagerte Wertschöpfungskette	Unternehmen, in die UNIQA investiert oder die von UNIQA versichert werden, weisen einen erhöhten Anteil an nicht-erneuerbaren Energien auf.	Investitionen in Unternehmen aus energieintensiven Sektoren könnten durch den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft an Attraktivität verlieren, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken könnte.
E4 - Biodiversität und Ökosysteme			
Biodiversität und Ökosysteme	Nachgelagerte Wertschöpfungskette	Unternehmen, in die UNIQA investiert, leisten einen zu geringen Beitrag ihre negativen Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemen zu verringern.	

Themen sowie untergeordnete Themen

S1 - Arbeitskräfte des Unternehmens

Wo in der Wertschöpfungskette? Wesentliche (potenzielle) Auswirkungen Wesentliche Risiken oder Chancen

Themen sowie untergeordnete Themen	Wo in der Wertschöpfungskette?	Wesentliche (potenzielle) Auswirkungen	Wesentliche Risiken oder Chancen
Arbeitskräfte des Unternehmens (<i>alle Unterthemen</i>)	Eigene Geschäftstätigkeit		Erhöhte Kosten wegen Personalengpässen, durch die geringe Attraktivität von Sozialleistungen für (potenzielle) Arbeitskräfte oder durch Todesfälle, Krankheiten oder Streiks.
Arbeitsbedingungen - Sichere Beschäftigung	Eigene Geschäftstätigkeit	Mitarbeitende in Nicht-EU-Ländern können möglicherweise keinen Anspruch auf Sozialleistungen wie Arbeitslosenunterstützung, Krankengeld oder Rentenzahlungen haben. Durch das Anbieten von mehrheitlich befristeten Dienstverhältnissen würde UNIQA den Anteil der sicheren Beschäftigung ihrer Mitarbeitenden reduzieren.	
Arbeitsbedingungen - Arbeitszeit	Eigene Geschäftstätigkeit	Durch ein fehlendes Angebot von Dienstverträgen mit flexiblen Arbeitszeitmodellen und unterschiedlichen Arbeitszeitausmaßen würde UNIQA die Flexibilität der Mitarbeitenden verringern.	
Arbeitsbedingungen - Sozialer Dialog & Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten und Rechte der Arbeitnehmer:innen auf Information, Anhörung und Mitbestimmung	Eigene Geschäftstätigkeit	Durch das Fehlen von Betriebsräten wird die wirksame Vertretung der Interessen der Mitarbeitenden bei Managemententscheidungen erheblich erschwert.	
Arbeitsbedingungen - Tarifverhandlungen, einschließlich der Quote der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitskräfte	Eigene Geschäftstätigkeit	Eine unzureichende Abdeckung aller Mitarbeitenden durch Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen kann die Verhandlungsposition der Mitarbeitenden bei Gehaltsverhandlungen erheblich schwächen.	
Arbeitsbedingungen - Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	Eigene Geschäftstätigkeit	Falls familienbezogene Abwesenheiten nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, können diese dennoch freiwillig angeboten werden.	
Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle - Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit	Eigene Geschäftstätigkeit	Ein Gender Pay Gap beeinträchtigt die Gleichbehandlung und Chancengleichheit der Mitarbeitenden.	
Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle - Weiterbildung und Kompetenzentwicklung	Eigene Geschäftstätigkeit	Ein unzureichendes Schulungs- und Weiterentwicklungsprogramm beeinträchtigt die Entwicklung der Mitarbeitenden.	Eine unzureichende Schulung und Weiterentwicklung kann die Performance der Mitarbeitenden beeinträchtigen.
Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle - Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Eigene Geschäftstätigkeit	Durch die unzureichende Bereitstellung angemessener Infrastruktur für Menschen mit Behinderung werden diese diskriminiert.	
Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle - Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz	Eigene Geschäftstätigkeit	Eine unzureichende Implementierung von Maßnahmen und Meldekanälen zur Bekämpfung von Gewalt, Diskriminierung und der Verletzung grundlegender Menschenrechte kann diese ermöglichen.	

Themen sowie untergeordnete Themen

Themen sowie untergeordnete Themen	Wo in der Wertschöpfungskette?	Wesentliche (potenzielle) Auswirkungen	Wesentliche Risiken oder Chancen
Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle - Vielfalt	Eigene Geschäftstätigkeit	Ohne gezielte Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Geschlechter oder bestimmter Altersgruppen in spezifischen Managementebenen und Abteilungen kann die Vielfalt der Belegschaft und damit die Gleichbehandlung und Chancengleichheit beeinträchtigt sein.	
Sonstige arbeitsbezogene Rechte - Datenschutz	Eigene Geschäftstätigkeit	Sollten keine Prozesse zur Verhinderung von Datenlecks vorhanden sein, besteht die Gefahr, dass mitarbeiterspezifische Daten kompromittiert werden.	
S2 - Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette			
Arbeitsbedingungen	Vorgelagerte Wertschöpfungskette	Das Fehlen sozialer Ausschlusskriterien und die unzureichende Überwachung der Arbeitsbedingungen kann es Lieferant:innen ermöglichen, die arbeitsbezogenen Rechte ihrer Mitarbeitenden zu verletzen.	
Arbeitsbedingungen	Nachgelagerte Wertschöpfungskette	Durch unzureichende Implementierung von Maßnahmen kann es zu fehlender Ambition von Firmenkund:innen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen ihrer Mitarbeitenden kommen.	
S4 - Verbraucher:innen und Endnutzer:innen			
Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen - Vertrieb	Nachgelagerte Wertschöpfungskette	Das Fehlen ordnungsgemäßer Informationsprozesse über Investitions- und Versicherungsprodukte sowie unzureichende Know-Your-Customer-Prozesse zur Ermittlung der tatsächlichen Bedürfnisse der Kund:innen kann dazu führen, dass diese Bedürfnisse möglicherweise nicht richtig erfasst und erfüllt werden.	
Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen - Datenschutz	Eigene Geschäftstätigkeit	Sollten die Prozesse, die Verwaltung und die IT-Infrastruktur den Schutz sensibler Kundendaten nicht ausreichend gewährleisten, können Datenschutzverletzungen auftreten.	Verstöße gegen die Informationspflichten bei Kundenberatungen oder den Schutz sensibler Kundendaten, insbesondere im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), könnten zu Geldstrafen führen.
Soziale Inklusion von Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen	Nachgelagerte Wertschöpfungskette	Benachteiligte Kundengruppen (z. B. chronisch Erkrankte, Migrant:innen, ältere Personen, Personen mit Behinderungen etc.) könnten mangels angepasster Versicherungs- oder Investitionsprodukte ausgeschlossen werden.	
(Finanzielle) Gesundheit von Kund:innen	Nachgelagerte Wertschöpfungskette	Verbesserung der Gesundheit (potenzieller) Kund:innen	
(Finanzielle) Gesundheit von Kund:innen	Nachgelagerte Wertschöpfungskette	Positive Auswirkungen auf die Sicherung der Rentensysteme und die Erhaltung der Kaufkraft im Alter	
G1 - Unternehmensführung			
Unternehmenskultur	Eigene Geschäftstätigkeit	Unzureichende Strategien, Leitlinien und Schulungen zur Unternehmenskultur können ein Geschäftsumfeld schaffen, das die Entfaltung des vollen Potenzials der Mitarbeitenden behindert.	

Themen sowie untergeordnete Themen

	Wo in der Wertschöpfungskette?	Wesentliche (potenzielle) Auswirkungen	Wesentliche Risiken oder Chancen
Politisches Engagement und Lobbytätigkeiten	Eigene Geschäftstätigkeit	Das Fehlen klarer Verantwortlichkeiten, Strategien und Leitlinien für politisches Engagement, Lobbying sowie Spenden kann unerwünschte Aktivitäten in diesen Bereichen zur Folge haben.	
Schutz von Hinweisgeber:innen (Whistleblower)	Eigene Geschäftstätigkeit, vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette	Unzureichende Richtlinien und Maßnahmen zum Schutz von Whistleblowern führen dazu, dass potenzielle Hinweisgeber:innen Vorfälle nicht melden. Im Fall von internen Hinweisgeber:innen könnten diese direkte oder indirekte Konsequenzen durch Kolleg:innen oder Vorgesetzte erleiden.	
Management der Beziehungen zu Lieferant:innen einschließlich Zahlungspraktiken	Vorgelagerte Wertschöpfungskette	Die Integration von ESG-Kriterien in das Lieferantenmanagement könnte die Nachhaltigkeit der Wertschöpfungskette verbessern.	
Korruption und Bestechung - Vermeidung und Aufdeckung einschließlich Schulung und Vorkommnisse	Eigene Geschäftstätigkeit	Unzureichende Strategien, Richtlinien und Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -aufdeckung sowie mangelhafte Kommunikation und Schulung der Mitarbeitenden zu diesem Thema können unbeabsichtigte Fälle von Korruption und Bestechung begünstigen und die Meldung verdächtiger Aktivitäten erschweren.	

Im Fall der Umweltthemen wurde der Klimawandel als wesentlich bewertet. Dies liegt zum einen an den indirekten kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen, die durch die Investmententscheidungen und Versicherungsleistungen auf Umwelt und Gesellschaft bestehen.

Zum anderen liegt es an den Transitionsrisiken und den physischen Klimarisiken im Versicherungsgeschäft und in den Investments, die sich in Zukunft verstärkt auf die finanzielle Position und die Performance von UNIQA auswirken könnten. Bereits verabschiedete Dekarbonisierungsstrategien beinhalten konkrete Vorgehensweisen zur Reduktion bis hin zur gänzlichen Beendigung der Vertragsbeziehungen mit Kund:innen, die in fossilen Sektoren tätig sind, sowie Investitionen in diese.

UNIQA versteht den Klimawandel als Chance, die Kund:innen beim Übergang zu einer Netto-Null-Emissionen-Wirtschaft zu unterstützen, sich an Auswirkungen des Klimawandels anzupassen und mit passenden Versicherungs- und Beratungsleistungen neue Geschäftsfelder aufzubauen. Die erwarteten finanziellen Effekte finden sich zum einen in einer Reduktion der Schadensfälle in Verbindung mit dem Klimawandel, zum anderen in einer Steigerung der Prämieinnahmen durch das erweiterte Versicherungsangebot.

Aus der eigenen Betriebsführung resultieren direkte kurz- und langfristige wesentliche Auswirkungen im Bereich des Klimawandels, insbesondere durch den Energieverbrauch für eigene Gebäude und Fahrzeuge. UNIQA wirkt diesen Auswirkungen entgegen, indem der Fuhrpark und Heizsysteme schrittweise dekarbonisiert werden und so weit wie möglich auf Strom aus erneuerbaren Energien umgestellt wird.

Zusätzlich sind die eigenen Gebäude kurzfristigen physischen Klimarisiken ausgesetzt, die sich in Zukunft noch verstärken können. Durch hieraus entstehende Schäden würden sich finanzielle Auswirkungen auf UNIQA ergeben.

Im Geschäftsjahr wurde erstmalig Biodiversität und Ökosysteme als wesentlich für die Veranlagung bewertet.

Die Bereiche Umweltverschmutzung, Wasser- und Meeresressourcen und Kreislaufwirtschaft wurden als nicht wesentlich eingestuft.

Als Arbeitgeberin von rund 16.000 Mitarbeitenden ist UNIQA von zahlreichen wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen in Bezug auf die eigene Belegschaft betroffen, die sich zumeist kurzfristig auswirken, so etwa Weiterbildung oder Diversität.

Zusätzlich können sich gewisse Themen (Weiterbildung im Außendienst, Verlust von Schlüsselpersonen, fehlende Attraktivität für Schlüsselpersonal) langfristig auf die finanzielle Situation von UNIQA auswirken.

UNIQA ist sich dieser tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen, Risiken und Chancen bewusst und hat zahlreiche Strategien und Maßnahmen entwickelt, um sie gezielt zu mitigieren, zu verfolgen oder zu fördern. Diese Strategien und Maßnahmen lassen sich grob in folgende Hauptpfeiler gliedern:

- Employee & Customer Experience
- Culture
- Leadership & Upskilling Re-Skilling
- JEDI (Justice, Equity, Diversity, Inclusion)

In Antizipation der entsprechenden Vorschriften der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) wurden die themenbezogenen Standards „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“ sowie „Management der Beziehung mit Lieferant:innen“ (exkl. Zahlungspraktiken) als wesentliche Themen in Bezug auf Lieferant:innen bewertet. Durch die Wahl von Lieferant:innen besteht indirekt kurz- und langfristig Einfluss auf die Arbeitsbedingungen von deren Arbeitskräften. Konkrete Maßnahmen wurden bereits durch die Einführung eines Onboarding-Prozesses mit Menschenrechtsfragebogen und den Code of Conduct gesetzt.

Weiters wurde der themenbezogene Standard „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“ auch in der nachgelagerten Wertschöpfungskette im Bereich des Firmenkundengeschäfts aufgrund quantitativer Analysen sowie regulatorischer Erfordernisse (Einhaltung „Minimum Social Safeguards“ der EU-Taxonomie) als wesentlich bewertet. Dies fand Niederschlag in der Berücksichtigung von sozialen Aspekten in der Corporate-Underwriting-Strategie sowie eine Nachschärfung der Prozesse und Dokumentationen bezüglich „Minimum Social Safeguards“ im Rahmen der EU-Taxonomie-Verordnung.

Aufgrund der Privatkund:innen angebotenen Produktpalette sowie der damit verbundenen Beratung, ergeben sich wesentliche kurz- und langfristige Auswirkungen, Risiken und Chancen zu den Nachhaltigkeitsthemen „Klimawandel“, „Informationsbezogene Auswirkungen auf Kund:innen“ sowie „Soziale Inklusion von Kund:innen“ auf die Umwelt und/oder auf Privatkund:innen.

Die ESG-Strategien für das Privatkundengeschäft („ESG-Retail-Strategie“ und „ESG Customer Strategie“) haben Schwerpunkte in den Bereichen Klimaschutz und soziale Inklusion definiert. Konkrete Maßnahmen zur Erreichung strategischer Ziele hierzu werden in den nächsten Jahren festgelegt.

Als Versicherungsunternehmen verwaltet UNIQA sensible personenbezogene Daten. Datenschutz und Cybersicherheit sind daher Nachhaltigkeitsthemen, die potenziell wesentliche Auswirkungen auf Kund:innen haben können. Ein Datenschutzmanagement-Standard regelt die Aufgabenverteilung wie die Zuweisung spezifischer Datenschutzaufgaben und Verantwortlichkeiten auf verschiedene Organisationseinheiten.

Nachhaltigkeitsthemen im Bereich der Unternehmenspolitik wurden mit Ausnahmen der Themen Tierwohl für die eigene Betriebsführung als wesentlich erachtet. Die Wesentlichkeit betrifft hier vor allem kurzfristige Auswirkungen im Bereich der Geldwäscheprävention, Korruptionsprävention, politischen Einflussnahme und des Schutzes von Whistleblowern. Diesen Auswirkungen wird durch das Pflegen der Unternehmenskultur, durch interne Vorschriften bezüglich Korruptionsvermeidung, Whistleblowing und politischer Einflussnahme sowie durch verpflichtende Schulungen aller Mitarbeitenden und des Vorstands konstant entgegengewirkt.

Details zur Resilienz des Geschäftsmodells und der Standorte im Hinblick auf Auswirkungen, Risiken und Chancen resultierend aus dem Klimawandel finden sich in den Angaben zu Resilienzanalyse. Weiters werden konzernweit Business-Continuity-Pläne erstellt, um die Resilienz des Geschäftsbetriebs auf personelle Ausfälle zu gewährleisten. Durch quartalsweise Mitarbeiterbefragungen wird die Zufriedenheit der Belegschaft abgefragt, um die soziale Resilienz des Geschäftsbetriebs zu überwachen.

In Bezug auf die finanziellen Effekte von Nachhaltigkeitsaspekten, insbesondere von Risiken und Chancen, sind Prozesse und Systeme zur Erfassung und Berichterstattung aktuell im Aufbau.

1.10 MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

1.10.1 Angaben zum Verfahren zur Bewertung der Wesentlichkeit

1.10.1.1 Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen (IRO-1)

1.10.1.1.1 Prozess der doppelten Wesentlichkeitsanalyse

Der Prozess der doppelten Wesentlichkeitsanalyse gliedert sich in sechs Abschnitte und ist für alle untersuchten Nachhaltigkeitsthemen gleich:

A. Verständnis

In einem ersten Schritt wurden der Konsolidierungskreis für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, sämtliche damit verbundenen Geschäftsaktivitäten und deren Regionen sowie die dabei involvierten Stakeholder:innen und Geschäftspartner:innen identifiziert.

Geschäftsaktivitäten wurden in Wertschöpfungsaktivitäten zusammengefasst, die ähnliche Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte haben oder ähnliche Risiken und Chancen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte aufweisen. Diese Aktivitäten umfassen das Versicherungsgeschäft, die Investments, die eigene Betriebsführung, die Mitarbeitenden, Compliance sowie das Gesundheitswesen.

Auf Basis dieser Informationen wurde ermittelt, in welchen Bereichen UNIQA in Bezug auf Nachhaltigkeit wirken oder Auswirkungen erwarten kann.

B. Identifizierung

Ausgangsbasis für die Identifikation von Auswirkungen, Risiken und Chancen waren die Themen und Subthemen aus ESRS 1 AR 16 erweitert durch Themen aus bestehenden Mitgliedschaften und ESG-Ratings, um etwaige weitere, unternehmensspezifische Themen zu reflektieren. Weiters wurden auf Basis von öffentlich verfügbaren Informationen vergleichbarer Unternehmen Peer-Group-Vergleiche angestellt. Aus den Erkenntnissen dieser Schritte wurde eine Liste an Nachhaltigkeitsthemen für

die detaillierte Analyse von möglichen Auswirkungen, Risiken und Chancen erstellt.

C. Bewertung

Auf Basis dieser Analysen wurde unter Miteinbeziehung von internen Expert:innen aus den jeweiligen Fachabteilungen eine Vorauswahl an Auswirkungen, finanziellen Risiken und Chancen je Wirtschaftsaktivitätsgruppe über alle Nachhaltigkeitsthemen hinweg getroffen und eine Wesentlichkeitsbewertung anhand der in den folgenden Absätzen beschriebenen Methodologie durchgeführt.

Der Prozess zur Ermittlung der Auswirkungen, Risiken und Chancen im Bereich der Unternehmenspolitik wurde durch die Compliance-Abteilung durchgeführt.

D. Vervollständigung

In den Gesprächen mit Stakeholder:innen und dem Vorstand wurden die vorläufigen Ergebnisse der doppelten Wesentlichkeitsanalyse erörtert, um Konsistenz der quantitativ ermittelten Ergebnisse mit der internen und externen Einschätzung sicherzustellen.

E. Validierung

Die Ergebnisse werden zuerst im Rahmen des Group ESG-Komitees abgestimmt und schlussendlich durch den Vorstand genehmigt.

F. Integration

Die Ergebnisse fließen in das Risikomanagement von UNIQA ein und dienen als Grundlage für die nichtfinanzielle Erklärung. Es werden nur Themen berichtet, die einen wesentlichen Beitrag zum Verständnis der Auswirkungen und des Risikomanagements von UNIQA leisten, wodurch eine fokussierte und für die Stakeholder relevante Kommunikation gewährleistet wird.

1.10.1.1.2 Methodologie

Die angewendete Methodologie richtet sich nach den Vorgaben des ESRS 1, Kapitel 3 „Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für Nachhaltigkeitsinformationen“, ergänzt durch die Leitfäden der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG).

Die Wesentlichkeitsbewertung erfolgte grundsätzlich über Einschätzungen von internen Expert:innen der Fachbereiche und Stakeholder:innen im Rahmen von Workshops,

die mittels Analyse öffentlich verfügbarer Daten, insbesondere zu den Kapitalanlagen und den Versicherungskund:innen, ergänzt wurden. Die Quellen umfassen unter anderem Näherungswerte für die Umwelt- und insbesondere die Biodiversitätsauswirkungen von Sektoren aus der Exploring Natural Capital Opportunities, Risks and Exposure (ENCORE)-Datenbank, UNEP-FI-Daten, WWF Biodiversity Risk Filter & Water Risk Filter sowie ESG-Scores von Swiss-Re und der ESG-Datenbank von ISS. Details zu den durchgeführten Analysen in Bezug auf Biodiversität finden sich im Unterkapitel „Biologische Vielfalt und Ökosysteme“.

Wesentlichkeitsbewertung von Auswirkungen

Die Wesentlichkeitsbewertung der Auswirkungen wird anhand der Kriterien

- Ausmaß (Scale)
- Umfang (Scope)
- im Fall von negativen Auswirkungen der Unabänderlichkeit (Remediability) und
- im Fall von potenziellen Auswirkungen der Eintrittswahrscheinlichkeit (Likelihood)

bewertet.

Für jede identifizierte positive oder negative Auswirkung wird für die genannten Kriterien eine quantitative Einstufung auf einer fünfstufigen Skala mit qualitativer Begründung vorgenommen und anschließend ein kombinierter Wert aus Ausmaß, Umfang, gegebenenfalls Unabänderlichkeit und gegebenenfalls Eintrittswahrscheinlichkeit ermittelt, um die wesentlichen Auswirkungen festzulegen. Die Analyse einer Auswirkung wurde jeweils getrennt in bis zu drei verschiedenen Zeithorizonten (kurz-, mittel- und langfristig) durchgeführt. Bei Erreichung von 53,33 Prozent der maximal möglichen Punkteanzahl wird eine Auswirkung als wesentlich angesehen.

UNIQA identifiziert und misst die Auswirkungen auf den Klimawandel, indem Treibhausgasemissionen aus der eigenen Betriebsführung (Gebäude, Fahrzeuge) und aus wesentlichen Teilen der Wertschöpfungskette berechnet und verwaltet werden. Die Methoden orientieren sich an internationalen Standards wie dem Greenhouse Gas Protocol (GHG) und dem Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF).

Für die Bewertung der Treibhausgasemissionen in der Wertschöpfungskette wurde eine Hot-Spot-Analyse durchgeführt, in der für alle 15 Scope-3-Kategorien abge-

schätzt wurde, um die wesentlichsten Kategorien zu identifizieren. Wesentlichkeit wird in diesem Kontext durch die Höhe der Treibhausgasemissionen bestimmt.

Es findet weder eine Priorisierung von negativen Auswirkungen noch eine Priorisierung aufgrund anderer Merkmale statt. Die wesentlichen Auswirkungen sind in den allgemeinen Risikomanagementprozess eingebunden.

Wesentlichkeitsbewertung von Risiken und Chancen

Die Wesentlichkeitsbewertung der Risiken und Chancen wird anhand der Kriterien

- Ausmaß (Magnitude) und
- Eintrittswahrscheinlichkeit (Likelihood)

bewertet.

Die Einstufung der Eintrittswahrscheinlichkeit erfolgt auf einer fünfstufigen Bewertungsskala (0 bis 25 Prozent, zwischen 25 und 50 Prozent, zwischen 50 und 75 Prozent, zwischen 75 und weniger als 100 Prozent, 100 Prozent), die Bewertung des Ausmaßes erfolgt auf einer, aus den bestehenden Risikomanagementsystemen abgeleiteten, dreistufigen Bewertungsskala (weniger als 5 Millionen Euro, zwischen 5 und 15 Millionen Euro, mehr als 15 Millionen Euro). Für identifizierte positive Auswirkungen wird geprüft, ob sich auch Risiken und Chancen ergeben können und diese mitbewertet.

Die Wesentlichkeit von Risiken und Chancen wurde anhand folgender Matrix ermittelt, wobei der Dunkelrot gekennzeichnete Bereich Wesentlichkeit bedeutet:

monetäres Ausmaß	3					
	2					
	1					
	0	1	2	3	4	5
		Wahrscheinlichkeit				

Es findet keine Priorisierung von Risiken und Chancen aufgrund der Herkunft statt. Risiken und Chancen aus Nachhaltigkeitsthemen werden daher gegenüber anderen nicht prioritär behandelt, sondern sind in den allgemeinen

Risikomanagementprozess eingebunden. Das Management der Chancen wird zukünftig in einen kollaborativen strategischen Prozess zwischen den jeweiligen Fachabteilungen und dem Group ESG-Office eingebettet werden.

UNIQA analysiert physische und transitorische Klimarisiken für das Investmentportfolio sowie das Corporate-Underwriting-Portfolio in verschiedenen Szenarien (siehe Kapitel „Resilienzanalyse“).

Klimabezogene Chancen wurden qualitativ im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse betrachtet.

1.10.2 Wesentliche Auswirkungen, Risiken, und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell (ESRS 2 SBM-3) und Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen (IRO-1)

UNIQA hat Nachhaltigkeitsrisiken systematisch in die Geschäftsstrategie und Risikomanagementprozesse integriert, um potenzielle ökologische, soziale und Governance-bezogene Auswirkungen frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und wirksam zu steuern.

- Die Weiterentwicklung der langfristigen Klimaszenarien ist ein zentrales Thema für UNIQA. Ein quantitativer, konzernweiter Ansatz wird entwickelt, der methodisch mit klimabezogenen Annahmen in anderen Berichten im Einklang steht. Dabei werden sowohl physische Risiken (Naturkatastrophenrisiken, physische Risikoexposition der Unternehmen, in die UNIQA investiert) als auch transitorische Risiken (klimabezogene Vermögenswerte) im Portfolio analysiert.
- Darüber hinaus werden Nachhaltigkeitsrisiken und potenzielle Ursachen im operativen Risikokreislauf frühzeitig identifiziert (internes Kontrollsystem und Risikoidentifikation), indem verschiedene Abteilungen kritisch hinterfragt werden (Quality Assurance Prozess).
- In Verbindung mit Solvency II Meldebögen werden Quantitative Daten zu physischen Risiken sowie Übergangsrisiken direkt an die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und die European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA) gemeldet.
- Außerdem wird der Prozess zur Bewertung von Outsourcing-Risiken bei externen Geschäftspartnern konzernweit weiterentwickelt, wo die Nachhaltigkeit der Outsourcing-Partner:innen explizit berücksichtigt wird.

- Alle relevanten ESG-Daten sind in die IT-Risikoanalyse-Software integriert, sodass eine tägliche Überwachung der Auslastungsgrade der ESG-Limits erfolgt.
- Einige der für UNIQA relevanten Emerging Risks – wie Naturkatastrophen, Klimawandel und die Verschlechterung öffentlicher Gesundheitssysteme – stehen in engem Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsthemen. Diese Risiken verdeutlichen die Notwendigkeit proaktiver Anpassungsmaßnahmen, resilienter Infrastruktur und nachhaltiger Investitionsstrategien zur Minderung langfristiger Auswirkungen.

Resilienzanalyse – Ergebnisse

Die Einbeziehung von Klimawandelszenarien in das Risikomanagement zielt darauf ab, die Widerstandsfähigkeit gegenüber klimabedingten Risiken zu bewerten und zu stärken. Diese umfassende Analyse ist Teil der Eigenrisikoabschätzung „Own Risk and Solvency Assessment“ (ORSA), die jährlich durchgeführt wird, und umfasst die Bewertung sowohl der Kapitalanlagen als auch der Verluste durch Naturkatastrophen aus Versicherungsverträgen unter verschiedenen Klimaszenarien. UNIQA nutzt zwei Szenarien, um klimabezogene Risiken zu messen: das Szenario „Frühes Handeln“ (NGFS-Szenario: Net Zero 2050) und das Szenario „Keine weiteren Maßnahmen“ (NGFS-Szenario: Current Policies). Diese beiden Szenarien wurden gewählt, da sie die zwei plausibelsten und relevantesten Extreme (Hohe Übergangsrisiken & geringe physische Risiken, niedrige Übergangsrisiken & hohe physische Risiken) abbilden. Der Umfang der Analyse zur Klimawandelresilienz erstreckt sich auf die größten Versicherungsgeschäftsgesellschaften von UNIQA und konzentriert sich vorwiegend auf die wichtigsten Geschäftsfelder und geografischen Regionen. In den Klimaszenarien wurde die Analyse von Hochwasser- und Sturmrisiken priorisiert. Diese Gefahren sind geografisch weitreichend, können mehrere Tage andauern und bergen ein hohes Potenzial für erhebliche menschliche und wirtschaftliche Verluste. Zusätzlich wurden Hagelrisiken analysiert, bedingt durch jüngste schwere Hagelstürme, insbesondere in Österreich. Es wurden keine wesentlichen physischen oder transitorischen Risiken von der Analyse exkludiert.

Die Analyse der physischen Risiken der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien wurde von Climate X Spectra auf Adressenebene durchgeführt. Dabei wird jedem analysierten physischen Risiko eine Wahrscheinlichkeit und ein Schweregrad zugeordnet, um potenzielle physische und finanzielle Auswirkungen darzustellen.

Eigengenutzte Immobilien im Eigentum von UNIQA waren nicht Teil dieser Analyse.

Übergangsrisiken wurden für Unternehmensanleihen, Aktien und Immobilien analysiert. Dabei wurde jeder Position der einzelnen Assetklassen ein Kreditrisiko auf Grundlage des Wirtschaftssektors und seines Transitionsrisikos zugewiesen.

Das Szenario „Frühes Handeln“ geht von der Umsetzung ambitionierter Klimapolitiken von Beginn an aus, mit dem Ziel, die globale Erwärmung bis zum Jahr 2050 auf 1,7 °C zu begrenzen und bis zum Ende des Jahrhunderts auf 1,5 °C zu senken. Dabei wird das neueste Network for Greening the Financial System (NGFS)-Szenario „Netto-Null 2050“ verwendet. Die makroökonomischen Annahmen beinhalten einen sofortigen Anstieg der Zinssätze, getrieben durch eine Inflation im Zusammenhang mit CO₂-Preisen. Dies führt zu anfänglichen Wertminderungen, aufgrund der Marktanpassung bis zum Jahr 2050 jedoch zu einer deutlichen Erholung. Das Szenario „Keine weiteren Maßnahmen“ hingegen geht von der Fortführung der aktuellen Politik ohne zusätzliche Maßnahmen aus, was bis zum Jahr 2050 zu einer Erwärmung von 2,4 °C und bis zum Jahrhundertende zu einem Temperaturanstieg um 3 °C führen würde. Dieses Szenario basiert auf den NGFS-Szenarien „Aktuelle Politik“ und zeigt im Vergleich zum Szenario „Frühes Handeln“ eine verzögerte Auswirkung auf die Finanzmärkte mit geringeren kurzfristigen Verlusten, jedoch höheren langfristigen physischen Risiken aufgrund vermehrter Naturkatastrophen. Die Resilienzanalyse für das Immobilienportfolio wurde auf Grundlage des Klimaszenarios RCP8.5 (Representative Concentration Pathway 8.5) durchgeführt. Dieses geht als Worst-Case-Szenario von einem Temperaturanstieg von 3 bis 5 °C aus. Die Analyse für die Immobilien untersucht den Einfluss physischer Risiken im Zeitraum von 2020 bis 2100. Die Analyse der Transitionsrisiken untersucht die einzelnen Positionen der abgedeckten Assetklassen nach deren Laufzeit, abweichend von den in ESRS 2 definierten Zeithorizonten, wobei eine kurzfristige Laufzeit bis Ende 2025, eine mittelfristige Laufzeit bis 2027 und eine langfristige Laufzeit ab dem Jahr 2028 definiert wurde.

Die Resilienzanalyse zeigt, dass das Szenario „Frühes Handeln“, geprägt durch ambitionierte Klimapolitiken aufgrund höherer Zinsen und Wertminderungen bei Immobilien zunächst zu Wertminderungen führt, jedoch bis zum Jahr 2050 eine deutliche Erholung erfährt. Im Gegensatz dazu verzeichnet das Szenario „Keine weiteren Maßnah-

men“ einen geringeren unmittelbaren Verlust mit steigenden Investitionen bis zum Jahr 2050, bringt jedoch höhere langfristige physische Risiken, da die durchschnittlichen jährlichen Verluste durch Naturkatastrophen bis zum Jahr 2050 im Vergleich zum Szenario „Frühes Handeln“ stark ansteigen. Diese Ergebnisse unterstreichen die Notwendigkeit proaktiver Klimapolitiken und verstärkter Hochwasserschutzmaßnahmen, um zukünftige Risiken zu mindern. Folglich wird UNIQA in der Strategie den Fokus auf die Diversifizierung von Investitionen, die Umsetzung effektiver Risikominderungsmaßnahmen und die kontinuierliche Überwachung klimabedingter Risiken setzen, um langfristige Nachhaltigkeit und Resilienz zu gewährleisten.

Um die Risiken für die als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien durch Umweltereignisse abzuschätzen, wurde im Geschäftsjahr eine Klimarisikoanalyse durchgeführt. Für die untersuchten als Finanzinvestition gehaltenen, taxonomiefähigen Immobilien ergab diese Analyse ein finanzielles Risiko in Höhe von 7,7 Millionen Euro (2024: 7,6 Millionen Euro). Der Anstieg ergab sich durch einen höheren Anteil taxonomiefähiger als Finanzinvestition gehaltener Immobilien und der damit einhergehenden Ausweitung der Klimarisikoanalyse.

Die Resilienzanalyse der Transitionsrisiken ergibt folgende erwartete finanzielle Auswirkungen je Assetklasse:

- Unternehmensanleihen: 27,3 Millionen Euro (8,0 Prozent der relevanten Exposition) (2024: 40,6 Millionen Euro und 9,1 Prozent der relevanten Exposition)
- Aktien: 0,3 Millionen Euro (8,1 Prozent der relevanten Exposition) (2024: 0,1 Millionen Euro und 9,1 Prozent der relevanten Exposition)
- Immobilien: 37,7 Millionen Euro (2,0 Prozent der relevanten Exposition) (2024: 39,4 Millionen Euro und 2,0 Prozent der relevanten Exposition)

Resilienzanalyse – Auswirkung in der Strategie

Die Resilienzanalyse dient dazu, den Vorstand zu informieren, indem sie die Notwendigkeit proaktiver und flexibler Maßnahmen zur Minderung klimabedingter Risiken hervorhebt. Das Szenario „Frühes Handeln“ betont die Bedeutung sofortiger und ambitionierter Klimapolitiken zur Begrenzung langfristiger Auswirkungen. Im Gegensatz dazu verdeutlicht das Szenario „Keine weiteren Maßnahmen“ die schweren Konsequenzen des Nichthandelns, insbesondere im Hinblick auf Verluste durch Naturkatastrophen.

Mithilfe der Nachhaltigkeitsstrategie und der in ihrem Rahmen formulierten Ziele und Maßnahmen ist UNIQA in der Lage, die Veranlagung kurz-, mittel- und langfristig geregelt an den Klimawandel anzupassen. Kurz- und mittelfristig kann es zum Risiko des Auftretens von Opportunitätskosten kommen, die sich aus den Limitierungen hinsichtlich fossiler Energieträger und Nuklearenergie ergeben.

Der schrittweise Ausstieg aus fossilen Energieträgern ermöglicht jedoch einen geregelten Übergang, um das Portfolio an den Klimawandel anzupassen. So wird der Ausstieg aus Erdöl bis 2030 und aus Erdgas bis 2035 für jene Direktinvestitionen in Unternehmen verfolgt, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes aus den jeweiligen fossilen Energieträgern erwirtschaften. Seit 2025 werden keine Direktinvestitionen in Unternehmen mit mehr als 5 Prozent Umsatz aus Kohlegeschäften gehalten.

Mit der Validierung dieser wissenschaftsbasierten Ziele verpflichtet sich UNIQA zur Dekarbonisierung der abgedeckten Assetklassen bis zum Jahr 2027 bzw. 2030. Darüber hinaus ist entsprechend dem SBTi-Rahmenwerk geplant, die Ziele im Fünf-Jahres-Abstand zu erneuern.

Die Investitionen in Sustainable Investments tragen zur Anpassung der Veranlagung an den Klimawandel bei, indem unter anderem in grüne Anleihen und Infra-

strukturprojekte mit Fokus auf erneuerbare Energien investiert wird. Das aktuelle Ziel von 2 Milliarden Euro in Sustainable Investments wurde bis 2025 gesetzt. Dieses Ziel wurde bereits im Jahr 2023 erreicht.

1.10.3 In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten (IRO-2)

Im Rahmen des Wesentlichkeitsanalyseprozesses überprüft das Group ESG-Office detailliert die Anforderungen eines Disclosure Requirements und bewertet gemeinsam mit den Expert:innen der Fachabteilungen zudem qualitativ, ob die Veröffentlichung einzelner Informationen wesentlich zum Verständnis der Art und Weise beiträgt, wie UNIQA wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsthemen steuert (Impact, Risk, and Opportunity Management). Damit wird sichergestellt, dass nur solche Informationen veröffentlicht werden, die für die Stakeholder:innen von Bedeutung sind und gleichzeitig ein klares Bild über die Effektivität der internen Steuerung und der Risikomanagementsysteme im Bereich Nachhaltigkeit vermitteln.

Auf Basis der durchgeführten doppelten Wesentlichkeitsanalyse wurden folgende Angabepflichten als wesentlich identifiziert:

Angabepflicht

	Beschreibung der Angabepflicht	Kapitel
E1	Klimawandel	
ESRS 2 GOV-3	Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	1.4
1	Übergangsplan für den Klimaschutz	2.2.1
ESRS 2 SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	1.9, 2.3.1, 2.4.1, 2.5.1, 2.6.1
ESRS 2 IRO-1	Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen	1.10.2
2	Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	2.3.2, 2.4.2, 2.5.2, 2.6.2
3	Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten	2.3.3, 2.4.3, 2.5.3, 2.6.3
4	Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	2.3.4, 2.4.4, 2.5.4, 2.6.4
5	Energieverbrauch und Energiemix	2.6.5
6	THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen	2.2.2, 2.3.5, 2.4.5, 2.5.5, 2.6.6
7	Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO ₂ -Gutschriften	Wird nicht berichtet
8	Interne CO ₂ -Bepreisung	Wird nicht berichtet
9	Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen	Wird nicht berichtet (phase-in)
E2	Umweltverschmutzung	Nicht wesentlich
E3	Wasser- und Meeresressourcen	Nicht wesentlich
E4	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	
1	Übergangsplan und Berücksichtigung von biologischer Vielfalt und Ökosystemen in Strategie und Geschäftsmodell	3.1.2
ESRS 2 SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	3.1.1
ESRS 2 IRO-1	Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken, Abhängigkeiten und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	3.1.1
2	Konzepte im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	3.1.3
3	Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	3.1.4
4	Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	3.1.5
5	Kennzahlen für die Auswirkungen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	3.1.6
E5	Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	Nicht wesentlich
S1	Arbeitskräfte des Unternehmens	
ESRS 2 SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger	1.8
ESRS 2 SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	1.9, 4.1
1	Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens	4.2
2	Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte des Unternehmens und von Arbeitnehmervertreter:innen in Bezug auf Auswirkungen	4.3
3	Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte des Unternehmens Bedenken äußern können	4.4
4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitskräfte des Unternehmens und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen	4.5
5	Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	4.6
6	Merkmale der Arbeitnehmer:innen des Unternehmens	4.7
7	Merkmale der Fremdarbeitskräfte des Unternehmens	Wird nicht berichtet (phase-in)
8	Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog	4.8
9	Diversitätskennzahlen	4.9
10	Angemessene Entlohnung	Nicht wesentlich
11	Soziale Absicherung	Wird nicht berichtet (phase-in)
12	Menschen mit Behinderungen	Wird nicht berichtet (phase-in)
13	Kennzahlen für Weiterbildung und Kompetenzentwicklung	4.10
14	Kennzahlen für Gesundheitsschutz und Sicherheit	Nicht wesentlich
15	Kennzahlen für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	Wird nicht berichtet (phase-in)
16	Vergütungskennzahlen (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)	4.11

Angabepflicht

	Beschreibung der Angabepflicht	Kapitel
17	Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten	4.12
S2	Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	
ESRS 2 SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger	1.8
	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	
ESRS 2 SBM-3		1.9, 5.1
1	Konzepte im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette	5.2
2	Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Bezug auf Auswirkungen	5.3
3	Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette Bedenken äußern können	5.4
4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen	5.5
5	Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	5.6
S3	Betroffene Gemeinschaften	Nicht wesentlich
S4	Verbraucher und Endnutzer	
ESRS 2 SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger	1.8
	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	
ESRS 2 SBM-3		1.9, 6.1
1	Konzepte im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern	6.2
2	Verfahren zur Einbeziehung von Verbraucher:innen und Endnutzer:innen in Bezug auf Auswirkungen	6.3
3	Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher:innen und Endnutzer:innen Bedenken äußern können	6.3
4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbraucher:innen und Endnutzer:innen sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	6.4
5	Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	6.5
G1	Unternehmensführung	
ESRS 2 GOV-1	Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	1.3
	Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	
ESRS 2 IRO-1		1.10.1
1	Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung	7.1
2	Management der Beziehungen zu Lieferanten	7.2
3	Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung	7.1
4	Korruptions- oder Bestechungsfälle	7.3
5	Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten	7.4
6	Zahlungspraktiken	Nicht wesentlich

Angabepflicht und damit verbundene Daten, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben

	Verweis auf andere EU-Rechtsvorschriften	Kapitel
ESRS 2 GOV-1 § 21(d)		
Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	SFDR: Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle 1 Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2020/1816, Anhang II	1.3
ESRS 2 GOV-1 § 21(e)		
Prozentsatz der Leitungsorganmitglieder, die unabhängig sind	Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2020/1816, Anhang II	1.3
ESRS 2 GOV-4 § 30		
Erklärung zur Sorgfaltspflicht	SFDR: Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 3	1.5
ESRS 2 SBM-1 § 40 (d) i.		
Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen	SFDR: Indikator Nr. 4 in Anhang I Tabelle 1 Säule 3: Art. 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Tabelle 1: Qualitative Angaben zu Umweltrisiken, und Tabelle 2: Qualitative Angaben zu sozialen Risiken Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	Nicht relevant
ESRS 2 SBM-1 § 40 (d) ii.		
Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Herstellung von Chemikalien	SFDR: Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 2 Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	Nicht relevant
ESRS 2 SBM-1 § 40 (d) iii.		
Beteiligung an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen	SFDR: Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 1 Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Art. 12 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	Nicht relevant
ESRS 2 SBM-1 § 40 (d) iv.		
Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Anbau und der Produktion von Tabak	Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Art. 12 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	Nicht relevant
ESRS E1-1 § 14		
Übergangsplan zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050	EU-Klimagesetz: Verordnung (EU) 2021/1119, Art. 2 Abs. 1	2.2.1
ESRS E1-1 § 16 (g)		
Unternehmen, die von den Paris-abgestimmten Referenzwerten ausgenommen sind	Säule 3: Art. 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Art. 12 Abs. 1 Buchstaben d bis g und Art. 12 Abs. 2	2.2.1
ESRS E1-4 § 34		
THG-Emissionsreduktionsziele	SFDR: Indikator Nr. 4 in Anhang I Tabelle 2 Säule 3: Art. 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungsparameter Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Art. 6	2.3.4, 2.4.4, 2.5.4, 2.6.4
ESRS E1-5 § 38		
Energieverbrauch aus fossilen Brennstoffen aufgeschlüsselt nach Quellen (nur klimaintensive Sektoren)	SFDR: Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 1 und Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 2	2.6.5
ESRS E1-5 § 37		
Energieverbrauch und Energiemix	SFDR: Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 1	2.6.5

Angabepflicht und damit verbundene Daten, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben

	Verweis auf andere EU-Rechtsvorschriften	Kapitel
ESRS E1-5 §§ 40-43		
Energieintensität im Zusammenhang mit Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren	SFDR: Indikator Nr. 6 in Anhang I Tabelle 1	2.6.5
ESRS E1-6 § 44		
	SFDR: Indikatoren Nr. 1 und 2 in Anhang I Tabelle 1	
THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen	Säule 3: Art. 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 und Art. 8 Abs. 1	2.2.2, 2.3.5, 2.4.5, 2.5.5, 2.6.6
ESRS E1-6 §§ 53-55		
	SFDR: Indikator Nr. 3 Tabelle 1 in Anhang 1	
Intensität der THG-Bruttoemissionen	Säule 3: Art. 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungsparameter Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Art. 8 Abs. 1	2.2.2
ESRS E1-7 § 56		
Abbau von Treibhausgasen und CO ₂ -Gutschriften	EU-Klimagesetz: Verordnung (EU) 2021/1119, Art. 2 Abs. I	Nicht relevant
ESRS E1-9 § 66		
Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber klimabezogenen physischen Risiken	Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	Wird nicht berichtet (phase-in)
ESRS E1-9 § 66 (a)		
Aufschlüsselung der Geldbeträge nach akutem und chronischem physischem Risiko	Säule 3: Art. 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Absätze 46 und 47; Meldebogen 5: Anlagebuch – Physisches Risiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko.	Wird nicht berichtet (phase-in)
ESRS E1-9 § 66 (c)		
Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit wesentlichem physischem Risiko befinden	Säule 3: Art. 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Absätze 46 und 47; Meldebogen 5: Anlagebuch – Physisches Risiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko.	Wird nicht berichtet (phase-in)
ESRS E1-9 § 67 (c)		
Aufschlüsselungen des Buchwerts seiner Immobilien nach Energieeffizienzklassen	Säule 3: Art. 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Abs. 34; Meldebogen 2: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen – Energieeffizienz der Sicherheiten	Wird nicht berichtet (phase-in)
ESRS E1-9 § 69		
Grad der Exposition des Portfolios gegenüber klimabezogenen Chancen	Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission, Anhang II	Wird nicht berichtet (phase-in)
ESRS E2-4 § 28		
Menge jedes in Anhang II der E-PRTR-Verordnung (Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister) aufgeführten Schadstoffs, der in Luft, Wasser und Boden emittiert wird	SFDR: Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle 1 und Indikator Nr. 2 in Anhang I Tabelle 2 Indikator Nr. 1 in Anhang I Tabelle 2 Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle 2	Nicht wesentlich
ESRS E3-1 § 9		
Wasser- und Meeresressourcen	SFDR: Indikator Nr. 7 in Anhang I Tabelle 2	Nicht wesentlich
ESRS E3-1 § 13		
Spezielle Strategie	SFDR: Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle 2	Nicht wesentlich

Angabepflicht und damit verbundene Daten, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben

	Verweis auf andere EU-Rechtsvorschriften	Kapitel
ESRS E3-1 § 14		Nicht wesentlich
Nachhaltige Ozeane und Meere	SFDR: Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 2	
ESRS E3-4 § 28 (c)		Nicht wesentlich
Gesamtmenge des zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers	SFDR: Indikator Nr. 6,2 in Anhang I Tabelle 2	
ESRS E3-4 § 29		Nicht wesentlich
Gesamtwasserverbrauch in m ³ je Nettoeinnahme aus eigenen Tätigkeiten	SFDR: Indikator Nr. 6,1 in Anhang I Tabelle 2	
ESRS 2 IRO 1 – ESRS E4 § 16 (a) i.		Nicht wesentlich
	SFDR: Indikator Nr. 7 in Anhang I Tabelle 1	
ESRS 2 IRO 1 – ESRS E4 § 16 (b)		1.10.1.1
	SFDR: Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 2	
ESRS 2 IRO 1 – ESRS E4 § 16 (c)		Nicht wesentlich
	SFDR: Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 2	
ESRS E4-2 § 24 (b)		Nicht relevant
Nachhaltige Verfahren oder Strategien im Bereich Landnutzung und Landwirtschaft	SFDR: Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 2	
ESRS E4-2 § 24 (c)		Nicht relevant
Nachhaltige Verfahren oder Strategien im Bereich Ozeane/Meere	SFDR: Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 2	
ESRS E4-2 § 24 (d)		Nicht relevant
Strategien zur Bekämpfung der Entwaldung	SFDR: Indikator Nr. 15 in Anhang I Tabelle 2	
ESRS E5-5 § 37 (d)		Nicht wesentlich
Nicht recycelte Abfälle	SFDR: Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle 2	
ESRS E5-5 § 39		Nicht wesentlich
Gefährliche und radioaktive Abfälle	SFDR: Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 1	
ESRS 2 SBM-3 – ESRS S1 § 14 (f)		
Risiko von Zwangsarbeit	SFDR: Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle 3	Nicht wesentlich
ESRS 2 SBM-3 – ESRS S1 § 14 (g)		
Risiko von Kinderarbeit	SFDR: Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 3	Nicht wesentlich
ESRS S1-1 § 20		
Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik	SFDR: Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1	4.2
ESRS S1-1 § 21		
Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden	Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	4.2
ESRS S1-1 § 22		
Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels	SFDR: Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 3	4.2
ESRS S1-1 § 23		Nicht wesentlich
Strategie oder Managementsystem in Bezug auf die Verhütung von Arbeitsunfällen	SFDR: Indikator Nr. 1 in Anhang I Tabelle 3	
ESRS S1-3 § 32 (c)		
Bearbeitung von Beschwerden	SFDR: Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 3	4.4
ESRS S1-14 § 88 (b) and (c)		Nicht wesentlich
Zahl der Todesfälle und Zahl und Quote der Arbeitsunfälle	SFDR: Indikator Nr. 2 in Anhang I Tabelle 3 Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	
ESRS S1-14 § 88 (e)		Nicht wesentlich
Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage	SFDR: Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle 3	

Angabepflicht und damit verbundene Daten, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben

	Verweis auf andere EU-Rechtsvorschriften	Kapitel
ESRS S1-16 § 97 (a)		
	SFDR: Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 1	
Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	4.11
ESRS S1-16 § 97 (b)		
Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane	SFDR: Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle 3	4.11
ESRS S1-17 § 103 (a)		
Fälle von Diskriminierung	SFDR: Indikator Nr. 7 in Anhang I Tabelle 3	4.12
ESRS S1-17 § 104 (a)		
Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien	SFDR: Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1 und Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3 Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Art. 12 Abs. 1	4.12
ESRS 2 SBM-3 – ESRS S2 § 11 (b)		
Erhebliches Risiko von Kinderarbeit oder Zwangsarbeit in der Wertschöpfungskette	SFDR: Indikatoren Nr. 12 und 13 in Anhang I Tabelle 3	Nicht wesentlich
ESRS S2-1 § 17		
Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik	SFDR: Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1	5.2
ESRS S2-1 § 18		
Strategien im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette	SFDR: Indikatoren Nr. 11 und 4 in Anhang I Tabelle 3	5.2
ESRS S2-1 § 19		
Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien	SFDR: Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1 Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Art. 12 Abs. 1	5.2
ESRS S2-1 § 19		
Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden	Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	5.2
ESRS S2-4 § 36		
Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette	SFDR: Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3	5.5
ESRS S3-1 § 16		
Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte	SFDR: Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1	Nicht wesentlich
ESRS S3-1 § 17		
Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien	SFDR: Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1 Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Art. 12 Abs. 1	Nicht wesentlich
ESRS S3-4 § 36		
Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten	SFDR: Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3	Nicht wesentlich
ESRS S4-1 § 16		
Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern	SFDR: Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1	6.2
ESRS S4-1 § 17		
Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien	SFDR: Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1 Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Art. 12 Abs. 1	6.2

Angabepflicht und damit verbundene Daten, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben

	Verweis auf andere EU-Rechtsvorschriften	Kapitel
ESRS S4-4 § 35		
Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten	SFDR: Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3	6.4
ESRS G1-1 § 10 (b)		
Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption	SFDR: Indikator Nr. 15 in Anhang I Tabelle 3	7.1
ESRS G1-1 § 10 (d)		
Schutz von Hinweisgeber:innen (Whistleblowers)	SFDR: Indikator Nr. 6 in Anhang I Tabelle 3	7.1
ESRS G1-4 § 24 (a)		
Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften	SFDR: Indikator Nr. 17 in Anhang I Tabelle 3 Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	7.3
ESRS G1-4 § 24 (b)		
Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	SFDR: Indikator Nr. 16 in Anhang I Tabelle 3	7.3

UNIQA hat von den Möglichkeiten gemäß delegiertem Rechtsakt (EU) 2025/4812 („Quick Fix“), welche weitere Übergangserleichterungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr vorsehen, keinen Gebrauch gemacht.

Unternehmen, für die kein eigener Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen ist

Folgende Unternehmen werden in die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgenommen und machen daher von der Ausnahme nach Art. 19 (a) Abs. 9 oder Art. 29 (a) Abs. 8 der Richtlinie 2013/34/EU Gebrauch, wonach kein eigener Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen ist:

- UNIQA Asigurari S.A. (Rumänien, Bukarest)
- UNIQA osiguranje d.d. (Kroatien, Zagreb)
- UNIQA Towarzystwo Ubezpieczeń S.A. (Polen, Warschau)

2. Klimawandel (ESRS E1)

2.1 ANGABEN GEMÄSS EU-TAXONOMIE

Die Angaben zur EU-Taxonomie basieren auf der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen. Ergänzt wird diese durch die Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139, (EU) 2021/2178, und (EU) 2023/2486 sowie durch die Bekanntmachung der Kommission (C/2024/6691) zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung für die Meldung von taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten (dritte Bekanntmachung der Europäischen Kommission).

Die Angaben gemäß EU-Taxonomie aus dem Jahr 2024 sind den Meldebögen in der Nichtfinanziellen Erklärung 2024 zu entnehmen.

UNIQA hat aktuell keine strategischen Zielsetzungen mit Bezug auf die Kennzahlen der EU-Taxonomie. Im Bereich der Nichtlebensversicherung werden künftig jedoch Elemente wie klimarisikobasierte Vorteile für Kund:innen entsprechend den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen (engl. „Substantial Contribution Criteria“) in der Produktentwicklung berücksichtigt.

Hinweis zur Anwendung der EU-Taxonomie-Meldebögen

Das Europäische Parlament hat die Einspruchsfrist (sogenannte „Scrutiny Period“) für den am 4. Juli 2025 durch die Europäische Kommission verabschiedeten delegierten Rechtsakt aus dem Omnibus I-Paket zur Vereinfachung der Taxonomieberichterstattung bis Januar 2026 verlängert. Aufgrund dieser zum Zeitpunkt der Berichterstellung bestehenden Rechtsunsicherheit hat UNIQA entschieden auf die Anwendung der Änderungen für das Geschäftsjahr zu verzichten und weiterhin die Meldebögen wie im Vorjahr zu verwenden.

2.1.1 Prämien in der Nichtlebensversicherung und taxonomiefähige Aktivitäten

2.1.1.1 Ermessensausübung und Auslegungserfordernisse

Im Geschäftsjahr ergab sich in der Marktpraxis weiterhin noch kein einheitliches Verständnis zur Bestimmung der Taxonomiekonformität, beispielsweise bei der Berechnung der Prämienanteile, die Deckungen zur Anpassung an den Klimawandel betreffen. Dies erfolgte im Geschäftsjahr auf Basis der langfristigen Schadenshistorien, die sich aus schlagend gewordenen klimabezogenen Risiken ergaben.

2.1.1.2 Grundsätze der Berichterstattung

Versicherungsunternehmen sind gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung (Wirtschaftsaktivitäten 10.1 und 10.2) verpflichtet, eine Kennzahl in Bezug auf ihr Nichtlebensversicherungsgeschäft zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck wurden vom europäischen Gesetzgeber bestimmte Sparten von Nichtlebensversicherungen definiert, die in Bezug auf das Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“ als ökologisch nachhaltig gelten. Die in der EU-Taxonomie genannten Sparten sind:

- Krankheitskostenversicherung
- Berufsunfähigkeitsversicherung
- Arbeitsunfallversicherung
- Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
- Sonstige Kraftfahrtversicherung
- See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
- Feuer- und andere Sachversicherungen und
- Beistand

Die von UNIQA als taxonomiefähig klassifizierten Sparten sind:

- Berufsunfähigkeitsversicherung
- Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
- Sonstige Kraftfahrtversicherung
- See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
- Feuer- und andere Sachversicherungen und
- Beistand

Im Bereich der Nichtlebensversicherung erfolgte – nach den Vorlagen aus Annex 10 der Delegierten Verordnung (2021/2178) – eine detaillierte Analyse der taxonomie-

fähigen Sachsparten hinsichtlich aller Prämienbestandteile auf Basis der verrechneten Prämien, getrennt nach direktem und indirektem Geschäft und vor sowie nach etwaiger Rückversicherung. Dabei wurden Leistungsinhalte und Deckungsumfang durch Underwriting-Spezialist:innen hinsichtlich der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels analysiert. Aufgrund teilweise unterschiedlicher Deckungszusagen wurden das Privatkunden- und das Firmenkundengeschäft separat analysiert und im Hinblick auf die Taxonomiefähigkeit und -konformität der Versicherungstätigkeit klassifiziert. Ebenso wurde der Anteil an taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten an den gesamten verrechneten Nichtlebensversicherungsprämien (vor Rückversicherung) ermittelt. Dabei wurden die Prämien nach den Vorgaben des Entwurfs der dritten Bekanntmachung der Europäischen Kommission in Prämienanteile aufgeschlüsselt, die Deckungen zur Anpassung an den Klimawandel betreffen. Weiters wurden die in der delegierten Verordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien (engl. „Technical Screening Criteria“ (TSC)), die Einhaltung des Mindestschutzes (engl. „Minimum Social Safeguards“ (MSS)) sowie die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Umweltziele (engl. „Do No Significant Harm“ (DNSH)) überprüft.

2.1.1.3 Eingeschränkte Datenverfügbarkeit/ Dokumentation

Für das Privatkundengeschäft, das standardisierte KMU-Geschäft und das übernommene nicht fakultative Rückversicherungsgeschäft konnten die oben genannten Nachweise nicht dokumentiert und damit in den taxonomiekonformen Prämien auch nicht angesetzt werden, da für das Privatkundengeschäft aktuell keine klimarisikobasierten Vorteile vorgesehen sind, für das standardisierte KMU-Geschäft und das übernommene nicht fakultative Rückversicherungsgeschäft die Einhaltung des Mindestschutzes nicht nachgewiesen werden konnte.

Im Rahmen des Firmenkundengeschäfts in maßgeschneiderter Vertragsform und den dort berechneten Teilprämien zu Versicherungsdeckungen für Naturkatastrophen, die auch im Zusammenhang mit dem Klimawandel stehen, konnte die Einhaltung der „Substantial Contribution Criteria“, „Do-No-Significant-Harm-Criteria“ und die Einhaltung der „Minimum Social Safeguards“ für das Geschäftsjahr nachgewiesen werden.

Zur Erfüllung der „Do-No-Significant-Harm-Criteria“ wurden Prämien aus Aktivitäten im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport

oder der Herstellung fossiler Brennstoffe und Prämien aus der Versicherung von Fahrzeugen, Sachanlagen oder anderen Anlagen, die diesen Zwecken dienen, aus den taxonomiefähigen Prämien exkludiert.

„Substantial Contribution Criteria“ konnten für das Firmenkundengeschäft ebenso nachgewiesen werden, nicht jedoch für das Privatkundengeschäft. Die Kriterien „Führungsrolle bei der Modellierung und Bepreisung von Klimarisiken“, „Produktgestaltung“, „Innovative Versicherungslösungen“, „Weitergabe von Daten“ und „Hohes Leistungsniveau nach einer Katastrophe“ konnten für das Firmenkundengeschäft entsprechend belegt werden. Für das Privatkundengeschäft konnten die Kriterien in Bezug auf die Produktgestaltung hingegen nicht als erfüllt nachgewiesen werden.

Wie bereits im Vorjahr konnten auch im Geschäftsjahr die Nachweise zur Erfüllung des „Minimum Social Safeguards“-Kriteriums für Firmenkund:innen erbracht werden. Die Einhaltung der in Art. 18 der EU-Taxonomie-Verordnung spezifizierten internationalen Standards und Frameworks wurde sowohl durch die „Vor-Offerte-ESG Risikobewertung“ als auch durch die Analyse der bestehenden Portfoliokund:innen überprüft. Mehr Details sind im Kapitel Klimawandel im Firmenkundengeschäft und im Kapitel Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (ESRS S2) zu finden.

Auch für den eigenen Betrieb (einschließlich der Beziehungen zu Lieferant:innen) konnten Prozesse zur Einhaltung der Mindestschutzkriterien für Menschen- und Arbeitsrechte, Prävention von Korruption und Bestechung, Besteuerung und fairer Wettbewerb nachgewiesen werden.

Im Geschäftsjahr betrug der Anteil der taxonomiefähigen Prämie 6,9 Prozent (2024: 7,0 Prozent), davon 5,3 Prozent taxonomiefähig und nicht konform (2024: 5,9 Prozent), sowie 1,5 Prozent taxonomiefähig und konform (2024: 1,1 Prozent). Die taxonomiekonforme Prämie betrug 76,7 Millionen Euro (2024: 51,2 Millionen Euro). Die gestiegene taxonomiekonforme Prämie ist auf die Ausweitung der Analyse auf weitere Sparten und auf das übernommene Firmenkundengeschäft (ausgenommen nicht fakultative Rückversicherung), sowie auf einen höheren Anteil an Firmenkund:innen in einzelnen Ländern, welche das „Minimum Social Safeguards“-Kriterium einhalten, zurückzuführen. Aufgrund der komplexen Vertragsstrukturen in den verschiedenen Rückversicherungsarten, ist es nicht möglich, den

genauen Rückversicherungsanteil der taxonomie-konformen Prämien auszuweisen. Wenn man in einem Näherungsverfahren, die Rückversicherungsprämie in das Verhältnis zu den gebuchten Bruttobeiträgen gesetzt hätte, würde sich der Rückversicherungsanteil auf

9,2 Prozent (2024: 20,5 Prozent) (7,1 Millionen Euro (2024: 10,5 Millionen Euro)) belaufen.

Meldebogen: Der versicherungstechnische KPI für Nichtlebens- und Rückversicherungsunternehmen

Wirtschaftstätigkeiten (1)	Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel			Keine erhebliche Beeinträchtigung (DNSH)					
	Absolute Prämien, Jahr 2025 (2)	Anteil der Prämien, Jahr 2025 (3)	Anteil der Prämien, Jahr 2024 (4)	Klimaschutz (5)	Wasser- und Meeresressourcen (6)	Kreislaufwirtschaft (7)	Umweltverschmutzung (8)	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (9)	Mindestschutz (10)
	in Millionen Euro	%	%	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N
A.1. Taxonomiekonformes Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (ökologisch nachhaltig)	76,7	1,5	1,1	J	J	J	J	J	J
A.1.1. Davon rückversichert	n/a	n/a	n/a	J	J	J	J	J	J
A.1.2. Davon aus der Rückversicherungstätigkeit stammend	0,0	0,0	0,0	J	J	J	J	J	J
A.1.2.1. Davon rückversichert (Retrozession)	0,0	0,0	0,0	J	J	J	J	J	J
A.2. Taxonomiefähiges, aber nicht ökologisch nachhaltiges Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)	269,0	5,3	5,9						
B. Nicht taxonomiefähiges Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft	4.699,1	93,1	93,0						
Insgesamt (A.1 + A.2 + B)	5.044,7	100,0	100,0						

2.1.2 Kapitalanlagen und taxonomiefähige Aktivitäten

2.1.2.1 Ermessensausübung und Auslegungserfordernisse

Für Versicherungsunternehmen wird in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 festgelegt, dass Offenlegungen in Bezug auf die Kapitalanlagen zu erfolgen haben. Jene Unternehmen, die laut Art. 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU berichtspflichtig sind, sind zu einer Offenlegung nach Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung verpflichtet. Dazu gehören große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern, einer Bilanzsumme über 25 Millionen Euro oder einem Nettoumsatzerlös über 50 Millionen Euro. Diese Unternehmen müssen Angaben zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung machen. Dieser Scope wird auch für die Gegenpositionen der Investitionen von UNIQA herangezogen. Dabei erfolgt die Taxonomie-Klassifizierung mit Unterstützung des externen Datenanbieters ISS.

Die Kennzahlen zur Taxonomiefähigkeit und -konformität bezüglich Umsatz sowie Investitionsausgaben von UNIQA basieren auf Daten von Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen.

Es wurden die veröffentlichten Beurteilungskriterien aller sechs Umweltziele für die Berechnung der Taxonomiefähigkeit und -konformität berücksichtigt:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Der Erfassungsbereich umfasst folgende Vermögenswerte (exklusiv Vermögenswerte von Staaten, Zentralbanken und supranationalen Emittent:innen):

- Sachanlagen
- Kapitalanlagen
- Kapitalanlagen der fonds- und der indexgebundenen Lebensversicherung

Der der Berechnung zugrunde liegende Erfassungsbereich gemäß Meldebogen Annex X der Delegierten Verordnung 2021/2178 beträgt 19.425,3 Millionen Euro (2024: 18.226,4 Millionen Euro) und stellt somit 71,1 Prozent (2024: 67,9 Prozent) der Abdeckung dar.

2.1.2.2 Grundsätze der Berichterstattung

Die Berechnung der unternehmensbezogenen Kennzahlen nach Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung bezieht sich auf die im konsolidierten Konzernbericht für das Geschäftsjahr veröffentlichten Investments der UNIQA Insurance Group AG.

Direktinvestitionen und eigens verwaltete Fonds

Die Daten zu eigens verwalteten, nicht gelisteten Fonds werden vom externen Datenanbieter SOF sowie dem Asset Manager Stepstone geliefert.

Alle anderen eigens gemanagten Fonds werden auf Positionsebene nach deren Taxonomiefähigkeit und -konformität auf Basis von Daten von ISS untersucht. Dieser Ansatz gilt auch für Direktinvestitionen. Sofern ein Drittfonds innerhalb eines eigens gemanagten Fonds inkludiert ist, wird für den Drittfonds der nachfolgend beschriebene Ansatz verfolgt.

Drittfonds

Die Daten zur Taxonomiefähigkeit und -konformität von Drittfonds werden von ISS verwendet. Die Taxonomiefähigkeit und -konformität auf individueller Positionsebene der Unternehmen innerhalb der Drittfonds wird dabei nicht von UNIQA untersucht.

Immobilien

Im Bereich der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (Wirtschaftsaktivitäten 7.1 Neubau und 7.7 Erwerb von und Eigentum an Gebäuden gemäß EU-Taxonomie) wurde die Einhaltung der „Substantial Contribution Criteria“ und der „Do-No-Significant-Harm Criteria“ nachgewiesen. Dazu wurde für den Großteil der Objekte mit einem Energieausweis der Energieeffizienzklasse C oder besser eine Klimarisikoanalyse durchge-

führt. Dies betraf rund 77,1 Prozent (2024: 74,4 Prozent) der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien mit einem Marktwert von rund 3,0 Milliarden Euro (2024: 3,0 Milliarden Euro). (für Details siehe Kapitel zum Klimawandel im Bereich Immobilien und Betriebsökologie).

2.1.2.3 Eingeschränkte Datenverfügbarkeit/ Dokumentation

Abweichend von den Bilanzwerten und verschiedenen im Zuge der Erstellung des Konzernabschlusses angewendeten IFRS-Bewertungsmethoden erfolgte die Berechnung der Kennzahlen zur Taxonomie durchgängig auf Basis der beizulegenden Zeitwerte. Die Differenzen zu den im Konzernabschluss ausgewiesenen Buchwerten resultieren im Wesentlichen aus den in der Konzernbilanz teils zu Anschaffungskosten bewerteten Finanzimmobilien sowie aus den nach der Equity-Methode bewerteten assoziierten Beteiligungen.

2.1.2.4 Zusätzliche Angaben laut Annex X EU-Taxonomie-Verordnung – KPI gemäß Art. 8

Alle Staatsanleihen und Anleihen supranationaler Emittent:innen wurden gemäß den delegierten Rechtsakten zur EU-Taxonomie-Verordnung aus der Berechnung ausgeklammert.

Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Staaten, Zentralbanken und supranationalen Emittent:innen bezogen auf sämtliche Investments beträgt 28,9 Prozent (2024: 32,1 Prozent).

2.1.2.5 Zusätzliche Angaben bzgl. Annex XII EU-Taxonomie-Verordnung

Basierend auf der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf spezifische öffentliche Bekanntmachungen für diese Wirtschaftstätigkeiten werden folgende zusätzlich Angaben offengelegt:

In Art. 1 werden die Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139, in Art. 2 die Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 genannt.

Investitionen in Unternehmen mit relevantem Engagement, die unter die unten genannten Wirtschaftszweige fallen, sollten in den entsprechenden Vorlagen 1-5 von Anhang XII ausgewiesen werden.

UNIQA veröffentlicht gemäß Annex XII der Verordnung 2022/1214 die Meldebögen für Kernenergie und fossile Gase. Dabei hat UNIQA keine zweckgebundenen Finanzierungen in den genannten Bereichen und investiert nicht gezielt in Unternehmen in den genannten Aktivitäten. Das Exposure ergibt sich aufgrund der Offenlegung der Meldebögen seitens der Gegenparteien.

Der Anteil der taxonomiekonformen Aktivitäten in den Bereichen Kernenergie und fossile Gase hat sich basierend auf der Umsatzkennzahl im Geschäftsjahr auf 0,02 Prozent (2024: 0,25 Prozent) (Meldebogen 2 – Nenner-Perspektive) verringert. Basierend auf den Betriebsausgaben hat sich der Anteil im Geschäftsjahr auf 0,01 Prozent (2024: 0,24 Prozent) verringert.

2.1.2.6 Vergleich zum Vorjahr

Der gewichtete Durchschnittswert aller Kapitalanlagen, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder damit verbunden sind, im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für die

Berechnung des KPI erfasst werden, betrug im Vorjahr auf Umsatzbasis 13,00 Prozent (dies entspricht einem absoluten Wert von 2.369,0 Millionen Euro). Der entsprechende Wert für das Geschäftsjahr lag bei 14,3 Prozent (2.777,2 Millionen Euro). Auf CapEx-Basis lag der Wert für das Vorjahr bei 1,07 Prozent (195,4 Millionen Euro) im Vergleich zu 3,6 Prozent (706,7 Millionen Euro) im Geschäftsjahr. Die positive Entwicklung ist teilweise darauf zurückzuführen, dass zusätzliche Daten vor allem für Anleihen mit bekannter Mittelverwendung (Green Bonds) in die Berechnung inkludiert wurden.

Die taxonomiekonformen Aktivitäten setzen sich zu 82,6 Prozent aus dem Sektor Grundstücks- und Wohnungswesen (2024: 93 Prozent), zu 4,0 Prozent aus dem Sektor Baugewerbe (2024: 3 Prozent), zu 6,7 Prozent aus dem Sektor Energieversorgung (2024: 2 Prozent) sowie zu 6,7 Prozent aus den übrigen Sektoren (2024: 2 Prozent) zusammen.

Meldebogen: Der Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, im Verhältnis zu den gesamten Kapitalanlagen

	%		in Millionen Euro
Der gewichtete Durchschnittswert aller Kapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, im Verhältnis zum Wert der Gesamtkтива, die für den KPI erfasst werden, mit folgenden Gewichtungen von Beteiligungen an Unternehmen wie unten aufgeführt:		Der gewichtete Durchschnittswert aller Kapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, mit folgenden Gewichtungen von Beteiligungen an Unternehmen wie unten aufgeführt:	
Umsatzbasiert:	14,3	Umsatzbasiert:	2.777,2
CapEx-basiert:	3,6	CapEx-basiert:	706,7
Der Prozentsatz der für den KPI erfassten Vermögenswerte im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen (Gesamt-AuM). Ohne Kapitalanlagen in staatliche Einrichtungen.		Der Geldwert der für den KPI erfassten Vermögenswerte. Ohne Kapitalanlagen in staatliche Einrichtungen.	
Erfassungsquote: ¹	71,1	Erfassungsbereich: ¹	19.425,3

Zusätzliche, ergänzende Offenlegungen: Aufschlüsselung des Nenners des KPIs

	%		in Millionen Euro
Der Prozentsatz der Derivate im Verhältnis zu den Gesamtkтива, die für den KPI erfasst werden.	0,0	Der Wert der Derivate als Geldbetrag.	8,5
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtkтива:		Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen:	
Für Nicht-Finanzunternehmen:	4,9	Für Nicht-Finanzunternehmen:	955,8
Für Finanzunternehmen:	10,1	Für Finanzunternehmen:	1.957,1
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen aus Nicht-EU-Ländern, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtkтива:		Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen aus Nicht-EU-Ländern, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen:	
Für Nicht-Finanzunternehmen:	2,1	Für Nicht-Finanzunternehmen:	416,8
Für Finanzunternehmen:	4,1	Für Finanzunternehmen:	796,7
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtkтива:		Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen:	
Für Nicht-Finanzunternehmen:	11,1	Für Nicht-Finanzunternehmen:	2.160,9
Für Finanzunternehmen:	20,2	Für Finanzunternehmen:	3.917,4
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva an den Gesamtkтива, die für den KPI erfasst werden: ²	53,7	Der Wert der Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva: ²	10.434,2
Der Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird – die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind:	77,6	Der Wert der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird – die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind:	15.068,8
Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, im Verhältnis zum Wert der Gesamtkтива, die für den KPI erfasst werden: ³		Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden: ⁴	
Umsatzbasiert:	15,7	Umsatzbasiert:	3.049,2
CapEx-basiert:	13,8	CapEx-basiert:	2.683,2
Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, im Verhältnis zum Wert der Gesamtkтива, die für den KPI erfasst werden: ³		Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden: ⁴	
Umsatzbasiert:	11,8	Umsatzbasiert:	2.285,0
CapEx-basiert:	8,7	CapEx-basiert:	1.683,0

Zusätzliche, ergänzende Offenlegungen: Aufschlüsselung des Zählers des KPI

	%		in Millionen Euro
Der Anteil der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva:		Der Wert der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen:	
Für Nicht-Finanzunternehmen:		Für Nicht-Finanzunternehmen:	
Umsatzbasiert:	1,7	Umsatzbasiert:	338,0
CapEx-basiert:	2,8	CapEx-basiert:	540,1
Für Finanzunternehmen:		Für Finanzunternehmen:	
Umsatzbasiert:	0,5	Umsatzbasiert:	94,6
CapEx-basiert:	0,5	CapEx-basiert:	103,0
Der Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird – die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind:		Der Wert der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird – die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind:	
Umsatzbasiert:	14,0	Umsatzbasiert:	2.713,5
CapEx-basiert:	3,3	CapEx-basiert:	641,0
Der Anteil der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden: ⁵		Der Wert der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden: ⁵	
Umsatzbasiert:	11,8	Umsatzbasiert:	2.286,7
CapEx-basiert:	0,0	CapEx-basiert:	5,8

Aufschlüsselung des Zählers des KPIs nach Umweltziel

Taxonomiekonforme Aktivitäten – sofern „keine erhebliche Beeinträchtigung“ (DNSH) und soziale Sicherung positiv bewertet werden

	%		%	%	
(1) Klimaschutz⁶		(a) Übergangstätigkeiten:		(b) Ermöglichende Tätigkeiten:	
Umsatz:	2,3	Umsatz:	0,1	Umsatz:	0,8
CapEx:	3,4	CapEx:	0,1	CapEx:	0,8
(2) Anpassung an den Klimawandel⁶		(a) Übergangstätigkeiten:		(b) Ermöglichende Tätigkeiten:	
Umsatz:	11,9	Umsatz:	0,0	Umsatz:	0,0
CapEx:	0,1	CapEx:	0,0	CapEx:	0,0
(3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen				(b) Ermöglichende Tätigkeiten:	
Umsatz:	0,0			Umsatz:	0,0
CapEx:	0,0			CapEx:	0,0
(4) Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft				(b) Ermöglichende Tätigkeiten:	
Umsatz:	0,0			Umsatz:	0,0
CapEx:	0,0			CapEx:	0,0
(5) Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung				(b) Ermöglichende Tätigkeiten:	
Umsatz:	0,0			Umsatz:	0,0
CapEx:	0,0			CapEx:	0,0
(6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme				(b) Ermöglichende Tätigkeiten:	
Umsatz:	0,0			Umsatz:	0,0
CapEx:	0,0			CapEx:	0,0

¹ Hier wird auf die konsolidierte Bilanz der UNIQA Insurance Group AG (Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, Nach der Equity-Methode bilanzierte Kapitalanlagen, Sonstige Kapitalanlagen, Kapitalanlagen der fonds- und der indexgebundenen Lebensversicherung) mit Verweis auf das Kapitel: Eingeschränkte Datenverfügbarkeit/Dokumentation verwiesen.

² Andere Gegenparteien werden mangels näherer Ausführungen der Kommission als Unternehmen, denen nicht eindeutig eine Berichterstattung oder keine Berichterstattung im Sinne der nichtfinanziellen Berichterstattung zugewiesen werden kann, deklariert.

³ Hier wird über die Anforderung hinaus in umsatzbasiert % sowie CapEx-basiert % untergliedert.

⁴ Hier wird über die Anforderung hinaus in umsatzbasierte Geldbeträge sowie CapEx-basierte Geldbeträge untergliedert.

⁵ Andere Gegenparteien umfassen als Finanzinvestition gehaltene Immobilien und Investitionen in Drittfonds.

⁶ Die Aufschlüsselung der taxonomiekonformen Aktivitäten in Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel wird zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der Zahlen als tatsächlicher Anteil der Taxonomiekonformität der KPI angegeben

Meldebogen 1 Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas

Zeile	Tätigkeiten im Bereich Kernenergie	
1.	Das Unternehmen ist im Bereich Erforschung, Entwicklung, Demonstration und Einsatz innovativer Stromerzeugungsanlagen, die bei minimalem Abfall aus dem Brennstoffkreislauf Energie aus Nuklearprozessen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
2.	Das Unternehmen ist im Bau und sicheren Betrieb neuer kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme – auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstoffherzeugung – sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung mithilfe der besten verfügbaren Technologien tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
3.	Das Unternehmen ist im sicheren Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme – auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstoffherzeugung – sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
Zeile	Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas	
4.	Das Unternehmen ist im Bau oder Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
5.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
6.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Wärmegewinnung, die Wärme/ Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten	Ja

Meldebogen 2 Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Nenner)

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)						
			CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel	
			Betrag in Millionen Euro	%	Betrag in Millionen Euro	%	Betrag in Millionen Euro	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	umsatzbasiert	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		CapEx-basiert	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	umsatzbasiert	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
		CapEx-basiert	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	umsatzbasiert	3,0	0,0	3,1	0,0	0,0	0,0
		CapEx-basiert	2,0	0,0	2,2	0,0	0,0	0,0
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	umsatzbasiert	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		CapEx-basiert	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	umsatzbasiert	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		CapEx-basiert	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	umsatzbasiert	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		CapEx-basiert	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	umsatzbasiert	2.752,7	14,2	445,6	2,3	2.307,1	11,9
		CapEx-basiert	679,8	3,5	657,0	3,4	22,6	0,1
8.	Anwendbarer KPI insgesamt	umsatzbasiert	2.755,9	14,2	448,8	2,3	2.307,6	11,9
		CapEx-basiert	682,0	3,5	659,4	3,4	22,6	0,1

Meldebogen 3 Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Zähler)

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)						
			CCM + CCA		Klimaschutz		Anpassung an den Klimawandel	
			Betrag in Millionen Euro	% Millionen Euro	Betrag in Millionen Euro	% Millionen Euro	Betrag in Millionen Euro	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	umsatzbasiert	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		CapEx-basiert	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	umsatzbasiert	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
		CapEx-basiert	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	umsatzbasiert	3,0	0,1	3,1	0,1	0,0	0,0
		CapEx-basiert	2,0	0,3	2,2	0,3	0,0	0,0
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	umsatzbasiert	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		CapEx-basiert	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	umsatzbasiert	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		CapEx-basiert	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	umsatzbasiert	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		CapEx-basiert	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	umsatzbasiert	2.752,7	99,9	445,6	16,2	2.307,1	83,7
		CapEx-basiert	679,8	99,7	657,0	96,3	22,6	3,3
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	umsatzbasiert	2.755,9	100,0	448,8	16,3	2.307,1	83,7
		CapEx-basiert	682,0	100,0	659,4	96,7	22,6	3,3

Meldebogen 4 Taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)						
		CCM + CCA		Klimaschutz		Anpassung an den Klimawandel		
		Betrag in Millionen Euro	%	Betrag in Millionen Euro	%	Betrag in Millionen Euro	%	
1.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	umsatzbasiert	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		CapEx-basiert	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	umsatzbasiert	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		CapEx-basiert	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	umsatzbasiert	0,3	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0
		CapEx-basiert	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
4.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	umsatzbasiert	4,0	0,0	0,0	0,0	1,5	0,0
		CapEx-basiert	1,5	0,0	1,5	0,0	0,4	0,0
5.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	umsatzbasiert	7,9	0,0	0,0	0,0	3,3	0,0
		CapEx-basiert	3,3	0,0	3,3	0,0	0,0	0,0
6.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	umsatzbasiert	0,2	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0
		CapEx-basiert	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiefähiger, aber nicht taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	umsatzbasiert	1.762,2	9,1	1.087,6	5,6	681,8	3,5
		CapEx-basiert	785,9	4,0	778,0	4,0	7,8	0,0
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	umsatzbasiert	1.774,6	9,1	1.087,6	5,6	687,0	3,5
		CapEx-basiert	791,0	4,1	782,8	4,0	8,2	0,0

Meldebogen 5 Nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten		Betrag in Millionen Euro	%
1.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	umsatzbasiert	0,0	0,0
		CapEx-basiert	0,0	0,0
2.	Betrag und Anteil der in Zeile 2 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	umsatzbasiert	0,0	0,0
		CapEx-basiert	0,4	0,0
3.	Betrag und Anteil der in Zeile 3 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	umsatzbasiert	1,0	0,0
		CapEx-basiert	0,4	0,0
4.	Betrag und Anteil der in Zeile 4 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	umsatzbasiert	0,1	0,0
		CapEx-basiert	0,1	0,0
5.	Betrag und Anteil der in Zeile 5 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	umsatzbasiert	0,0	0,0
		CapEx-basiert	0,0	0,0
6.	Betrag und Anteil der in Zeile 6 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	umsatzbasiert	0,0	0,0
		CapEx-basiert	0,0	0,0
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter nicht taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	umsatzbasiert	3.047,9	15,7
		CapEx-basiert	2.682,3	13,8
8.	Gesamtbetrag und -anteil der nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	umsatzbasiert	3.049,2	15,7
		CapEx-basiert	2.683,2	13,8

2.2 KLIMAWANDEL (E1)

2.2.1 Übergangsplan für den Klimaschutz (E1-1)

2.2.1.1 UNIQA auf dem Weg zur Klimatransition

Die Klimastrategie ist das Kernstück der UNIQA Nachhaltigkeitsstrategie, da die Klimatransition und die Reduktion von Treibhausgasemissionen die rasche Umsetzung klarer und effizienter Maßnahmen erfordern. Als Versicherung übernimmt UNIQA Verantwortung sowohl für direkte als auch für indirekte Treibhausgasemissionen, die durch Finanzierungen, Veranlagungen und Sachversicherungen entstehen. Ziel ist es, das Geschäftsmodell an den im Übereinkommen von Paris vereinbarten Zielen auszurichten.

UNIQA ist bewusst, dass der Übergang zu einer Netto-Null-Wirtschaft Zeit, Engagement und Innovation erfordert. Deshalb verpflichtet UNIQA sich, Fortschritte regelmäßig zu überprüfen und Pläne und Maßnahmen weiterzuentwickeln, um das Ziel, von Netto-Null-Emissionen im Versicherungsgeschäft und in der eigenen Betriebsführung bis zum Jahr 2040 in Österreich und konzernweit bis 2050 in allen Unternehmensbereichen (Veranlagung, Versicherungsgeschäft, eigene Betriebsführung) zu erreichen.

Netto-Null-Emissionen werden dabei einerseits als die bestmögliche Reduktion der operativen Treibhausgasemissionen (Scope 1, 2 und 3) auf null oder auf ein Restniveau, das mit dem Erreichen von Netto-Null-Emissionen auf globaler oder sektoraler Ebene in entsprechenden Szenarien oder Sektorpfaden im Rahmen der Ziele des Übereinkommens von Paris vereinbar ist, und andererseits als die Neutralisierung aller Restemissionen zum Netto-Null-Zieljahr und aller danach in die Atmosphäre freigesetzten Treibhausgasemissionen definiert. Das Netto-Null-Ziel von UNIQA entspricht aktuell nicht den Definitionen der ESRS, da noch kein Zielwert für die Treibhausgasemissionsreduktion in den Jahren 2040 bzw. 2050 festgelegt wurde, sondern nur Zwischenziele definiert wurden. Der Fokus der Aktivitäten liegt derzeit auf der weitgehenden Reduktion der Bruttoemissionen entsprechend definierter Referenzpfade. Maßnahmen zur Neutralisierung verbleibender Restemissionen im angestrebten Netto-Null-Zieljahr sind bislang nicht definiert.

Um das genannte Ziel zu erreichen, hat UNIQA kerngeschäftsspezifische Dekarbonisierungsmaßnahmen,

Strategien, Standards und Guidelines entwickelt und einen konzernweiten Übergangsplan erarbeitet. Die Verabschiedung der UNIQA Dekarbonisierungsrichtlinie im Jahr 2019 war der erste große Schritt der Klimatransition. Er beinhaltete den Kohleausstieg in der Veranlagung und im Versicherungsgeschäft und führte zur Entwicklung einer umfassenden Nachhaltigkeitsstrategie. Diese Strategie wurde Ende des Jahres 2020 implementiert und im Jahr 2021 durch den Beitritt von UNIQA zur Net-Zero Asset Owner Alliance (NZAOA) und der österreichischen Green Finance Alliance (GFA) weiter gestärkt. Im Jahr 2023 wurden die Klimazwischenziele von der Science Based Targets Initiative (SBTi) validiert. Dabei wurden konzernweit Klimazwischenziele für vier Bereiche des Veranlagungsportfolios sowie für die eigene Betriebsführung validiert. Dies ist für UNIQA ein wichtiger Schritt zur optimalen Ausrichtung des Portfolios und der Treibhausgasemissionen des eigenen Betriebs an den Zielen des Übereinkommens von Paris.

Die Publikation „UNIQA auf dem Weg zur Klimatransition“ ist ein erster Weg zu einem Übergangsplan (Transitionsplan) und beschreibt das Vorgehen und den weiteren Weg zu einer umfassenden Klimatransition. Da Nachhaltigkeit zentral in das seit dem Jahr 2025 geltende neue Strategieprogramm, „UNIQA 3.0 – Growing Impact“ eingebettet ist und die UNIQA Nachhaltigkeitsstrategie einen ganzheitlichen Ansatz verfolgt, der ökonomisches Streben mit einer klaren ökologischen und sozialen Verpflichtung gegenüber Umwelt und Gesellschaft verbindet, werden auch entsprechende Ziele und Maßnahmen festgelegt. Diese kerngeschäftsspezifischen Strategien richten ihre Ziele und Maßnahmen an etablierten internationalen und nationalen Rahmenwerken aus und werden, ebenso wie der Übergangsplan, laufend überprüft und nachgeschärft. Die Integration dieser Ziele und Maßnahmen in die finanzielle Planung ist derzeit im Aufbau und wird im Jahr 2026 durch eine Detailplanung der Zwischenzielerreichung vorangetrieben. „UNIQA auf dem Weg zur Klimatransition“ wurde in Abstimmung mit den unterschiedlichen Unternehmensbereichen entwickelt, im Oktober 2024 vom Vorstand verabschiedet und im Dezember 2024 publiziert. Im Rahmen des neuen Strategieprogramms ist es das Ziel von UNIQA, bis zum Jahr 2028 konkrete Aktionspläne zur Erreichung der gesetzten Zwischenziele zu definieren und so den Übergangsplan zu vervollständigen. Der aktuelle Fortschritt im Bereich der Klimatransition wird in den Subkapiteln zu ESRS E1 „Klimawandel“ dargestellt.

Auch wenn in Zukunft die Neutralisierung von Restemissionen notwendig sein wird, um das Netto-Null-Ziel zu erreichen, legt UNIQA in Bezug auf alle Maßnahmenpakete und Zielsetzungen den aktuellen Fokus auf die Reduktion und Vermeidung von Treibhausgasemissionen. Somit werden an erster Stelle der Verbrauch von (fossiler) Energie und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen so weit wie möglich vermieden bzw. die fossilen Anteile reduziert und Energiequellen nachhaltig ersetzt. Diesbezüglich bestehen bereits umfangreiche Dekarbonisierungspläne und -strategien. Derzeit werden demnach keine Maßnahmen im Bereich der Kompensation gesetzt. UNIQA verwendet keinen internen CO₂-Preis.

Als Unternehmen, dessen Schwerpunkt im Versicherungsgeschäft liegt, investiert UNIQA nicht direkt in Vermögenswerte, die in Zusammenhang mit der Erzeugung oder Verarbeitung von Kohle, Erdöl oder Erdgas stehen. Deshalb erfolgt keine Berichterstattung über langfristige Investitionen in diese Bereiche. Über Investitionen in Kapitalanlageprodukte, die durch Unternehmen mit Bezug zu Kohle, Erdöl oder Erdgas begeben wurden, sowie über die Übernahme von Versicherungsschutz für derartige Unternehmen besteht eine indirekte Verbindung zur Erzeugung oder Verarbeitung fossiler Brennstoffe. Gemäß der Dekarbonisierungsstrategie besteht ein Ausstiegsplan aus fossilen Brennstoffen, der im Unterkapitel zu Klimathemen in der Veranlagung beschrieben wird. UNIQA ist nicht aus den mit dem Übereinkommen von Paris abgestimmten EU-Referenzwerten gemäß EU-Benchmarking Verordnung ausgeschlossen.

2.2.1.2 Fortschritte beim Übergangsplan im Geschäftsjahr

Im Geschäftsjahr wurden die Treibhausgasemissionsdaten konzernweit vertieft analysiert und eine Guidance für alle Konzernunternehmen erarbeitet, die insbesondere die Umstellung auf Grünstrom als größten Hebel zur Senkung der Scope-2-Treibhausgasemissionen adressiert. Für die Elektrifizierung des Fuhrparks liegt die Detailplanung seit 2025 vor. UNIQA ist damit auf Kurs, die gesetzten Ziele 100 Prozent E-Autos in Österreich bis 2030 sowie 20 Prozent international bis 2030 zu erreichen. Aufbauend darauf wird im Jahr 2026 ein detaillierter Planungsprozess starten, um die Erreichung des SBTi-validierten Scope-1- und -2-Ziels (-42 Prozent bis 2030 gegenüber 2021) systematisch zu evaluieren und Maßnahmen zu hinterlegen. Zu Verbesserung der Datenqualität im Bereich der finanzierten Treibhausgasemissionen ist UNIQA im Geschäftsjahr PCAF

beigetreten. Parallel werden neue Zielsetzungsmethoden wie beispielsweise der SBTi FINZ (Financial Institution Net-Zero) Standard und Indikatoren für Portfolio-bezogene Treibhausgasemissionsperformance (iPEPs) des Umweltbundesamts (UBA) für das Underwriting-Portfolio evaluiert. Der Fossilaustieg schreitet planmäßig voran, da im Geschäftsjahr zusätzliche Kriterien in Kraft getreten sind (5-Prozent Schwellenwert bei Investitionen im Kohlesektor; keine neuen Versicherungsverträge mit Erdgasunternehmen, welche mehr als 30 Prozent ihrer Umsätze aus dem Erdgassektor erwirtschaften). Engagements mit Unternehmen, in die investiert wird, verlaufen erfolgreich und unterstützen die Dekarbonisierung in wesentlichen Portfoliositionen. Die interne Evaluation der SBTi-Ziele für Investitionen bestätigt, dass UNIQA auf Zielerreichungskurs ist. Inhaltliche Anpassungen des Transitionsplans waren nicht erforderlich.

Im Geschäftsjahr wurde eine ESG Customer Strategie in Ergänzung zur in Österreich geltenden ESG-Retail-Strategie für die internationalen UNIQA Versicherungsgesellschaften entwickelt und implementiert. Sie konzentriert sich auf den Produktentwicklungsprozess, Klimarisikoprävention, soziale Themen und die Beratungsansätze. Damit sollen jene Kund:innen unterstützt werden, die von entsprechenden klimabedingten Auswirkungen und Risiken betroffen sind. Die ESG Customer Strategie treibt das gesamte Privatkundengeschäft in Bezug auf ESG voran und lässt dabei Spielraum für lokale Handlungs- und Umsetzungsmöglichkeiten offen. Dies ist notwendig, da das Privatkundengeschäft in den internationalen UNIQA Versicherungsgesellschaften sehr unterschiedlich ist.

Details zu den Fortschritten finden sich in den jeweiligen Unterkapiteln.

2.2.1.3 Übergangsplan in der Veranlagung

Die Veranlagungsstrategie von UNIQA orientiert sich an den Prinzipien der Nachhaltigkeit, dem Übereinkommen von Paris, sowie dem übergeordneten Ziel, konzernweit bis 2050 Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Durch eine CO₂-orientierte Analyse des Portfolios werden frühzeitig Klimarisiken und -chancen erkannt und die Transformationsbereitschaft der Emittent:innen gemäß den Zielen des Übereinkommens von Paris bewertet. Nachhaltige Investitionen tragen zur Finanzierung der Transformation bei, reduzieren das Exposure gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken und steigern nachhaltigkeitsbedingte Chancen.

Der Zielpfad zur Reduktion der Treibhausgasemissionsintensität (WACI – Weighted Average Carbon Intensity) und des CO₂-Fußabdrucks (Carbon Footprint) sieht in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) eine Reduktion um 60 Prozent (WACI) und 48 Prozent (Carbon Footprint) bis zum Jahr 2030 vor (gegenüber dem Basisjahr 2021). Die validierten SBTi-Ziele von UNIQA bestätigen die Bemühungen zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C.

Zur Erreichung des Netto-Null-Ziels wurden mehrere Dekarbonisierungshebel identifiziert:

- **Dekarbonisierungsstrategie:** Ausstieg aus fossilen Energieträgern und Nuklearenergie bis zum Jahr 2035. Neue Investitionen in Kohle, Erdöl und Erdgas werden schrittweise eingeschränkt und schließlich vollständig eingestellt.
- **Reduktion der Treibhausgasemissionsintensität:** Durch die Steuerung der Portfolioeffizienz wird die Treibhausgasemissionsintensität von Investitionen schrittweise reduziert.
- **Förderung von SBTi-Zielen:** UNIQA unterstützt Emittent:innen bei der Setzung eigener wissenschaftsbasierter Klimaziele.

Durch Sustainable Investments werden Emittent:innen finanziert, die zur Treibhausgasemissionsreduktion oder zu sozialen Projekten beitragen. Diese lassen sich in die Kategorien Green, Social und Sustainability Bonds, SFDR-Artikel-9-Fonds sowie nachhaltige Infrastrukturprojekte und Technologien untergliedern. Engagement-Aktivitäten fördern die Dekarbonisierungsanstrengungen der Unternehmen und sollen Desinvestitionen nach Möglichkeit verhindern. Im Geschäftsjahr liegt der Wert der Sustainable Investments bei 2,5 Milliarden Euro. Damit hat UNIQA das Ziel erreicht.

Um das Risiko von Residualemissionen einzelner Unternehmen, in die UNIQA investiert, bis 2050 zu minimieren, sollten diese idealerweise von den Unternehmen selbst neutralisiert werden. Das Netto-Null-Ziel bis zum Jahr 2050 für Investitionen erfordert, dass verbleibende Treibhausgasemissionen durch Emissionszertifikate ausgeglichen werden. Zur Reduktion des finanziellen Risikos wird an einem schrittweisen Ausstieg aus Investitionen in fossile Energieträger und Nuklearenergie gearbeitet, seit dem Jahr 2022 erfolgen zudem gezielte Engagement-Aktivitäten mit den Unternehmen. Der Fokus liegt dabei auf Unternehmen, die gemeinsam 65 Prozent der durch

UNIQA finanzierten Treibhausgasemissionen verursachen. Zusätzlich zu den Engagement-Aktivitäten besteht ein Limitsystem für Direktinvestitionen in treibhausgasintensive Emittent:innen. Investitionen sind nur zulässig, wenn zumindest eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Die Investition erfolgt in Form eines Green, Social oder Sustainability Bonds.
- Der Emittent bzw. die Emittentin hat sich zu einem Plan zur Reduktion der Treibhausgasemissionen verpflichtet.
- Der Emittent bzw. die Emittentin hat einen überdurchschnittlichen ESG-Status von ISS erhalten.
- Die Investition wurde vom Asset-Liability-Management-Ausschuss genehmigt.

Derzeit hat UNIQA noch keine spezifischen Ziele oder Pläne in Bezug auf die Entwicklung von taxonomiefähigen und -konformen Umsätzen, CapEx oder OpEx entwickelt. Die weitere Entwicklung in diesem Bereich wird kontinuierlich beobachtet und gegebenenfalls bei künftigen Strategieanpassungen berücksichtigt.

Der auf Kapitalanlagen bezogene Übergangsplan ist in der vom Vorstand genehmigten UNIQA Group Responsible Investment Guideline festgehalten. Der Fortschritt in der Umsetzung des Übergangsplans für die Veranlagung sowie die gesetzten Maßnahmen werden in den Subkapiteln zu Klimathemen in der Veranlagung im Detail dargestellt.

2.2.1.4 Übergangsplan im Firmenkundengeschäft

Die Strategie von UNIQA im Firmenkundengeschäft orientiert sich an den Prinzipien des Klimaschutzes, dem Übereinkommen von Paris sowie dem übergeordneten Ziel, bis zum Jahr 2040 in Österreich und bis 2050 konzernweit Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Die strategischen Hauptziele umfassen die Reduktion von Treibhausgasemissionen, die Stärkung der Resilienz der Kund:innen gegenüber klimabedingten Risiken sowie die Entwicklung nachhaltiger Produktlösungen. Durch eine umfassende Nachhaltigkeitsrisikobewertung werden klimarelevante Risiken und Chancen erkannt und Kund:innen in ihrer Transformationsbereitschaft unterstützt.

Zur Erreichung des Netto-Null-Ziels im Firmenkundengeschäft hat UNIQA mehrere Dekarbonisierungshebel definiert:

- **Ausstieg aus fossilen Brennstoffen:** UNIQA verfolgt eine schrittweise Ausstiegsstrategie aus Geschäften mit fossilen Energieträgern. Seit 2024 werden keine neuen

Verträge mit Unternehmen im Bereich Rohöl abgeschlossen, seit 2025 gilt dies auch für Erdgasunternehmen, ausgenommen solche, die wissenschaftsbasierte Klimaziele im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris verfolgen.

- **Ausbau des Geschäfts mit erneuerbaren Energien:** UNIQA unterstützt konsequent den Ausbau erneuerbarer Energien und entwickelt spezifische Versicherungslösungen für Unternehmen im Bereich Wind-, Solar- und Wasserkraft. Ziel ist es, den Wandel zu kohlenstofffreier Energie zu unterstützen und die Widerstandsfähigkeit der Kund:innen zu steigern.
- **Engagement mit CO₂-intensiven Kund:innen:** Seit 2024 führt UNIQA jährlich eine Analyse der zehn größten Treibhausgasemittent:innen je Markt durch, um gezielte Maßnahmen zur Treibhausgasemissionsreduktion anzustoßen. Dabei wird das Engagement mit Kund:innen aus CO₂-intensiven Branchen vertieft, um sie in ihrer Klimatransformation zu unterstützen und sicherzustellen, dass sie im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris bleiben.

Zur Erfüllung der steigenden Marktanforderungen wird im Firmenkundengeschäft die Entwicklung innovativer Nachhaltigkeitsprodukte gefordert.

Im Rahmen der Dekarbonisierungsstrategie wurden Zwischenziele zur Reduktion von versicherungsbedingten Scope-3-Emissionen bis zum Jahr 2040 für Österreich und bis zum Jahr 2050 für die anderen Länder, in denen UNIQA tätig ist, gesetzt. Diese Fünf-Jahres-Zwischenziele unterstützen die Umsetzung der Klimastrategie. Die Qualifizierung der Klimaziele im Firmenkundengeschäft in Bezug auf eine Ausrichtung an den Zielen des Übereinkommens von Paris ist aktuell mangels methodischer Vorgaben und Standards nicht möglich.

Der Übergangsplan ist im UNIQA Group ESG Underwriting Standard verankert und wurde vom Vorstand genehmigt. Die Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung liegt bei den für das Geschäftsfeld Corporate Business & Affinity verantwortlichen Leitungsfunktionen der beiden Segmente UNIQA Österreich und UNIQA International.

Ein allfälliger Anpassungsbedarf der Strategie wird fortlaufend beobachtet und gegebenenfalls in künftige Umsetzungsmaßnahmen integriert. Der Fortschritt in der Umsetzung des Übergangsplans sowie die gesetzten Maßnahmen werden laufend überprüft und sind im Detail in

den Subkapiteln zu Klimathemen im Firmenkundengeschäft dargestellt.

2.2.1.5 Übergangsplan im Privatkundengeschäft

Zentrale Elemente der UNIQA Nachhaltigkeitsstrategien im Bereich Privatkundengeschäft sind die Anpassung an den Klimawandel sowie Klimaschutz. Ziel ist es, durch die nachhaltige Gestaltung von Privatkundenprodukten, Chancen und Risiken in Bezug auf die konzernweite Klimatransition zu adressieren und das Ziel von Netto-Null-Emissionen im Versicherungsgeschäft bis zum Jahr 2040 in Österreich und konzernweit bis zum Jahr 2050 zu erreichen. Dabei sind neben der Anpassung an den Klimawandel auch die Themen Energie und CO₂-Emissionen relevant.

Als Dekarbonisierungshebel wurden die durch Kund:innen verursachten CO₂-Emissionen identifiziert. Dekarbonisierung im Bereich der Privatkund:innen wird unter anderem durch eine Incentivierung in Richtung nachhaltiger Mobilität vorangetrieben. Dazu zählen beispielsweise die E-Deckung, ein speziell für Elektrofahrzeuge entwickelter Versicherungsschutz, oder das CO₂-Pricing-Modell im neuen Verkaufsprodukt Kfz. Dieses in Österreich eingeführte Produkt bietet Preisreduktionen für verbrauchsarme Fahrzeuge. Ein wichtiger Schritt im Übergang des Privatkundengeschäfts in Richtung Netto-Null-Emissionen stellt die Herstellung von Rahmenbedingungen für nachhaltige Produktentwicklung dar. Die Anpassung an den Klimawandel, die Förderung von erneuerbaren Energien und die Reduktion von Treibhausgasemissionen sowie ein Fokus auf Diversität und Inklusion sind in Österreich durch eine zusätzliche interne Guideline im Produktentwicklungsprozess verankert. Zukünftige Produkte sollen ESG-Produktmerkmale integrieren, um präventive Maßnahmen der Kund:innen zu fördern und ihre Resilienz gegen Klimaschäden und Extremwetterereignisse zu steigern. Die ESG Customer Strategie orientiert sich inhaltlich an der österreichischen ESG-Retail-Strategie und priorisiert die Bereiche nachhaltige und innovative Produktentwicklung sowie die Sensibilisierung der Mitarbeitenden in diesem Bereich. Der Anwendungsbereich umfasst die UNIQA Versicherungsgesellschaften außerhalb von Österreich. Ab 2026 wird die interne Guideline für die Verankerung von Nachhaltigkeit im Produktentwicklungsprozess auch auf dem internationalen Markt für die lokale Implementierung zur Verfügung stehen.

Bei alledem legt UNIQA großen Wert auf eine stetige Steigerung des Nachhaltigkeitsbewusstseins bei den

Vertriebsmitarbeiter:innen. Durch gezielte Schulungen und Awareness-Programme im Vertrieb wird sichergestellt, dass die Vertriebsmitarbeiter:innen Informationen zur Verfügung haben, um für Beratungsgespräche optimal vorbereitet zu sein. Zudem zielt dieser Beratungsansatz darauf ab, Kund:innen stets passende nachhaltige Produkte anzubieten. Unterstützend setzt UNIQA dabei auf intensive Marktforschung, um den Marktveränderungen gerecht zu werden, Trends frühzeitig zu erkennen und die Bedürfnisse der Kund:innen in Bezug auf Nachhaltigkeit bestmöglich zu erfüllen.

In diesem Zusammenhang arbeitet UNIQA an einer quantitativen Bewertung und Zielsetzung für die Pfeiler der Nachhaltigkeitsstrategie im Privatkundengeschäft. Als erste Maßnahme wird eine Datengrundlage geschaffen, die als Basis für künftige Zielsetzungen dienen wird.

Konzernweit werden auch bereits diverse Maßnahmen in Bezug auf die definierten Dekarbonisierungshebel umgesetzt. Details dazu finden sich im Kapitel zu Klimathemen im Privatkundengeschäft.

Der Fortschritt in der Umsetzung des Übergangsplans im Privatkundengeschäft sowie die gesetzten Maßnahmen werden im Detail in den Subkapiteln zu Klimathemen im Privatkundengeschäft dargestellt.

2.2.1.6 Übergangsplan für Immobilien und Fuhrpark

Ziel ist es hier, sowohl für selbst genutzte, im Eigentum von UNIQA stehende als auch für die als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien und den Fuhrpark bis 2040 in Österreich und bis 2050 in den anderen Ländern, in denen UNIQA tätig ist, Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Das Übereinkommen von Paris bildet die Basis für die nachhaltige Bewirtschaftung des Immobilienportfolios. UNIQA hat sich daher im Rahmen der SBTi zur Erreichung eines Zwischenziels verpflichtet, das erfolgreich validiert wurde. Dieser Reduktionspfad entspricht gemäß SBTi dem 1,5°C-Ziel.

Die größten Dekarbonisierungshebel von UNIQA im Bereich der eigengenutzten Immobilien und der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien liegen in der Nutzung erneuerbarer Energien, der Umstellung auf nachhaltige Heizsysteme wie Wärmepumpen, Fernwärme oder Biomasse-Heizungen, dem verstärkten Einsatz von zertifiziertem Ökostrom sowie in der Steigerung der Energieeffizienz. Im Bereich der Betriebsökologie ist zudem die Elektrifizierung des Fuhrparks als weiterer Hebel zu nennen.

Die Dekarbonisierung der Immobilien über thermische- oder bautechnische Sanierungen, Energiemonitoring, Optimierung der Heizungs-, Klimatisierungs- und Lüftungssysteme oder die Umstellung auf nachhaltige Leucht- und Kühlmittel wird seit mehreren Jahren aktiv vorangetrieben. Die aus bereits durchgeführten Maßnahmen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse bilden die Grundlage für die künftige Umsetzung von ESG-relevanten Maßnahmen.

Das Immobilienportfolio besteht aus unterschiedlichen Assetklassen innerhalb des Immobiliensektors und reicht vom traditionellen Wiener Zinshaus bis hin zu hochwertigen Büroimmobilien. Ebenso unterschiedlich sind die in diesen Gebäuden genutzten Heizungsarten. Der relevante Anteil nachhaltiger Heizungsformen wie Fernwärme und Wärmepumpen soll fortlaufend erhöht werden, während der Anteil von Öl- und Gasheizungen reduziert wird.

UNIQA setzt als zentralen Dekarbonisierungshebel außerdem auf E-Mobilität mit dem Ziel 100 Prozent E-Fahrzeuge in Österreich bis 2030 und konzernweit bis 2040 zu erreichen. Als Zwischenziel werden 20 Prozent E-Fahrzeuge international bis 2030 angestrebt.

Der Fortschritt in der Umsetzung des Übergangsplans bei Immobilien und im Fuhrpark sowie die gesetzten Maßnahmen werden im Detail in den Subkapiteln zu Klimathemen bei Immobilien und Betriebsökologie dargestellt.

2.2.2 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen (E1-6)

Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über die Treibhausgasemissionen, die direkt oder indirekt Wirtschaftsaktivitäten von UNIQA zuzuordnen sind. Sie umfasst die Treibhausgasemissionen aus verschiedenen Quellen und Aktivitäten innerhalb des Unternehmens. Diese werden in die Kategorie Scope 1, Scope 2 und Scope 3 unterteilt und beruhen jeweils auf spezifischen Quellen und Berechnungsmethoden.

Treibhausgasemissionen Scope 1 und 2: Inkludiert Treibhausgasemissionen aus selbstgenutzten und vermieteten Immobilien und dem Fuhrpark. Scope-2-Treibhausgasemissionen werden nach einer markt- und standortbasierten Methode dargestellt. UNIQA ist nicht von regulierten Emissionshandelssystemen abgedeckt. Es besteht ein SBTi-validiertes Klimazwischenziel für Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen aus selbstgenutzten

Immobilien und dem Fuhrpark. Dieses sieht eine Reduktion der Treibhausgasemissionen von 42 Prozent bis zum Jahr 2030 im Vergleich zum Jahr 2021 vor.

Treibhausgasemissionen Scope 3: Inkludiert finanzierte Treibhausgasemissionen aus Investitionen in Unternehmen und Staatsanleihen (Kategorie 15) gem. PCAF-Standard Part A. UNIQA hat keine Zwischenziele für finanzierte Treibhausgasemissionen definiert, jedoch werden umfassende Ziele inklusive validierter SBTi-Ziele für die Kapitalanlagen im Subkapitel zu Klimathemen in der Veranlagung dargestellt. Weitere Scope-3-Kategorien gemäß GHG - Protokoll wurden analysiert und aufgrund ihrer Höhe als nicht wesentlich klassifiziert. UNIQA überwacht die Wesentlichkeit weiterer Scope-3-Kategorien laufend. Neben den Treibhausgasemissionen in Scope 3.15 berichtet UNIQA außerdem versicherungsbedingte Treibhausgasemissionen aus dem Firmenkundengeschäft und fahrzeugbezogene Treibhausgasemissionen für das Privatkundengeschäft gemäß PCAF-Standard Part C. Diese werden jedoch nicht als Teil der Tabelle dargestellt, sondern in den Unterkapiteln zu Klimathemen im Firmenkundengeschäft und im Privatkundengeschäft berichtet.

Die anteiligen Treibhausgasemissionen aus der nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligung von UNIQA an der STRABAG SE werden im Rahmen der finanzierten Treibhausgasemissionen (Scope 3.15) und innerhalb entsprechender Ziele berichtet.

Die Vorjahrszahlen für die finanzierten Treibhausgasemissionen aus Investitionen in Unternehmen sowie der

Gesamtenergieverbrauch der Immobilien wurden neu berechnet und angepasst. Die Details befinden sich in den Kapiteln Klimawandel in der Veranlagung und Klimawandel im Bereich Immobilien und Betriebsökologie.

Der Anteil der Scope-3-Treibhausgasemissionen, die aufgrund von Primärdaten berechnet wurden, beläuft sich auf 74,5 Prozent (2024 angepasst: 36,2 Prozent, 2024 veröffentlicht: 44,1 Prozent).

Biogene Scope-1-Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse betragen 297 Tonnen CO₂ (2024 angepasst: 194 Tonnen CO₂, 2024 veröffentlicht: 110 Tonnen CO₂). Biogene Scope-2-Treibhausgasemissionen (markt- und standortbasiert) betragen 14.895 Tonnen CO₂ (2024 angepasst: 14.774 Tonnen CO₂, 2024 veröffentlicht: 17.725 Tonnen CO₂). Aus Gründen der Datenverfügbarkeit sind die ausgewiesenen Scope-2-Treibhausgasemissionen an biogenem CO₂ nach der standortbasierten Methode gleich jenen nach der marktbasieren Methode. Aufgrund von eingeschränkter Datenverfügbarkeit, können die biogenen Scope-3-Treibhausgasemissionen nicht ermittelt und ausgewiesen werden.

Die detaillierten Berechnungsmethoden und Annahmen sowie Umfang und spezifischen Quellen von Treibhausgasemissionsfaktoren werden in den entsprechenden Unterkapiteln erläutert.

	Rückblickend					Etappenziele und Zieljahre		
	Basisjahr	2024 veröffent- licht	2024 ange- passt	2025	Abw. zu VJ in %	2030	2050	Jährlich % des Ziels /Basisjahr
Scope-1-Treibhausgasemissionen								
Scope-1-THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	n. a. ²	21.435	20.788	18.540	-10,8	-42 % ¹	n. a.	-15,9 %
Prozentsatz der Scope-1-Treibhausgasemissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen (in %)	n. a.	0 %	0 %	0 %	0,0	n. a.	n. a.	n. a.
Scope-2-Treibhausgasemissionen								
Standortbasierte Scope-2-THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	n. a. ²	33.236	24.532	26.672	8,7	n. a.	n. a.	n. a.
Marktbasierte Scope-2-THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	n. a. ²	19.581	13.504	13.085	-3,1	-42 % ¹	n. a.	-15,9 %
Scope-3-Treibhausgasemissionen								
Gesamte indirekte (Scope-3-)THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	n. a.	6.444.779	6.198.289	5.927.010	-4,4	n. a.	n. a.	n. a.
1 Erworbene Waren und Dienstleistungen								Keine signifikante Scope-3-Kategorie
2 Investitionsgüter								Keine signifikante Scope-3-Kategorie
3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Brennstoffen und Energie (nicht in Scope 1 oder Scope 2 enthalten)								Keine signifikante Scope-3-Kategorie
4 Vorgelagerter Transport und Vertrieb								Keine signifikante Scope-3-Kategorie
5 Abfallaufkommen in Betrieben								Keine signifikante Scope-3-Kategorie
6 Geschäftsreisen								Keine signifikante Scope-3-Kategorie
7 Pendelnde Arbeitnehmer:innen								Keine signifikante Scope-3-Kategorie
8 Vorgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter								Keine signifikante Scope-3-Kategorie
9 Nachgelagerter Transport								Keine signifikante Scope-3-Kategorie
10 Verarbeitung verkaufter Produkte								Keine signifikante Scope-3-Kategorie
11 Verwendung verkaufter Produkte								Keine signifikante Scope-3-Kategorie
12 Behandlung von Produkten am Ende der Lebensdauer								Keine signifikante Scope-3-Kategorie
13 Nachgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter								Keine signifikante Scope-3-Kategorie
14 Franchises								Keine signifikante Scope-3-Kategorie
15 Investitionen	n. a.	6.444.779	6.198.289	5.927.010	-4,4	n. a.	n. a.	n. a.
THG-Emissionen insgesamt								
THG-Emissionen insgesamt (standortbasiert) (t CO₂e)	n. a.	6.499.450	6.243.608	5.972.222	-4,3	n. a.	n. a.	n. a.
THG-Emissionen insgesamt (marktbasiert) (t CO₂e)	n. a.	6.485.795	6.232.581	5.958.635	-4,4	n. a.	n. a.	n. a.

- 1) Das Science Based Target von UNIQA differenziert nicht zwischen Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen und beschränkt sich auf Treibhausgasemissionen von eigengenutzten Immobilien und dem Fuhrpark.
 2) Das Science Based Target von UNIQA beschränkt sich nur auf eigengenutzte Immobilien und den Fuhrpark. In der Tabelle sind auch Treibhausgasemissionen der als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien enthalten. Deshalb wird der Basiswert und die Zielerreichung im Kapitel Klimawandel im Bereich Immobilien und Betriebsökologie angegeben.

Bei der Berechnung der Treibhausgasemissionsintensität pro Nettoerlös wurden die verrechneten Prämien als Bezugsgröße für den Nettoerlös herangezogen. Die

verrechneten Prämien sind im Teil Performance in der Tabelle „Kennzahlen UNIQA Group“ im Abschnitt „Geschäftsverlauf im Konzern“ angegeben.

Treibhausgasemissionsintensität pro Nettoerlös (verrechnete Prämien)	2025	2024 angepasst	2024 veröffentlicht
Treibhausgasgesamtmissionen (standortbasiert) pro Nettoerlös (t CO ₂ e/Million Euro Nettoerlös)	715	796	829
Treibhausgasgesamtmissionen (marktbasiert) pro Nettoerlös (t CO ₂ e/Million Euro Nettoerlös)	713	795	827

2.3 KLIMAWANDEL IN DER VERANLAGUNG

2.3.1 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell (ESRS 2 SBM-3)

UNIQA hat im Zusammenhang mit Investitionen wesentliche Auswirkungen und Risiken mit dem Fokus auf Klimawandelanpassung identifiziert. Wesentliche negative Auswirkungen bestehen in der zu geringen Nutzung der Position als Kapitalgeberin, um sich für die Erreichung nachhaltiger Ziele bzw. die Umsetzung nachhaltiger Strategien einzusetzen. Dies kann dazu führen, dass Unternehmen zu geringe Anreize verspüren, wirksame Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels zu ergreifen. Investitionen in bestimmte Unternehmen könnten durch den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft an Attraktivität bei Investor:innen verlieren, was sich nachteilig auf deren Unternehmenswert auswirken könnte. Dies könnte in weiterer Folge negative Effekte auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von UNIQA haben und im schlimmsten Fall zu sogenannten Stranded Assets führen. Besonders betroffen sind Unternehmen, die in CO₂- oder energieintensiven Sektoren tätig sind. Auch Unternehmen, deren Geschäftsmodell stark mit der Produktion oder Verarbeitung fossiler Brennstoffe verknüpft ist, stehen vor erheblichen Herausforderungen. UNIQA begegnet diesen klimabezogenen Übergangsrisiken mit unterschiedlichen Konzepten und Maßnahmen. Diese zielen darauf ab, einerseits die Auswirkungen von Treibhausgasemissionen signifikant zu reduzieren und andererseits das finanzielle Risiko für UNIQA zu minimieren. Dadurch wird sichergestellt, dass sowohl ökologische als auch ökonomische Herausforderungen proaktiv und nachhaltig adressiert werden.

2.3.2 Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel (E1-2)

Die Vorgaben in Bezug auf nachhaltige Veranlagungen sind zentral in der UNIQA Group Responsible Investment Guideline geregelt. Die Guideline legt dabei die Rahmenbedingungen der nachhaltigen Veranlagung für Direktinvestitionen in Unternehmen und Staaten sowie öffentliche Drittfonds fest. Die Letztverantwortung für die

Umsetzung der weiter unten beschriebenen Strategien trägt der Head of Asset Management.

Dekarbonisierungsstrategie und Nuklearenergie im Bereich der Kapitalanlagen

Die Dekarbonisierungsstrategie verfolgt das Ziel, bis spätestens 2030 aus Kohle und Erdöl bzw. bis 2035 aus Erdgas und Nuklearenergie auszusteigen und die Treibhausgasemissionsintensität (engl. WACI „Weighted Average Carbon Intensity“) der Investitionen kontinuierlich zu senken. Zusätzlich soll die Verringerung des CO₂ Fußabdrucks (engl. „Carbon Footprint“) des Investmentportfolios den Weg zur Dekarbonisierung weiter unterstützen. Sowohl das WACI- als auch das Carbon-Footprint-Ziel zur Dekarbonisierung steht in Einklang mit den Empfehlungen zum Reduktionspfad der NZAOA, basierend auf der Beurteilung des „No or low overshoot 1,5°C“-Szenarios des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), und ist damit auch mit dem Übereinkommen von Paris vereinbar. Diese Strategie soll zu einer deutlichen Verringerung der Treibhausgasemissionsintensität sowie zur Reduktion des Exposures gegenüber fossilen Energieträgern und Nuklearenergie führen. Durch den geregelten Ausstieg aus fossilen Energien wird das Risiko von Stranded Assets reduziert und damit zur Sicherung der Werthaltigkeit der Kapitalanlagen beigetragen.

Die Dekarbonisierungsstrategie gliedert sich in folgende Meilensteine:

Kohle

- Umsetzung von Kohle-Ausschlusskriterien seit 2019
- Seit April 2022 keine Investitionen in Fonds, die Unternehmen mit mehr als 10 Prozent Umsatz aus Geschäften der thermischen Kohleförderung beinhalten
- Seit 2025 keine Direktinvestitionen in oder Finanzierungen von Unternehmen oder Projekten, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Aktivitäten im Kohlesektor erzielen, einschließlich Kohleförderung (Abbau), Verarbeitung und Stromerzeugung. Zusätzlich gilt eine separate Umsatzschwelle von 5 Prozent für die Erzeugung von Wärme aus Kohle.

Erdöl

- Seit 2023 keine Direktinvestitionen in oder Finanzierungen für neue unkonventionelle Ölprojekte (Schieferöl, Ölsande und Arktisöl), die Aktivitäten im Ölsektor umfassen, darunter Ölförderung (Gewinnung), Verarbeitung, Stromerzeugung und Wärmeezeugung

- Seit 2025 keine neuen Direktinvestitionen in oder neue Finanzierungen für konventionelle Projekte oder für Unternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes aus Aktivitäten im Ölsektor erzielen, einschließlich Ölförderung, Verarbeitung und Stromerzeugung. Zusätzlich gilt eine separate Umsatzschwelle von 30 Prozent für die Erzeugung von Wärme aus Erdöl.
- Bis Ende 2030 wird UNIQA alle Direktinvestitionen in Unternehmen und Projekte, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes aus Aktivitäten im Erdölsektor erzielen, einschließlich Ölförderung, Verarbeitung, Stromerzeugung und Wärmeerzeugung, beenden.
- Ausnahmen bestehen für Unternehmen, die SBTi-zertifizierte Ziele haben

Erdgas

- Ab 2026 wird UNIQA keine neuen Direktinvestitionen mehr tätigen oder neue Finanzierungen für Erdgasprojekte oder für Unternehmen bereitstellen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes aus Aktivitäten im Erdgassektor erzielen, einschließlich Gasförderung (Gewinnung), Verarbeitung und Stromerzeugung. Darüber hinaus gilt eine separate Umsatzschwelle von 30 Prozent für die Erzeugung von Wärme aus Gas.
- Bis Ende 2035 wird UNIQA alle Direktinvestitionen in Unternehmen und Projekte beenden, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes aus Aktivitäten im Erdgassektor erzielen, darunter Gasförderung, Verarbeitung, Stromerzeugung und Wärmeerzeugung.
- Ausnahmen bestehen für Unternehmen die SBTi-zertifizierte Ziele haben oder vollständige EU-Taxonomiekonformität hinsichtlich Umsatz oder CapEx aufweisen. Projekte sind ausgenommen, wenn sie vollständige EU-Taxonomiekonformität hinsichtlich Umsatz oder CapEx aufweisen.

Nuklearenergie

- Seit 2025 keine neuen Direktinvestitionen in oder neue Finanzierungen für neue Projekte im Energiesektor, die Kernspaltung zur Erweiterung der Kernkraftinfrastruktur nutzen
- Bis Ende 2035 wird UNIQA alle Direktinvestitionen in Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes aus Aktivitäten im Energiesektor erzielen, die Kernspaltung nutzen, sowie aus allen Projekten, deren Zweck die Erzeugung von Energie aus Kernspaltung ist, beenden.
- Ausnahmen bestehen für Unternehmen die SBTi-zertifizierte Ziele haben oder vollständige EU-Taxonomiekonformität hinsichtlich Umsatz oder CapEx aufweisen. Projekte sind ausgenommen, wenn sie

vollständige EU-Taxonomiekonformität hinsichtlich Umsatz oder CapEx aufweisen.

Engagement-Strategie

Die Engagement-Strategie gemäß der UNIQA Group Responsible Investment Guideline setzt sich aus proaktivem und reaktivem Engagement zusammen.

Unter proaktivem Engagement werden direkte bilaterale Engagements mit einzelnen investierten Unternehmen verstanden. Es werden bilaterale Gespräche mit den ESG-Verantwortlichen der jeweiligen Unternehmen geführt, um deren konkrete Ziele voranzutreiben.

Durch bilaterales Engagement wird angestrebt, diese Unternehmen zu unterstützen und anzuleiten, ihre Treibhausgasemissionen signifikant zu reduzieren, nachhaltigere Geschäftspraktiken zu implementieren und ihre Offenlegungen zu erhöhen. Die Strategie basiert auf der Überzeugung, dass gezielte Maßnahmen bei den Unternehmen mit den höchsten Treibhausgasemissionen den größten positiven Einfluss auf die Klimaziele von UNIQA haben werden.

Im Zuge des Engagements wird der Fokus zur Förderung des Klimaschutzes auf folgende Bereiche gesetzt:

- Umsetzung eines Governance-Rahmens, der Verantwortlichkeiten und Aufsichtspflichten zu Klimarisiken festlegt
- Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris sowie die Festlegung von SBTi-validierten Zielen, sofern noch nicht gesetzt
- Transparente Offenlegung zur Darstellung der Resilienz der Unternehmensstrategie gegenüber verschiedenen Klimaszenarien

Unter reaktivem Engagement wird das kollaborative Engagement verstanden, das UNIQA im Rahmen der Mitgliedschaft bei der Investoreninitiative Climate Action 100+ (CA 100+) verfolgt. Dabei tritt eine Gruppe internationaler Investor:innen mit Unternehmen in Kontakt, die zu den weltweit 169 treibhausgasemissionsintensivsten zählen, um deren Klimastrategie und Offenlegungspolitik mit wissenschaftsbasierten Klimazielen in Einklang zu bringen.

ISS ermöglicht es Investor:innen in Form eines normenbasierten Engagements mit Unternehmen in Kontakt zu

treten, die schwerwiegende und strukturelle Verstöße gegen normative Kriterien in den Bereichen Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitsrechte, Umwelt oder Bestechung und Korruption begehen bzw. keine Vorkehrungen treffen, um auf diese angemessen zu reagieren und Gegenmaßnahmen zu setzen. Dazu zählen insbesondere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD).

Strategie für Sustainable Investments

UNIQA finanziert Unternehmen, die einen Beitrag zur Treibhausgasemissionsreduktion oder zu Sozialprojekten leisten. Dabei werden die Nachhaltigkeitsdefinitionen der Green, Social und Sustainability Bonds gemäß den Prinzipien der International Capital Market Association (ICMA) verwendet. Weiters werden Fonds, die gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR- Sustainable Finance Disclosure Regulation) als Artikel-9-Fonds eingestuft werden, in den Kreis der Sustainable Investments aufgenommen. Diese verstehen sich als Investitionen mit Verfolgung eines Nachhaltigkeitsziels nach der Definition der SFDR. Darüber hinaus wird in Infrastrukturprojekte investiert, wie Projekte zu erneuerbarer Energie, die einen positiven Beitrag zu zumindest einem Sustainable Development Goal (SDG) leisten, ohne dabei einen negativen Effekt auf andere Ziele zu haben. Die Sustainable Investment Strategie ist in der UNIQA Group Responsible Investment Guideline festgehalten. Die Sustainable Investments werden regelmäßig vom Risk Management überwacht. Die Sustainable Investments unterstützen die Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch die Förderung von Infrastrukturprojekten im Bereich erneuerbarer Energien. Sustainable Investments werden nicht auf Basis ihrer Treibhausgasemissionen analysiert, sondern entsprechend ihres Transformationspotenzials.

Governance

Die Überprüfung der Implementierung der Group Responsible Investment Guideline erfolgt mindestens einmal jährlich durch das Responsible Investment Steering Committee. Unter dem Vorsitz des Head of Asset Management setzt sich dieses aus der Leitung des Group Asset Managements, Vertreter:innen aus dem ESG-Team des Asset Managements und des Portfolio-Managements sowie Vertreter:innen aus dem Group ESG Office zusammen. In jährlichen Berichten wird dieses Gremium über den Status der ESG-Aktivitäten informiert. In internen Meetings mit dem Head of Asset Management

wird zudem über aktuelle Entwicklungen und Fortschritte berichtet. Das ESG-Team des Asset Managements steht in laufendem Kontakt mit dem Group ESG-Office, das die übergeordnete Nachhaltigkeitsstrategie koordiniert.

2.3.3 Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten (E1-3)

Durch gezielte Dekarbonisierung, Engagements und nachhaltige Investitionen wird die klimafreundliche Transformation gefördert und die ESG-Performance des Portfolios gestärkt. Im Folgenden werden die konkreten Maßnahmen erklärt, mit denen UNIQA im Bereich der Investments aktiv zur Reduktion von Treibhausgasemissionen beiträgt.

Dekarbonisierung

Die aktuellen direkten Investitionsvolumina und finanzierte Treibhausgasemissionen in die folgenden Kohle-, Erdöl- und Erdgasaktivitäten, die die jeweiligen Umsatzgrenzen übertreffen, sind in der untenstehenden Liste zusammengefasst:

- 2,1 Millionen Euro (2024: 8,1 Millionen Euro) und 10.854 t CO₂e (2024: 84.446 t CO₂e) in Unternehmen mit > fünf Prozent Umsatz aus Aktivitäten im Kohle-sektor (Förderung, Verarbeitung, Verstromung, Wärmeerzeugung)
- 61,8 Millionen Euro (2024: 88,0 Millionen Euro) und 261.027 t CO₂e (2024: 385.861 t CO₂e) in Unternehmen mit > 30 Prozent Umsatz aus Aktivitäten im Erdölsektor (Förderung, Verarbeitung, Verstromung, Wärmeerzeugung)
- 34,1 Millionen Euro (2024: 55,0 Millionen Euro) und 60.210 t CO₂e (2024: 107.166 t CO₂e) in Unternehmen mit > 30 Prozent Umsatz aus Aktivitäten im Erdgassektor (Förderung, Verarbeitung, Verstromung, Wärmeerzeugung)
- keine Exposition in Unternehmen mit > 30 Prozent Umsatz aus Exploration für alle fossilen Energieträger (Kohle, Erdöl, Erdgas)

Aufgrund verbesserter Datenqualitätskontrollen wurde in den Vorjahreszahlen zum direkten Investitionsvolumen in Unternehmen mit mehr als 30 Prozent des Umsatzes aus Aktivitäten im Erdölsektor (Förderung, Verarbeitung, Verstromung, Wärmeerzeugung) ein Fehler festgestellt. Die Vorjahreszahl wurde daher neu berechnet und von 80,4 auf 88,0 Millionen Euro angepasst.

Die Exposition in Unternehmen mit Aktivitäten in Kohle, Öl oder Gas wird anhand von ISS ESG-Daten ermittelt, ergänzt durch manuelle Prüfungen auf der Grundlage relevanter NACE-Codes und der Validierung anhand von Unternehmensangaben sowie der Global Coal Exit List und der Global Oil & Gas Exit List von Urgewald.

Der Rückgang der in Kohle-, Erdöl- und Erdgasunternehmen investierten Werte im Vergleich zum Vorjahr ist in erster Linie auf verkaufte und fällige Positionen zurückzuführen. Darüber hinaus wurden 2025 keine neuen Investitionen in Unternehmen aus dem Bereich fossile Brennstoffe getätigt.

Carbon Footprint

UNIQA hat im Geschäftsjahr eine neue Kennzahl eingeführt, um die CO₂e-Belastung des Investmentportfolios zu überwachen. Die Kennzahl „Carbon Footprint“ (CO₂-Fußabdruck) bewertet die Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert ist, pro investierter Million Euro und ist ähnlich wie der WACI eine Treibhausgasemissionsintensitätskennzahl.

Engagement-Aktivitäten

Im Zuge des Engagements werden Dekarbonisierungsanstrengungen durch aktiven Dialog mit den Unternehmen gefördert. Ambitionen im Engagement mit Unternehmen ergänzen die Bemühungen um das Management der Auswirkungen auf Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

Alle bisher durchgeführten bilateralen Engagement-Fälle verliefen positiv, sodass keine Notwendigkeit für etwaige Eskalationsmaßnahmen entsprechend der Engagement-Strategie aufgrund fehlender Kooperationsbereitschaft der Unternehmen bestand.

Im Geschäftsjahr wurden gemäß der proaktiven bilateralen Engagement-Strategie drei Unternehmen (2024: zwei Unternehmen) kontaktiert, die entsprechend ihrem Anteil an den finanzierten Treibhausgasemissionen ausgewählt wurden, um einen ersten Überblick über die klimarelevanten Ziele, Maßnahmen und Strategien der Engagement-Partner:innen zu verschaffen. Diese drei Unternehmen (2024: zwei Unternehmen) repräsentieren zusammen 52,5 Prozent (2024: 39,3 Prozent) der finanzierten Treibhausgasemissionen. Die bilateralen Engagements stellen einen Prozess von mehreren Jahren dar. Der Schwerpunkt der Engagements liegt darauf, die Unternehmen, in die investiert wird, zu ermutigen,

sinnvolle Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen entlang ihrer gesamten Wertschöpfungsketten zu ergreifen, die mit den Zielen des Übereinkommens von Paris im Einklang stehen. Dazu gehört auch, die Unternehmen dazu anzuhalten, wissenschaftsbasierte Ziele (SBTi) festzulegen, sofern dies noch nicht geschehen ist, als Teil der umfassenden Klimastrategie der UNIQA Gruppe. Zur Unterstützung dieser Bemühungen fördert UNIQA auch Verbesserungen in den Bereichen Klimagovernance und Transparenz.

Im Rahmen der Mitgliedschaft bei CA 100+ ist UNIQA seit 2023 als mitwirkendes Engagement-Unternehmen an einem kollaborativen Engagement-Fall mit einem Energieproduzenten beteiligt. Das Engagement, dessen Fokus auf der Förderung von Dekarbonisierungsmaßnahmen des betroffenen Unternehmens liegt, stellt einen Prozess über mehrere Jahre dar. Aufgrund interner Umstrukturierungen innerhalb des Zielunternehmens und Veränderungen bei den leitenden Engagement-Unternehmen fanden im Geschäftsjahr jedoch keine Engagement-Aktivitäten statt. Das Engagement wird voraussichtlich im folgenden Jahr fortgesetzt.

Gemeinsam mit ISS ist UNIQA im Geschäftsjahr neun normenbasierten Engagements (2024: zehn normenbasierten Engagements) beigetreten. Darunter befinden sich ein Fall zu Governanceverstößen (2024: keine), drei Fälle zu Sozialverstößen (2024: acht Fälle zu Sozialverstößen) und fünf Fälle zu umweltbezogenen Verstößen (2024: zwei Fälle zu umweltbezogenen Verstößen). In sieben (2024: acht) von neun Fällen (2024: zehn Fällen) wurden von den betroffenen Unternehmen bereits Maßnahmen gesetzt oder Verpflichtungen ausgesprochen, die zur Wiedergutmachung des Verstoßes beitragen. Zu anderen zwei Fällen (2024: zwei Fällen) ist ISS in Kontakt mit den Unternehmen, um weitere Informationen bezüglich etwaiger Maßnahmen oder Verpflichtungen zur Wiedergutmachung einzuholen.

Geplante Maßnahmen zur Dekarbonisierungsstrategie

SBTi-Ziele: Zur Erreichung der SBTi-Ziele ist geplant, Investitionen in SBTi-validierte Unternehmen vorzunehmen und Engagements mit Unternehmen im Portfolio zu führen, damit sich diese selbst SBTi-Ziele setzen. Weiters tragen die Fortführung der Fossil-Fuel-Phase-out-Strategie und die Limitierung von Unternehmen mit hohen Treibhausgasemissionen zur Erreichung der Ziele bei.

Portfoliodekarbonisierung: Durch die weitere Ausrichtung des Portfolios entlang der Verpflichtungen aus den Mitgliedschaften von UNIQA soll die ESG-Qualität der Kapitalanlagen kontinuierlich verbessert werden. Die Dekarbonisierungs- und Engagement-Maßnahmen sollen im Sinne der SBTi auch in den Folgejahren fortgeführt werden. Der Hauptfokus der Nachhaltigkeitsanalyse liegt im Einklang mit der Dekarbonisierungsstrategie auch in Zukunft auf Treibhausgasemissionen.

Die Maßnahmen zur Dekarbonisierungsstrategie, die oben beschrieben wurden, umfassen sowohl direkte als auch indirekte Investitionen in Unternehmen, die in den Bereichen Kohle, Erdöl, Erdgas und Nuklearenergie tätig sind.

Geplante Maßnahmen zur Engagement-Strategie

Die Engagement-Aktivitäten im Geschäftsjahr haben zu positiven Ergebnissen geführt: Die Zielunternehmen haben entweder bereits Treibhausgasemissionsreduktionsziele festgelegt oder sind dabei, solche Ziele festzulegen. Darüber hinaus haben diese Unternehmen Transparenz bei ihren klimabezogenen Offenlegungen gezeigt. Mit Blick auf die Zukunft werden sich die Engagement-Bemühungen zunehmend auf die Umsetzung von Aktionsplänen zur Erreichung dieser Ziele sowie gegebenenfalls auf die Stärkung der Rahmenbedingungen für die Klimagovernance konzentrieren.

Geplante Maßnahmen für Sustainable Investments

Das ursprüngliche Ziel, bis 2025 ein Volumen von 2 Milliarden Euro an Sustainable Investments

aufzubauen, wurde erstmals bereits im Jahr 2023 erreicht. Ein Volumen von 2 Milliarden Euro soll im Jahr 2026 beibehalten werden.

2.3.4 Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel (E1-4)

Ziele im Zusammenhang mit der Dekarbonisierungsstrategie

SBTi-Ziele für das Investmentportfolio

Der Fokus der SBTi-Ziele im Zuge der Dekarbonisierungsstrategie liegt auf der Reduktion der Treibhausgasemissionsintensität, der Förderung von erneuerbaren Energien und dem Investment in SBTi-validierte Unternehmen.

UNIQA hat sich Zwischenziele in vier Assetklassen der Investments gesetzt, die von der SBTi validiert wurden und dem 1,5°C-Zielpfad entsprechen.

Die SBTi-Zwischenziele betrafen im Basisjahr 2021 einen Anteil von 23 Prozent der Kapitalanlagen. Dabei handelt es sich um die laut SBTi-Guidance erforderlichen Aktivitäten. Der verbleibende Teil der Kapitalanlagen setzte sich zu 19 Prozent aus optionalen Aktivitäten und zu 58 Prozent aus Aktivitäten außerhalb des Geltungsbereichs zusammen. Investments, die dem fondsgebundenen und dem indexgebundenen Lebensversicherungsgeschäft zugeordnet sind, wurden im Rahmen der Zielsetzung nicht berücksichtigt, da UNIQA nur begrenzten Einfluss auf die Auswahl der Investments hat.

SBTi - Klimaziele für das Investmentportfolio

Zieldefinition	Einheit	Basisjahr (2021)	2024	2025	Zieljahr (2027)	Zieljahr (2030)
Börsennotierte Aktien und Unternehmensanleihen						
SBTi validierter Anteil des Investitionsvolumens dieser Assetklasse	% der Kapitalanlagen	23 %	22,2 %	21,7 %	48 %	-
Projektfinanzierung zur Stromerzeugung						
Reduktion der finanzierten Treibhausgasemissionen um 74,2% pro MWh	t CO ₂ e/MWh	0,224	0,039	0,035	-	0,058
Andere langfristige Unternehmenskredite						
SBTi validierter Anteil des Investitionsvolumens dieser Assetklasse	% der Kapitalanlagen	3 %	0,0 %	0,0 %	34 %	-
Unternehmenskredite für stromerzeugende Unternehmen						
Bereitstellung von Unternehmenskrediten ausschließlich für erneuerbare Stromerzeugung bis 2030		Derzeit gibt es Unternehmenskredite ausschließlich für erneuerbare Stromerzeugung. Das Ziel ist es, auch weiterhin nur Unternehmenskredite für erneuerbare Stromerzeugung zu finanzieren.				

Das SBTi-Ziel für börsennotierte Aktien und Unternehmensanleihen misst den Prozentsatz der Investitionen in Unternehmen mit validierten SBTi-Zielen. Diese Anlageklasse macht den Großteil des SBTi-Zielsetzungsumfangs von UNIQA aus und entspricht etwa 98,6 Prozent des investierten Volumens. Der Anteil der Unternehmen mit validierten SBTi-Zielen ist von 23 Prozent im Basisjahr auf 21,7 im Geschäftsjahr zurückgegangen. Der Anteil der Unternehmen, die sich zur Festlegung von SBTi-Zielen verpflichtet haben, ist jedoch auf 29,2 Prozent gestiegen, was darauf hindeutet, dass der Anteil der Unternehmen mit validierten SBTi-Zielen bis 2027 voraussichtlich 50,9 Prozent erreichen wird. Diese Entwicklung deutet darauf hin, dass UNIQA weiterhin auf dem richtigen Weg ist, um sein SBTi-Ziel für diese Anlageklasse zu erreichen.

Ein ähnlicher Ansatz wurde bei Unternehmenskrediten verfolgt, wo der Anteil der Unternehmen mit validierten SBTi-Zielen von 3 Prozent im Basisjahr auf 0,0 im Geschäftsjahr zurückgegangen ist. Dieser Rückgang ist in erster Linie auf die Fälligkeit der Emittenten zurückzuführen, die zuvor solche Ziele festgelegt hatten und inzwischen aus dem Portfolio ausgeschieden sind. Da diese Anlagenklasse nur 0,01 Prozent des gesamten Anlageportfolios von UNIQA ausmacht und nur wenige klimaintensive Unternehmen umfasst, steht sie nicht im Mittelpunkt der Dekarbonisierungsbemühungen von UNIQA, und es ist unwahrscheinlich, dass das SBTi-Ziel für dieses Segment vollständig erreicht wird.

Das Ziel für die Projektfinanzierung im Bereich Stromerzeugung umfasst zwei Windprojekte und ein Gasprojekt. Im Vergleich zum Basisjahr sind die finanzierten Treibhausgasemissionen pro erzeugter Megawattstunde um 84,4 Prozent gesunken, was in erster Linie auf eine geringere Exposition zu dem Gasprojekt im Vergleich zu den Windprojekten und auf eine geringere Stromerzeugung aus dem Gasprojekt zurückzuführen ist.

Der Parameter für das SBTi-Ziel der Assetklasse „Projektfinanzierung zur Stromerzeugung“ ist die Treibhausgasemissionsintensität der Stromerzeugung der finanzierten Projekte (Tonnen CO₂-Äquivalent pro produzierte Megawattstunde). Der Emissionsfaktor, der zur Berechnung der finanzierten Treibhausgasemissionen herangezogen wird, stammt vom Deutschen Bundesumweltamt (UBA) für Windprojekte und von IPCC für das Gasprojekt.

Die Daten zur produzierten Energie werden direkt von den betroffenen Unternehmen bezogen. Die abgedeckten Vermögenswerte der einzelnen Zielkategorien werden

regelmäßig überprüft. Entsprechend dem SBTi-Framework werden die Ziele in Fünf-Jahres-Abständen erneuert.

Ziele für die Weighted Average Carbon Intensity

Der Fokus der Portfoliodekarbonisierung liegt auf Treibhausgasemissionen aus Investitionen in Unternehmen. Deren Treibhausgasemissionen werden mithilfe der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasemissionsintensität (engl. WACI „Weighted Average Carbon Intensity“) berechnet. Mithilfe des WACI wird das Portfolio entsprechend der Treibhausgasemissionseffizienz der Unternehmen gesteuert. Sofern der WACI-Beitrag einer Investition zu einer Überschreitung des Limits für den Portfolio-WACI führen würde, wäre die Investition nicht möglich.

Für die Berechnung des WACI werden Direktinvestitionen in Aktien, besicherte und unbesicherte festverzinsliche Wertpapiere, Barmittel sowie Derivate berücksichtigt. Positionen, deren Daten auf Sektordurchschnitten oder einem PCAF-Datenqualitätsscore von 5 basieren, werden aufgrund der niedrigen Datenqualität aus der Berechnung ausgeschlossen. Für das Geschäftsjahr werden 86,0 Prozent des Investitionsvolumens der relevanten Anlageklassen durch den WACI abgedeckt.

Die Entwicklung der WACI-Kennzahl wird durch das Risikomanagement über ein Limitsystem überwacht.

Die derzeitige Zielsetzung der WACI-Kennzahl ergibt sich aus den Anforderungen der Net Zero Asset Owner Alliance.

WACI Angabe in t CO ₂ e/Million Euro Umsatz	Basisjahr 2024 (2021)	2025	Zieljahr (2025)	Zieljahr (2030)
Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen	99	44	42	60
			40	40

Für Unternehmen wird diese Kennzahl als Summe der Scope-1- und der Scope-2-Treibhausgasemissionen pro Umsatz des Unternehmens, gewichtet nach dem Investitionsvolumen, berechnet. Eine Aufschlüsselung nach Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen erfolgt dabei nicht. Die Daten werden von ISS bezogen und basieren zum größten Teil auf berichteten Daten der Unternehmen. Emissionsdaten, die nicht von Unternehmen berichtet werden, werden von ISS geschätzt. Dabei werden nicht berichtende Unternehmen mit ähnlichen berichtenden Unternehmen desselben

Subsektors verglichen, die in weiterer Folge als Benchmark dienen. In einem zweiten Schritt wird eine statistische Regressionsanalyse auf Basis der Subsektoren durchgeführt, um verschiedene finanzielle Indikatoren zu bestimmen, die als Schätzwerte für die Emissionsdaten dienen.

Scope-3-Treibhausgasemissionen der Unternehmen werden zusätzlich gemonitort, jedoch nicht in die Kennzahl miteinbezogen. Derzeit werden Scope-3-Treibhausgasemissionen als nicht uneingeschränkt aussagekräftig erachtet, da die Daten zum Teil nicht plausibel und vollständig offengelegt werden. Dies wurde auch von der Net Zero Asset Owner Alliance bestätigt, die Leitlinien für die Festlegung von Zielen für Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen herausgegeben hat, während Scope-3-Treibhausgasemissionen in erster Linie zu Offenlegungszwecken vorgesehen sind.

Im Geschäftsjahr hat sich die WACI-Kennzahl im Vergleich zum Basisjahr um 57,5 Prozent reduziert. Dies ist auf verringerte Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen sowie auf steigende Umsätze zurückzuführen.

Da sowohl der WACI-Zielpfad als auch die SBTi-Ziele in regelmäßigen Zeitintervallen erneuert werden müssen, wird im Prozess der Aktualisierung der Ziele auf etwaige Weiterentwicklungen in den Methodologien von Net Zero Asset Owner Alliance und SBTi zurückgegriffen. Ebenso werden bei der Erneuerung der Ziele etwaige regulatorische Veränderungen miteinbezogen.

Ziele im Zusammenhang mit dem Carbon Footprint

Im Geschäftsjahr hat sich UNIQA mit dem Carbon Footprint ein neues Ziel gesetzt, welches auch Teil der langfristigen Vergütung (LTI) des Vorstands ist. Im Jahr 2030 soll höchstens ein Wert von 52 tCO₂e pro investierter Million Euro erreicht werden.

Carbon Footprint Angabe in t CO ₂ e/Million Euro investiert	Basisjahr (2021)	2024	2025	Zieljahr (2030)
Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen	100	68	46	52

Der Carbon Footprint errechnet sich, indem die Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen der investierten Unternehmen durch deren Unternehmenswert (EVIC) dividiert und anschließend mit dem investierten Volumen pro Position multipliziert werden. Anschließend werden die sich daraus ergebenden finanzierten Treibhausgas-

emissionen pro Position über alle Positionen im Scope summiert und durch das gesamte Investitionsvolumen des relevanten Scopes dividiert.

Für die Berechnung des Carbon Footprint werden Direktinvestitionen in börsennotierte Aktien und Unternehmensanleihen berücksichtigt, die unter die PCAF-Methodologie zur Berechnung der finanzierten Treibhausgasemissionen fallen. Positionen, deren Daten auf Sektordurchschnitten oder einem PCAF-Datenqualitätsscore von 5 basieren, werden aufgrund der niedrigen Datenqualität aus der Berechnung ausgeschlossen. Für das Geschäftsjahr werden 94,8 Prozent des Investitionsvolumens der relevanten Anlageklassen durch den Carbon Footprint abgedeckt. Die Emissionsdaten stammen wie beim WACI auch von ISS. Zusätzlich werden auch die Daten zum Unternehmenswert inklusive Cash (EVIC – Enterprise Value including Cash), der für die Berechnung der Kennzahl verwendet wird, von ISS herangezogen. Während der WACI die Treibhausgasemissionen der Portfoliounternehmen im Verhältnis zu ihrem Umsatz misst und damit die CO₂e-Effizienz ihrer Geschäftstätigkeit angibt, spiegelt der Carbon Footprint die tatsächliche Exposition von UNIQA zu finanzierten Treibhausgasemissionen wider, indem er die Treibhausgasemissionen pro investierter Kapitaleinheit im relevanten Portfolio misst.

Der Carbon Footprint liegt zum Bilanzstichtag bei 46 tCO₂e pro investierter Million Euro, was einer Reduktion im Vergleich zum Wert im Basisjahr (100 tCO₂e pro investierter Million Euro) von 54,0 Prozent entspricht. Die Reduktion ist auf geringere Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen als auch auf höhere Unternehmenswerte im Jahr 2025 im Vergleich zum Basisjahr zurückzuführen.

Ziele im Zusammenhang mit der Engagement-Strategie

Derzeit bestehen keine konkreten Zielwerte für die Engagement-Kennzahlen. Bis zum Jahr 2027 liegt entsprechend der Mitgliedschaft in der Net Zero Asset Owner Alliance der Fokus der bilateralen Engagements auf jenen Unternehmen, die zusammen für 65 Prozent der finanzierten Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen verantwortlich sind.

Ziele für Sustainable Investments

Durch Sustainable Investments finanziert UNIQA Unternehmen, die einen Beitrag zur Treibhausgasemissionsreduktion oder zu Sozialprojekten leisten. Im Rahmen der Mitgliedschaft bei der Net Zero Asset Owner Alliance

hat sich UNIQA ein Zielvolumen von 2 Milliarden Euro an Sustainable Investments bis zum Jahr 2025 gesetzt. Im Geschäftsjahr liegt der Wert der Sustainable Investments bei 2,5 Milliarden Euro (2024: 2,4 Milliarden Euro). Damit hat UNIQA das Ziel erreicht. Der Anteil an Sustainable Investments am Gesamtportfolio beläuft sich damit auf 11,1 Prozent (2024: 11,0 Prozent). Das Volumen und die Zusammensetzung der Sustainable Investments werden in einem monatlichen Monitoring durch das Risikomanagement geprüft.

Die Sustainable Investments setzen sich zusammen aus:

- 80,4 Prozent (2024: 78,1 Prozent) Green Bonds
- 8,4 Prozent (2024: 7,3 Prozent) Social Bonds
- 5,1 Prozent (2024: 5,0 Prozent) Sustainability Bonds
- 1,8 Prozent (2024: 5,0 Prozent) Artikel-9-Fonds gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR)
- 4,4 Prozent (2024: 4,7 Prozent) nachhaltige Infrastrukturprojekte und Technologien (Windkraftprojekte, Sozialeinrichtungen)

Das Ziel für 2026 ist ein Volumen von 2 Milliarden Euro beizubehalten.

2.3.5 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen (E1-6)

Die finanzierten Treibhausgasemissionen in der Kategorie 3.15 geben eine Indikation über die Treibhausgasemissionen, die durch Investitionen in Unternehmen und Staaten finanziert werden. Diese Kennzahlen geben die Möglichkeit, die Auswirkungen des Klimawandels und der Anpassung an den Klimawandel zu steuern.

Absolute finanzierte Treibhausgasemissionen aus Investitionen in Unternehmen (Scope 3.15)

Die absoluten finanzierten Treibhausgasemissionen von Unternehmen werden berechnet, indem die Eigentumsquote an einem Unternehmen mit seinen Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen pro Million Euro Unternehmenswert (EVIC) multipliziert wird. Die finanzierten Treibhausgasemissionen umfassen Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird. Die in der dritten Version des PCAF-Standards im Dezember 2025 eingeführte Methodik zu zweckgebundenen Anlageklassen (Use of Proceeds) wird ebenfalls in Zukunft umgesetzt, vorbehaltlich der Datenqualität und der Umsetzbarkeit in Systeme. Im Geschäftsjahr wurde

UNIQA Unterzeichner der Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF). PCAF stellt standardisierte Methoden für klimaspezifische Bilanzierung von Vermögensklassen bereit und bietet durchschnittliche Emissionsfaktoren auf Sektorebene, die auf Portfolio-positionen angewendet werden, für die keine Emissionsdaten von ISS vorliegen. Dadurch hat UNIQA eine 100-prozentige Treibhausgasemissionsabdeckung für ihre Direktinvestitionen in Anlagenklassen erreicht, für die eine PCAF-Methodik existiert – darunter börsennotierte Aktien, Unternehmensanleihen, Unternehmenskredite, Projektfinanzierungen und Staatsanleihen. Für die Berechnung der finanzierten Treibhausgasemissionen wendet UNIQA die zweite Version des PCAF-Standards an und beabsichtigt, die neu eingeführten PCAF-Anlageklassen, einschließlich subnationaler und verbriefter Anlageklassen, in zukünftigen Berichtsperioden, sobald die ESRS die Anwendung der dritten Version des PCAF-Standards vorsehen, zu berücksichtigen. Im Einklang mit PCAF unter Verwendung der durchschnittlichen Emissionsfaktoren wurden die Vorjahreszahlen zu den absoluten finanzierten Treibhausgasemissionen aus Investitionen in Unternehmen, zum investierten Volumen sowie dem PCAF-Datenqualitätsscore neu berechnet und angepasst. Die Vorjahreszahl der Treibhausgasemissionsabdeckung wurde daher von 82,3 auf 100 Prozent angepasst. Bezogen auf das gesamte von UNIQA verwaltete Vermögen – das auch Anlageklassen ohne anwendbare PCAF-Methodik umfasst – liegt die aktuelle Treibhausgasemissionsabdeckung bei 59,5 Prozent (2024 angepasst: 58,6 Prozent). Die Abdeckung für das Vorjahr wurde neu berechnet und von 52,0 auf 58,6 Prozent angepasst.

Um die Genauigkeit der ESG-Daten zu gewährleisten, führt UNIQA Plausibilitätsprüfungen von ESG-Indikatoren durch. Diese Prüfungen werden mit verschiedenen Methoden durchgeführt, beispielsweise durch Summenprüfungen der Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen und durch Überprüfung der Daten der zehn Unternehmen mit der höchsten Exposition, in die investiert wird.

Die geprüften Indikatoren werden mit den Werten von ISS und den von den Unternehmen berichteten Werten verglichen. Bei Abweichungen bewertet UNIQA die Plausibilität der Daten und ändert diese gegebenenfalls direkt oder kontaktiert ISS, um Abweichungen zu untersuchen, wenn weitere Klarstellungen erforderlich sind.

Die absoluten finanzierten Treibhausgasemissionen unterliegen dem konzernweiten Ziel, bis zum Jahr 2050

Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Geschäftsjahr betragen die finanzierten Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen aus Investitionen in Unternehmen 3.880.569 Tonnen CO₂e (2024 angepasst: 4.274.283 Tonnen CO₂e). Das investierte Volumen beträgt 6.109,2 Millionen Euro (2024 angepasst: 5.556,8 Millionen Euro). Die finanzierten Treibhausgasemissionen aus Investitionen in Unternehmen, sowie das investierte Volumen wurden für das Vorjahr neu berechnet und von 4.520.772 auf 4.274.283 Tonnen CO₂e sowie von 5.929,3 auf 5.556,8 Millionen Euro angepasst.

Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr ist auf einen leichten Rückgang der absoluten Treibhausgasemissionen zurückzuführen. Der Hauptgrund der Gesamtreduzierung ist der Anstieg der Unternehmenswerte (EVIC), der zu einem Rückgang der finanzierten Treibhausgasemissionen führt.

Der Investitionswert und die Abdeckung stiegen aufgrund höherer Bewertungen der Unternehmen im Portfolio. Gleichzeitig sind die Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wurde, zurückgegangen, und die Exposition in Unternehmen aus dem Bereich fossiler Brennstoffe wurde weiter reduziert.

Im Vergleich zu den 2024 veröffentlichten finanzierten Treibhausgasemissionen wurden einzelne Anlageklassen, die zuvor in die Berechnung einbezogen wurden, aber nicht unter den PCAF-Standard Version 2 fallen, bei der Neuberechnung der finanzierten Treibhausgasemissionen für 2024 und der Berechnung für 2025 ausgeschlossen. Sobald UNIQA die neue Version 3 des PCAF-Standards anwendet, werden die einzelnen Anlageklassen, die unter diese Version fallen, in die Berechnung einbezogen.

Scope 3, Kategorie 15: Finanzierte Treibhausgasemissionen der Unternehmen

Angaben in t CO ₂ e	2025	2024 angepasst	2024 veröffentlicht
Scope 1 und Scope 2	284.728	401.025	311.638
Scope 3	3.595.841	3.873.258	4.209.134
Gesamt	3.880.569	4.274.283	4.520.772

In der folgenden Tabelle sind die finanzierten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) nach NACE-Codes (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft) für das Geschäftsjahr aufgeschlüsselt. Für das gesamte Portfolio ergibt sich ein durchschnittlicher gewichteter PCAF-Datenqualitätsscore von 1,5 (2024 angepasst: 1,8). Der PCAF-Datenqualitätsscore wurde für das Vorjahr neu berechnet und von 1,4 auf 1,8 angepasst. Der PCAF-Datenqualitätsscore ist ein Bewertungsrahmen, der die Qualität von Daten zur Messung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen in Finanzportfolios beurteilt. Er reicht von der höchsten Qualitätsstufe 1 bis zur niedrigsten Stufe 5. Der PCAF-Datenqualitätsscore basiert auf der Verfügbarkeit und Genauigkeit der Daten, die zur Berechnung der Treibhausgasemissionen verwendet werden, wobei niedrigere Datenqualitätsscores für direkte und überprüfbare und höherwertige Datenqualitätsscores für Schätzungen oder ungenaue Daten vergeben werden. Der PCAF-Datenqualitätsscore wird von ISS geliefert, nach dem finanzierten Volumen gewichtet und auf Ebene der NACE-Codes aggregiert berichtet. Die Veränderung des PCAF-Datenqualitätsscore im Vergleich zum Vorjahr ist auf die Verwendung der von PCAF bereitgestellten Durchschnittsemissionsfaktoren pro Sektor zurückzuführen.

Aufgrund der Verwendung der Durchschnittsemissionsfaktoren pro Sektor, deckt der PCAF-Datenqualitätsscore 100 Prozent der finanzierten Treibhausgasemissionen von UNIQA ab.

NACE-Code

NACE-Code	Investiertes Volumen Angaben in Millionen Euro			Finanzierte Treibhausgasemissionen Angaben in t CO ₂ e			PCAF-Datenqualitätsscore		
	2025	2024 angepasst	2024 veröffentlicht	2025	2024 angepasst	2024 veröffentlicht	2025	2024 angepasst	2024 veröffentlicht
A - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	-	-	-	-	-	-	-	-	-
B - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	9,8	18,5	11,7	12.450	22.605	13.306	2,4	3,0	1,8
C - Verarbeitendes Gewerbe	492,4	507,3	441,1	85.803	126.693	117.163	1,7	1,7	1,2
D - Energieversorgung	314,6	349,7	187,5	33.954	94.146	34.151	1,8	2,4	1,1
E - Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
F - Baugewerbe	1.462,6	795,4	790,5	129.598	132.998	132.940	1,0	1,0	1,0
G - Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	24,1	34,6	28,1	759	1.669	1.439	1,8	2,2	1,8
H - Verkehr und Lagerei	193,2	235,3	141,8	14.900	14.606	7.625	2,6	2,6	1,1
I - Gastgewerbe	16,7	15,4	15,4	32	20	20	2,1	2,0	2,0
J - Information und Kommunikation	200,0	205,5	175,4	2.985	2.828	2.659	1,5	1,8	1,2
K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	3.246,1	3.147,5	3.948,7	1.375	1.540	1.528	1,5	1,7	1,1
L - Grundstücks- und Wohnungswesen 1)	59,3	131,1	27,3	214	238	99	2,5	4,2	1,5
M - Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	13,7	14,5	14,0	552	614	613	2,2	1,8	1,7
N - Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	5,3	3,5	0,5	9	10	6	4,6	4,4	1,0
O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	47,9	70,7	15,1	1.464	2.299	0	4,4	4,9	2,2
P - Erziehung und Unterricht	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Q - Gesundheits- und Sozialwesen	18,5	21,6	5,5	534	663	87	3,8	4,0	1,0
R - Kunst, Unterhaltung und Erholung	2,6	2,6	-	94	94	-	5,0	5,0	-
S - Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
T - Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	2,6	3,6	-	4	5	-	5,0	5,0	-
U - Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	-	-	126,4	-	-	2	-	-	1,2
Aggregiert auf Portfolioebene	6.109,2	5.556,8	5.929,3	284.728	401.025	311.638	1,5	1,8	1,4

1) Diese Position beinhaltet nur Real-Estate-Fonds. Physische Real-Estate-Investitionen sind nicht inkludiert.

Absolute finanzierte Treibhausgasemissionen aus Staatsanleihen (Scope 3.15)

Die finanzierten Treibhausgasemissionen aus Investitionen in Staatsanleihen decken die Scope-1-, Scope-2- und Scope-3- Treibhausgasemissionen der Staaten ab. Die Scope-1-Treibhausgasemissionen stellen dabei Treibhausgasemissionen dar, die aus Produktionsprozessen innerhalb der Landesgrenzen resultieren. Während Scope-2-Treibhausgasemissionen durch den Import von Energie außerhalb der Landesgrenze entstehen, stammen Scope-3-Treibhausgasemissionen von allen anderen nicht-energiebezogenen Importen außerhalb der Landesgrenze. Die Daten für Scope-1-Treibhausgasemissionen von Staaten, die diese jährlich berichten, bezieht ISS im Rahmen der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC). Treibhausgasemissionsdaten von Staaten, die diese nicht jährlich aktualisieren, werden von ISS mithilfe klimarelevanter Daten von Forschungsinstituten, staatlichen Behörden und internationalen Organisationen geschätzt.

Treibhausgasemissionsdaten für Scope 2 und Scope 3 bezieht ISS aus OECD-Daten, die Treibhausgasemissionen aus dem internationalen Handel beinhalten. 64 Länder haben Emissionsdaten auf dieser Basis berichtet. 137 Länder werden von der OECD in der Kategorie „Rest of the World“ zusammengeführt. ISS teilt die Treibhausgasemissionen aus dieser Kategorie auf die einzelnen Länder mithilfe makroökonomischer Indikatoren auf.

Die Daten decken 100 Prozent (2024: 99,2 Prozent) der Direktinvestitionen in Staatsanleihen ab. Die von UNIQA finanzierten Treibhausgasemissionen ergeben sich nach der PCAF-Methodologie aus dem Wert der jeweiligen Staatsanleihe, dividiert durch das inflationsbereinigte Bruttoinlandsprodukt, multipliziert mit der Summe der Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen des Staats.

Die finanzierten Treibhausgasemissionen aus Staatsanleihen für das Geschäftsjahr betragen 2.046.441 Tonnen CO₂e (2024: 1.924.006 Tonnen CO₂e). Das investierte Volumen beträgt 7.474,5 Millionen Euro (2024:7.105,6 Millionen Euro).

Die Steigerung der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Vorjahr ist auf höhere Investitionsvolumina in Staatsanleihen und steigende Scope-3-Treibhausgasemissionen zurückzuführen, insbesondere in EU-Ländern.

Scope 3, Kategorie 15:

Finanzierte Treibhausgasemissionen aus Staatsanleihen

Angaben in t CO ₂ e	2025	2024
Scope 1	1.203.259	1.229.887
Scope 2	22.157	21.135
Scope 3	821.025	672.983
Gesamt	2.046.441	1.924.006

2.4 KLIMAWANDEL IM FIRMENKUNDENGESCHÄFT

2.4.1 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell (ESRS 2 SBM-3)

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden in Bezug auf das Firmenkundengeschäft mehrere wesentliche Auswirkungen und Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel identifiziert. Durch das Angebot von nachhaltigen Produkten und Produktkomponenten sowie Beratungsleistungen die Kund:innen die Möglichkeit geben, ihr Risiko gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels zu reduzieren, ergeben sich sowohl positive Auswirkungen auf die Kund:innen als auch eine finanzielle Chance für UNIQA. Umgekehrt können das Fehlen von Steuerungskennzahlen, Strategien, Richtlinien und Aktionsplänen und das damit verbundene mangelnde Engagement von UNIQA dazu führen, dass Kund:innen nicht bereit sind, ihre negativen Auswirkungen im Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel und dessen Vermeidung zu beheben. Der Klimawandel stellt aber auch für UNIQA selbst ein zentrales physisches Risiko dar, da er die Häufigkeit und die Intensität von Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Hagel, Stürmen oder extremen Temperaturen erhöht. Diese könnten zu Schäden bei den Kund:innen führen, die in den aktuellen Versicherungsprämien noch nicht berücksichtigt sind.

2.4.2 Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel (E1-2)

Die Vorgaben in Bezug auf Nachhaltigkeit im Versicherungsgeschäft mit Firmenkund:innen sind zentral in der UNIQA Corporate Business Strategy geregelt. Die

Verantwortung für die Umsetzung liegt beim Chief Corporate & Affinity Officer.

Die Nachhaltigkeitsstrategie umfasst drei Hauptkomponenten:

- Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Kund:innen gegenüber klimabedingten Risiken
- Dekarbonisierung des Versicherungsportfolios
- Entwicklung neuer Nachhaltigkeitsprodukte und -produktkomponenten

2.4.2.1 Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Kund:innen gegenüber klimabedingten Risiken

Diese Komponente beinhaltet eine aktive Rolle von UNIQA bei der Unterstützung der Kund:innen, um deren finanzielle Widerstandsfähigkeit zu stärken und die Auswirkungen der Anpassung an den Klimawandel zu steuern.

Beratung und Prävention: UNIQA berät Unternehmen, wie sie ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber den Risiken, die durch den Klimawandel entstehen, stärken können. Dies erfolgt durch die Bereitstellung sogenannter Erste-Hilfe-Maßnahmen, indem den Versicherungsnehmer:innen Beratungsleistungen zur Schadenminderung bei Unwetterereignissen zur Verfügung gestellt werden. Zudem werden präventive Maßnahmen zur Verhinderung der Folgen von Klimarisiken entwickelt und angeboten.

Kompetenzerweiterung und Qualitätsverbesserung: In diesem Bereich sollen die Kompetenz der Kund:innen im Umgang mit Klimarisiken erweitert, die Qualität standardmäßiger Risikoresilienzmaßnahmen verbessert und umfassende Beratung angeboten werden, um den wachsenden Bedarf von Unternehmen in Bezug auf neu entstehende Klimarisiken zu decken.

UNIQA Sustainable Business Solutions: Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie unterstützt UNIQA Kund:innen aktiv dabei, sich besser gegen die Folgen des Klimawandels zu wappnen. Mit UNIQA Sustainable Business Solutions werden seit 2024 Services wie Klimarisikoplanungen angeboten, die eine fundierte Bewertung individueller Gefährdungspotenziale ermöglicht. Ergänzend dazu werden für kleine und mittlere Unternehmen Berichte nach dem „EFRAG Voluntary Standard for SMEs“ erstellt, die eine strukturierte und praxisnahe Nachhaltigkeitsberichterstattung ermöglichen. Darüber hinaus wird bereits an weiteren Services im Bereich Nachhaltigkeit und Risikomanagement gearbeitet. Diese

Leistungen tragen dazu bei, die Resilienz der Kund:innen gegenüber klimabedingten Risiken zu erhöhen und deren nachhaltige Transformation zu fördern.

2.4.2.2 Dekarbonisierungsstrategie und Nuklearenergie im Bereich des Versicherungsgeschäfts

Im Jahr 2023 wurden Dekarbonisierungsziele zur Erreichung von Netto-Null-Emissionen veröffentlicht und folgende Maßnahmen definiert:

Ausstieg aus fossilen Brennstoffen

Erste Schritte in Richtung Dekarbonisierung wurden bereits im Jahr 2019 mit der Verpflichtung eingeleitet, kein Neugeschäft mit Kund:innen mit Kohleaktivitäten abzuschließen. Als Mitglied der Green Finance Alliance (GFA) hat UNIQA einen Zeitplan für den Ausstieg aus dem Kohle-, Erdöl- und Erdgasgeschäft veröffentlicht. Seither wird jährlich über die Prämien aus dem fossilen Brennstoffgeschäft und den Dekarbonisierungsstatus der betroffenen Kund:innen berichtet. Der Ausstieg aus fossilen Brennstoffen im Versicherungsgeschäft umfasst folgende Eckpunkte:

Kohle

- Seit 2019 keine neuen Versicherungsverträge mit Unternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit Aktivitäten im Kohlesektor (Exploration, Verarbeitung/Produktion, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen
- Seit 2023 kein Neugeschäft mit Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihrer Umsätze aus Aktivitäten im Kohlesektor erzielen
- Bis 2030 Auslaufen aller Portfoliopositionen mit Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihrer Umsätze aus Aktivitäten im Kohlesektor erzielen

Erdöl

- Seit 2024 keine neuen Versicherungsverträge mit Unternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit Erdölaktivitäten (Exploration, Verarbeitung/Produktion, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen
- Bis 2030 Auslaufen aller Portfoliopositionen mit Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihrer Umsätze aus Aktivitäten im Erdölsektor erzielen

Erdgas

- Seit 2025 keine neuen Versicherungsverträge mit Unternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit Erdgasaktivitäten (Exploration, Produktion,

Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärme-erzeugung) erzielen

- Bis 2035 Auslaufen aller Portfoliopositionen mit Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihrer Umsätze aus Aktivitäten im Erdölsektor erzielen
- Aufgrund der Kriegssituation in der Ukraine und der dadurch stark in Mitleidenschaft gezogenen Energieinfrastruktur machte UNIQA im Geschäftsjahr abweichend von dem in der Dekarbonisierungsstrategie festgelegten Gasausstieg eine vorübergehende Ausnahme für das Staatsgebiet der Ukraine und bot neue Versicherungsdeckung für kleine Gaskraftwerke an

Von dem Ausstieg aus fossilen Brennstoffen im Versicherungsgeschäft sind Unternehmen ausgenommen, die sich öffentlich zur Dekarbonisierung ihres Kerngeschäfts entsprechend dem Übereinkommen von Paris bekennen.

Nuklearenergie

Nuklearenergierisiken versichert UNIQA weder direkt noch im Wege der Rückversicherung.

Ausbau des Geschäfts mit erneuerbaren Energien

Um den Anstieg der globalen Temperaturen im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris zu beschränken, ist eine Dekarbonisierung der Energieversorgung von entscheidender Bedeutung. UNIQA entwickelt vor diesem Hintergrund Versicherungslösungen für erneuerbare Energien, um diesen wachsenden Sektor unterstützen zu können.

Das Prämienvolumen im Bereich erneuerbare Energien wächst Jahr für Jahr. Die Prämien für erneuerbare Energien sind dabei wie folgt definiert:

- Prämien von Unternehmen, deren Hauptwirtschaftstätigkeit die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (Solarenergie, Wind, Biomasse, Wasserkraft, Geothermie) ist
- Prämien für versicherte erneuerbare Energieobjekte von Unternehmen mit anderen Wirtschaftstätigkeiten (z. B. Photovoltaikanlagen, Wasserkraftwerke, Biomassekraftwerke)

Engagement mit den Unternehmen mit dem höchsten Treibhausgasemissionsanteil im Portfolio

Eine Portfolioanalyse der versicherungsbedingten Treibhausgasemissionen zeigte eine breite Streuung der CO₂-Emissionsanteile, die größten Anteile entfielen jedoch auf große Industrieunternehmen. Deshalb wurde das Ziel formuliert, die Top-10-Treibhausgasemittent:innen in

jedem Markt einer Detailanalyse zu unterziehen. Seit dem Jahr 2024 werden deshalb in jedem Land, in dem UNIQA tätig ist und in dem versicherungsbedingte Treibhausgasemissionen berechnet werden, jene zehn Kund:innen, die am meisten zu den Treibhausgasemissionen des Portfolios beitragen, auf das Vorhandensein einer Klimastrategie und von Zielen analysiert, die in Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris stehen. Die Kennzahl dient als Unterstützung auf dem Weg zum Netto-Null-Emissionsziel von UNIQA und verbessert den Überblick, wie mit der konkreten Kundenstruktur in jedem Markt, insbesondere in den Branchen mit hohen Treibhausgasemissionen, auf das Dekarbonisierungsziel für das Portfolio hingearbeitet werden kann. Beispiele für diese Branchen sind der Schwerindustriesektor, der Energiesektor oder der Transportsektor.

Genaue Definitionen und Zeitpläne sind in der Dekarbonisierungserklärung öffentlich zugänglich. Die sinkenden absoluten Prämien von Unternehmen, die einen Bezug zu den fossilen Brennstoffen haben, und ihr sinkender Anteil an den Versicherungsprämien belegen die Umsetzung der gesetzten Ziele und bestätigen die stabile Entwicklung in Richtung Dekarbonisierung des Portfolios.

2.4.2.3 Entwicklung von Nachhaltigkeitsprodukten und -komponenten

UNIQA forciert die Entwicklung von innovativen Nachhaltigkeitsprodukten und -komponenten, um auf die wachsenden Marktanforderungen und den steigenden Bedarf an umweltfreundlichen Lösungen zu reagieren. Diese Strategie umfasst auch die Erschließung von neuen Geschäftsfeldern, in deren Rahmen Kund:innen bei der Reduktion von negativen Auswirkungen im Hinblick auf die Themen Klimawandelvermeidung, Anpassung an den Klimawandel sowie Energieverbrauch unterstützt werden.

Über spezifische Lösungen und Produktkomponenten fördert UNIQA auch eine nachhaltige Wiederherstellung nach Schadensereignissen. Im Geschäftsjahr wurde beispielsweise die Produktkomponente „Green Clause“ angeboten, auf deren Basis im Schadenfall auch die Mehrkosten zur ökologischen Wiederherstellung beschädigter Objekte übernommen werden.

2.4.3 Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten (E1-3)

Ein wesentlicher Schritt im Rahmen der Maßnahmen im Firmenkundengeschäft im Geschäftsjahr war die Weiterentwicklung der 2024 gestarteten Beratungstätigkeit im Bereich nachhaltiger Geschäftslösungen (UNIQA Sustainable Business Solutions), die nun durch ein deutlich erweitertes Spektrum an Expertise geprägt ist. Zudem wurde die Berechnung der versicherungsbedingten Treibhausgasemissionen sowie der Kennzahlen für das Geschäft mit Kund:innen, welche im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen oder erneuerbaren Energien stehen, auf das gesamte Nichtlebensversicherungsgeschäft ausgeweitet und für das Vorjahr rückwirkend berechnet und angepasst. Das Geschäftsjahr markiert darüber hinaus das erste Zieljahr für die Treibhausgasemissionsreduktionsziele (Basisjahr 2022), wodurch ein Abgleich der Zielerreichung erfolgen kann. Durch die Implementierung eines ESG-Standards im Underwriting wurde der Prozess zur Bewertung von Anfragen im Bereich fossiler Energieträger standardisiert. Parallel dazu richtet UNIQA den Fokus weiterhin auf Lösungen und Partnerschaften zur Versicherung erneuerbarer Energien, die sich durch stabile Produkte und verlässliche Kooperationen auszeichnen.

Im Geschäftsjahr stand einerseits die im Privatkundengeschäft bereits umgesetzte und für das standardisierte

Firmenkundengeschäft ab dem 1. Jänner 2026 ergänzte ESG-Guideline im Fokus. Darüber hinaus wurden Workshops mit Marktrecherche zum Thema Nachhaltigkeit angeboten.

Zudem wird ab dem 1. Jänner 2026 in Österreich im standardisierten Firmenkundengeschäft, analog zum im Kapitel über das Privatkundengeschäft erwähnten ESG-Produkt-Check, ebenfalls ein verpflichtender ESG-Produkt-Check im Produktentwicklungsprozess durchgeführt. Dadurch kann sichergestellt werden, dass ESG-Aspekte in künftigen Produktentwicklungen berücksichtigt werden.

Fortschritte bei der Dekarbonisierung des Versicherungsportfolios

UNIQA verfolgt im Rahmen der Klimastrategie konsequent das Ziel, das Firmenkundenportfolio im Einklang mit den Klimazielen des Übereinkommens von Paris zu dekarbonisieren. Im Rahmen dieser Bemühungen werden fortlaufend Unternehmen aus den Bereichen Kohle, Erdöl und Erdgas analysiert. Dabei liegt der Fokus auf der Bewertung des Engagements dieser Kund:innen in Bezug auf klimabezogene Ziele und Dekarbonisierungsstrategien. Aufgrund der geringen Datenverfügbarkeit wurden Klein- und Mittelbetriebe, die standardisierte Produkte beziehen, in der Analyse sowie in der Berechnung der Kennzahlen nicht berücksichtigt.

Bruttoprämien im Firmenkundengeschäft Nichtlebensversicherung Bereich von Kohle-/Rohöl-/Erdgasunternehmen

in Millionen Euro

	2025	2024 angepasst	2024 veröffentlicht
Kohle	15,4	16,1	16,5
Rohöl	4,4	5,0	1,7
Erdgas	11,1	12,4	22,4
Anteil der Prämien von Kohleunternehmen an den Schaden- und Unfallversicherungsprämien	0,3 %	0,3 %	0,4 %
Anteil der Prämien von Rohölunternehmen an den Schaden- und Unfallversicherungsprämien	0,1 %	0,1 %	0,0 %
Anteil der Prämien von Erdgasunternehmen an den Schaden- und Unfallversicherungsprämien	0,2 %	0,3 %	0,5 %

Seit dem Jahr 2023 wurden alle im Portfolio verbliebenen Kund:innen, die einen Bezug zu fossilen Brennstoffen haben, anhand von öffentlich verfügbaren Daten hinsichtlich ihres Engagements für klimabezogene Ziele und relevanter Klimastrategien überwacht. Die Ergebnisse dieses ersten Schritts ergaben einen klaren Überblick darüber, welche Kund:innen möglicherweise Gegenstand weiterer Analysen sein werden. In diesem Fall würde eine direkte schriftliche Kontaktaufnahme erfolgen. Umgekehrt sind jene Unternehmen, die sich

wissenschaftsbasierte Klimaziele gesetzt haben (Zeithorizont: Jahr 2050, inklusive fünfjähriger Zwischenziele) und die ihr Kerngeschäft im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris dekarbonisieren, von der Ausstiegsverpflichtung ausgenommen. Jene Kund:innen, die bereits Klima- bzw. Dekarbonisierungsziele veröffentlichen, machen nach der Analyse der veröffentlichten Daten im Geschäftsjahr 8,2 Prozent (2024 angepasst: 8,4 Prozent, 2024 veröffentlicht: 15,9 Prozent) aus. Bis Ende des Jahres 2026 soll mit jenen

Kund:innen, die einen Bezug zu Kohle und Erdöl haben und die noch keinen eigenen Dekarbonisierungspfad definiert haben, zusammengearbeitet werden, um Bestätigung über ihre Klimapläne zu erhalten. Die Verträge mit jenen Kund:innen, die einen Bezug zu Kohle und Erdöl haben und die sich nicht zu Plänen zur

Treibhausgasemissionsreduktion im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris verpflichten, werden nicht verlängert. Für Kund:innen, die einen Bezug mit Erdgas haben, ist ab dem Jahr 2031 die Anwendung des gleichen Verfahrens geplant.

Status von Kohle-/Rohöl-/Erdgaskund:innen im Firmenkundengeschäftsportfolio

	Kund:innen (gesamt)			davon Status A			davon Status B			davon Status C		
	2025	2024 ange- passt	2024 veröffent- licht	2025	2024 ange- passt	2024 veröffent- licht	2025	2024 ange- passt	2024 veröffent- licht	2025	2024 ange- passt	2024 veröffent- licht
Anzahl der Kund:innen mit Verbindung zu Kohle	157	136	76	21	18	12	42	35	16	94	83	48
Anzahl der Kund:innen mit Verbindung zu Rohöl	438	443	20	23	20	6	17	20	2	398	403	12
Anzahl der Kund:innen mit Verbindung zu Erdgas	202	226	137	21	30	19	38	52	32	143	144	86

Die in der Tabelle dargestellten Status sind wie folgt zu verstehen:

Status A: Das Unternehmen legt Klimaziele im Einklang mit dem Pariser Klimapfad fest. Informationen in öffentlichen Quellen verfügbar.

Status B: Kein öffentlicher Dekarbonisierungsplan, dennoch werden Maßnahmen ergriffen, um eine eigene Nachhaltigkeitsagenda zu entwickeln.

Status C: Keine relevanten Informationen zur Klimastrategie verfügbar.

Anteil der Kund:innen mit Netto-Null-Zielen

Als Mitglied der Green Finance Alliance (GFA) möchte UNIQA sicherstellen, dass sich alle nach der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) beziehungsweise

seit 2024 nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) berichtspflichtigen versicherten Unternehmen innerhalb der Europäischen Union bis 2040 für ihr jeweiliges Kerngeschäft Netto-Null-Ziele gesetzt haben. Die Angaben des Vorjahres basieren weiterhin auf den NFRD-Kriterien, jene für das Geschäftsjahr wurden bereits an die Kriterien des Omnibus-I-Pakets (Richtlinie (EU) 2026/470), welches die Änderungen der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen beschreibt, angepasst. Damit wird sichergestellt, dass eine konsistente Basis der Kundendaten für zukünftige Jahre vorhanden ist. Davon umfasst sind Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden und einem Umsatz von über 450 Millionen Euro. Die Angabe zur Abdeckung der Kund:innen mit SBTi-Zielen wird nicht mehr berichtet, da dies gemäß aktualisiertem Handbuch der GFA keine Anforderung mehr darstellt.

Anteil der nach NFRD/CSRD berichtspflichtigen Kund:innen mit Netto-Null-Zielen

	2025	2024 angepasst	2024 veröffentlicht	Zieljahr (2040)
Verhältnis zwischen Anzahl der NFRD/CSRD-berichtspflichtigen, versicherten Unternehmen mit Netto-Null-Zielsetzung für das Kerngeschäft und der Gesamtanzahl der NFRD/CSRD-berichtspflichtigen, versicherten Unternehmen	68,6 %	55,3 %	48,3 %	100 %
Verhältnis zwischen den jährlichen Bruttoprämien von NFRD/CSRD-berichtspflichtigen, versicherten Unternehmen mit Netto-Null-Zielsetzung für das Kerngeschäft und den Bruttoprämien aller NFRD/CSRD-berichtspflichtigen, versicherten Unternehmen	66,8 %	78,3 %	54,1 %	100 %

ESG-Risikobewertung im Underwriting

Um Geschäftsprozesse an neu auftretende Nachhaltigkeitsrisiken anzupassen, hat UNIQA im Jahr 2023 den UNIQA Corporate Business ESG Underwriting Standard

geschaffen. Dieser bildet eine Ergänzung zum UNIQA Corporate Business Standard. Er definiert die kritischen Auswirkungen von ESG-Faktoren auf Geschäftsentscheidungen und beschreibt, wie bei Kund:innen in Branchen

mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken vorzugehen ist. Der Standard deckt auch die geforderte Zusammenarbeit mit Kund:innen vor und nach einem Schadensfall ab, um ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimarisiken zu erhöhen. Aufbauend auf diesem Standard wurde im Geschäftsjahr die ESG-Risikobewertung als fester Bestandteil in das Underwriting integriert. Die ESG-Risikobewertung erfolgt anhand zwei Kriterien. Bei fossilen Energieträgern liegt der Fokus auf der Verpflichtung zum Ausstieg aus dem fossilen Energiegeschäft. Bei allen anderen Angebotsanfragen mit Prämienvolumen, die eine definierte Schwelle überschreiten, ist vorgesehen, dass eine vertiefte Prüfung durchgeführt wird. Diese umfasst einerseits ob das Unternehmen über belastbare eigene ESG-Verpflichtungen und -Prozesse verfügt und andererseits, ob kritische ESG-bezogene Vorfälle vorliegen. Bei Kund:innen, die einen Bezug zu fossilen Brennstoffen haben, wird die vertiefte Prüfung immer durchgeführt.

Zudem wird sichergestellt, dass alle Beteiligten – sowohl Underwriter als auch Makler:innen – Zugang zu Schulungen über die ESG-Risikobewertung und deren Abläufe haben und dass durch einen systematischen Check auf mögliche Due-Diligence-Verstöße eine konsistente Prüfung relevanter Angebotsanfragen gewährleistet werden kann.

Folgende Nachhaltigkeitsrisiken werden bewertet:

E - Umweltthemen	S - Soziale Themen	G - Governance Themen
Klimawandel	Menschenrechte	Korruption und Geldwäsche
Umweltverschmutzung	Arbeitsrechte	Schlechte Unternehmensführung
Ressourcennutzung	Arbeitsbedingungen	Schlechte Produkt- und Servicequalität
Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosysteme	Lieferkettenrisiken	Rechtskonformität
Abfall & Kreislaufwirtschaft	Auswirkungen auf lokale Communities	

In der Berichterstattung wird ausgewiesen, wie viele dieser Anfragen nicht weiterverfolgt wurden, bei wie vielen Unternehmen eine Aufnahme in die Watchlist erfolgte und wie viele Anfragen nach erfolgter ESG-Prüfung regulär weiterbearbeitet wurden. Dies ermöglicht es auch, die finanziellen Auswirkungen der Übergangsrisiken zu quantifizieren.

Die Risikobewertung in Bezug auf ESG-Themen erfolgt im gesamten Nichtlebensversicherungsgeschäft für

Kund:innen, die nicht standardisierte Produktlösungen erhalten. Für standardisierte Produktlösungen, die kleine und mittlere Unternehmen abdecken, wird für neue Angebote ab dem Jahr 2026 in Österreich eine neue Lösung in Form einer Selbstverpflichtungserklärung integriert.

In der folgenden Tabelle werden die Ergebnisse der ESG-Risikobewertung dargestellt:

Ergebnisse der ESG-Risikobewertung	2025	2024
Anzahl der ESG-Risikoanfragen	510	120
davon abgelehnt	43	69
davon unter Auflagen fortfahren	128	21
davon fortfahren	339	30

Die Ablehnung erfolgte, bei Anfragen, bei denen es sich gemäß UNIQA Decarbonization Statement um unzulässige fossile Tätigkeiten, bei denen keine Dekarbonisierungspläne vorliegen, handelt. Ebenso erfolgt die Ablehnung bei systematischen, nachgewiesenen Verstößen gegen grundlegende ESG-Normen. Eine Aufnahme in die Watchlist bzw. ein Fortführen unter Auflagen erfolgt bei schwerwiegenden Vorfällen oder bei Unternehmen mit Bezug zu fossilen Brennstoffen, die Dekarbonisierungspläne veröffentlicht haben. Sollte eine tiefere Analyse des Transitionsstatus der Kund:innen notwendig sein, startet UNIQA ein Engagement.

Ergebnisse der Analyse der Unternehmen mit dem höchsten Treibhausgasemissionsanteil im Portfolio

UNIQA hat sich im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie für das Firmenkundengeschäft verpflichtet, als eine der Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Portfolios eine Analyse der Top-10-Treibhausgasemittent:innen durchzuführen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Top-10-Treibhausgasemittent:innen zusammen 29,3 Prozent (2024 angepasst: 29,5 Prozent, 2024 veröffentlicht: Hälfte) der Gesamttreibhausgasemissionen (Scope 1 und 2) ausmachen. Für die Analyse wurden mehrere Parameter definiert, darunter die eigene Netto-Null-Verpflichtung, die SBTi-Verpflichtungen sowie die Verfügbarkeit fundierter Informationen zur Nachhaltigkeitsagenda. Die Analyse zeigt, dass sich 45,2 Prozent (2024 angepasst: 45,5 Prozent, 2024 veröffentlicht: 35,0 Prozent) dieser Unternehmen Netto-Null-Ziele gesetzt haben, 31,5 Prozent (2024 angepasst: 30,9 Prozent, 2024 veröffentlicht: 44,0 Prozent) der Unternehmen bestimmte Informationen zur Nachhaltigkeitsagenda offenlegen, auch wenn sie sich nicht explizit zu Netto-Null

verpflichtet haben und 23,4 Prozent (2024 angepasst: 23,6 Prozent, 2024 veröffentlicht: 21,0 Prozent) der Unternehmen keine Informationen zur Nachhaltigkeit veröffentlichen.

Geschäft mit erneuerbaren Energien

Im Geschäftsjahr konnte im Bereich erneuerbare Energien ein Prämienvolumen in Höhe von 42,7 Millionen Euro (2024 angepasst: 37,9 Millionen Euro, 2024 veröffentlicht: 23,3 Millionen Euro) erreicht werden.

UNIQA Firmenkundengeschäft unterstützt kontinuierlich das Wachstum des Geschäfts mit erneuerbaren Energien in allen Ländern, in denen UNIQA tätig ist. Beispiele dafür sind strategische Partnerschaften mit Versicherungsvermittlern sowie Photovoltaik- und Windkraftunternehmen. Außerdem bietet UNIQA spezielle Produkte für Photovoltaikkraftwerke sowie für kleine Photovoltaikanlagen. Zudem konnten weitere Geschäftsmöglichkeiten im Bereich Energiespeicher erschlossen werden. Darüber hinaus wird in der Planungsphase von Projekten für erneuerbare Energien Beratung angeboten, um die Sicherheit und Resilienz der Anlagen zu unterstützen. Damit erfolgt ein weiterer Beitrag zur Förderung nachhaltiger Energieprojekte und zur Stärkung der Resilienz moderner Energieinfrastrukturen.

Alle beschriebenen Maßnahmen können im Rahmen der Geschäftstätigkeit ohne besondere zusätzliche Aufwendungen umgesetzt werden.

2.4.4 Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel (E1-4)

UNIQA hat sich im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie öffentlich dazu verpflichtet, bis zum Jahr 2040 in Österreich und bis zum Jahr 2050 konzernweit Netto-Null-Emissionen des Versicherungsportfolios zu erreichen. Auf dem Weg dorthin wurden Fünf-Jahres-Zwischenziele für die Reduktion der versicherungsbedingten Scope-3-Treibhausgasemissionen gesetzt. Das Jahr 2022 dient als Basisjahr.

Ziele für versicherungsbedingte Treibhausgasemissionen (Scope 1 & 2)

	Österreich	Andere Länder, in denen UNIQA tätig ist
Basiswert 2022 in tCO _{2e}	29.603	87.855
2025	-5%	-5%
2030	-20%	-15%
2035	-40%	-25%
2040	-60%	-40%
2045	-	-45%
2050	-	-50%

Im Geschäftsjahr lagen die versicherungsbedingten Treibhausgasemissionen oberhalb des Zwischenzielpfads. Ein wesentlicher Treiber ist die derzeit noch eingeschränkte Primärdatenabdeckung. In diesen Fällen erfolgt die Ermittlung auf Basis der Emissionsfaktoren der entsprechenden Wirtschaftszweige. Die Entwicklung der Treibhausgasemissionen ist auf die Erhöhung des Prämienvolumens zurückzuführen. Zudem kann der gezielte Ausbau von Deckungen für erneuerbare Energien und klimafreundliche Infrastruktur kurzfristig zu höheren ausgewiesenen Treibhausgasemissionen führen, da die aktuell verwendeten sektoralen Intensitäten technologiebezogene Unterschiede (zum Beispiel erneuerbar vs. konventionell) noch nicht durchgängig abbilden.

Gleichzeitig zeigt die Einführung des Omnibus-I-Pakets (Richtlinie (EU) 2026/470), welches die Änderungen der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen umfasst, dass künftig weniger Unternehmen der CSRD-Berichtspflicht unterliegen werden und damit der erwartete Anstieg an Primärdaten ausbleibt. Vor diesem Hintergrund wird die bestehende Zielarchitektur ab 2026 evaluiert, insbesondere mit Blick darauf, Dekarbonisierungsziele verstärkt an Portfolioteile mit belastbaren Primärdaten zu knüpfen, um Fortschritte an realen Emissionsreduktionen im Portfolio zu koppeln und methodenbedingte Effekte zu reduzieren.

Aufgrund des erweiterten Umfangs sowie der im Abschnitt THG- Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG- Gesamtemissionen (E1-6) beschriebenen Methodikänderung wurden die versicherungsbedingten Treibhausgasemissionen Scope 1 und 2 für das Basisjahr 2022 im Geschäftsjahr rückwirkend Neuberechnet und für das österreichische Portfolio von 34.336 auf 29.603 Tonnen CO_{2e} und für das internationale von 58.087 auf 87.855 Tonnen CO_{2e} geändert. Trotz des erweiterten Umfangs sind die neu berechneten Treibhausgasemissionen im österreichischen Portfolio für das Basisjahr

gesunken. Das ist auf die Verwendung der aktualisierten Emissionsfaktoren sowie der Änderung in den Primärdaten bei einzelnen Kund:innen zurückzuführen.

Bei der Festlegung der Dekarbonisierungszwischenziele wurden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Lokale Dekarbonisierungsambitionen der aus der Sicht des Prämienvolumens wichtigsten Länder, in denen UNIQA tätig ist (Österreich, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Kroatien, Bulgarien)
- Aktuelle Branchenverteilung des Portfolios
- Wichtige Dekarbonisierungsinitiativen (z. B. Ausstieg aus fossilen Brennstoffen, Wachstum des Geschäfts mit erneuerbaren Energien)
- National festgelegte Treibhausgasemissionsreduktionspläne der Länder für die vertretenen Industrien (insbesondere Energie, Schwerindustrie, Transport und Abfall). Diese Ambitionen sind derzeit allerdings nicht dahingehend validiert, ob sie mit den Zielen des Übereinkommens von Paris in Einklang stehen.
- Das Ambitionsniveau der Zwischenziele entspricht den Dekarbonisierungsverpflichtungen der vertretenen Länder und wird durch die eigene umfassende Dekarbonisierungsstrategie gestärkt.
- Derzeit bestehen bei UNIQA keine spezifischen Ziele im Zusammenhang mit Prämien aus erneuerbaren Energien und mit Nachhaltigkeitsprodukten

Entsprechend der Definition im UNIQA Klimatransitionsplan bedeutet Netto-Null-Emissionen die bestmögliche Reduktion der Treibhausgasemissionen gemäß entsprechenden Szenarien beziehungsweise Pfaden (siehe oben) und der daraus folgenden Neutralisierung aller Restemissionen zum Netto-Null-Zieljahr.

2.4.5 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen (E1-6)

Als Mitglied der Green Finance Alliance (GFA) ist UNIQA bestrebt, die versicherungsbedingten Treibhausgasemissionen zu berichten und Ziele zu setzen, um die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2040 in Österreich und bis zum Jahr 2050 konzernweit auf Netto-Null zu reduzieren. Im Jahr 2023 konnte erstmalig mithilfe der PCAF-Methodik zur Messung versicherungsbedingter Treibhausgasemissionen die Analyse des österreichischen Firmenkundengeschäftsportfolios durchgeführt werden. Im Vergleich zum Vorjahr wurden die versicherungsbedingten Treibhausgasemissionen im Geschäftsjahr für den gesamten durch den PCAF Standard C geforderten Umfang berechnet.

Im Geschäftsjahr betragen die versicherungsbedingten Treibhausgasemissionen des Firmenkundengeschäfts insgesamt 316.263 Tonnen CO₂e (2024 angepasst: 301.019 Tonnen CO₂e, 2024 veröffentlicht: 172.888 Tonnen CO₂e). Die Aufteilung auf die jeweiligen Scopes ist in der Tabelle dargestellt.

Versicherungsbedingte Treibhausgasemissionen

Angaben in t CO₂e

	Österreich			Andere Länder, in denen UNIQA tätig ist		
	2025	2024 angepasst	2024 veröffentlicht	2025	2024 angepasst	2024 veröffentlicht
Scope 1 und Scope 2	35.314	33.933	27.578	113.137	117.921	84.773
Scope 3	37.477	36.700	17.997	130.335	112.464	42.540
Gesamt	72.791	70.634	45.575	243.472	230.385	127.313

Die Berechnungen berücksichtigen die versicherungsbedingten Treibhausgasemissionen des Firmenkundengeschäfts in den Sparten Sach- und Technikversicherung, Haftpflichtversicherung, Transportversicherung und Kfz-Versicherungen. Aufgrund der geringen Datenverfügbar-

keit wurden Klein- und Mittelbetriebe, die standardisierte Produkte beziehen, in der Berechnung nicht berücksichtigt.

Die versicherungsbedingten Treibhausgasemissionen wurden gemäß dem PCAF-Standard Teil C für die Versicherungsbranche berechnet:

- Option 1a: $(\text{Versicherungsprämie}/\text{Umsatz}) \times \text{Gesamtreibhausgasemissionen des versicherten Unternehmens, basierend auf verifizierten Treibhausgasemissionen (Scope 2, marktbasierter)}$. Diese Methode entspricht dem PCAF-Datenqualitätsscore von 1.
- Option 1b: $(\text{Versicherungsprämie}/\text{Umsatz}) \times \text{Gesamtreibhausgasemissionen des versicherten Unternehmens, wobei Scope 1 nicht verifiziert berücksichtigt wird sowie Scope 2 sowohl marktbasierter als auch standortbasierter (teils unbestätigt, teils verifizierter)}$. Diese Methode entspricht dem PCAF-Datenqualitätsscore von 2.

Die Treibhausgasemissionsdaten stammen aus den jährlichen nichtfinanziellen Berichten der jeweiligen Unternehmen. Dabei besteht stets eine zeitliche Verzögerung, da die Berechnung der versicherungsbedingten Treibhausgasemissionen im Jänner eines jeden Jahres auf den Treibhausgasemissionsdaten des Vorjahres basiert. Für die Berechnung des Portfolios im Geschäftsjahr wurden die Treibhausgasemissionsdaten der Kund:innen aus dem Jahr 2024 verwendet.

Die Umsatzdaten der Unternehmen werden aus öffentlich zugänglichen Datenquellen entnommen. Abhängig von der jeweiligen Branche handelt es sich dabei um Angaben zu Umsatz, Erlösen oder zum operativen Ergebnis.

Für jene Firmenkund:innen, für die ausschließlich Primärdaten zu den Treibhausgasemissionen der Muttergesellschaft verfügbar sind, wurde die Option 3a des PCAF-Standards angewendet:

- Option 3a: $\text{Versicherungsprämie}/\text{Umsatz} \times \text{Gesamtreibhausgasemissionen der Muttergesellschaft}$. Diese Berechnung entspricht dem PCAF-Datenqualitätsscore von 4.

Für jene Firmenkund:innen, die ihre Treibhausgasemissionen nicht berichten, wurde die Option 3b des PCAF-Standards genutzt:

- Option 3b: $\text{Versicherungsprämie} \times \text{Treibhausgasemissionsintensität des Umsatzes (basierend auf dem NACE-Code)}$. Diese Berechnung entspricht dem PCAF-Datenqualitätsscore von 5.

Als Treibhausgasemissionsfaktoren werden die durchschnittlichen Treibhausgasemissionsintensitäten des Umsatzes (Scope 1, 2 und 3) des jeweiligen Sektors (NACE-Code) von Swiss Re (Tonnen CO₂e pro Million Euro Umsatz) verwendet.

Im Geschäftsjahr wurde die Berechnung der versicherungsbedingten Treibhausgasemissionen auf Basis des Datenanbieters (Swiss Re) aktualisierten Emissionsfaktoren neu ausgerichtet. Swiss Re hat 2025 sowohl die Datenbasis als auch die Methodik überarbeitet, wodurch sich die Intensitätswerte zahlreicher Sektoren verändert haben. Um die Vergleichbarkeit sicherzustellen, wurden die versicherungsbedingten Treibhausgasemissionen für das Basisjahr 2022 sowie das Geschäftsjahr 2024 rückwirkend mit den neuen Faktoren berechnet und angepasst. Die Berechnung der versicherungsbedingten Treibhausgasemissionen für das Geschäftsjahr wird ebenfalls auf Basis dieser aktualisierten Methodik ausgewiesen.

Gemäß dem PCAF-Standard Teil C sind All-Risk-Produkte für Bauwesen und Montage sowie Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung (von UNIQA als NACE 84 definiert) von der Berechnung der versicherungsbedingten Treibhausgasemissionen ausgenommen.

Der PCAF-Datenqualitätsscore des gesamten Portfolios (Scope 1, 2) im Firmenkundengeschäft beträgt 4,8 (2024 angepasst: 4,8, 2024 veröffentlicht: 4,7).

2.5 KLIMAWANDEL IM PRIVATKUNDENGESCHÄFT

2.5.1 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell (ESRS 2 SBM-3)

UNIQA hat für den Bereich des Privatkundengeschäfts wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen identifiziert. Nachhaltige Elemente in Produkten des Privatkundengeschäfts können die Kund:innen bei der Anpassung an den Klimawandel unterstützen und gleichzeitig ihr Risiko hinsichtlich klimabedingter Auswirkungen reduzieren. UNIQA kann durch entsprechende Produkte Anreize zur Dekarbonisierung und zur Erhöhung der Energieeffizienz der Kund:innen setzen. Mittel- bis langfristig stellt die Zunahme von Naturkatastropheneignissen ein wesentliches physisches Risiko für UNIQA dar. Diese Entwicklung führt unter anderem zu erhebli-

chen Versicherungsansprüchen in den Sparten Landwirtschaft, Kfz und Haushalt.

2.5.2 Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel (E1-2)

ESG-Strategie im Privatkundengeschäft-Österreich

Ziel der strategischen Ambitionen im Privatkundengeschäft in Österreich ist es, die Kund:innen bei der Reduktion von Treibhausgasemissionen zu unterstützen, deswegen ist seit 2024 die ESG-Retail-Strategie in Österreich implementiert. Der Anwendungsbereich dieser Strategie konzentriert sich auf den Produktentwicklungsprozess in den Sparten Sachversicherung, Haftpflicht, Unfall und Kfz. Gezielte Schulungen und Informationskampagnen fördern das Nachhaltigkeitsbewusstsein der Mitarbeitenden und tragen dazu bei, dieses in die Kundenberatung zu integrieren. Im Umweltbereich bezieht sie sich auf Anpassungen an den Klimawandel und Klimaschutz.

Im Geschäftsjahr wurden die strategischen Pfeiler der ESG-Retail-Strategie konsequent weitergeführt. Dabei lag besonderes Augenmerk darauf, die bestehenden Maßnahmen zur Umsetzung der ESG-Retail-Strategie weiter zu konkretisieren und umzusetzen. Durch die enge Verzahnung von Nachhaltigkeitsaspekten mit den operativen Abläufen wird sichergestellt, dass die Nachhaltigkeitsziele nicht nur auf konzeptioneller Ebene bestehen bleiben, sondern aktiv im Arbeitsalltag gelebt und kontinuierlich weiterentwickelt werden. So wurde beispielweise die Integration von ESG-Kriterien im Produktentwicklungsprozess weiter gestärkt sowie die Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeitenden intensiviert.

ESG-Strategie im Privatkundengeschäft international

Für das internationale Privatkundengeschäft wurde im Geschäftsjahr eine neue Strategie entwickelt. Die ESG Customer Strategie orientiert sich inhaltlich an der österreichischen ESG-Retail-Strategie und priorisiert die Bereiche nachhaltige und innovative Produktentwicklung sowie die Sensibilisierung der Mitarbeitenden in diesem Bereich. Der Anwendungsbereich umfasst die UNIQA Versicherungsgesellschaften außerhalb Österreichs.

Produktentwicklungsprozess, Produktüberwachung

UNIQA hat sich mit einer konzernweiten Product Development Process Policy das Ziel gesetzt, Produkte und Dienstleistungen im Sinn der Nachhaltigkeit zu

entwickeln und einen ökologisch und sozial nachhaltigen Ansatz in der Wertschöpfung zu verfolgen. Die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in die Produktentwicklung steht dabei in Einklang mit der konzernweiten Nachhaltigkeitsstrategie. Im Produktentwicklungsprozess wird für jedes Produkt ein Zielmarkt unter Berücksichtigung der Merkmale, des Risikoprofils, der Komplexität und der Eigenschaften des jeweiligen Produkts definiert. Bei der Produktprüfung wird bewertet, ob das Produkt die definierten Bedürfnisse, Ziele und Eigenschaften des Zielmarkts, einschließlich der Nachhaltigkeitsziele, erfüllt. UNIQA führt nach der Markteinführung eine kontinuierliche Überwachung und regelmäßige Überprüfungen des Produkts durch, um notwendige Verbesserungen zu ermitteln und sicherzustellen, dass das Produkt weiterhin den Bedürfnissen, Eigenschaften und (Nachhaltigkeits-)Zielen des identifizierten Zielmarkts entspricht. Dabei werden auch die Präferenzen der Kund:innen hinsichtlich Nachhaltigkeitskriterien, die auf Trend- und Marktforschungen basieren, in die Produktentwicklung berücksichtigt.

ESG-Produkt-Check

In Österreich wird zusätzlich ein umfassender und verpflichtender ESG-Check als Teil des Produktentwicklungsprozesses durchgeführt. Diese Prüfung basiert auf einer Guideline für Nachhaltigkeit im Produktentwicklungsprozess, die als strukturiertes Instrument zur internen Bewertung der Nachhaltigkeit eines Produkts dient. Sie definiert wesentliche Umweltmerkmale, darunter die Anpassung an den Klimawandel oder die Reduktion des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen sowie Sozialmerkmale. Eine wesentliche Leitlinie dabei sind die Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen. Um die Relevanz und die Aktualität der Bewertungskriterien zu gewährleisten, wird die Guideline jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Während der Bewertungsprozess von einem funktionsübergreifenden Team durchgeführt wird, liegt die operative Verantwortung dafür bei den jeweiligen Produktmanager:innen.

Dieser ESG-Check wird ab 2026 auch in den UNIQA Versicherungsgesellschaften außerhalb Österreichs möglich sein, wobei dieser vorerst als freiwillige Implementierungsmöglichkeit zur Verfügung stehen wird. Die Implementierung und Verantwortlichkeiten sind aufgrund der Vielfalt des Privatkundengeschäfts in den einzelnen Ländern in der jeweiligen lokalen Governance festgelegt.

Verankerung von Maßnahmen in Management und Vorstand

Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Maßnahmen liegt in Österreich beim Head of Performance Management und für die Versicherungsgesellschaften außerhalb Österreichs beim Head of Business Development International. Gemeinsam mit den für die Ressorts Kunde & Markt Österreich sowie Kunde & Markt International verantwortlichen Vorstandsmitgliedern sorgen sie dafür, dass die Prozesse mit allen dafür notwendigen Schritten umgesetzt werden.

Weiterbildung und Schulungen in Bezug auf Produktentwicklung

Ein weiterer für die ESG-Produktbewertung wesentlicher Faktor, besteht darin, die Produktmanager:innen dafür zu sensibilisieren, das Thema Nachhaltigkeit in die Konzeption neuer und die Überarbeitung bestehender Versicherungsprodukte zu integrieren. Produktmanager:innen werden regelmäßig im Rahmen eines eigenen Weiterbildungskonzepts geschult. Im Geschäftsjahr umfassten die Inhalte unter anderem die ESG-Guideline in Bezug auf Produktentwicklung, praxisnahe Umsetzungsbeispiele sowie Workshops zur Marktrecherche im Bereich Nachhaltigkeit. Durch das umfangreiche Weiterbildungsangebot soll sichergestellt werden, dass die relevanten Inhalte kontinuierlich und zielgruppengerecht vermittelt werden.

Neben der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Produktwelt wird großer Wert auf die Integration des Themas in den Beratungsprozess gelegt. Um Berater:innen bei der Entwicklung ihrer Nachhaltigkeitskompetenz zu unterstützen, wurde in Österreich bereits im Jahr 2024 eine umfassende Schulungsstrategie erarbeitet, die neu entwickelte Seminare, Workshops und E-Learnings sowie die Integration des Themas Nachhaltigkeit in bestehende Schulungskonzepte umfasst. International wird seit 2025 ebenfalls darauf geachtet, die Qualifikation der Berater:innen durch Workshops, Schulungen, Kurse, Ausbildungen, E-Learnings und ähnliche Formate sicherzustellen.

2.5.3 Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten (E1-3)

Um die Zielsetzungen der Nachhaltigkeitsstrategie und der Group Product Development Process Policy zu erreichen und identifizierte Dekarbonisierungsmaßnahmen zu setzen, konnte UNIQA im Privatkundengeschäft auch im

Geschäftsjahr zahlreiche Initiativen umsetzen und Nachhaltigkeitsaspekte weiter in Produkte und Beratung integrieren. Eine Abschätzung der erzielten und erwarteten Treibhausgaseinsparungen im Zusammenhang mit den ergriffenen Klimaschutzmaßnahmen ist derzeit nicht möglich.

Maßnahmen in Österreich

In Österreich wurden durch Produktneuerungen und -überarbeitungen neue ESG-Komponenten auf den Markt gebracht. In der Sachversicherung bietet der Baustein „Erneuerbare Energietechnik“ die Möglichkeit, Energieerzeugungs- und -verwertungsanlagen wie Solartechnik und Wärmepumpen unabhängig von anderen Deckungen abzusichern. Im Bereich Mobilität wurde der Tarif für Kraftfahrzeuge weitergeführt, der unter anderem spezielle Leistungen für Elektrofahrzeuge und deren Batterien sowie ein CO₂-Pricing-Modell enthält. Dieses Modell bietet Preisreduktionen für verbrauchsarme Fahrzeuge.

Im Geschäftsjahr lag ein besonderer Fokus darauf, Klimarisiken noch gezielter in den Versicherungsprodukten abzubilden und innovative Lösungen zur Anpassung an den Klimawandel zu entwickeln. Ein wesentliches Ergebnis dieser Weiterentwicklung ist die sogenannte Hitzestressklausel, die erstmals in der Unfallversicherung umgesetzt wurde. Damit trägt UNIQA den wachsenden Herausforderungen durch klimabedingte Veränderungen Rechnung und schafft die Grundlagen dafür, dass die Kund:innen künftig noch umfassender gegen klimabedingte Risiken abgesichert sind.

Parallel dazu wurde die Marktpositionierung von ESG-Produktmerkmalen weiterentwickelt. Im Rahmen gezielter Testkampagnen wurden verschiedene Ansätze erprobt, um herauszufinden, wie nachhaltigkeitsbezogene Produktmerkmale von Kund:innen wahrgenommen werden und welche Kommunikationsstrategien besonders wirksam sind. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen direkt in die Weiterentwicklung der Produkt- und Marketingstrategien ein und tragen dazu bei, ESG-Aspekte noch stärker im Markt zu verankern.

Ein weiterer Schwerpunkt bestand darin, Mitarbeitende für das Thema Nachhaltigkeit sowie die damit einhergehenden regulatorischen Anforderungen zu qualifizieren und zu sensibilisieren. Im Geschäftsjahr wurde ein zielgruppenbasiertes, verpflichtendes E-Learning für den Mitarbeitenden im Vertrieb durchgeführt und durch ein Monitoring begleitet. Damit wird sichergestellt, dass die

Mitarbeitenden über die aktuellen regulatorischen Vorgaben informiert sind und Nachhaltigkeitsthemen in der Beratung aktiv berücksichtigen können. Ergänzend dazu wurden im Rahmen der freiwilligen Weiterbildung zahlreiche Webinare und Seminare für unterschiedliche Zielgruppen angeboten.

Maßnahmen in internationalen Märkten

Auch die Versicherungsgesellschaften außerhalb Österreichs setzen weiterhin auf Nachhaltigkeitsaspekte in ihren Produkten. So wird zum Beispiel ein CO₂-Pricing-Modell im Kfz-Bereich, das Vergünstigungen für einen geringeren CO₂-Ausstoß bietet, bereits seit 2023 in Tschechien und der Slowakei und seit 2024 in Kroatien angeboten.

In einigen Ländern lag der Fokus auf Schulungsmaßnahmen, um die Kompetenzen der Mitarbeitenden zu gewährleisten. So wurden beispielweise in Tschechien, der Slowakei, Polen und Ungarn gezielte Schulungskonzepte entwickelt, um das Nachhaltigkeitsbewusstsein der Mitarbeitenden zu verstärken.

2.5.4 Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel (E1-4)

Quantitative Zielsetzungen für die strategischen Schwerpunkte im Bereich Privatkundengeschäft, die mit den Zielen des Übereinkommens von Paris in Einklang stehen, sowie entsprechende Aktionspläne, befinden sich aktuell noch in Arbeit und werden innerhalb der nächsten zwei Jahre veröffentlicht. Bis dahin wird der Fokus auf der Integration von ESG-Kriterien in die Produktentwicklung sowie in eine angepasste und angemessene Kundenberatung liegen. Es gibt keine verbindliche Vorgabe zur Messung der Wirksamkeit der ESG-Kriterien in der Produktentwicklung. Durch die ESG-Guideline beziehungsweise den damit verbundenen ESG-Check im Produktentwicklungsprozess wird lediglich die einheitliche interne Bewertung von ESG-Features sowie deren Transparenz sichergestellt.

2.5.5 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen (E1-6)

Im Bereich Privatkundengeschäft quantifiziert UNIQA versicherungsbedingte Scope-3-Treibhausgasemissionen aus dem Motorportfolio von Privatpersonen auf Basis eines Berechnungsmodells sowie Schätzungen gemäß dem

PCAF-Standard. Ergebnis der Berechnung sind die Treibhausgasemissionen, die den versicherten Fahrzeugen zugeordnet werden. Dabei werden die Treibhausgasemissionen eines Fahrzeugs anteilig dem Versicherungsunternehmen zugerechnet. Die daraus resultierenden Ergebnisse ermöglichen es, die Auswirkungen der von UNIQA versicherten Fahrzeuge auf das Klima darzustellen.

Für die Berechnung wird die jährlich zurückgelegte Distanz des jeweiligen Fahrzeugs herangezogen und mit einem länderspezifischen Attributionsfaktor multipliziert. Dieser Zurechnungsfaktor für die anteilige Zurechnung von versicherungsbedingten Treibhausgasemissionen für das UNIQA Motorportfolio wird aus einem Zusatzdokument von PCAF entnommen. Die dort aufgeführten Länder werden mit den vorgegebenen Faktoren berücksichtigt. Der Anteil der versicherten Treibhausgasemissionen in Österreich bleibt – wie im Vorjahr – unverändert bei 7,71 Prozent. Für nicht gelistete Länder wird ein länderspezifischer Durchschnittswert von 4,48 Prozent herangezogen, der ebenfalls dem Vorjahreswert entspricht.

Da für die durchschnittlich gefahrenen Distanzen einiger Länder keine adäquaten lokalen Datenbanken verfügbar sind, verwendet UNIQA als Quelle die Werte des deutschen Kraftfahrt-Bundesamts. Bei der Berechnung der Emissionswerte von Fahrzeugen mit Verbrennungs- und Hybridmotoren werden die jeweiligen Durchschnittsemissionswerte pro gelistetem marken- und zulassungsjahrspezifischem Fahrzeug aus der europäischen Datenbank der EEA (European Environment Agency) berücksichtigt. Bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen von Elektrofahrzeugen wird der länderspezifische Strommix über den Netzemissionsfaktor, der die Emissionsintensität der Stromerzeugung des jeweiligen Landes abbildet, berücksichtigt.

Generell erfolgt die Bewertung der Datenqualität gemäß PCAF-Standard auf einer fünfstufigen Skala von 1 bis 5. Dabei zeigen niedrigere Werte eine bessere Datenqualität an. Für die Berechnung der versicherungsbedingten Treibhausgasemissionen bietet der PCAF-Standard drei verschiedene Optionen. Die erste Option basiert auf tatsächlichen fahrzeugspezifischen Treibhausgasemissionen, die anhand von tatsächlichen Verbrauchs- oder Fahrleistungsdaten berechnet werden. Die zweite Option basiert auf geschätzten fahrzeugspezifischen Treibhausgasemissionen, die aus statistischen Daten abgeleitet werden. Die dritte Option bezieht sich auf

geschätzte fahrzeugunspezifische Treibhausgasemissionen, die auf allgemeinen statistischen Durchschnittswerten basieren. Aufgrund eingeschränkter Datenverfügbarkeit kommen bei UNIQA alle drei Optionen zum Einsatz.

Bedingt durch die Unsicherheit hinsichtlich der Primärdaten in einigen Ländern und die eingeschränkte Verfügbarkeit von länderspezifischen Sekundärdaten für gefahrene Kilometer wird für das Geschäftsjahr ein PCAF-Score von 5 vergeben. Besonders die Abhängigkeit von Sekundärquellen erschwert in bestimmten Bereichen eine präzisere Darstellung. In einigen Punkten entspricht die derzeitige Datenqualität der Definition von besseren (niedrigeren) Scores, wie z. B. bei der Emissionsintensität, abgeleitet von der jeweiligen Marke und dem Modell des Fahrzeugs. Derzeit ist es für den österreichischen Markt noch nicht durchgängig möglich, die Treibhausgasemissionen einzelner Fahrzeuggruppen separat zu berechnen. In diesen Fällen erfolgt eine Hochrechnung auf Basis jener Teile des Versicherungsportfolios, für die Emissionsinformationen vorliegen. Im Geschäftsjahr betragen die versicherungsbedingten Emissionen aus dem Motorportfolio 389.531 Tonnen CO₂e (2024: 393.405 Tonnen CO₂e).

UNIQA strebt eine Verbesserung der Genauigkeit und Transparenz der Berechnungen des Motorportfolios an. Insbesondere ist eine Verfeinerung der genutzten Datenquellen für die in den jeweiligen Ländern gefahrenen Kilometer vorgesehen. Dies kann durch externe Kooperationen oder die Nutzung von aussagekräftigen eigenen Datenquellen erfolgen, deren Generierung unter anderem eine detailliertere Erfassung des Verbrauchsverhaltens, zum Beispiel von Ladezyklen und gefahrenen Kilometern, voraussetzen.

2.6 KLIMAWANDEL IM BEREICH IMMOBILIEN UND BETRIEBSÖKOLOGIE

2.6.1 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell (ESRS 2 SBM-3)

UNIQA hat im Zusammenhang mit Immobilien und mit der eigenen Betriebstätigkeit wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen identifiziert, die sich auf die Themen Anpassung an den Klimawandel und Vermeidung des Klimawandels sowie Energieverbrauch beziehen. Eine

wesentliche negative Auswirkung ist eine unzureichende Reduktion von Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2) sowohl im Zusammenhang mit Immobilien als auch mit dem Fuhrpark, welche zu einer weiteren Erhöhung der Treibhausgasintensitäten in der Atmosphäre führen könnte. Eine weitere wesentliche negative Auswirkung ist der Energieverbrauch, der im Fall von Energiekrisen oder einer höheren Abhängigkeit von volatilen erneuerbaren Energien das Energienetz stark belasten könnte. Zur Gegensteuerung sind Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz der Gebäude sowie Investitionen in erneuerbare Energien geplant, um das Netz zu entlasten und einen Teil des Eigenbedarfs an Energie zu decken. Zudem besteht das physische Klimarisiko, dass durch Extremwetterereignisse Schäden sowohl an eigengenutzten Immobilien als auch an Immobilien, die als Finanzinvestition gehaltenen werden, entstehen. Weitere Übergangsrisiken ergeben sich aus steigenden regulatorischen Anforderungen bezüglich Treibhausgasemissionen und Energieeffizienz, die im Fall der Nichterfüllung zu sogenannten Stranded Assets führen könnten. Insbesondere in Zeiten von begrenzter Energieverfügbarkeit oder hoher Energiekosten könnte die Abhängigkeit von externen Energieversorger:innen für den laufenden Betrieb der UNIQA Standorte ein finanzielles Risiko darstellen.

Um die Risiken für die als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien durch Umweltereignisse abzuschätzen, wurde im Geschäftsjahr für 77,1 Prozent (2024: 74,4 Prozent) der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien mit einem Marktwert von rund 3,0 Milliarden Euro (2024: 3,0 Milliarden Euro) eine Klimarisikoaanalyse durchgeführt (siehe auch Kapitel Kapitalanlagen und taxonomiefähige Aktivitäten Grundsätze der Berichterstattung zur EU-Taxonomie). Bei zwei (2024: zwei) der geprüften Objekte wurde ein hohes Klimarisiko identifiziert. Zukünftig sollen neben weiteren als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien auch die eigengenutzten Immobilien einer Klimarisikoaanalyse unterzogen werden, sodass eine Risikoeinschätzung für das gesamte im Eigentum stehende Immobilienportfolio vorliegt. Für die Klimarisikoaanalysen wurde das Klimaszenario RCP 8.5 (globaler Temperaturanstieg von 4,3 °C bis zum Jahr 2100) über den Zeitraum 2020 bis 2100 verwendet. Die überprüften Klimarisiken wie z. B. Hochwasser, Sturm und Hitzestress basieren auf den Vorgaben gemäß EU-Taxonomie-Verordnung. Die Analyse ergab ein finanzielles Risiko für die untersuchten EU-taxonomiefähigen als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien in Höhe von 7,7 Millionen Euro (2024: 7,6 Millionen Euro). Die

ermittelten Risiken werden im Detail geprüft und Schwachstellen mit entsprechenden Maßnahmen behoben.

2.6.2 Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel (E1-2)

Die Klimastrategie von UNIQA zielt darauf ab, die Risiken des Klimawandels zu mindern und gleichzeitig Chancen zu nutzen, um die Transformation hin zu einer treibhausgasarmen Wirtschaft voranzutreiben. Die Strategie ist eng mit den Zielen des Übereinkommens von Paris verknüpft und richtet sich gemäß den validierten SBTi-Zielen bestmöglich am 1,5°C-Zielpfad aus. Dies gilt sowohl für eigengenutzte Immobilien, die im Eigentum von UNIQA stehen, als auch für Immobilien, die als Finanzinvestition gehalten werden. Für die operative Umsetzung der Strategie sind der Vorstand für Operations bezüglich des Fuhrparks und der Vorstand für Asset Management hinsichtlich der Immobilien verantwortlich. Die Strategie umfasst die Themen Anpassung an den Klimawandel, Vermeidung des Klimawandels, Energieeffizienz sowie den Einsatz erneuerbarer Energien und basiert auf den folgenden Schwerpunkten:

Dekarbonisierung der Immobilien und Erhöhung der Energieeffizienz

UNIQA hat sich das durch SBTi validierte Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2) der eigengenutzten Immobilien bis zum Jahr 2030 um 42 Prozent im Vergleich zum Jahr 2021 zu reduzieren. Die langfristige Klimastrategie sieht vor, dass alle im Eigentum von UNIQA stehenden Immobilien bis zum Jahr 2040 in Österreich und bis zum Jahr 2050 in allen anderen Ländern, in denen UNIQA tätig ist, Netto-Null-Emissionen erreichen. Dazu werden insbesondere Maßnahmen wie thermische Sanierungen, die Umstellung auf nachhaltige Heizsysteme, der verstärkte Einsatz von zertifiziertem Ökostrom, die Steigerung der Energieeffizienz durch die Optimierung der Heizungs-, Klimatisierungs- und Lüftungssysteme sowie durch die Ausweitung des Energiemonitorings ergriffen.

Elektrifizierung des Fuhrparks

Einen weiteren Hebel zur Dekarbonisierung stellt die Elektrifizierung des Fuhrparks dar. Ziel ist eine vollständige Umstellung auf Elektrofahrzeuge – in Österreich bis 2030 und konzernweit bis 2040. Begleitet wird diese Umstellung von einem Ausbau der Ladeinfrastruktur.

Nutzung erneuerbarer Energien

In Österreich wird für eigengenutzte Immobilien bereits seit mehreren Jahren Ökostrom – seit dem Jahr 2024 sogar nur mehr Strom, der mit dem Umweltzeichen 46 zertifiziert ist – bezogen. Darüber hinaus werden kontinuierlich Photovoltaikanlagen installiert, um den extern bezogenen Strombedarf zu reduzieren. Auch im Bereich der Heizungssysteme soll eine Umstellung auf erneuerbare Energien erfolgen. Bis zum Jahr 2035 sollen sämtliche Öl- und Gasheizungen sowie Stromdirektheizungen an den österreichischen Vertriebsstandorten durch ökologischere Alternativen wie Fernwärme, Wärmepumpen oder Biomasseheizungen ersetzt werden.

Managementsysteme

Als weiteren Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategie hat UNIQA im Jahr 2024 das bereits bestehende interne Energiemanagement in ein nach EMAS und ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem eingegliedert – sowohl an den österreichischen Vertriebsstandorten wie auch an den Standorten der Konzerngesellschaften der MavieMed. Ziel ist es, die Umweltleistung auf Basis eines systematischen Ansatzes kontinuierlich zu verbessern und negative Umweltauswirkungen zu minimieren. Im Geschäftsjahr konnte das System erfolgreich rezertifiziert werden.

2.6.3 Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten (E1-3)

Dekarbonisierung der Immobilien

Zur Reduktion der Treibhausgasemissionen von Immobilien und zur Anpassung an den Klimawandel hat UNIQA im Geschäftsjahr 2,3 Millionen Euro (2024: 3,0 Millionen Euro) investiert, für das Jahr 2026 sind weitere 5,2 Millionen Euro vorgesehen. Diese Investitionen dienen der Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris sowie der Verbesserung der physischen Widerstandsfähigkeit der Immobilien im Eigentum von UNIQA. Sie tragen wesentlich zur Erreichung der SBTi-Ziele von UNIQA und von Netto-Null-Emissionen bis 2040 in Österreich und bis 2050 in allen anderen Ländern, in denen UNIQA tätig ist, bei.

Im Bereich der Gebäude nimmt die Umstellung auf nachhaltige Heizsysteme wie Wärmepumpen, Biomasseheizungen und Fernwärme eine zentrale Rolle ein. Dafür wurden im Geschäftsjahr 0,6 Millionen Euro (2024: 0,5 Millionen Euro) investiert, für das Jahr 2026 sind weitere 2,0 Millionen Euro vorgesehen. Im Geschäftsjahr

wurden drei (2024: vier) fossile Heizungen durch ökologischere Alternativen ersetzt, wodurch geschätzt 13 Tonnen (2024: 19 Tonnen) Scope-1-Treibhausgasemissionen pro Jahr eingespart werden konnten. Bis zum Jahr 2035 sollen alle Öl- und Gasheizungen an den Vertriebsstandorten in Österreich durch ökologische Alternativen (Wärmepumpen, Fernwärme oder Biomasseheizungen) ersetzt werden.

Erhöhung der Energieeffizienz

Darüber hinaus investiert UNIQA in die Reduktion des Energieverbrauchs. Für diesen Bereich wurden im Geschäftsjahr 1,7 Millionen Euro (2024: 2,5 Millionen Euro) investiert, für das Jahr 2026 sind weitere 3,2 Millionen Euro vorgesehen. Begleitend wurde das umfassende Energiemonitoringsystem, das in Österreich bereits im Jahr 2018 eingeführt worden war, auf drei (2024: fünf) weitere Standorte in Zentral- und Osteuropa ausgedehnt. Mit den aus dem Energiemonitoring abgeleiteten Maßnahmen konnten geschätzte jährliche Einsparungen von 1 MWh (2024: 66 MWh) an Fernwärme, 17 MWh (2024: 0 MWh) an Gas und 312 MWh (2024: 112 MWh) an Strom erzielt werden, wodurch die Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen (standortbasiert) um geschätzt 86 Tonnen CO₂e (2024: 39 Tonnen CO₂e) gesenkt wurden. Das Monitoringsystem dient nicht nur der Effizienzsteigerung, sondern ermöglicht auch die laufende Optimierung des Energieverbrauchs. Dies soll die Abhängigkeit von externen Energieversorger:innen reduzieren und die Widerstandsfähigkeit im Fall von Energiekrisen erhöhen.

Nutzung erneuerbarer Energien

Im Geschäftsjahr wurden in Österreich Photovoltaikanlagen mit einer Kapazität von in Summe 176 kWp (2024: 205 kWp) an vier (2024: drei) Standorten installiert. Dies führt zu einer geschätzten Reduktion der Scope-2-Treibhausgasemissionen (standortbasiert) um 44 Tonnen CO₂e (2024: 64 Tonnen CO₂e) pro Jahr.

Elektrifizierung des Fuhrparks

Der Anteil elektrisch betriebener Fahrzeuge wurde gegenüber dem Vorjahr in Österreich von 57,2 Prozent auf 74,0 Prozent gesteigert, international sank er aufgrund des Verkaufs der Gesellschaften in Albanien, Nordmazedonien und Kosovo von 1,1 Prozent auf 0,9 Prozent.

Die Wesentlichkeit dieser Maßnahmen spiegelt sich deutlich in der Priorisierung wider: Die Umstellung auf erneuerbare Energien und die Steigerung der Energieeffizienz sind die zentralen Maßnahmen, um die Scope-1-

und Scope-2-Treibhausgasemissionen zu reduzieren und die Dekarbonisierungsziele zu erreichen.

Die finanziellen Mittel, die für diese Maßnahmen bereitgestellt wurden, reflektieren das Commitment von UNIQA, die Klimaziele zu erreichen und gleichzeitig das Immobilienportfolio und die Betriebsökologie an die regulatorischen und physischen Anforderungen des Klimawandels anzupassen. Im Geschäftsjahr wurde mit der Planung eines detaillierten Aktionsplans zur Umstellung des Elektrizitätsbedarfs auf erneuerbare Energien in allen eigengenutzten Immobilien begonnen.

2.6.4 Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel (E1-4)

Sowohl für eigengenutzte Immobilien, im Eigentum von UNIQA als auch für als Finanzinvestition gehaltene Immobilien gilt das Ziel, bis 2040 in Österreich und bis 2050 konzernweit Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Für den Fuhrpark wird das Erreichen dieses Ziels in Österreich bis 2030 und konzernweit bis 2040 angestrebt. Dazu hat sich UNIQA ein wissenschaftsbasiertes Zwischenziel gesetzt und sich bis 2030 zur Reduktion der Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen der eigengenutzten Immobilien und des Fuhrparks um 42 Prozent im Vergleich zum Basisjahr 2021 verpflichtet. Bis zum Ende des Geschäftsjahres sanken die Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen um insgesamt 15,9 Prozent (2024 angepasst: 16,3 Prozent, 2024 veröffentlicht: 13,3 Prozent) im Vergleich zum Bezugswert. Der Bezugswert wurde im Geschäftsjahr rückwirkend auf 11.900 Tonnen CO₂e (2024 angepasst: 11.902 Tonnen CO₂e, 2024 veröffentlicht: 14.510 Tonnen CO₂e) geändert. Die Gründe für die Änderung des Bezugswertes decken sich mit jenen der Korrektur des Energieverbrauchs des Vorjahres und werden im Abschnitt „Energieverbrauch und Energiemix“ beschrieben. Das Zwischenziel wurde von SBTi validiert und entspricht demnach dem Pariser 1,5°C-Zielpfad.

Dekarbonisierung der Immobilien und Erhöhung der Energieeffizienz

UNIQA verfolgt auch im Immobilienbereich klare Klimaziele: Für alle als Finanzinvestition gehaltene Immobilien ist der vollständige Ausstieg aus Öl bis 2030 vorgesehen.

Elektrifizierung des Fuhrparks

Für Österreich ist das Ziel, bis 2030 eine vollständige Elektrifizierung zu erreichen. International wird bis 2030

ein Anteil von 20 Prozent als Zwischenziel und bis 2040 eine vollständige Umstellung angestrebt.

Nutzung erneuerbarer Energie

Bis zum Jahr 2035 sollen 10 Prozent des Stromverbrauchs der österreichischen Vertriebsstandorte bilanziell über das Jahr gesehen durch selbst erzeugten Photovoltaikstrom gedeckt werden. Derzeit beläuft sich dieser Anteil auf 10,9 Prozent (2024: 8,7 Prozent), wodurch das Ziel bereits im Jahr 2025 erreicht wurde.

EU-Taxonomie

Im Bereich der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien wird die Konformität mit der EU-Taxonomie als zentraler Maßstab herangezogen. Ziel bis Ende des Geschäftsjahres war eine Steigerung der EU-Taxonomiekonformität der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien auf 76,8 Prozent (2024: 74,4 Prozent) nach Marktwert.

Eine detaillierte Angabe über den Beitrag der jeweiligen Dekarbonisierungshebel zur Erreichung einzelner Ziele ist nach derzeitigem Stand noch nicht im Bereich der Grünstromumstellung möglich.

2.6.5 Energieverbrauch und Energiemix (E1-5)

Der Gesamtenergieverbrauch der eigengenutzten Immobilien und der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien belief sich im Geschäftsjahr auf 205.791 MWh (2024 angepasst: 220.013 MWh, 2024 veröffentlicht: 258.168 MWh). Da nur für einen Teil der Immobilien Primärdaten für das gesamte Jahr vorliegen, kommen bei jenen Objekten, für die Primärdaten nur teilweise oder überhaupt nicht verfügbar sind, Schätzverfahren zur Anwendung. 92,4 Prozent (2024 angepasst: 73,9 Prozent, 2024 veröffentlicht: 70,3 Prozent) der eigengenutzten Immobilien (nach Quadratmeteranzahl; Eigentum und Miete) sind durch Primärdaten abgedeckt. Für 32,9 Prozent (2024 angepasst: 28,4 Prozent, 2024 veröffentlicht: 32,4 Prozent) erfolgt die Primärdatenerhebung auf Basis jahresaktueller Daten, für 59,5 Prozent (2024 angepasst: 45,5 Prozent, 2024 veröffentlicht: 37,9 Prozent) auf Basis historischer Werte, z. B. des Heizverbrauchs von 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025. Dieser Ansatz wurde durch interne Analysen und Vergleiche zwischen historischen und jahresaktuellen Verbrauchsdaten validiert. Bei 7,6 Prozent (2024 angepasst: 26,1 Prozent, 2024 veröffentlicht: 29,7 Prozent) der eigengenutzten Immobilien liegen derzeit weder aktuelle noch historische Primärdaten vor,

sodass auf eine Sekundärdatenmethode zurückgegriffen werden muss. Bei den als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien beträgt dieser Anteil 100 Prozent. Für diese Gebäude werden anhand energierelevanter Gebäudeeigenschaften Durchschnittswerte errechnet und daraus der Strom- und Wärmeverbrauch geschätzt. Zu diesen Eigenschaften zählen Nutzungsart, Flächen, Baujahr (wenn nicht bekannt: Verwendung des Energieaufwandsklassendurchschnitts Baujahr 1977 bis 2008), Art des eingekauften Stroms, geografische Lage, Lüftungs-, Klimatisierungs- und Heizungsart sowie über Heiz- und Kühlgradtage extrapolierte Energieaufwandsklassen. Die Durchschnittswerte, die zu den jeweiligen Gebäudeeigenschaften hinterlegt sind, wurden aus öffentlich und nicht öffentlich zugänglichen Datenbanken bezogen. Die Implementierung von Smart Meters und Green Leases verbessert die Datenqualität, wodurch der Anteil der Objekte mit Primärdaten laufend erhöht wird. Auf dieser Basis können künftige Aktionspläne und immobilien-spezifische Optimierungsmaßnahmen für das Gesamtimmobilienportfolio entwickelt werden. Trotz Berücksichtigung der Gebäudeeigenschaften kann es jedoch zu wesentlichen Unterschieden zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Energieverbrauch kommen.

Im Geschäftsjahr wurden Verbesserungen am Berechnungsmodell und Korrekturen an der Flächenaufteilung (zwischen eigengenutzten und fremdgenutzten Immobilien) vorgenommen. Die Vorjahreszahlen des Gesamtenergieverbrauchs, die daraus resultierenden Treibhausgasemissionen der Immobilien sowie alle darauf aufbauenden Kennzahlen wurden entsprechend angepasst.

Der durchschnittliche Energieverbrauch der eigengenutzten Immobilien beläuft sich auf 161 kWh/m² (2024 angepasst: 175 kWh/m², 2024 veröffentlicht: 182 kWh/m²).

53,6 Prozent (2024 angepasst: 48,7 Prozent, 2024 veröffentlicht: 64,8 Prozent) des zugekauften Stroms, der in eigengenutzten Immobilien verbraucht wird, stammt aus erneuerbaren Energieträgern. Für als Finanzinvestition gehaltene Immobilien liegen keine Informationen über den Anteil erneuerbarer Energieträger vor.

Der Energieverbrauch des Fuhrparks belief sich auf 14.400 MWh (2024: 15.265 MWh), von denen 3,2 Prozent (2024: 1,9 Prozent) aus erneuerbaren Energieträgern stammten. Bei einer Jahresfahrleistung von 27.962.615 Kilometern (2024: 27.276.702 Kilometern)

ergibt sich ein spezifischer Energieverbrauch des Fuhrparks von 52 kWh/100 km (2024: 56 kWh/100 km).

Die Datenermittlung im Zusammenhang mit dem Fuhrpark erfolgte auf Basis von softwarebasierten Tankkarten-Auswertungssystemen, Tank- oder Spesenabrechnungen sowie Fahrtenbüchern. Bei unvollständigen oder nicht verfügbaren Daten erfolgte eine Schätzung auf Ebene von Einzelfahrzeugen unter Berücksichtigung der jeweiligen Antriebs- bzw. Kraftstoffart und des Fahrzeugtyps. Diese Schätzung basiert auf Daten von vergleichbaren Fahrzeugen des eigenen Fuhrparks sowie auf öffentlich zugänglichen Datenbanken. Für rund 93,1 Prozent (2024: 92,2 Prozent) der selbst genutzten Fahrzeuge wurden die Verbrauchsdaten auf Grundlage von Primärdaten dargestellt.

Im Geschäftsjahr wurden die Fuhrparkdaten analysiert und ein Plan für die Erreichung der 2030-Ziele (100 Prozent E-Autos in Österreich, 20 Prozent

international) entwickelt. Hierzu wurde für die Jahre 2026 bis 2030 in Abstimmung mit allen verantwortlichen Flottenmanagern eine Simulation durchgeführt, wie sich die Fuhrparkzusammensetzung in ihren Wirkungsbereichen bis 2030 voraussichtlich verändern wird. Als Ergebnis der Simulation ist davon auszugehen, dass in Österreich bereits Ende 2028 ausschließlich E-Autos im Einsatz sind und auch der Anteil an E-Autos außerhalb Österreichs von 1 Prozent (2024) auf rund 30 Prozent bis 2030 ansteigen wird. Konzernweit ist von einem E-Auto Anteil von rund 40 Prozent bis 2030 auszugehen. Es ist daher davon auszugehen, dass die gesetzten Ziele erreicht werden können. Auf Basis der Simulation können bis 2030 konzernweit rund 1.900 t CO₂e durch die Elektrifizierung des Fuhrparks und punktuelle Fuhrparkverkleinerungen eingespart werden und damit zur SBTi-Zielerreichung beitragen.

Energieverbrauch und Energiemix

	Fuhrpark			Immobilien			Gesamt	
	2025	2024	2025	2024 ange- passt	2024 veröffent- licht	2025	2024 ange- passt	2024 veröffent- licht
(1) Brennstoffverbrauch aus Kohle und Kohleerzeugnissen (MWh)		-		-	-	-	-	-
(2) Brennstoffverbrauch aus Rohöl und Erdölerzeugnissen (MWh)	13.673	14.839	648	834	329	14.321	15.674	15.169
(3) Brennstoffverbrauch aus Erdgas (MWh)	6	-	76.871	84.691	86.501	76.877	84.691	86.501
(4) Brennstoffverbrauch aus sonstigen fossilen Quellen (MWh)	-	-	199	199	136	199	199	136
(5) Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung und aus fossilen Quellen (MWh)	183	100	48.630	48.270	63.493	48.813	48.370	63.593
(6) Gesamtverbrauch fossiler Energie (MWh) (Summe der Zeilen 1 bis 5)	13.862	14.939	126.348	133.994	150.459	140.210	148.933	165.399
(7) Verbrauch aus nuklearen Quellen (MWh)	77	41	9.648	9.317	12.658	9.724	9.358	12.699
(8) Brennstoffverbrauch aus erneuerbaren Quellen, einschließlich Biomasse (auch Industrie- und Siedlungsabfälle biologischen Ursprungs, Biogas, Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen etc.) (MWh)	-	-	738	467	258	738	467	258
(9) Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung sowie aus erneuerbaren Quellen (MWh)	462	284	68.014	75.195	93.652	68.476	75.479	93.936
(10) Verbrauch selbst erzeugter erneuerbarer Energie, bei der es sich nicht um Brennstoffe handelt (MWh)	-	-	1.044	1.041	1.140	1.044	1.041	1.140
(11) Gesamtverbrauch erneuerbarer Energie (MWh) (Summe der Zeilen 8 bis 10)	462	284	69.795	76.703	95.051	70.257	76.987	95.335
Gesamtenergieverbrauch (MWh) (Summe der Zeilen 6, 7 und 11)	14.400	15.265	205.791	220.013	258.168	220.191	235.278	273.433
Anteil fossiler Quellen am Gesamtenergieverbrauch	96,3 %	97,9 %	61,4 %	60,9 %	58,3 %	63,7 %	63,3 %	60,5 %
Anteil des Verbrauchs aus nuklearen Quellen am Gesamtenergieverbrauch	0,5 %	0,3 %	4,7 %	4,2 %	4,9 %	4,4 %	4,0 %	4,6 %
Anteil erneuerbarer Quellen am Gesamtenergieverbrauch	3,2 %	1,9 %	33,9 %	34,9 %	36,8 %	31,9 %	32,7 %	34,9 %

Energieintensität

Die Energieintensität von Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren pro Nettoerlös aus ebendiesen Sektoren beläuft sich auf 1.039 MWh/Million Euro (2024 angepasst: 1.142 MWh/Million Euro, 2024 veröffentlicht: 1.464 MWh/Million Euro) Nettoerlös und bezieht sich ausschließlich auf Wirtschaftstätigkeiten im Bereich des Grundstücks- und Wohnungswesens (NACE-Code L). Der Zähler der Energieintensität entspricht dem Gesamtenergieverbrauch der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien. Der Nenner umfasst alle Mieterlöse aus diesen Immobilien (siehe Kapitel „Kapitalanlagen“, „Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien“ im Konzernanhang).

2.6.6 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen (E1-6)

Für die Berechnung der Treibhausgasemissionen der Immobilien und des Fuhrparks und für ihre Zuordnung zu

den einzelnen Scopes wurde ein Berechnungstool (ESG-Cockpit von akaryon) herangezogen. Darin sind für die einzelnen Stoffe, z. B. den durch den Fuhrpark verbrauchten Kraftstoff, Faktoren hinterlegt, anhand derer die resultierenden Treibhausgasemissionen berechnet werden. Diese Faktoren basieren primär auf der Datenbank von ecoinvent, Version 3.10 (GWP 100, IPCC 2021) und werden von dem Softwareprovider verwaltet und laufend aktualisiert. Davon umfasst sind Immobilien und der Fuhrpark aller vollkonsolidierten Konzernunternehmen.

Die Eingangsdaten wurden gemäß den in Kapitel „Energieverbrauch und Energiemix (E1-5)“ beschriebenen Methoden ermittelt. Kältemittel wurden nur bei jenen Gebäuden in die Berechnung miteinbezogen, für die Primärdaten erhoben wurden.

Wenn keine Primärdaten zum Energieverbrauch vorlagen, wurde dieser aufgrund folgender Kriterien geschätzt: Fläche, Baujahr, Anlageklasse, Heizungstyp,

Grünstrombezug (100 Prozent ja/nein) sowie Vorhandensein einer Klimaanlage.

Für die Berechnung der aus dem Stromverbrauch resultierenden Treibhausgasemissionen wird ein landesüblicher durchschnittlicher Strommix herangezogen. Sofern für ein Objekt nachweislich ausschließlich Grünstrom bezogen wird, werden die Treibhausgasemissionen auf null gesetzt. Die gesamten Treibhausgasemissionen aus Fernwärme werden Scope 2 zugeordnet.

Da bei leerstehenden Flächen von einem geringeren Energieverbrauch auszugehen ist, werden die jeweiligen Verbrauchswerte um 50 Prozent, gegenüber in Verwendung befindlichen Flächen, reduziert. Treibhausgasemissionen aus Strom und Wärmeverbrauch von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien werden gesamthaft dem Scope 1 und Scope 2 zugerechnet.

Treibhausgasemissionen aus Immobilien (Scope 1 und 2)

Angaben in t CO₂e

	Eigengenutzte Immobilien			Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien			Summe		
	2025	2024 angepasst	2024 veröffentlicht	2025	2024 angepasst	2024 veröffentlicht	2025	2024 angepasst	2024 veröffentlicht
Scope-1-Treibhausgasemissionen									
Scope-1-Treibhausgasbruttoemissionen	2.304	1.184	1.541	12.492	15.605	15.895	14.796	16.789	17.436
Scope-2-Treibhausgasemissionen									
Standortbasierte Scope-2-Treibhausgasbruttoemissionen	10.484	9.663	11.441	16.032	14.793	21.720	26.516	24.457	33.161
Marktbasierte Scope-2-Treibhausgasbruttoemissionen	3.806	4.707	6.959	9.123	8.722	12.547	12.929	13.429	19.506

Treibhausgasemissionen des Fuhrparks

	2024	2025	Zieljahr (2030)	Zieljahr (2040)
Anteil der Elektrofahrzeuge im Fuhrpark Österreich	57,2%	74,0%	100%	100%
Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen des Fuhrparks Österreich gemäß Herstellerangaben (g CO ₂ /km)	35	19	0	0
Anteil der Elektrofahrzeuge im Fuhrpark außerhalb Österreichs	1,1%	0,9%	20,0%	100%
Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen des Fuhrparks außerhalb Österreichs gemäß Herstellerangaben (g CO ₂ /km)	123	119	80	0

3. Biologische Vielfalt und Ökosysteme (ESRS E4)

3.1 BIOLOGISCHE VIelfALT UND ÖKOSYSTEME IN DER VERANLAGUNG

3.1.1 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell (ESRS 2 SBM-3) und Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken, Abhängigkeiten und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen (ESRS 2 IRO-1)

Biodiversität, die die Vielfalt von Arten, Ökosystemen und genetischen Ressourcen umfasst, ist entscheidend für die Widerstandsfähigkeit natürlicher Systeme und der globalen Wirtschaft. Ökosysteme erbringen Dienstleistungen wie Kohlenstoffspeicherung, Wasserreinigung, Bestäubung und Klimaregulierung – all dies unterstützt die Kontinuität wirtschaftlicher Aktivitäten und die langfristige Wertschöpfung. Dennoch nimmt die biologische Vielfalt rapide ab. Für Investoren stellt der Verlust der biologischen Vielfalt sowohl ein systemisches Risiko als auch eine Quelle potenzieller Disruption dar. Der Verlust von Biodiversität kann Lieferketten beeinträchtigen, Betriebskosten erhöhen und Unternehmen regulatorischen sowie reputationsbezogenen Risiken aussetzen. Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse hat UNIQA potenziell negative, wesentliche Auswirkungen auf Biodiversität im Zusammenhang mit Unternehmen, in die UNIQA investiert ist, identifiziert.

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurde das Investitionsportfolio von UNIQA zunächst anhand von Biodiversitätsdaten des externen Datenanbieters ISS analysiert. Um ein tieferes Verständnis der Abhängigkeiten und Einflüsse des Portfolios auf die biologische Vielfalt zu gewinnen, wurde eine zusätzliche Analyse unter Verwendung öffentlich zugänglicher Daten von *ENCORE (Exploring Natural Capital Opportunities, Risks, and Exposure)* durchgeführt. ENCORE bietet sektorspezifische Daten für biodiversitätsbezogene Einflüsse und Abhängigkeiten. Auf dieser Datenbasis wurde das Investitionsportfolio untersucht, um Sektoren zu identifizieren, die entweder einen erheblichen negativen Einfluss auf Biodiversität haben oder stark von ihr abhängig sind. Unternehmen aus den Sektoren Bergbau, Baugewerbe und Energieversorgung zeigen den höchsten

Einfluss auf Biodiversität während vor allem Unternehmen aus dem Sektor Gastgewerbe hohe Abhängigkeiten von Biodiversität aufzeigen. Eine Analyse der Einflüsse und Abhängigkeiten auf Sub-Themen der Biodiversität wie Landverödung, Wüstenbildung oder Bodenversiegelung wurde nicht durchgeführt.

3.1.2 Übergangsplan und Berücksichtigung von biologischer Vielfalt und Ökosystemen in Strategie und Geschäftsmodell (E4-1)

Auf Grundlage dieser Analysen wurde Biodiversität erstmals im Geschäftsjahr als wesentlich für die Investmentstrategie von UNIQA identifiziert. Aufgrund der Bedeutung des Themas und der damit verbundenen Risiken integriert UNIQA, Biodiversitätsaspekte in den Investmentansatz. UNIQA hat derzeit noch keinen Übergangsplan in Bezug auf Biodiversität.

3.1.3 Konzepte im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen (E4-2)

Die Responsible Investment Guideline von UNIQA Group sieht die Integration von ESG-Kriterien in Investitionsentscheidungen vor. Der Schwerpunkt von UNIQA lag dabei bisher auf dem Thema Klimawandel, während biodiversitätsbezogene Themen bislang vor allem über den Ausschluss von Normenverstößen – einschließlich gravierender Umweltschäden – berücksichtigt wurden. Nachdem Biodiversität als wesentlich eingestuft wurde, hat UNIQA begonnen Investitionen in Unternehmen mit negativen Einflüssen auf biodiversitätssensible Gebiete, zu überwachen.

3.1.4 Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen (E4-3)

UNIQA ist im Geschäftsjahr einer von ISS organisierten und geleiteten kollaborativen Biodiversitäts-Engagement-Initiative beigetreten. Im Rahmen dieses Engagements wählt ISS Unternehmen aus Sektoren mit erheblichen Auswirkungen auf beziehungsweise Abhängigkeiten von Biodiversität aus – darunter die Lebensmittelbranche, die Öl- und Gasindustrie sowie der Bergbau. Ziel des Engagement-Prozesses ist es, biodiversitätsbezogene

Aspekte in die Unternehmensstrategien zu integrieren, negative Auswirkungen der Geschäftstätigkeit zu verringern und die Offenlegung biodiversitätsbezogener Daten zu verbessern. Diese Engagements sind langfristig angelegt und umfassen über mehrere Jahre hinweg wiederholte Interaktionen mit den Unternehmen.

Zusätzlich zur sektorspezifischen Analyse mit ENCORE überwacht UNIQA die Exposition zu Unternehmen, die von ISS als Unternehmen mit negativem Einfluss auf biodiversitätssensible Regionen eingestuft wurden, die keine Maßnahmen zur Verbesserung des negativen Einflusses eingeführt haben.

Negative Einflüsse werden von ISS als eine spezifische Kontroverse definiert, bei der es sich um ein glaubhaft behauptetes oder nachgewiesenes Unternehmensversagen handelt, an dem das investierte Unternehmen direkt beteiligt ist und für dessen Behebung es keine Abhilfemaßnahmen eingeleitet hat.

Der Indikator umfasst darüber hinaus biodiversitätssensible Regionen, darunter Gebiete, die unter dem UNESCO-Welterbe-Übereinkommen und der Ramsar-Konvention über Feuchtgebiete geschützt sind.

Dieser Indikator ist ein wichtiges und standardisiertes Maß zur Überwachung der Auswirkungen von Investitionen auf die Biodiversität und findet breite Anerkennung, da er als Schlüsselindikator in die Berichterstattung über wesentliche nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impact, PAI) der Europäischen Union im Rahmen der Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR) aufgenommen wurde.

Aufgrund seiner Relevanz für die Bewertung von Risiken und Auswirkungen im Zusammenhang mit Biodiversität hat UNIQA diesen Indikator als grundlegende Kennzahl für die Entwicklung ihrer Biodiversitäts-Anlagestrategie identifiziert.

3.1.5 Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen (E4-4)

UNIQA hat bislang keine portfolioübergreifenden Biodiversitätsziele festgelegt. Der derzeitige Fokus liegt auf dem Aufbau eines fundierten Verständnisses für Abhängigkeiten und Einflüsse im Bereich von Biodiversität als ersten Schritt. Wie oben beschrieben, hat UNIQA damit begonnen, die Exposition der Investitionen in Unternehmen mit negativen Einflüssen auf biodiversitätssensible Gebiete zu überwachen und sich an einer kollaborativen Engagement-Initiative zu beteiligen, um eine stabile Ausgangsbasis zu schaffen, die künftig die Festlegung sinnvoller und idealerweise evidenzbasierter Ziele ermöglichen soll.

3.1.6 Kennzahlen für die Auswirkungen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemveränderungen (E4-5)

UNIQA überwacht das Portfolio hinsichtlich Investitionen in Unternehmen mit negativen Einflüssen auf biodiversitätssensible Gebiete mit dem oben beschriebenen Indikator von ISS. Zum Bilanzstichtag liegt aus diesem Indikator keine Exposition zu solchen Unternehmen vor.

4. Arbeitskräfte von UNIQA (ESRS S1)

4.1 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN UND IHR ZUSAMMENSPIEL MIT STRATEGIE UND GESCHÄFTSMODELL (ESRS 2 SBM-3)

UNIQA beschäftigte im Geschäftsjahr 15.866 (2024: 16.394) Mitarbeitende. Als Arbeitskräfte werden dabei all jene Personen definiert, die mit dem Unternehmen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und für dieses tätig sind. Personen, die nicht aktiv tätig sind, sind nicht einbezogen. Dies betrifft im Wesentlichen Personen, die karenziert sind (Elternkarenz, Bildungskarenz, Pflegekarenz und vergleichbare Karenzierung), Personen in der passiven Phase von Altersteilzeitregelungen, Personen in Präsenz- und Zivildienst und Personen in anderen längerfristigen Freistellungen, bei denen keine Entlohnung durch das Unternehmen erfolgt. In der angeführten Zahl nicht enthalten sind Fremdarbeitskräfte, für die die Möglichkeit der Phase-in-Bestimmung nach den ESRS in Anspruch genommen wird. Darunter fallen Personen mit werkvertragsähnlichen Verträgen (Selbständige) sowie Arbeitskräfte, die über Überlassungsverträge mit gewerblichen Personalvermittler:innen zur Verfügung gestellt werden. Die Mitarbeitenden des Versicherungsgeschäfts sind sowohl im Innen- als auch im Außendienst tätig. Während Mitarbeitende des Außendienstes ausschließlich der Geschäftsaufbringung zugeordnet werden, können Mitarbeitende des Innendienstes sowohl der Geschäftsaufbringung als auch der Verwaltung zugeordnet werden. Ein weiterer wesentlicher Anteil der Mitarbeitenden ist in verschiedenen Dienstleistungsunternehmen sowie im Gesundheitsbereich beschäftigt. UNIQA bietet die Möglichkeit in unterschiedlichen Arbeitszeitausmaßen tätig zu sein (Vollzeit, Teilzeit, geringfügige Beschäftigungsverhältnisse) und beschäftigt sowohl Praktikant:innen als auch Lehrlinge.

In der Unternehmensstrategie von UNIQA sind Maßnahmen im Personalbereich von hoher Bedeutung, um etwaige potenziell negative Auswirkungen auf die Mitarbeitenden zu vermeiden. Über den Austausch mit der Arbeitnehmervertretung, die zweimal jährlich stattfindende Mitarbeiterumfrage sowie die aktive Einbindung von Mitarbeitenden in strategische Maßnahmen im Rahmen der People Strategy kommt den

Mitarbeitenden eine wichtige Rolle in der laufenden Geschäftsentwicklung zu. Dabei wurden folgende Themenbereiche identifiziert, die jeweils kurz-, mittel- und langfristig relevant werden können:

- Unzureichende Maßnahmen gegen bewusste oder unbewusste Diskriminierung könnten dazu führen, dass bestimmte Geschlechter oder Altersgruppen in der Hierarchie unterrepräsentiert bleiben, ungerechtfertigte Gehaltsunterschiede entstehen oder Menschen mit Behinderungen nur schwer Zugang zum Arbeitsleben finden. Diese Herausforderungen adressiert UNIQA durch die Group Justice, Equity, Diversity & Inclusion (JEDI) Strategy aktiv und wirkt ihnen mit entsprechenden Maßnahmen entgegen. Das Feedback der Mitarbeitenden zum Umgang mit Diversität im Unternehmen wird im Rahmen der UNIQA-Mitarbeiterbefragung erhoben. Zudem liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Reduktion des bereinigten Gender Pay Gaps und die Erhöhung des Anteils für Frauen in Führungspositionen. Für beide wurde ein konkretes Ziel definiert. Details zu diesen Maßnahmen und Zielen werden in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt.
- Auch die Nachverfolgung von Vorfällen wie Gewalt oder Belästigung ist essenziell. Werden diese nicht konsequent bearbeitet oder fehlen Meldekanäle, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Mitarbeitenden haben, etwa durch psychische Belastungen oder die Angst vor möglichen Vorfällen. UNIQA stellt sicher, dass die Menschen- und Arbeitsrechte geachtet werden, indem die Prinzipien des UN Global Compact explizit im Code of Conduct verankert sind.
- Darüber hinaus könnten unzureichende Ausbildungsmaßnahmen die berufliche Weiterentwicklung der Mitarbeitenden einschränken. Dies kann nicht nur ihre persönliche Entfaltung behindern, sondern auch die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens gefährden. Um die berufliche Entwicklung der Mitarbeitenden zu fördern, setzt die UNIQA Group People Policy verbindliche Standards für die Weiterbildung, unterstützt die Unternehmensstrategie und stärkt die Attraktivität als Arbeitgeberin.
- Aus der Natur des Versicherungsgeschäfts ergeben sich keine besonderen negativen Auswirkungen auf die oben genannten Themenbereiche. Die beschriebenen negativen Auswirkungen stammen aus dem Arbeitsmarkt inhärenten Faktoren sowie der

allgemeinen wirtschaftlichen Abhängigkeit der Arbeitskräfte von Arbeitgeber:innen und sind nicht auf individuelle Umstände zurückzuführen. Ebenso wenig ergeben sich negative Auswirkungen auf die Mitarbeitenden aus der Klimastrategie oder den Emissionsreduktionszielen von UNIQA.

Durch digitale Innovationen, regulatorische Veränderungen und veränderte Kundenerwartungen befindet sich die Versicherungsbranche im Wandel. Dies erfordert neue Kompetenzen in digitalen Technologien, Datenanalyse und Kundenerlebnismanagement. Die Nachfrage nach diesen spezialisierten Fähigkeiten übersteigt jedoch das Angebot auf dem Arbeitsmarkt. Für UNIQA stellen kurz- und mittelfristige Personalengpässe ein operationelles Risiko dar, das sich beispielsweise in Form von Qualitätsverlust in den internen Prozessen oder in Verletzungen regulatorischer Bestimmungen äußern kann. Dies kann zum Verlust von Kund:innen oder zu Reputationsschäden führen. Personalengpässe können insbesondere dann entstehen, wenn Mitarbeitende aufgrund der mangelnden Attraktivität von UNIQA als Arbeitgeberin nicht für das Unternehmen gewonnen bzw. im Unternehmen gehalten werden können oder unzureichend ausgebildet werden, um ihr volles Potenzial auszunutzen. Um dieses Risiko zu minimieren und die Attraktivität von UNIQA als Arbeitgeberin zu erhöhen, werden länderspezifische Mitarbeiteroptionen und Entwicklungsmöglichkeiten angeboten.

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse ergaben sich keine Hinweise auf Gruppen, die aufgrund ihres Umfelds oder ihrer Tätigkeit besonders von negativen Auswirkungen betroffen sein könnten. Lediglich für Mitarbeitende in befristeten oder Teilzeitverträgen können sich potenziell negative Auswirkungen im Bereich der sicheren Beschäftigung ergeben.

4.2 KONZEPTE IM ZUSAMMENHANG MIT DEN ARBEITSKRÄFTEN VON UNIQA (S1-1)

Die People Strategy von UNIQA beruht auf folgenden Hauptpfeilern:

- Employee & Customer Experience
- Culture
- Leadership & Upskilling Re-Skilling
- JEDI (Justice, Equity, Diversity & Inclusion)

Die People Strategy ist für Mitarbeitende im Intranet verfügbar, während die Group Justice, Equity, Diversity & Inclusion Strategy sowohl intern im Intranet als auch öffentlich im Internet zugänglich ist. Die genannten Strategien und dazugehörigen Policies (Group People Policy und Group Justice, Equity, Diversity & Inclusion Policy) werden vom Group Executive Board (GEB) beschlossen und gelten für alle (Rück-)Versicherungsunternehmen sowie deren Niederlassungen.

Arbeits- und Menschenrechte

Zu den Arbeits- und Menschenrechten zählen das Recht auf Vereinigungs- und Kollektivverhandlungsfreiheit sowie der Schutz vor Geschlechts-, Religions-, politischer und nationaler oder sozialer Diskriminierung. UNIQA toleriert im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit unter keinen Umständen Kinder- oder Zwangsarbeit, (moderne) Sklaverei oder Menschenhandel. Zwar verfügt UNIQA nicht über eine dezidierte Human Rights Policy, jedoch wurden die Prinzipien des UN Global Compact in Form von zehn Leitsätzen in den unternehmensweit verbindlichen Code of Conduct übernommen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Interessen der Mitarbeitenden im Code of Conduct explizit Berücksichtigung finden. Sämtliche bekannt gewordene Verstöße werden analog zum allgemeinen Hinweisgeberprozess durch die Compliance-Funktion untersucht und nachverfolgt (siehe Kapitel „Interne Vorschriften und EU-Whistleblower-Richtlinie“).

Da UNIQA als Versicherungsunternehmen geschäftsbedingt ein umfangreiches Volumen an Daten verarbeitet, soll der Schutz personenbezogener Daten – ein Grundrecht, das unter anderem auch die Privatsphäre der Mitarbeitenden betrifft – hervorgehoben werden. In einer konzernweit gültigen Datenschutzmanagement-Richtlinie sind unter anderem auch die Datenschutzrichtlinien für Mitarbeitende festgelegt. Weitere Ausführungen zu Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie Konzepten, Maßnahmen und Zielsetzungen zum Datenschutz in Bezug auf die eigene Belegschaft sind in Kapitel „Verbraucher:innen und Endnutzer:innen“ in den jeweiligen Teilabschnitten „Datenschutz“ zu finden.

Inklusion, Diversität und Chancengleichheit

Die Group Justice, Equity, Diversity & Inclusion (JEDI) Policy ist Bestandteil der Group People Policy und basiert ebenfalls auf den Prinzipien des UN Global Compact. Sie orientiert sich an den lokalen Gesetzen und dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG). Sie enthält eine klare Positionierung gegen jegliche Form von

Diskriminierung, Belästigung oder Mobbing und soll einen diskriminierungsfreien, respektvollen und wertschätzenden Umgang sicherstellen. Die oberste Verantwortung für die Group Justice, Equity, Diversity & Inclusion Policy liegt beim Vorstand für People & Brand. Führungskräfte und Mitarbeitende sind gemäß der Policy verpflichtet, inakzeptables Verhalten zu erkennen und zu melden. Ein standardisierter Prozess zur Bearbeitung von Diskriminierungsfällen, einschließlich einer jährlichen, anonymisierten Berichterstattung zu solchen Fällen ist verpflichtend einzuhalten.

Die sieben übergeordneten Ziele der UNIQA Group Justice, Equity, Diversity & Inclusion Strategy lauten:

- Gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit
- Förderung der Chancengleichheit durch Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen
- Stärkung des Generationenmanagements
- Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Internationalität und Kulturreichhaltigkeit aus 14 Ländern in allen UNIQA Ländern als Stärke nutzen
- Inklusion und Förderung von Menschen mit Behinderungen
- Respekt für die sexuelle Orientierung und Identität aller Menschen

Ausbildung und Personalentwicklung

Die Group People Policy definiert Anforderungen und Standards für die Entwicklung der Mitarbeitenden, um die Unternehmensstrategie zu unterstützen und als attraktive Arbeitgeberin zu gelten. Sie wird von dem für People & Brand zuständigen Vorstandsmitglied überwacht und kommuniziert. Um sicherzustellen, dass die notwendigen Fähigkeiten zur Erreichung der Unternehmensziele vorhanden sind, steht ein umfassendes Lernangebot zur Verfügung.

4.3 VERFAHREN ZUR EINBEZIEHUNG DER ARBEITSKRÄFTE VON UNIQA UND VON ARBEITNEHMERVERTRETER:INNEN IN BEZUG AUF AUSWIRKUNGEN (S1-2)

Die kontinuierliche Kommunikation mit Mitarbeitenden steht bei UNIQA im Vordergrund. Mitarbeiterbefragungen unterstützen dabei, die Bedürfnisse der Mitarbeitenden zu erfassen und zu verstehen, um daraus konkrete Schritte abzuleiten, die die Zufriedenheit, das Engagement und die Identifikation mit UNIQA als Arbeitgeberin steigern. Seit

2023 wird die Mitarbeiterbefragung zweimal pro Jahr durchgeführt. Dabei werden Mitarbeitende von Versicherungsunternehmen, deren Niederlassungen sowie IT-Serviceeinheiten in Bulgarien, Österreich, Rumänien, Slowakei und Ungarn einbezogen. Alle zwei Jahre wird eine der beiden regulären Befragungen durch eine umfangreichere Mitarbeiterumfrage ersetzt, die eine Vielzahl von Themen entlang der Employee Journey abdeckt. Aktuell liegt die Zufriedenheit der Mitarbeitenden, gemessen anhand des EX-Index (Employee Experience), bei 4,1 von 5 Sternen, was keine Veränderung zur vorherigen Umfrage im Mai 2025 bedeutet. Insgesamt haben an der letzten Umfrage mehr als 10.000 Mitarbeitende teilgenommen.

In allen Ländern, in denen UNIQA Konzerngesellschaften ansässig sind, werden Mitarbeitende nach Maßgabe der entsprechenden lokalen Gesetze durch Arbeitnehmervertretungen oder Gewerkschaften vertreten.

Rückmeldungen aus der Mitarbeiterumfrage und dem Dialog mit Arbeitnehmervertreter:innen werden erfasst, in Entscheidungen einbezogen und sowohl allgemein als auch durch Führungskräfte kommuniziert. Das für People & Brand zuständige Vorstandsmitglied trägt die operative Verantwortung für die Einbeziehung der Ergebnisse in die Unternehmensstrategie.

4.4 VERFAHREN ZUR VERBESSERUNG NEGATIVER AUSWIRKUNGEN UND KANÄLE, ÜBER DIE ARBEITSKRÄFTE VON UNIQA BEDENKEN ÄUSSERN KÖNNEN (S1-3)

Das Hinweisgeberportal der UNIQA (siehe Ausführungen in Kapitel „Interne Vorschriften und EU-Whistleblower-Richtlinie“) steht auch Mitarbeitenden zur Verfügung und wird im Rahmen der Compliance-Schulungen vorgestellt. Dabei können Meldungen sowohl anonym als auch mit Namensangabe von Mitarbeitenden und externen Personen abgegeben werden. Meldungen, die über andere Stellen eingehen, werden durch Compliance ebenfalls zentral im Hinweisgeberportal erfasst. Zudem steht den Mitarbeitenden auch die Mitarbeiterbefragung, als Plattform zur Äußerung von Bedenken zur Verfügung.

4.5 ERGREIFUNG VON MASSNAHMEN IN BEZUG AUF WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE ARBEITSKRÄFTE VON UNIQA UND ANSÄTZE ZUM MANAGEMENT WESENTLICHER RISIKEN UND ZUR NUTZUNG WESENTLICHER CHANCEN SOWIE DIE WIRKSAMKEIT DIESER MASSNAHMEN (S1-4)

Arbeits- und Menschenrechte

UNIQA setzt sich aktiv für ein sicheres und diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld ein. Dies wird durch klare Richtlinien wie den Code of Conduct und eine umfassende Strategie zu Diversität und Inklusion kommuniziert. Zusätzlich zur bestehenden Whistleblowing-Plattform hat UNIQA in Österreich ein E-Learning-Modul zum Gleichbehandlungsrecht eingeführt, das für alle Mitarbeitenden verpflichtend ist. Diese Maßnahmen sollen das Bewusstsein der Mitarbeitenden stärken und sicherstellen, dass weder ausgrenzendes noch unangemessenes Verhalten wie Gewalt oder Belästigung toleriert werden. Diese klare Positionierung wurde durch die Erstellung einer Unterlage, die in der gesamten UNIQA geteilt wurde, 2025 nochmals verstärkt. Ziel ist es aufzuklären, zu unterstützen und Orientierung zu geben, um so Mitarbeitende wirkungsvoll vor Diskriminierung und Machtmissbrauch zu schützen. Zudem gewährleistet UNIQA einen vertraulichen, transparenten und respektvollen Umgang mit Beschwerden. Eine anonyme Statistik zu Beschwerden und Vorfällen wird erstellt und jährlich im Diversity & Inclusion Committee (DICO) präsentiert. Im Anschluss wird die Arbeitnehmervertretung darüber informiert.

Diversität und Chancengleichheit

Die Prinzipien Gerechtigkeit, Chancengleichheit, Diversität und Inklusion sind fest in der JEDI-Strategie verankert und spiegeln sich auch in den Zielvereinbarungen für Führungskräfte wider, insbesondere im Hinblick auf Geschlechtergleichstellung und gleicher Bezahlung. Darüber hinaus werden die Themen mittels Trainings zum Thema „Unconscious Mind, Inclusive Leadership“ und Richtlinien für die Besetzung von Führungspositionen gefördert. Das neue Programm „UNIQAInie być kobietą“ („UNIQAly to be a Woman“) in Polen ist eine entwicklungsorientierte Initiative und richtet sich gezielt an Frauen in Führungspositionen. In Österreich findet seit 2021 jährlich ein Mentoring-Programm statt. Dieses wurde durch ein Reverse-Mentoring-Programm ergänzt, mit dem Ziel, junge und erfahrene Mitarbeitende miteinander zu vernetzen. Nach einem erfolgreichen Pilotprojekt in den Ländern: Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Montenegro,

Rumänien und Serbien wurde das Mentoring Programm im Jahr 2025 in allen Ländern gestartet. Ziel ist es, ein inklusives und unterstützendes Arbeitsumfeld für alle Lebensphasen zu schaffen. Die erfolgreiche Zertifizierung als familienfreundliches Unternehmen in Österreich bestätigt das Engagement. Im Zuge dessen wurden zusätzliche Maßnahmen definiert, die nun strukturiert umgesetzt werden – darunter fällt beispielsweise die Ausweitung flexibler Arbeitsmodelle wie Job-Sharing und Teilzeit-Führungspositionen, ebenso wie unterschiedliche Angebote zur Unterstützung bei der Kinderbetreuung. Für den jährlichen Gehaltsanpassungsprozess steht ein zweckgewidmetes Budget zur Schließung eines etwaigen Pay Gaps zur Verfügung. Ein eigenes Tool simuliert die Auswirkungen geplanter Anpassungen auf das Gehaltsgefüge und zeigt potenzielle Pay Gaps bei Neueinstellungen auf. Damit wird auch die Zielerreichung in Bezug auf das Gender Pay Gap erleichtert. Die Rezertifizierung mit dem equalitA Gütesiegel für Chancengleichheit am Arbeitsplatz bestätigt die Maßnahmen in Österreich. Um bei den Mitarbeitenden aus der LGBTQIA+ Community das Zugehörigkeitsgefühl zum Unternehmen zu stärken, hat UNIQA entschieden, die technische Möglichkeit Pronomen anzuzeigen, zu aktivieren.

Inklusion – Menschen mit Behinderungen

In der Diversitätsstrategie wird die gezielte Rekrutierung von Menschen mit Behinderungen als ein zentrales Ziel definiert. Gleichzeitig liegt ein besonderer Fokus auf der Förderung von Inklusion für Mitarbeitende mit Behinderung im Arbeitsalltag. So konnten auch im Geschäftsjahr mehrere wichtige Fortschritte erzielt werden. In Österreich, Polen und Tschechien wurden erfolgreiche Kooperationen mit lokalen Organisationen weitergeführt und ausgebaut, um den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern und inklusive Arbeitsumgebungen zu fördern. Außerdem wurde in Österreich eine neuerliche Standortbestimmung zum Thema Inklusion durchgeführt. Das sogenannte „Key Inclusion Assessment“ lieferte vor allem in den Bereichen Bewusstsein und Kompetenz sowie Rekrutierung und Unterstützung bessere Ergebnisse als die Vergleichsgruppe sowie wertvolle Hinweise für weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Inklusion am Arbeitsplatz. Ein bedeutender Schritt war auch die Wahl einer Behindertenvertrauensperson. Weiters werden in Österreich Stellenausschreibungen auch auf spezialisierten Plattformen veröffentlicht, um gezielt Menschen mit Behinderungen anzusprechen und ihnen den Zugang zu beruflichen Chancen zu erleichtern.

Ausbildung und Personalentwicklung

Im Jahr 2025 wurde das neue Learning Management System „UNIQA University“ eingeführt. Dieses wurde schrittweise ausgerollt und steht allen Mitarbeitenden sowie relevanten externen Mitarbeitenden (z. B. Makler:innen) von Versicherungsunternehmen, deren Niederlassungen sowie IT-Serviceeinheiten in Bulgarien, Österreich, Rumänien, Slowakei und Ungarn zur Verfügung. Es ist mit modernsten Funktionen ausgestattet – darunter mobiler Zugriff, KI-gestützte Kursvorschläge und ein fortschrittliches Monitoring, das sowohl Compliance-Anforderungen als auch individuelle Lernbedarfe unterstützt. Parallel zur Einführung der Plattform wurde ein neuer Katalog an mehrsprachigen E-Learning-Kursen veröffentlicht. Dieser ermöglicht die gezielte Weiterentwicklung der Mitarbeitenden in jenen Kompetenzen, die für den Geschäftserfolg von UNIQA besonders relevant sind. Zur Stärkung einer positiven Führungskultur werden auch Leadership-Programme angeboten, die Führungskräften praxisnahe und wesentliche Führungskompetenzen vermitteln, die sie in ihrer Rolle nachhaltig fördern.

Zusätzlich wurden Pilotprojekte für neue Systeme im Bereich People Performance Management in ausgewählten Funktionen in Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Rumänien und Serbien sowie im Talent Management mit der Plattform „NAVI“ gestartet. Die konzernweite Einführung dieser Systeme ist für das Jahr 2026 geplant. Das neue People Performance Management ermöglicht einen laufenden Feedbackprozess mit transparenten Kriterien und Zielen. Im Rahmen von People Performance Management gibt es Leistungsziele, welche gemeinsam mit der Führungskraft frei definierbar sind und Ziele, basierend auf den UNIQA Guiding Principles, bei denen die Mitarbeitenden entlang dieser Unternehmenswerte bewertet werden. Die neue Talent Management-Plattform „NAVI“ bietet Mitarbeitenden auf Basis ihrer Fähigkeiten (Skills) individuelle Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Unternehmens.

Kultur und Mitarbeiterzufriedenheit

Eine starke Unternehmenskultur bildet die Grundlage für das Erreichen der wirtschaftlichen Ziele. Seit 2022 haben mehr als 2.000 Mitarbeitende aus 14 Ländern, in denen UNIQA tätig ist, konzernweit an Aktivitäten rund um den Kulturwandel teilgenommen. Dabei wird Kultur jedoch nicht als isoliertes Thema verstanden, sondern die Werte sind bewusst in zentrale People-Prozesse verankert, wie etwa im Onboarding oder in Lerninitiativen. So werden

die Werte Schritt für Schritt in den Arbeitsalltag integriert und nachhaltig gelebt.

Mitarbeiterzufriedenheit wird als gemeinsame Verantwortung verstanden. In den Jahren 2024 und 2025 lag der Fokus auf der Weiterentwicklung der Employee Experience. Ziel war es, den konzernweiten Mitarbeiterfeedbackzyklus kontinuierlich auszubauen und daraus abgeleitete Maßnahmen transparent und nachhaltig umzusetzen. Auf Basis der Ergebnisse und Trends der Mitarbeiterbefragung wurden regionale Aktionspläne entwickelt und in konkrete Maßnahmen überführt. Schwerpunkte, die sich dabei länderübergreifend herauskristallisiert haben, liegen bei Lern- und Karrieremöglichkeiten, sowie Zusammenarbeit, wie auch Performance & Entlohnung. Zudem wurden Treiber von Engagement analysiert, die wertvolle Einblicke in die wichtigsten Stellhebel für Motivation und Bindung liefern.

Bis September 2025 haben über 600 Führungskräfte gemeinsam mit ihren Teams mehr als 1.000 Maßnahmen definiert, die in den kommenden Monaten weiterentwickelt und umgesetzt werden. Auf diese Weise fließt das Feedback direkt in die Gestaltung des Arbeitsumfelds ein. KI-gestützte Dashboards unterstützen die Umsetzung, machen Ergebnisse der Befragungen transparent, erleichtern Analysen und fördern den Dialog in den Teams.

UNIQA bietet vielfältige Gesundheitsangebote für Mitarbeitende. In Österreich stehen Programme zum Stressmanagement und verschiedene Sportinitiativen zur Verfügung. Über das Portal der Konzerngesellschaft Mavie Work GmbH erhalten Mitarbeitende in Österreich Zugang zu Angeboten wie Coachings in den Bereichen Psychologie, Ernährung und Bewegung. Auch in anderen Ländern, in denen UNIQA tätig ist, gibt es Gesundheitsangebote, die auf die lokalen Bedürfnisse abgestimmt sind.

4.6 ZIELE IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEWÄLTIGUNG WESENTLICHER NEGATIVER AUSWIRKUNGEN, DER FÖRDERUNG POSITIVER AUSWIRKUNGEN UND DEM UMGANG MIT WESENTLICHEN RISIKEN UND CHANCEN (S1-5)

Ziel: Beste Arbeitgeberin für umsetzungsstarke Mitarbeiter:innen

Im Rahmen der Strategie „UNIQA 3.0“ wurde das Ziel definiert, die beste Arbeitgeberin für umsetzungsstarke

Mitarbeiter:innen zu werden. Dieses Ziel umfasst Versicherungsunternehmen, deren Niederlassungen, sowie IT- Serviceeinheiten in Bulgarien, Österreich, Rumänien, Slowakei und Ungarn. Gemessen wird dieses Ziel durch zwei unterschiedliche Indizes: dem EX-Index (Employee Experience) und dem Engagement Index und ist erfüllt, wenn beide jeweils 4,5 Sterne erreichen. Der EX-Index basiert auf den 7 Etappen der Mitarbeitendenreise „Ich werde angestellt“, „Ich komme an Bord“, „Ich arbeite“, „Ich lerne“, „Ich erreiche Ziele“, „Ich verändere meine Rolle“, und „Ich werde entlohnt“. Diese Etappen werden im Rahmen der zweimal jährlich durchgeführten Mitarbeiterbefragung evaluiert. Entlang dieser sieben Etappen fließen auch zentrale Dimensionen des Arbeitslebens ein, darunter Jobzufriedenheit, Purpose/Sinn, Wohlbefinden sowie Arbeitsbelastung bzw. Stress.

Der EX-Index (Employee Experience) soll bis 2028 einen Wert von 4,5 von 5 Sternen erreichen. Im Basisjahr 2023 lag er bei 3,8 Sternen, im Geschäftsjahr bei 4,1 Sternen (2024: 4,0 Sterne) und zeigt damit einen positiven Trend. Seit 2025 wird die Etappe „Ich engagiere mich“ aufgrund ihrer zentralen Bedeutung aus dem ursprünglichen EX-Index herausgelöst und als eigenständiger Engagement Index ausgewiesen. Der Engagement Index wird, ebenso wie der EX-Index, durch die zweimal jährlich durchgeführten Mitarbeiterumfragen evaluiert. Bis zum Jahr 2028 strebt UNIQA auch beim Engagement Index eine Bewertung von 4,5 von 5 Sternen an. Im Geschäftsjahr beträgt der Engagement Index 4,1 Sterne, der Bezugswert liegt bei 3,9 Sternen im Jahr 2023.

Die Festlegung des Ziels „Beste Arbeitgeberin für umsetzungsstarke Mitarbeiter:innen“ erfolgte durch den Aufsichtsrat und den Vorstand, ohne Einbindung der Mitarbeitenden in den Entscheidungsprozess oder in die Identifikation von Abhilfe und Verbesserungsmaßnahmen. Das Ziel wurde ambitioniert definiert, um eine klare Orientierung für die Verbesserung der Mitarbeiterzufriedenheit zu schaffen. Dabei wurde ein Wert gewählt, der sowohl anspruchsvoll als auch realistisch ist und die internen Gegebenheiten berücksichtigt. Zudem wurde das Ziel so festgelegt, dass es auch mit dem Ziel der Kundenzufriedenheit, die ebenfalls bei 4,5 Sterne liegt, übereinstimmt.

Ziel: Verringerung des bereinigten Gender Pay Gaps
Für das Ziel „Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit“, das auch in der D&I-Strategie festgehalten ist, wird eine Verringerung des bereinigten Gender Pay Gaps für Mitarbeitende bei

Versicherungsunternehmen und deren Niederlassungen in Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechien und Ungarn angestrebt. 2025 wurde diese Zielgruppe schrittweise um Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Serbien und Ukraine, erweitert. Zugleich wurde der Beobachtungszeitraum vom bisherigen Zeitraum (November bis Oktober) auf den Geschäftsjahreszeitraum (Jänner bis Dezember) umgestellt. Im Zuge dieser Erweiterung wurde 2025 ein Ziel für das Geschäftsjahr definiert, das die neu hinzugekommenen Länder einbezieht.

Der bereinigte Gender Pay Gap misst den durchschnittlichen Lohnunterschied zwischen Männern und Frauen. Um ein genaueres Bild der geschlechtsspezifischen Lohnunterschiede zu erhalten, werden dabei Faktoren wie Stellenbewertung, Job-Familien und Job-Sub-Familien berücksichtigt. Die geschlechtsbezogene Vergütungsgleichheit wird mithilfe einer Regressionsanalyse ermittelt, bei der das Gehalt als abhängige Variable sowie verschiedene demografische, organisatorische und leistungsbezogene Faktoren als unabhängige Variablen berücksichtigt werden. Der bereinigte Gender Pay Gap ergibt sich aus dem ermittelten Einfluss der Variable Geschlecht (männlich/weiblich) auf das Gehalt, nachdem alle anderen Einflussfaktoren kontrolliert wurden.

Der bereinigte Gender Pay Gap für das Jahr 2025 liegt bei 2,4 Prozent (2024: 3,4 Prozent). Der Vorjahreswert wurde neu berechnet und beinhaltet nun auch variable Gehaltsbestandteile, sowie die im Geschäftsjahr zusätzlich inkludierten Länder. Im Vergleich zur festgelegten Zielgröße von 2,8 Prozent bedeutet dies eine Unterschreitung um 0,4 Prozentpunkte. Die Verringerung des bereinigten Gender Pay Gaps ist auf die konsequente Umsetzung klar definierter Steuerungsmechanismen zurückzuführen, darunter ein zweckgewidmetes Gender-Pay-Gap-Budget, verpflichtende Prüfprozesse bei Gehaltsanpassungen und Neueintritten sowie die Verankerung des Ziels in der variablen Managementvergütung.

Der Zielwert wurde auf Basis der Analyse mehrerer Szenarien festgelegt und entspricht einer Reduktion um 20 Prozent, mit einem Mindestwert von 1 Prozent. Eine weitere Reduktion unter 1 Prozent ist nicht zielführend, da natürliche Personalfluktuation zu Schwankungen führen kann und externe Zertifizierungen bereits einen höheren Schwellenwert von weniger als 5 Prozent vorsehen. Als Datenquelle dienten die Personaldaten des Jahres 2024. Dieses Ziel wurde von Aufsichtsrat und Vorstand beschlossen, ohne Einbindung der

Mitarbeitenden in den Entscheidungsprozess oder in die Identifikation von Abhilfe- und Verbesserungsmaßnahmen. Die fachliche Verantwortung für dieses Ziel liegt beim Vorstand für People, Brand und Sustainability.

Ziel: Erhöhung des Anteils von Frauen in Top-Management-Positionen

Ein ausgewogener Mix unterschiedlicher Perspektiven im Management trägt maßgeblich zu einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung bei. Verschiedene Erfahrungen und Sichtweisen bereichern Entscheidungsprozesse und fördern Innovation. Daher wurde im Geschäftsjahr ein konkretes Ziel definiert, um Vielfalt in Führungspositionen gezielt zu stärken und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Die oberste Führungsebene, das sogenannte Top-Management, umfasst folgende Hierarchiestufen: B-0 (Personen in Vorstands- und Geschäftsführungspositionen der UNIQA Insurance Group AG sowie wesentlicher Konzerngesellschaften – dies sind hauptsächlich die Versicherungsgesellschaften sowie bedeutende Konzerndienstleistungsgesellschaften), B-1 (Führungskräfte, die direkt an B-0 berichten) und B-2 (Führungskräfte, die an B-1 berichten). Der Anteil von Frauen in Top-Management-Positionen beträgt im Jahr 2025 42,5 Prozent. Im Basisjahr 2024 betrug der Wert 39,4 Prozent, die Zielgröße für 2028 liegt bei 45 Prozent. Dieses Ziel wurde von Aufsichtsrat und Vorstand beschlossen, ohne Einbindung der Mitarbeitenden in den Entscheidungsprozess oder in die Identifikation von Abhilfe- und Verbesserungsmaßnahmen.

4.7 MERKMALE DER MITARBEITENDEN VON UNIQA (S1-6)

Während im Konzernanhang als Kennzahl der Mitarbeitenden der durchschnittliche Stand an Vollzeit-äquivalenten anzugeben ist, ist gemäß ESRS die Personenanzahl ohne Berücksichtigung des Arbeitszeitausmaßes auszuweisen, weshalb unterschiedliche Werte dargestellt werden. Die hier enthaltenen Angaben zu den Merkmalen der Mitarbeitenden beziehen sich daher auf die Personenanzahl zum Stichtag 31. Dezember 2025. Nicht aktive Personen sind nicht einbezogen. Die genannten Kennzahlen werden nicht extern validiert, jedoch durch interne Kontrollen geprüft und unterliegen – wie die gesamte Nichtfinanzielle Erklärung – einer freiwilligen Prüfung mit begrenzter Sicherheit. Zu den Mitarbeitenden mit unbefristeten Dienstverträgen zählen jene, deren Verträge auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden. Mitarbeitende mit befristeten Dienstverträgen hingegen besitzen Verträge, die mit einem vordefinierten Enddatum abgeschlossen wurden. Abrufkräfte umfassen Arbeitnehmer:innen, die ohne garantierte Arbeitszeiten, ohne garantierte Mindestarbeitszeit oder ohne festgelegte Anzahl an Arbeitsstunden beschäftigt sind (z. B. Gelegenheitsarbeiter:innen, Mitarbeitende mit Null-Stunden-Verträgen oder Mitarbeitende auf Abruf).

	Personenanzahl	
	2025	2024
Männlich	6.636	7.040
Weiblich	9.228	9.354
Divers	2	0
Keine Angaben	0	0
Gesamt	15.866	16.394

¹⁾ Aufgrund der geringen Anzahl an Mitarbeitenden in der Kategorie „Divers“ erfolgt die Darstellung dieser Personen in den nachfolgenden Tabellen unter der Kategorie „Weiblich“.

Mitarbeitende nach Vertragsart

	Weiblich		Männlich		Divers		Keine Angaben		Summe	
	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024
Mitarbeitende mit unbefristeten Dienstverträgen	8.556	8.588	6.294	6.533	0	0	0	0	14.850	15.121
Mitarbeitende mit befristeten Dienstverträgen	532	546	299	410	0	0	0	0	831	956
Abrufkräfte	142	220	43	97	0	0	0	0	185	317
Gesamt	9.230	9.354	6.636	7.040	0	0	0	0	15.866	16.394

In den nachfolgenden Tabellen sind nur die Länder separat dargestellt, in denen UNIQA mindestens 50 Mitarbeitende beschäftigt und wenn diese mindestens 10 Prozent der Gesamtzahl der Mitarbeitenden ausmachen.

Mitarbeitende nach Ländern

	Personenanzahl	
	2025	2024
Österreich	7.070	7.228
Polen	2.273	2.122
Andere Länder	6.523	7.044
Gesamtzahl der Mitarbeitenden	15.866	16.394

Unternehmensaustritte werden definiert als die Gesamtzahl der beendeten Dienstverhältnisse, auf die nicht nahtlos neue Dienstverhältnisse der betreffenden Person in derselben Gesellschaft anschließen. Die Anzahl der Unternehmensaustritte im Jahr beträgt 2.829 (2024: 3.028). Die Quote der Mitarbeiterfluktuation beträgt 17,8 Prozent

(2024: 18,5 Prozent) und wird folgendermaßen berechnet: Anzahl der Unternehmensaustritte im Geschäftsjahr dividiert durch die Anzahl der Mitarbeitenden zum Stichtag.

4.8 TARIFVERTRAGLICHE ABDECKUNG UND SOZIALER DIALOG (S1-8)

Für die Mitarbeitenden von UNIQA kommen je nach Land, Gesellschaft und Einstufung des Dienstverhältnisses unterschiedliche Kollektivverträge (oder lokale Äquivalente) zur Anwendung. Im Jahr 2025 gab es für die UNIQA Insurance Group AG und ihre vollkonsolidierten Konzernunternehmen keine (2024:keine) Arbeitnehmervertretung auf europäischer Ebene (Europäischer Betriebsrat, SE/SCE).

Abdeckungsquote	Tarifvertragliche Abdeckung				Sozialer Dialog	
	EWR-Länder		Nicht-EWR-Länder		nur EWR-Länder	
	2025	2024	2025	2024	2025	2024
00 - 19 %	Polen	Polen				
20 - 39 %						
40 - 59 %						
60 - 79 %						
80 - 100 %	Österreich	Österreich			Österreich, Polen	Österreich, Polen

Tarifvertragliche Abdeckung der Mitarbeitenden

	Angabe in %	
	2025	2024
Österreich	97,0	97,8
Polen	0,0	0,0
Gesamt	58,0	58,1

Mitarbeitende, die von Arbeitnehmervertreter:innen repräsentiert werden, nur EWR-Länder

	Angabe in %	
	2025	2024
Österreich	89,8	92,0
Polen	99,2	99,9
Gesamt	87,1	88,1

4.9 DIVERSITÄTSKENNZAHLEN (S1-9)

Die oberste Führungsebene, das sogenannte Top-Management, umfasst folgende Hierarchiestufen: B-0 (Personen in Vorstands- und Geschäftsführungspositionen der UNIQA Insurance Group AG sowie wesentlicher Konzerngesellschaften – dies sind hauptsächlich die Versicherungsgesellschaften sowie bedeutende Konzerndienstleistungsgesellschaften), B-1 (Führungskräfte, die direkt an B-0 berichten) und B-2 (Führungskräfte, die an B-1 berichten).

Oberste Führungsebene nach Geschlecht

	Anzahl		Angabe in %	
	2025	2024	2025	2024
Männlich	522	541	57,5	60,6
Weiblich	386	352	42,5	39,4
Gesamt	908	893	100,0	100,0

Mitarbeitende nach Alter

	Personenanzahl		Angabe in %	
	2025	2024	2025	2024
Mitarbeitende < 30 Jahre	2.470	2.647	15,57	16,15
Mitarbeitende 30 - 50 Jahre	9.399	9.740	59,24	59,41
Mitarbeitende > 50 Jahre	3.997	4.007	25,19	24,44

4.10 KENNZAHLEN FÜR WEITERBILDUNG UND KOMPETENZENTWICKLUNG (S1-13)

Die durchschnittliche Anzahl an Schulungsstunden wird berechnet, indem die gesamte Anzahl der absolvierten Schulungsstunden durch die Anzahl der zum 31. Dezember 2025 aktiv beschäftigten Mitarbeitenden dividiert wird. Dabei werden sowohl verpflichtende als auch freiwillige Schulungen berücksichtigt.

Zudem nimmt UNIQA das Phase-in für die Kennzahl „Prozentsatz der Arbeitnehmer:innen, die an regelmäßigen Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen teilgenommen haben, aufgeschlüsselt nach Geschlecht“ in Anspruch, sodass diese Information zu einem späteren Zeitpunkt bereitgestellt wird.

Durchschnittliche Anzahl an Schulungsstunden je Mitarbeiter:in nach Geschlecht

Stunden/
Mitarbeiter:in

	2025	2024
Männlich	20,54	20,59
Weiblich	17,31	16,96
Gesamt	18,66	18,52

4.11 VERGÜTUNGSKENNZAHLEN (VERDIENSTUNTERSCHIEDE UND GESAMTVERGÜTUNG) (S1-16)

Der Gender Pay Gap wird als Differenz des durchschnittlichen Gehaltsniveaus zwischen weiblichen und männlichen Mitarbeitenden definiert, ausgedrückt als Prozentsatz des durchschnittlichen Gehaltsniveaus der männlichen Mitarbeiter auf Basis des Bruttostundenverdienstes inklusive variabler Bezüge (Boni, Provisionen etc.), Sozialleistungen und sonstiger geldwerter Vorteile wie Dienstwagen, Versicherungen oder Pensionszusagen. Reisekostenrückerstattungen, Dienstgeberabgaben sowie Spesenersatz werden nicht berücksichtigt. Das Bruttostundenverdienst wird durch die laut Vertrag zu leistenden Stunden des jeweiligen Mitarbeitenden geteilt, um das Bruttostundenentgelt zu ermitteln. Es wird differenziert zwischen den bereinigten und unbereinigten Gender Pay Gap. Der unbereinigte Gender Pay Gap zeigt den durchschnittlichen Gehaltsunterschied zwischen Männern und Frauen, ohne Faktoren wie Berufserfahrung oder Position zu berücksichtigen. Der bereinigte Gender Pay Gap hingegen vergleicht Gehälter unter gleichen Bedingungen und verdeutlicht den Gehaltsunterschied zwischen Frauen und Männern bei vergleichbarer Arbeit. Da der bereinigte Gender Pay Gap aufzeigt, ob für gleiche Arbeit weiterhin statistisch nicht erklärbare Gehaltsunterschiede bestehen, hat sich UNIQA ein Ziel zur Reduzierung dieses Unterschieds gesetzt. Damit soll sichergestellt werden, dass gleiche Arbeit gleich entlohnt wird und strukturelle Ungleichheiten gezielt angegangen werden. Da die ESRS-Berichterstattung die Offenlegung des unbereinigten Gender Pay Gaps erfordert, wird auch dieser veröffentlicht und beträgt im Geschäftsjahr 29,6 Prozent (2024: 27,8 Prozent).

Der Gesamtvergütungsfaktor wird als das Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung der höchstbezahlten Person zur mittleren jährlichen Gesamtvergütung aller Mitarbeitenden einschließlich der Mitglieder des

Vorstands (mit Ausnahme der höchstbezahlten Person) definiert. Die Gesamtvergütung wird analog zur Berechnung des Gender Pay Gaps ermittelt und als Faktor ausgewiesen, die im Geschäftsjahr 45,2 (2024: 50,0) beträgt. Die Veränderung zum Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus dem Abgang der SIGAL Group, die in Ländern mit einem geringeren durchschnittlichen Gehaltsniveau tätig war.

4.12 VORFÄLLE, BESCHWERDEN UND SCHWERWIEGENDE AUSWIRKUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT MENSCHENRECHTEN (S1-17)

Als Beschwerden werden Fälle von „Diskriminierung/ Belästigung basierend auf Geschlecht, Rasse/Ethnie, Nationalität, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter, sexuelle Orientierung und anderem“ gewertet.

Diskriminierungsfälle

	Angabe	
	2025	2024
Gesamtzahl der im Berichtszeitraum gemeldeten Fälle von Diskriminierung, einschließlich Belästigung	10	6
Zahl der Beschwerden, die über Kanäle, über die Arbeitskräfte des Unternehmens Bedenken äußern können (einschließlich Beschwerdemechanismen), gemeldet wurden	17	13
Zahl der bei den nationalen Kontaktstellen für multinationale Unternehmen der OECD gemeldeten Fälle	0	0
Gesamtbetrag (in EUR) der Geldstrafen, Sanktionen und Schadenersatzzahlungen im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Vorfällen und Beschwerden	0,00	0,00

Im Geschäftsjahr lagen keine (2024: keine) Geldstrafen in Bezug auf Menschenrechte mit Mitarbeitenden vor.

5. Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (ESRS S2)

5.1 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN UND IHR ZUSAMMENSPIEL MIT STRATEGIE UND GESCHÄFTSMODELL (ESRS 2 SBM-3)

Die Arbeitskräfte von Geschäftspartner:innen spielen eine zentrale Rolle in der Wertschöpfung von UNIQA. Mit der Anwendung international anerkannter Standards soll sichergestellt werden, dass die wichtigsten Interessen relevanter Stakeholder:innen berücksichtigt werden, auch wenn keine direkte Interaktion zwischen UNIQA und den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette besteht. Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden entlang der Wertschöpfungskette Arbeitskräfte aus den folgenden Bereichen identifiziert, auf die die Geschäftstätigkeit von UNIQA wesentliche Auswirkungen haben kann:

Lieferant:innen

Die Lieferantenauswahl kann die Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte in indirekter Weise beeinflussen. Durch die Auswahl bzw. durch einen Risikobewertungsprozess sollen Arbeitsrechtsverletzungen verhindert werden. Group Procurement verwendet eine strukturierte Risikobewertung, die mithilfe von digitalisierten Fragebögen durchgeführt wird. Diese setzen sich aus finanziellen, einkaufsbezogenen, sowie ESG-Kriterien zusammen. Auf Basis dieser Bewertung erfolgt die Zuweisung der Lieferant:innen in eine von vier Risikoklassen (A bis D). Je nach Risikoeinstufung erfolgt eine Neuevaluierung alle drei oder fünf Jahre.

Im Falle einer negativen Bewertung (Risikoklasse D) bei Lieferant:innen werden geeignete Maßnahmen ergriffen, darunter die Kündigung des Vertrages oder sogenanntes Blacklisting. Im Geschäftsjahr gab es einen solchen Vorfall, der zur Kündigung des Vertrages führte. Zukünftig wird diesem Thema verstärkt durch die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) Rechnung getragen.

Firmenkund:innen

Durch den angebotenen Versicherungsschutz werden indirekt die Geschäftstätigkeit und die Arbeitsbedingungen von Arbeitskräften der Firmenkund:innen beeinflusst. Eine unzureichende Implementierung von Maßnahmen in

der Annahmepflicht und in der laufenden Bewertung von Firmenkund:innen kann dazu führen, dass diese wenig Ambition haben, die Arbeitsbedingungen für ihre Mitarbeitenden zu verbessern. Aufgrund dessen sind ein ESG-Risikobewertungsprozess und ein Due-Diligence-Prozess implementiert, um potenzielle Risiken und negative Auswirkungen auf entsprechende Arbeitskräfte zu minimieren und Arbeitsrechtsverletzungen zu verhindern. Diese werden in den folgenden Kapiteln im Detail beschrieben.

Innerhalb des Underwriting-Portfolios wurden im Geschäftsjahr vier (2024: keine) schwerwiegende Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb der Wertschöpfungskette bekannt. Die infolgedessen ergriffenen Maßnahmen werden in den nachfolgenden Kapiteln behandelt. Abgesehen davon liegen aufgrund der Geschäftstätigkeit von UNIQA weder spezifische mit dem Geschäftsmodell verbundene noch aus konkreten Vorfällen resultierende negative Auswirkungen vor. Ebenso wenig konnten potenziell negative Auswirkungen auf Arbeitskräfte mit bestimmten Merkmalen eingegrenzt werden.

Seit 2020 gehört UNIQA dem UN Global Compact an, dessen Prinzipien sich im UNIQA Code of Conduct widerspiegeln. Von Lieferant:innen wird erwartet, dass sie die Prinzipien des UNIQA Code of Conduct einhalten und danach handeln. Damit ist sichergestellt, dass die Interessen der betroffenen Stakeholdergruppen Berücksichtigung finden. Der UNIQA Code of Conduct enthält die wesentlichen sozialen und ökologischen Kriterien des UN Global Compact. Er geht auf zahlreiche Themenbereiche ein, unter anderem auf ethische und rechtskonforme Geschäftsführung, Umgangsformen mit Kund:innen, Lieferant:innen, Mitarbeitende und anderen Stakeholder:innen, Zuwendungen (Geschenke, Spenden etc.), den Umgang mit Eigentum und vertraulicher Information, wettbewerbsgerechtes Verhalten, Interessenkonflikte, ökologische und soziale Nachhaltigkeit wie Menschenrechte (Zwangs- und Kinderarbeit), Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung sowie auf allgemeine Kommunikationsregeln.

Über die Bereiche Arbeitssicherheit, prekäre Beschäftigungsverhältnisse oder Menschenhandel wird nicht

berichtet, da diese im üblichen Geschäftsverlauf von UNIQA nicht als bedeutsame Risiken identifiziert wurden.

Auch die Geschäftsstrategie orientiert sich an den international anerkannten Richtlinien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen. Dies dient nicht nur der Sicherstellung der Compliance, sondern trägt auch zu langfristig stabilen und nachhaltigen Geschäftsbeziehungen bei.

5.2 KONZEPTE IM ZUSAMMENHANG MIT ARBEITSKRÄFTEN IN DER WERTSCHÖPFUNGSKETTE (S2-1)

5.2.1 Arbeitskräfte von Lieferant:innen

Das Geschäftsmodell von UNIQA beruht auf der Integration von Nachhaltigkeitsprinzipien in der gesamten Wertschöpfungskette. Bei der Lieferantenauswahl werden nicht nur wirtschaftliche, sondern auch – je nach Warengruppe – soziale und ökologische Faktoren berücksichtigt.

Die vom Vorstand beschlossene Group Procurement Policy bildet den Rahmen für Beschaffungsvorgänge. Unter anderem sieht diese Strategie vor, dass Lieferant:innen ab einem definierten Auftragswert einen Fragebogen ausfüllen müssen, der spezifische Fragen zu den Themen Menschenhandel, Zwangsarbeit und Kinderarbeit beinhaltet. Der Fragebogen entspricht den Regelungen des deutschen Lieferkettengesetzes und umfasst rund 50 Aspekte in den folgenden Kategorien:

- Risikoanalyse
- Maßnahmen- und Kontrollmechanismen
- Prävention und Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdemechanismen
- Berichterstattung und Transparenz

UNIQA sendet diesen Fragebogen jährlich aus, damit die Daten aktualisiert, überprüft und genutzt werden, um sicherzustellen, dass Lieferant:innen die Compliance-Anforderungen nachhaltig erfüllen. Im Geschäftsjahr floss der Menschenrechtsfragebogen erstmals in die laufende Evaluierung der Lieferant:innen ein und bildete die Basis für die Lieferantengespräche und die umfangreiche Risikobewertung.

Die Verantwortung für die Group Procurement Policy liegt beim Vorstandsmitglied für Operations, Data & IT.

5.2.2 Arbeitskräfte von Firmenkund:innen

Im Firmenkundenbereich stellen die „UNIQA Sustainability Strategy in Corporate Business“ und der „ESG Underwriting Standard“ eine Bewertung von Firmenkund:innen hinsichtlich ESG-Risiken im Underwriting-Prozess sicher. Im Zuge der Risikobewertung werden alle Anfragen, die einen definierten Schwellenwert überschreiten, bereits in der Vor-Angebotsphase geprüft. Bei Firmenkund:innen, die einen Bezug auf fossilen Brennstoffen haben, wird die vertiefte Prüfung immer durchgeführt. Zusätzlich wird das bestehende Portfolio im Jahresverlauf überprüft. Beide Prüfungen umfassen sowohl eine ESG- Due Diligence, bei der untersucht wird, ob Unternehmen Verpflichtungen zu grundlegenden ESG- Normen eingegangen sind, als auch die Analyse potenzieller kritischer Vorfälle. Im Sozialbereich werden neben Themen wie Kinderarbeit, Menschenhandel und Zwangsarbeit auch Aspekte wie schlechte Arbeitsbedingungen und Verletzungen von Arbeitnehmerrechten berücksichtigt. Die UNIQA Sustainability Strategy in Firmenkundengeschäft sowie der ESG Underwriting Standard liegen in der Verantwortung der Vorstandsressorts Kunde & Markt Österreich sowie Kunde & Markt International.

Die Risikobewertung in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen erfolgt für Versicherungsangebote im gesamten Nicht-lebensversicherungsgeschäft für Individualkund:innen. Für standardisierte Produkte, die kleine und mittlere Unternehmen abdecken, wird ab 2026 eine neue Lösung für neue Angebote integriert. Eine direkte Einbeziehung von Arbeitskräften erfolgt nicht. Die UNIQA Sustainability Strategy ist auf der Webseite von UNIQA verfügbar.

5.3 VERFAHREN ZUR EINBEZIEHUNG DER ARBEITSKRÄFTE IN DER WERTSCHÖPFUNGSKETTE IN BEZUG AUF AUSWIRKUNGEN (S2-2)

Über die beschriebenen Verfahren hinaus verfügt UNIQA über kein allgemeines Verfahren für die Zusammenarbeit mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette.

5.4 VERFAHREN ZUR VERBESSERUNG NEGATIVER AUSWIRKUNGEN UND KANÄLE, ÜBER DIE DIE ARBEITSKRÄFTE IN DER WERTSCHÖPFUNGSKETTE BEDENKEN ÄUSSERN KÖNNEN (S2-3)

Geschäftspartner:innen können ihre Bedenken oder Beschwerden über die Whistleblowing-Plattform melden. Spezifische Kanäle für die Arbeitskräfte von Lieferant:innen und Firmenkund:innen bestehen nicht. Für weiterführende Ausführungen wird auf das Kapitel „Unternehmensführung (ESRS G1)“ verwiesen.

Lieferant:innen

In Bezug auf die Lieferant:innen dient der im Geschäftsjahr eingeführte Risikobewertungsprozess dazu, potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und präventive Maßnahmen zu ergreifen. Der Fokus der Risikobewertung liegt auf IT-Lieferant:innen und -Dienstleister:innen. Auf Basis dieser Bewertung erfolgt die Zuweisung der Lieferant:innen in eine von vier Risikoklassen (A- niedriges Risiko bis D- hohes Risiko). Für Lieferant:innen in der Risikokategorie D werden die entsprechenden Risiken in der Lieferkette identifiziert, bewertet und Mitigationsmaßnahmen abgeleitet.

Firmenkund:innen

Unternehmen, bei denen schwerwiegende kritische Vorfälle festgestellt werden, werden auf einer sogenannten „Watchlist“ gekennzeichnet. Dieser Status führt zu den jährlichen Überprüfungen, um sicherzustellen, dass der Vorfall nicht wiederkehrend ist. Bei bestehenden Firmenkund:innen werden bekannte Vorfälle hinsichtlich Schweregrad, ergriffener Abhilfemaßnahmen und potenzieller Auswirkungen auf das Portfolio analysiert. Bei besonders gravierenden Fällen mit Bezug zu Kernbereichen der Menschenrechte begleiten ESG-Expert:innen die Umsetzung offengelegter Maßnahmen und informieren die Underwriter rechtzeitig über die Aussicht, weiterhin Versicherungsschutz anzubieten. Fehlen öffentlich dokumentierte, angemessene Gegenmaßnahmen oder treten wiederholte Vorfälle auf, kann dies zum Ausschluss des betroffenen Unternehmens aus dem Versicherungsangebot führen.

5.5 ERGREIFUNG VON MASSNAHMEN IN BEZUG AUF WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN UND ANSÄTZE ZUM MANAGEMENT WESENTLICHER RISIKEN UND ZUR NUTZUNG WESENTLICHER CHANCEN IM ZUSAMMENHANG MIT ARBEITSKRÄFTEN IN DER WERTSCHÖPFUNGSKETTE SOWIE DIE WIRKSAMKEIT DIESER MASSNAHMEN UND ANSÄTZE (S2-4)

5.5.1 Arbeitskräfte von Lieferant:innen

Im Rahmen der Umsetzung des Digital Operational Resilience Act (DORA) werden Nachtragsvereinbarungen mit den in den Anwendungsbereich fallenden Lieferant:innen getroffen. Diese Vereinbarungen beinhalten unter anderem Aspekte wie Umweltschutz und Sicherheit, Arbeitsrichtlinien und Geschäftsethik. In den Anwendungsbereich von DORA fallen ausschließlich Lieferant:innen von Information and Communication Technology (ICT). Die betroffenen Lieferant:innen werden aufgrund von IT-Applikationen und -Dienstleistungen jährlich mithilfe einer Business-Impact-Analyse identifiziert. Bestandteil der Nachtragsvereinbarungen ist der UNIQA Supplier Commitment Letter, der die wesentlichen Aspekte des Code of Conduct beinhaltet und von den Lieferant:innen Maßnahmen zur Reduktion von Umweltbelastungen, zur Sicherstellung der Arbeitsrechte und zur Einhaltung ethischer Geschäftspraktiken einfordert. Die Verpflichtungen umfassen auch die regelmäßige Berichterstattung über Nachhaltigkeitskennzahlen, die Einhaltung von Umweltschutz- und Sicherheitsstandards sowie die Sicherstellung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen. Auch die Einhaltung von Sicherheits-, Qualitäts- und Datenschutzstandards, die Teilnahme an Schulungen und Notfalltests sowie die Einrichtung von Hinweisgeber- und Beschwerdemechanismen sind im Supplier Commitment Letter abgedeckt. Im Geschäftsjahr lagen für über 95 Prozent (2024: 38 Prozent) der Lieferant:innen unterzeichnete DORA Addenda zum Rahmenvertrag vor.

Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird jährlich durch die Auswertung der Menschenrechtsfragebögen sowie durch den Austausch mit den Lieferant:innen im Rahmen von Lieferantengesprächen kontrolliert. Bei Abweichungen von den Standards werden Maßnahmen, wie sie im vorgehenden Kapitel beschrieben sind, ergriffen.

5.5.2 Arbeitskräfte von Firmenkund:innen

Bei Firmenkund:innen ist die Einforderung von Maßnahmen nur bedingt möglich, da die Geschäftstätigkeit primär auf die Risikoübernahme und -bewertung und nicht auf direkte operative Einflussnahme ausgerichtet ist. Maßnahmen werden daher aktuell überwiegend im Annahmeprozess thematisiert. Im Geschäftsjahr wurde dies erstmals auch bei automatischen Vertragsverlängerungen berücksichtigt und wird ab 2026 jährlich erfolgen.

Seit 2025 ist der Prozess der Bewertung von ESG-Risiken für alle Angebotsanfragen, die einen definierten Schwellenwert überschreiten in das Underwriting von Firmenkund:innen integriert. Zusätzlich wird der Großteil der lokalen Portfolios im Jahresverlauf auf die Einhaltung von ESG-Normen und auf kritische Vorfälle überprüft. Im Geschäftsjahr wurden innerhalb des Firmenkunden-Portfolios vier schwerwiegende Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten bekannt. Diese Kund:innen werden dementsprechend verstärkt gemonitort und unabhängig von der Prämienhöhe einer ESG-Prüfung unterzogen. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass UNIQA transparent mit bestehenden Risiken umgeht und potenzielle Reputations- oder Folgerisiken minimiert. Daraus folgend bedürfen sämtliche neue Angebotsentscheidungen inklusive Verlängerungsentscheidungen der vorherigen Zustimmung durch ESG-Expert:innen. Bekannte Maßnahmen des Unternehmens werden bei jeder Anfrage geprüft und dokumentiert. ESG-Expert:innen überwachen die Fortschritte bei offengelegten Maßnahmen, führen regelmäßige Risiko-Updates durch und eskalieren bei fehlenden oder unzureichenden Abhilfemaßnahmen. Bei wiederholten schwerwiegenden kritischen Vorfällen oder wenn öffentlich keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen erkennbar sind, kann die Möglichkeit zur Zeichnung neuer Versicherungsverträge eingeschränkt oder ausgesetzt werden. In Bezug auf die oben erwähnten schwerwiegenden Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten kam es zu verschiedenen Ergebnissen. In einem Fall kam es zur Kündigung des Versicherungsvertrags. Hinsichtlich der übrigen drei Vorfälle wurden die jeweiligen Underwriter informiert und weitere Schritte zur vertieften ESG-Prüfung eingeleitet. ESG-Expert:innen stehen im engen Austausch mit den verantwortlichen Underwritern, um die dokumentierten Maßnahmen der Kund:innen fortlaufend zu beurteilen und die Wirksamkeit der eingeleiteten Schritte zu überwachen. Die Maßnahmen der Kund:innen werden für den weiteren Umgang mit den Vertragsbedingungen in Betracht gezogen. Je nach Fortschritt und Ergebnissen können

zusätzliche Monitoring-Maßnahmen veranlasst oder – bei anhaltend unzureichenden Gegenmaßnahmen – weitergehende Schritte wie die Einschränkung weiterer Versicherungsleistungen geprüft werden. Weitere Entscheidungen über das Monitoring oder mögliche Aussetzen der Versicherungsverträge sind noch ausständig.

5.6 ZIELE IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEWÄLTIGUNG WESENTLICHER NEGATIVER AUSWIRKUNGEN, DER FÖRDERUNG POSITIVER AUSWIRKUNGEN UND DEM UMGANG MIT WESENTLICHEN RISIKEN UND CHANCEN (S2-5)

5.6.1 Ziele in Bezug auf Lieferant:innen

Die Ergebnisse der Risikobewertung werden genutzt, um spezifische Ziele und Parameter zur Steuerung und Messung von Lieferantenbeziehungen zu entwickeln. Die Geschäftstätigkeit von UNIQA hat nur geringe Nachhaltigkeitsauswirkungen innerhalb der Wertschöpfungskette. Um die Auswirkungen weiter zu minimieren, umfassen die gesetzten Ziele vor allem die konstante Erhöhung der Lieferantentransparenz durch die fortlaufende Durchführung der Risikobewertung.

5.6.2 Ziele in Bezug auf Firmenkund:innen

Der ESG-Standard, der die Integration der ESG-Bewertung im Underwriting steuert, definiert auch die Schritte der Zusammenarbeit mit Firmenkund:innen, um deren Maßnahmen zur Verbesserung der ESG-Performance nachzuverfolgen. Im Falle schwerwiegender kritischer Vorfälle unterliegt jedes neue Angebot einer verpflichtenden ESG-Prüfung. Durch regelmäßige interne Kommunikation wird sichergestellt, dass die weitere Geschäftstätigkeit den aktuellen Stand der ESG-Performance berücksichtigt. Auf dieser Weise kann bei einer Verschärfung der Situation zeitnah reagiert werden, während bei nachweislich positiver Entwicklung eine Fortführung der Geschäftsbeziehung ermöglicht wird.

Für das Jahr 2026 ist die umfangreiche Entwicklung einer UNIQA Human Rights Policy in funktionsübergreifender Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachbereichen geplant, die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in Bezug auf alle Stakeholdergruppen und Commitments der UNIQA zusammenfasst.

6. Verbraucher:innen und Endnutzer:innen (ESRS S4)

6.1 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN UND IHR ZUSAMMENSPIEL MIT STRATEGIE UND GESCHÄFTSMODELL (ESRS 2 SBM-3)

Die Erbringung von Versicherungsleistungen, als unternehmerische Kerngeschäftstätigkeit, kann Auswirkungen, insbesondere auf die Kund:innen nach sich ziehen.

UNIQA bekennt sich zu den zehn Prinzipien des UN Global Compact, zu denen auch die Achtung der Menschenrechte zählt. Diese zeigt sich in Bezug auf die Kund:innen zum einen in der Einhaltung sozialer Mindeststandards im UNIQA Firmenkundengeschäft gegenüber Firmenkund:innen (siehe Kapitel „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (ESRS S2)“). Zum anderen werden durch die nachfolgend beschriebenen ESG-Strategien für das Privatkundengeschäft (ESG-Retail-Strategie in Österreich und ESG Customer Strategie für das internationale Privatkundengeschäft) und die entsprechenden Prozesse und Maßnahmen die Einhaltung von Menschenrechten gegenüber Privatkund:innen sichergestellt. Dabei sind neben Themen wie Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung auch das Recht auf Datenschutz, das Recht auf Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit, das Recht auf Zugang zu wesentlichen Dienstleistungen sowie das Recht auf ein faires Verfahren im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit Beschwerden von Bedeutung. Für das Geschäftsjahr sind keine Menschenrechtsverletzungen im Bereich der Verbraucher:innen und Endnutzer:innen bekannt geworden. Da die verschiedenen Strategien (Privatkundengeschäft, Datenschutz und Cybersicherheit) stark auf Kundenorientierung ausgerichtet sind, werden potenzielle positive und negative Auswirkungen auf Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen im Rahmen der Geschäftsstrategien und Prozesse einbezogen.

6.1.1 Privatkundengeschäft

Die von UNIQA angebotenen Versicherungsprodukte werden möglichst genau an die Bedürfnisse der Kund:innen angepasst. Dadurch variiert das Ausmaß des

spezifischen Versicherungsschutzes. Ein Verstoß gegen gesetzliche Informationspflichten beim Abschluss von Versicherungs- oder -Versicherungsanlageprodukten sowie eine fehlerhafte Ermittlung der Bedürfnisse der Kund:innen führt in Einzelfällen zu fehlerhaften und nachteiligen Entscheidungen für die Kund:innen. Falschberatungen stellen ein Rechtsrisiko dar, da sich daraus Versicherungsansprüche der betroffenen Kund:innen ergeben können.

Nachteilige Auswirkungen auf Verbraucher:innen ergeben sich in Einzelfällen auch dann, wenn bestimmte Personengruppen keinen Zugang zu angepassten Versicherungs- oder -Versicherungsanlageprodukten erhalten und ihnen somit ein notwendiger Versicherungsschutz oder eine finanzielle Absicherung verwehrt bleibt. Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden relevante benachteiligte Gruppen in enger Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen auf Grundlage von internen Erkenntnissen und fachlicher Expertise identifiziert. Nachteilige Auswirkungen betreffen unter anderem Personen, die sich aufgrund ihrer finanziellen Situation einen Versicherungsschutz unter Umständen nicht leisten können. Potenzielle Zugangsbarrieren aufgrund von (komplexer) Sprache bestehen außerdem für Migrant:innen, Personen mit geistigen Einschränkungen und ältere Personen, während Personen mit physischen Einschränkungen oder Vorerkrankungen mitunter von Versicherungsprodukten, etwa der Krankenversicherung, ausgeschlossen bleiben.

Wesentliche positive Auswirkungen entstehen im Rahmen des Nachhaltigkeitsthemas „(finanzielle) Gesundheit von Kund:innen“. Durch die Bereitstellung angemessener, bedarfsgerechter Produkte und Dienstleistungen wird die gesundheitliche Situation von Kund:innen unterstützt und gestärkt. Darüber hinaus trägt UNIQA durch langfristige Vorsorge- und Lebensversicherungsprodukte dazu bei, gesellschaftliche Herausforderungen im Zusammenhang mit der Stabilität von Pensionssystemen abzufedern.

6.1.2 Datenschutz

Da UNIQA als Versicherungsunternehmen geschäftsbedingt ein umfangreiches Volumen an Daten verarbeitet, spielen Datenschutz und alle damit verbundenen Prozesse eine besonders wichtige Rolle. Eine fehlende

Implementierung interner Prozesse und Infrastruktur für Datenschutz und Informationssicherheit kann zu dem Risiko führen, dass Rechte von Betroffenen beeinträchtigt werden, insbesondere wenn Daten Dritten zugänglich gemacht werden. Dies kann negative Auswirkungen auf Mitarbeitende und Kund:innen mit sich bringen. Für UNIQA können Datenschutzverletzungen ein finanzielles Risiko in Form von Strafzahlungen zur Folge haben.

6.1.3 Cybersicherheit

Das Fehlen interner Prozesse sowie einer geeigneten Infrastruktur im Bereich der Cybersicherheit birgt die Gefahr eines potenziellen Verlusts von Kundendaten, der sich nachteilig auf die Kund:innen auswirken kann. Deshalb wird die Digitalisierung der Geschäftsprozesse durch umfassende Maßnahmen zur Minimierung des Cyberrisikos und zur Erhöhung der Cybersicherheit gewährleistet.

6.2 KONZEPTE IM ZUSAMMENHANG MIT VERBRAUCHER:INNEN UND ENDNUTZER:INNEN (S4-1)

6.2.1 Privatkundengeschäft

Im Hauptmarkt Österreich wurde bereits im Jahr 2024 eine ESG-Retail-Strategie entwickelt, die die beschriebenen Auswirkungen und Risiken berücksichtigt. Die Verantwortung für die ESG-Retail-Strategie in Österreich liegt im Vorstandsressort Kunde & Markt Österreich. Für die internationalen Märkte wurde dies im Geschäftsjahr in Form einer ESG Customer Strategie nachgezogen. Die Verantwortung und Implementierung der Strategie liegt bei den jeweiligen Gesellschaften, die über eine konzernweite Ausrollung der in internationaler und bereichsübergreifender Zusammenarbeit entwickelten Strategie Zugriff erhalten haben.

In der Group Product Development Process Policy, die in der Verantwortung des Vorstandsressorts Kunde & Markt International liegt, wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der Zielmarkt für jedes im Verkauf befindliche Versicherungsprodukt definiert. Darüber hinaus wird die geeignete Kundengruppe beschrieben, um einen zielgerichteten Vertrieb der Produkte zu ermöglichen. Bei der

Ermittlung der Zielmarktdefinitionen werden bestimmte Kriterien herangezogen, darunter die Kundenkategorie (Verbraucher:innen, Unternehmer:innen), gemeinsame Merkmale, Wünsche, Ziele und Bedürfnisse einschließlich der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen. Für Versicherungsanlageprodukte werden zusätzlich noch spezielle Kriterien, wie die Risiko- und die Verlusttragungsfähigkeit berücksichtigt. Der Zielmarkt wird im Rahmen des Produktentwicklungsprozesses von einem eigens eingerichteten Gremium definiert und freigegeben.

Wichtige Elemente der ESG-Retail-Strategie und der ESG Customer Strategie sind auch die Themen Diversität und Inklusion. Hier liegt der Fokus insbesondere auf der Erhöhung der Zugänglichkeit von Produkten. Um sozial benachteiligte Gruppen einzubeziehen und die soziale Ungleichheit zu verringern, werden anlassfallbezogene individuelle Lösungen erarbeitet und angeboten.

Der Anwendungsbereich der ESG-Retail-Strategie in Österreich als auch der internationalen ESG Customer Strategie ist klar definiert. Sie konzentrieren sich auf den Produktentwicklungsprozess in den Sparten Sachversicherung, Haftpflicht, Unfall und Kfz und umfassen jene Kund:innen, die von den für diese Bereiche identifizierte Auswirkungen und Risiken betroffen sind. Auch der Anwendungsbereich der Group Product Development Process Policy ist klar definiert, indem er konzernweite verbindliche, klare Richtlinien für den Produktentwicklungsprozess festlegt.

6.2.2 Datenschutz

Der Schutz personenbezogener Daten – ein Grundrecht, das die Privatsphäre von Kund:innen wie Mitarbeitenden gleichermaßen betrifft – ist UNIQA besonders wichtig. In diesem Sinne wurden Prozesse und Richtlinien implementiert, die den Datenschutzanforderungen der Mitarbeitenden und Kund:innen Rechnung tragen. Dies geschieht ausschließlich unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Rahmenwerke und Regularien. Diesbezüglich erfolgt kein separater Austausch mit Kund:innen.

In einer konzernweit gültigen Datenschutzmanagement-Richtlinie sind die erforderlichen Kernfunktionen innerhalb des Datenschutzmanagementsystems festgelegt. Darin und in weiteren Richtlinien zum Datenschutz sind unter anderem Regelungen zur Gewährleistung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, zur

Sicherstellung der Datensicherheit und zur Aufbewahrung und Löschung von personenbezogenen Daten festgelegt. Zudem regeln die Richtlinien den Abschluss verbindlicher Datenschutzverträge mit externen Dienstleistern, um ein mit UNIQA Vorgaben kompatibles Schutzniveau sicherzustellen. Weiters werden die Grundsätze der Zweckbindung und Rechtmäßigkeit bei der Verarbeitung, Übermittlung und Offenlegung von personenbezogenen Daten geregelt. Sie regeln noch die Rechteausübung durch betroffene Personen, wie die Verpflichtung, den Betroffenen Auskunft und Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu gewähren sowie die Berechtigung und Löschung von Daten fristgerecht umzusetzen. Entsprechende Regelungen und Governance Dokumente werden im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses laufend weiterentwickelt und angepasst.

Ein separater Datenschutzmanagement-Standard regelt die Aufgabenverteilung, so etwa die Zuweisung spezifischer Datenschutzaufgaben und Verantwortlichkeiten zu verschiedenen Organisationseinheiten. Auch externe Dienstleister, die personenbezogene Daten von Kund:innen oder Mitarbeitenden verarbeiten, werden über zwingend abzuschließende Datenschutzverträge zum Schutz der Daten verpflichtet.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Datenschutzvorgaben und Richtlinien werden regelmäßig interne und externe Audits durchgeführt. Durch die Group Datenschutz-Funktion erfolgen Prüfungen zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Wirksamkeit des Datenschutzes in den Konzernunternehmen, einschließlich Assessments externer Dienstleister. Im Geschäftsjahr wurden zudem in Österreich einzelne Prozesse im Rahmen einer behördlichen Prüfung durch die Datenschutzbehörde geprüft. Die Prüfung wurde ohne Auflagen oder Empfehlungen abgeschlossen.

Für die einzelnen Geschäftsprozesse sind die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten in den jeweiligen Funktionsbereichen durch klare Regelungen definiert. Grundsätzlich folgt die Verteilung der Verantwortlichkeiten dabei dem Three-Lines-of-Defence-Prinzip. Das Management jeder Konzerngesellschaft ist für die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich und wird dabei von der lokalen betrieblichen Datenschutzorganisation unterstützt. Diese umfasst die jeweiligen Datenschutzbeauftragten sowie die Datenschutzkoordinatoren. Die konzernweiten Anforderungen sowie die Pläne und Werkzeuge für deren Umsetzung werden von einer/einem Gruppen-Datenschutz-

beauftragten festgelegt, die/der auch die Einhaltung aller Vorgaben überwacht. Die Datenschutzbeauftragten in den einzelnen Konzerngesellschaften überprüfen die Datenschutzprozesse und -maßnahmen kontinuierlich. Dieses Prozedere gilt für interne Prozesse gleichermaßen wie für Prozesse in Bezug auf Firmenkund:innen.

Die Gestaltung der Geschäftsprozesse und der Umgang mit personenbezogenen Daten unterliegen einer Vielzahl von Regelungen, wie zum Beispiel der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO), der Verordnung der EU über künstlicher Intelligenz (KI-VO) und dem UN Global Compact. Die darin enthaltenen Kriterien bilden die Basis für die Regelung des Umgangs mit personenbezogenen Daten in Geschäftsprozessen. Dabei fließen auch die aktuellen Auslegungen und Entscheidungen europäischer und nationaler Gerichte sowie die Leitprinzipien und Verordnungen der europäischen und nationalen Aufsichtsbehörden mit ein.

6.2.3 Cybersicherheit

Das UNIQA Security & Resilience Konzept enthält ein klares Bekenntnis zur kontinuierlichen Verbesserung der Sicherheitssysteme konzernweit. Dieses Konzept ermöglicht nicht nur eine zeitnahe Reaktion im Ernstfall, sondern trägt auch zur Stärkung des Vertrauens der Kund:innen bei und fördert die Entwicklung innovativer und sicherer digitaler Lösungen. Es schützt sensible persönliche Informationen wie Gesundheits- und Finanzdaten vor Cyberangriffen und gewährleistet eine sichere Nutzung digitaler Dienste, einschließlich Gesundheits-Apps und Online-Versicherungsangeboten. Zu diesem Zweck wurde die UNIQA Group Cybersecurity-Strategie entwickelt und konzernweit implementiert. Die Verantwortung dafür liegt beim Vorstand für Operations, Data & IT.

Die Strategie basiert auf mehreren Säulen, zu denen auch proaktive Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz vor Cyberangriffen zählen. Um die Kontinuität des Geschäftsbetriebs sicherzustellen, existiert zudem ein umfassender Krisenmanagement Rahmenplan, der neben einer strukturierten Entscheidungsfindung auch die strategische Kommunikation abdeckt.

6.3 VERFAHREN ZUR EINBEZIEHUNG VON VERBRAUCHER:INNEN UND ENDNUTZER:INNEN IN BEZUG AUF AUSWIRKUNGEN (S4-2) UND VERFAHREN ZUR VERBESSERUNG NEGATIVER AUSWIRKUNGEN UND KANÄLE, ÜBER DIE VERBRAUCHER:INNEN UND ENDNUTZER:INNEN BEDENKEN ÄUSSERN KÖNNEN (S4-3)

6.3.1 Privatkundengeschäft

Kund:innen stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um ihre Meinung zu äußern und Rückmeldungen zu geben. Um die Meinungen der Kund:innen in Entscheidungen einzubeziehen und ihre Zufriedenheit kontinuierlich zu messen, bestehen unterschiedliche Methoden. Zur Überprüfung der Wirksamkeit dieser und zur Vermeidung beziehungsweise Verringerung negativer Auswirkungen wurden vielfältige Prozesse etabliert. Kund:innen sind über die verfügbaren Verfahren und Kanäle zur Rückmeldung informiert, da sie regelmäßig Einladungen zur Teilnahme an Befragungen per E-Mail erhalten, sofern eine Marketingeinwilligung vorliegt, oder direkt in ihrem bevorzugten Kanal ein Angebot zur Feedbackabgabe bekommen. Eine davon ist die standardisierte Befragung in Form von Fünf-Sterne-Bewertungen, die durch Freitextfelder ergänzt werden kann. Diese Freitextkommentare werden mithilfe von KI-Technologien analysiert, um die Identifizierung thematischer Cluster und deren Analyse zu erleichtern. Solche Befragungen finden automatisiert entlang der gesamten Customer Journey, aber vor allem nach Neuabschlüssen, nach der Auszahlung bzw. Ablehnung von Schadens- bzw. Leistungsansprüchen oder nach einem individuellen Kontakt an UNIQA Standorten bzw. mit dem Kundenservice, statt. Bei Bewertungen von 1 (Skala: 1 „nicht genügend“ bis 5 „sehr gut“) können die Kund:innen angeben, ob sie an einem individuellen, telefonisch geführten Interview teilnehmen wollen. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen in weiterer Folge in die Entwicklung von Produkten ein. Der Prozess im Zusammenhang mit Kundenbeschwerden wird durch eine Beschwerdemanagement Policy geregelt. Dadurch ist bei nahezu jeder Interaktion mit UNIQA sichergestellt, dass die Kund:innen ausreichend Gelegenheit haben, Rückmeldungen zu geben und dadurch zusätzlich Vertrauen zu gewinnen. Generell wird dabei großer Wert auf sorgsamem Umgang mit den Rückmeldungen gelegt. Abseits dieser strukturierten Feedbackmöglichkeiten werden regelmäßig Tiefeninterviews mit Kund:innen durchgeführt, die sich

dafür freiwillig gemeldet haben, um umfassende Einblicke auf breiterer Basis zu erhalten.

Die UNIQA Österreich Versicherungen AG und ihre Dienstleistungsunternehmen, die in Kontakt mit Endkund:innen sind, führen laufende CCI-Befragungen (Customer Centricity Index) durch. Nach einem Kundenkontakt entlang der Customer Journey wird regelmäßig mittels Fragebögen die Zufriedenheit der Kund:innen mit den jeweiligen Prozessen, in denen sie sich befinden, erhoben. Die Bewertung erfolgt auf Basis einer Fünf-Sterne-Skala. Demnach dient der CCI als operatives Analyseinstrument, das die Kundenzentrierung in Österreich messbar und vergleichbar macht. Zusätzlich wurde im Geschäftsjahr erstmals auch der sogenannte stichtagsbezogene relationale Net Promoter Score (einmalige Befragung zur grundsätzlichen Weiterempfehlungsbereitschaft von UNIQA) erhoben, um ein Gesamtbild zur Weiterempfehlungsbereitschaft von UNIQA Kund:innen zu erhalten. Im Fokus steht dabei die Frage, wie wahrscheinlich es ist, dass Kund:innen UNIQA auf einer Skala von 0 bis 10 weiterempfehlen. Diese relationale Net-Promoter-Score-Befragung wird zukünftig einmal jährlich, unabhängig davon, ob gerade eine Interaktion mit UNIQA stattgefunden hat oder nicht, an alle Kund:innen mit Marketingeinwilligung per E-Mail verschickt. Ergänzend dazu erhebt UNIQA in Österreich einen laufenden transaktionalen Net Promoter Score (Weiterempfehlung auf Grund eines konkreten Anlassfalls) im Rahmen der CCI-Befragungen.

Der CCI-Score in Österreich betrug im Geschäftsjahr 4,72 (2024: 4,61) bei einer Anzahl von 333.985 (2024: 258.666) Feedbacks. Die gewonnenen Erkenntnisse werden im Rahmen eines kundeninduzierten kontinuierlichen Verbesserungsprozess in Maßnahmen festgehalten und strukturiert umgesetzt.

Harmonized C-SAT

Der sogenannte „Harmonized C-SAT“ steht für harmonisierte Kundenzufriedenheit (Customer Satisfaction) und bezeichnet eine international einheitlich erhobene Kennzahl zur Messung der Kundenzufriedenheit, die ebenfalls auf einer Fünf-Sterne-Skala basiert. Eine einheitliche Auswahl an Fragen wird allen Kund:innen mit Marketingeinwilligung an verschiedenen Berührungspunkten mit UNIQA entlang der Customer Journey mittels Fragebögen zur Beantwortung übermittelt. Dabei wird ausschließlich die Zufriedenheit der Endkund:innen erhoben. Die Fragen werden einmal jährlich konzernweit abgestimmt und bei Bedarf angepasst. Der Harmonized C-SAT wird für alle

UNIQA Versicherungsgesellschaften und deren Dienstleistungsunternehmen erhoben. Zusätzlich fließt der stichtagbezogen relationale Net Promoter Score in den Harmonized C-SAT Score mit ein. Das Ergebnis des Harmonized C-SAT dient als Grundlage zur Erreichung des Konzernziels „Beste Dienstleisterin“. Dieses Konzept dient als zentrale Kennzahl für die Steuerung der Kundenorientierung. Damit wird sichergestellt, dass die Bewertung der Kundenzufriedenheit konsistent und vergleichbar erfolgt.

Die Kennzahl setzt sich aus der Anzahl der Feedbacks und dem Score zusammen. Bis 2028 strebt UNIQA eine durchschnittliche Bewertung von mindestens 4,5 Sternen an. Im Geschäftsjahr lag die Anzahl der Feedbacks bei 1.170.153 (2024: 1.194.905) und der konzernweite Score bei 4,61 (2024:4,58). Das Ziel ist damit bereits erreicht.

Marktforschung

Marktforschung stellt ebenfalls einen wichtigen Bestandteil der Produktentwicklungsprozesse dar, unabhängig davon, ob es sich um Änderungen bestehender oder die Gestaltung neuer Produkte handelt. Auch die Segmentierung der Kund:innen basiert auf der kontinuierlichen Auswertung der Marktforschungsdaten. Die Erhebung von Informationen erfolgt dabei grundsätzlich anonymisiert und folgt keinem festgelegten Zeitplan. Im Geschäftsjahr wurden Marktforschungen zu Nachhaltigkeitsthemen für Krankenversicherungs-, Kfz-Versicherungs- und Haushaltsversicherungsprodukte durchgeführt. Neben den Erkenntnissen daraus finden auch die Ergebnisse der Kundenbefragungen Eingang in den Produktentwicklungsprozess. Die Implementierung der gewonnenen Erkenntnisse obliegt der Abteilung Product Experience, die Verantwortung für die Einbeziehung der Kund:innen liegt bei den Vorstandsmitgliedern für die Bereiche Kunde & Markt Österreich sowie Kunde & Markt International.

6.3.2 Datenschutz

Datenschutzrechtliche Betroffenenrechte sind zentrale Elemente der DSGVO und ermöglichen es betroffenen Personen die Kontrolle über ihre Daten zu behalten. Um die Einhaltung dieser Betroffenenrechte verlässlich und innerhalb der regulatorischen Fristen gewährleisten zu können, wurden entsprechende Prozesse definiert und implementiert. Eine der wichtigsten Maßnahmen war dabei die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle mit einer eigenen E-Mail-Adresse für Anfragen zu Betroffenenrechten im Bereich Datenschutz. Alle Kund:innen werden

in der Datenschutzerklärung, die bei jeder Datenverarbeitung zum Zeitpunkt der Datenerhebung bereitgestellt wird, auf die zentrale Anlaufstelle hingewiesen. Je nach Art der Datenverarbeitung und der Form der Kommunikation erhalten die Kund:innen diese Datenschutzhinweise in Papierform, über die App, über diverse andere elektronische Kanäle oder über die Webseite. Die zentrale Anlaufstelle gewährleistet, dass alle eingehenden Anfragen erfasst, effizient abgewickelt und innerhalb der gesetzlichen Fristen zuverlässig bearbeitet werden. Sollten im Rahmen der Anfragen systematische Schwächen in den operativen Prozessen oder im Datenschutzkonzept erkennbar sein, werden Maßnahmen abgeleitet, zur Umsetzung gebracht und allenfalls die Datenschutzmanagement-Richtlinie angepasst. Weiters wurde ein datenschutzkonformes elektronisches Beschwerdemanagementsystem eingeführt, das eine einheitliche Bearbeitung von Kundenanliegen, Bedenken und Beschwerden sowie datenschutzrechtlichen Begehren ermöglicht. Kund:innen haben die Möglichkeit über verschiedene Kanäle (auch anonyme) Hinweise auf Compliance- oder Rechtsverstöße zu melden. Hierfür stehen E-Mail, Post, persönlicher Kontakt mit dem Compliance Team sowie die UNIQA Whistleblowing-Plattform zur Verfügung (siehe dazu auch Kapitel „Unternehmensführung (ESRS G1)“. Informationen zum Beschwerdemanagementsystem werden auch auf der UNIQA Website zur Verfügung gestellt.

Um bei Datenschutzverletzungen eine lückenlose Rechenschaft und transparente Bearbeitung zu gewährleisten, werden die Anfragen in Bezug auf Betroffenenrechte vom Datenschutzteam erfasst und dokumentiert. Jeder Fall wird sorgfältig evaluiert, potenzielle Auswirkungen auf bestehende Prozesse werden analysiert. Bei Risiken, die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen betreffen, erfolgt gemäß DSGVO eine fristgerechte Meldung an die Datenschutzbehörde und gegebenenfalls an die betroffenen Kund:innen und Mitarbeitenden. Gleichzeitig werden Maßnahmen ergriffen, um das Risiko zu beseitigen und künftige Vorfälle zu verhindern. Zu den getroffenen Maßnahmen zählen insbesondere auch aus dem konkreten Fall abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen. Dadurch wird dauerhaft sichergestellt, dass die Maßnahmen wirksam sind und eingehalten werden. In regelmäßigen Reports und Expertengremien wird auf allen Führungsebenen und gegenüber Expert:innen (Vorstand, Aufsichtsrat, Management, Datenschutzkoordinator:innen) über spezifische Datenschutzvorfälle und getroffene Maßnahmen berichtet. Gezielte Bewusstseinsbildung zu den getroffenen Maßnahmen sowie der

Austausch mit den Fachbereichen tragen ebenfalls dazu bei, die Wirksamkeit der Maßnahmen sicherzustellen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften liegt beim Management jeder einzelnen Konzerngesellschaft. Unterstützt wird dieses dabei von der Datenschutzorganisation, die die erforderlichen Prozesse und Ressourcen für die ordnungsgemäße Implementierung des Datenschutzes zur Verfügung stellt. Kund:innen und Mitarbeitende werden umfassend und transparent über die Verarbeitung ihrer Daten informiert und haben jederzeit das Recht, Auskunft über die gespeicherten Daten zu erhalten sowie deren Berichtigung oder Löschung zu verlangen.

6.3.3 Cybersicherheit

Die Anforderungen der Kund:innen an den Schutz ihrer Daten werden durch eine Kombination aus lückenloser Compliance und einer fortlaufenden Verbesserung der Schutzmaßnahmen berücksichtigt. Ein aktiver Austausch mit den Kund:innen zum Thema Cybersicherheit erfolgt aufgrund der Komplexität des Themas nicht. Durch die Ausrichtung des Cybersicherheitskonzepts auf gesetzliche und regulatorische Anforderungen wie etwa die DSGVO oder den Digital Operational Resilience Act der EU (DORA) ist gewährleistet, dass den Stakeholder:innen umfassender Schutz geboten wird. So wurden im Geschäftsjahr die DORA-Anforderungen der EU eingeführt, die gemeinsam mit der Implementierung der ICT-Third Party Security Risk Management und den Maßnahmen zur Verwaltung von Sicherheitsrisiken zur Gewährleistung einheitlicher Standards und zur Erfüllung der Sicherheitsanforderungen Dritter beitragen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat erhalten regelmäßig formelle Berichte über Cybersicherheitsrisiken und -vorfälle. UNIQA führt regelmäßig externe und interne Tests der digitalen Resilienz durch – dadurch wird sichergestellt, dass kritische oder wichtige Funktionen das erforderliche Maß an Sicherheit und Resilienz aufweisen. Auf die Transparenz und die Weiterverarbeitung von Kundendaten, auch in Bezug auf die Entwicklung und Implementierung von Abhilfemaßnahmen, wird auf das folgende Kapitel verwiesen.

6.4 ERGREIFUNG VON MASSNAHMEN IN BEZUG AUF WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN AUF VERBRAUCHER:INNEN UND ENDNUTZER:INNEN UND ANSÄTZE ZUM MANAGEMENT WESENTLICHER RISIKEN UND ZUR NUTZUNG WESENTLICHER CHANCEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERBRAUCHER:INNEN UND ENDNUTZER:INNEN SOWIE DIE WIRKSAMKEIT DIESER MASSNAHMEN (S4-4)

6.4.1 Privatkundengeschäft

Ein wesentlicher Schwerpunkt der ESG-Retail-Strategie sowohl in Österreich als auch international besteht in der Förderung eines umfassenden Nachhaltigkeitsbewusstseins der Berater:innen. Ziel ist es, ihre Nachhaltigkeitskompetenz zu erweitern und sicherzustellen, dass sie dieses Wissen gezielt in ihre Gespräche mit Kund:innen einbringen können. In Österreich ist der ESG-Produkt-Check, der neben Umweltkriterien auch soziale Kriterien wie die Förderung von Chancengleichheit und Inklusion umfasst (siehe auch die Angaben in Kapitel „Klimawandel im Privatkundengeschäft“), als fester Bestandteil in den Produktentwicklungsprozess implementiert. Gezielte Schulungsangebote zur ESG-Guideline und zum ESG-Check unterstützen die Produktverantwortlichen zudem dabei, ESG-Aspekte direkt in die Produktentwicklung zu integrieren.

In Österreich sind auch diverse IT-Tools für den Beratungsprozess implementiert, um sicherzustellen, dass die Berater:innen bei der Erfassung der Wünsche und Bedürfnisse der Kund:innen im Rahmen des Beratungsgesprächs entsprechend unterstützt werden.

Um die sozialen Aspekte der ESG-Retail-Strategie zu adressieren, wird auch an der Verbesserung der Zugänglichkeit zu Produkten gearbeitet. So wurden in Österreich im Geschäftsjahr der Bereich der Online-Kundenbetreuung weiter ausgebaut. Ein speziell eingerichtetes Team übernimmt dabei die Beratungstermine, die die Kund:innen selbständig über die Website vereinbaren können, um eine ortsunabhängige Beratung zu ermöglichen. Dabei haben die Kund:innen auch die Möglichkeit, aus verschiedenen Sprachen zu wählen. Weiteres wurde im Geschäftsjahr eine vereinfachte Risikobewertung bei der ambulanten Krankenversicherung eingeführt. Die neue Produktstruktur ermöglicht den Einstieg in einen kleineren Versicherungsumfang mit geringeren

Anforderungen. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, im Anschluss eine umfassende Erweiterung des Versicherungsschutzes vorzunehmen. Dadurch wird der Zugang zu den passenden Versicherungsprodukten für unterschiedliche Kund:innen deutlich vereinfacht und erweitert.

Zur regelmäßigen Bewertung aller im Vertrieb befindlichen Produkte ist ein umfassender Prozess eingerichtet, der gezielt überprüft, ob die Produkte im definierten Zielmarkt auch erfolgreich verkauft werden oder ob neue Rahmenbedingungen eine Anpassung der Produkte erforderlich machen. Die Überprüfung beruht auf der Auswertung allfälliger Kundenbeschwerden, einer Befragung von Vertriebsmitarbeiter:innen zu den Zielmarktdefinitionen und der Analyse versicherungstechnischer Kennzahlen. Bei Lebensversicherungsprodukten wird zusätzlich noch eine quantitative und qualitative Produktbewertung durchgeführt, um sicherzustellen, dass das Produkt weiterhin einen Mehrwert für die Kund:innen bietet. Darüber hinaus erfolgt ein regelmäßiger Informationsaustausch mit verschiedenen Interessensvertretungen.

UNIQA setzt regionalspezifische Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit und des Zugangs zu Gesundheits- und Versicherungsleistungen von Verbraucher:innen und Endnutzer:innen um. In Österreich liegt der Fokus auf Gesundheitsförderung und Prävention. Dies umfasst insbesondere digitale Gesundheitsinformationen, ärztliche Hotlines, Coaching-Programme sowie neue ambulante Produktbausteine. In Polen wird der Zugang zu Gesundheits- und Versicherungsleistungen durch den Ausbau telemedizinischer Angebote sowie durch automatisierte Prozesse zur schnelleren Bearbeitung von Leistungsansprüchen verbessert. In der Ukraine tragen telemedizinische Services dazu bei, den Zugang zur medizinischen sicherzustellen und eine rasche medizinische Unterstützung zu ermöglichen.

Demnach werden in allen Märkten, in denen UNIQA tätig ist, derzeit Pläne und Maßnahmen erarbeitet, um negative Auswirkungen für Verbraucher:innen und Endnutzer:innen zu mindern und den Zugang zu Produkten zu erleichtern. Zusätzlich wurden im Geschäftsjahr verschiedene neue Schulungsformate entwickelt und eingeführt, so etwa Nachhaltigkeitstrainings für die Mitarbeitenden im Vertrieb unter anderem in der Slowakei, Tschechien, und Ungarn.

6.4.2 Datenschutz

Ein umfassendes datenschutzrechtliches Risikomanagement identifiziert potenzielle Datenschutzrisiken durch Risikoanalysen frühzeitig und ermöglicht auf diese Weise gezielte Maßnahmen zur Risikominimierung. Bei UNIQA ist Datenschutz in verschiedene Managementsysteme integriert, sowohl im operationalen wie auch im strategischen Bereich. Das Datenschutzmanagementsystem (DSMS) ist dabei eng mit dem Risikomanagementsystem und dem Compliance Management System verknüpft.

Ein wesentlicher Bestandteil des Datenschutzmanagementsystems ist die umfassende datenschutzrechtliche Beratung durch die verantwortliche Datenschutzfunktion. Diese steht den Mitarbeitenden konzernweit zur Verfügung und ist bei datenschutzrelevanten neuen Vorhaben und Projekten im Rahmen eines standardisierten Prozesses verpflichtend vorgesehen. Dies stellt sicher, dass Geschäftspraktiken im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen stehen und keine negativen datenschutzrelevanten Auswirkungen für die betroffenen Personen nach sich ziehen. Das Datenschutzmanagementsystem umfasst auch einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess, der zu einer regelmäßigen Überarbeitung der Datenschutzrichtlinien und der Datenschutz Guideline führt. Ebenso überprüft die Abteilung Datenschutz in ihrer Funktion als Second Line of Defence stichprobenartig die Behandlung von Datenschutzvorfällen, ob er inhaltlich, zeitlich und von den getroffenen Maßnahmen her im Sinne der Betroffenen wirksam und effektiv ist. Zudem stehen Abhilfemaßnahmen zur Verfügung, die basierend auf Einzelbewertungen im Fall von Datenschutzverletzungen ergriffen werden können. Dazu zählen etwa die Löschung von Daten, die Sperrung von Geräten, Passwortänderungen und zielgruppenspezifische Schulungen. Wenn UNIQA solche Maßnahmen ergreift, werden auch die betroffenen Kund:innen entsprechend informiert, sofern eine aktive Interaktion erforderlich ist. Abseits davon tragen auch Präventivmaßnahmen wie die Implementierung technischer und organisatorischer Vorkehrungen, die Etablierung von Privacy-by-Design- und Privacy-by-Default-Prinzipien, Zugriffskonzepte, Notfallpläne und regelmäßige Datenschutz- und Sicherheitsüberprüfungen zur Vorbeugung gegen Datenschutzverletzungen bei.

Durch regelmäßige Schulungen über die Grundlagen des Datenschutzes und über den Umgang mit personenbezogenen Daten wird gewährleistet, dass alle Mitarbeitenden über die aktuellen Datenschutzerfordernungen

informiert sind und wissen, wie sie diese in ihrer täglichen Arbeit umsetzen können. Dies reduziert das Risiko von Datenschutzverletzungen und erhöht die allgemeine Datensicherheit im Unternehmen. Diese Schulungen sind für alle Mitarbeitenden verpflichtend und finden alle zwei Jahre beziehungsweise bei Neueintritt statt. Für die einzelnen Fachbereiche wurden im Geschäftsjahr diverse Werkzeuge erstellt und verbessert, die zur Unterstützung bei der Umsetzung des Datenschutzes dienen. Dazu zählen beispielsweise Anleitungen zum datenschutzkonformen Umgang mit Marketingeinwilligungen oder Hilfstools zur Feststellung und Dokumentation berechtigter Interessen sowie zur automatisierten Entscheidungsfindung und Kurzanleitungen zum datenschutzkonformen Umgang mit Dienstleistern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes. Ebenfalls im Geschäftsjahr wurde der Aspekt des Datenschutzes bei der Nutzung von künstlicher Intelligenz im Beratungsprozess noch besser und umfangreicher implementiert. Zudem wurde ein erweiterter Prozess zur Prüfung und Überwachung der von UNIQA genutzten Dienstleister:innen eingeführt, um auch diese auf Datenschutzkonformität überprüfen zu können.

Darüber hinaus wurde eine konzernweite Plattform etabliert, die allen Datenschutz Expert:innen der Konzerngesellschaften den strukturierten Austausch, die Vernetzung und die Abstimmung zu wichtigen regulatorischen Themen ermöglicht.

Im Geschäftsjahr lag der Fokus für die Implementierung zusätzlicher Maßnahmen insbesondere auf den erforderlichen Anpassungen des DSMS, um die regulatorischen Anforderungen im Bereich künstlicher Intelligenz zu erfüllen und sicherzustellen, dass bei der Nutzung innovativer Technologien die datenschutzrechtlichen Grundsätze und die Prinzipien der Datensicherheit gewährleistet sind. Die Aufgabe von UNIQA besteht darin, spezifische Maßnahmen zur Erreichung der gesetzten Ziele zu entwickeln und umzusetzen. Eine kontinuierliche Überprüfung der Fortschritte und eine Anpassung des Aktionsplans bei Bedarf werden wesentlich zur Erreichung der gesetzten Ziele beitragen.

6.4.3 Cybersicherheit

Hinsichtlich des Umganges mit potenziellen negativen Auswirkungen, die in Folge eines Cybervorfalles für Kund:innen entstehen könnten und damit verbundenen Abhilfemaßnahmen wird auf die im vorgehenden Kapitel beschriebene Vorgehensweise verwiesen. Diese

Maßnahmen umfassen regelmäßige Sicherheits-Updates, Bedrohungsanalysen, Sicherheitsrichtlinien sowie modernste Technologien wie Firewalls, Intrusion-Detection-Systeme und Verschlüsselung. Unter anderem werden fortschrittliche Tools zur frühzeitigen Erkennung und Überwachung ungewöhnlicher Aktivitäten und Bedrohungen eingesetzt. Mitarbeitende erhalten jährlich und bei Neueintritt eine Schulung zum Thema Cybersicherheit und nehmen dazu an Sensibilisierungsprogrammen teil, die zur Steigerung des entsprechenden Risikobewusstseins beitragen. Diese sind auf die neuesten Bedrohungen und Angriffsarten ausgerichtet und umfassen je nach Zielgruppe sowohl theoretische Kenntnisse als auch praktische Übungen wie etwa die Teilnahme an Krisensimulationen.

Der Cybersicherheitsaktionsplan, der sich aus der Cybersicherheitsstrategie ableitet, enthält eine Kombination technischer, organisatorischer und personeller Maßnahmen. In Bezug auf die technischen Maßnahmen lag der Fokus im Geschäftsjahr auf einer weiteren Stärkung der Netzwerksicherheit, automatisierter Bedrohungserkennung sowie Datensicherung und Wiederherstellungsplänen. Die organisatorischen Maßnahmen beinhalten unter anderem die Risikobewertung und das Risikomanagement sowie den Incident Response Plan. Unter personellen Maßnahmen sind die Schulungen und die Sensibilisierung, das Recruiting von Expert:innen und Spezialist:innen sowie die Unternehmenskultur, insbesondere der allgemeine Umgang mit Cybersicherheit, zusammengefasst.

Um die Resilienz gegenüber Cyberbedrohungen zu stärken, wurde ein umfassendes Resilience Management System implementiert, das verschiedene Sicherheits- und Krisenmanagementansätze zusammenfasst. Durch ein Business Continuity Management (BCM) wird die Aufrechterhaltung kritischer Geschäftsprozesse sowohl während als auch nach einem Vorfall anhand von festgelegten Plänen und Prozessen gewährleistet.

Ein IT-Service Continuity Management (ITSCM) beinhaltet Notfallwiederherstellungspläne und sieht eine regelmäßige Überprüfung der IT-Risiken vor. Im Fall eines Sicherheitsvorfalls agiert ein Incident-Response-Team, das anhand klar definierter Prozesse für die Identifikation, Eindämmung, Behebung und Analyse von Sicherheitsvorfällen den Schaden minimiert und die zeitnahe Wiederherstellung der Systeme sicherstellt. Die Pläne und Maßnahmen zur Bewältigung akuter Notfälle, die den Geschäftsbetrieb gefährden, sowie die Koordination von

internen und externen Ressourcen sind im Emergency Management verankert.

6.5 ZIELE IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEWÄLTIGUNG WESENTLICHER NEGATIVER AUSWIRKUNGEN, DER FÖRDERUNG POSITIVER AUSWIRKUNGEN UND DEM UMGANG MIT WESENTLICHEN RISIKEN UND CHANCEN (S4-5)

6.5.1 Privatkundengeschäft

Die Formulierung quantitativer Ziele und die Definition von Kennzahlen, die UNIQA bei der Bewältigung bzw. Nutzung der identifizierten Auswirkungen, Risiken und Chancen unterstützen, sind weiterhin in Arbeit. Ziel der nächsten Jahre wird es sein, für alle UNIQA Märkte eine quantitative Basis zu schaffen. Ein entsprechender Überwachungsprozess kann erst im Zuge der Festlegung der quantitativen Ziele aufgebaut werden.

6.5.2 Datenschutz

Um den regulatorischen Anforderungen zu entsprechen, die insbesondere durch die Digitalstrategie der EU

getrieben werden, wird es unter anderem erforderlich, eine gesamtheitliche Betrachtung des Datenschutzes vorzunehmen und das Governance Framework für Data Governance weiterzuentwickeln. Ein Datenschutzaktionsplan legt dabei jährliche Ziele fest, die dazu dienen, wesentliche Risiken im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeitenden und Kund:innen zu mindern und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Diese Ziele beziehen sich für das Jahr 2026 vor allem auf die oben angeführten Maßnahmen und gesetzlichen Anforderungen. Aufgrund der Komplexität der Materie und in Ermangelung konkreter Zielwerte können hier keine weiteren quantitativen bzw. zeitgebundenen Ziele angeführt werden.

6.5.3 Cybersicherheit

Auch in Zukunft wird UNIQA ihre Cybersecurity-Strategie zur Einhaltung regulatorischer Anforderungen weiter ausbauen, um ihre Cyberresilienz zu stärken und sicherzustellen. Dies soll insbesondere durch die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen erfolgen. Auch in Bezug auf Cybersicherheit können aufgrund der Komplexität der Materie und in Ermangelung konkreter Zielwerte keine weiteren quantitativen bzw. zeitgebundene Ziele angeführt werden.

7. Unternehmensführung (ESRS G1)

7.1 UNTERNEHMENSKULTUR UND KONZEPTE FÜR DIE UNTERNEHMENSFÜHRUNG (G1-1) UND VERHINDERUNG UND AUFDECKUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG (G1-3)

Eine Unternehmensstrategie, die auf den Leitprinzipien „Customer first“, „Einfachheit“, „Integrität“, „Verantwortung“ und „Gemeinschaft“ gründet, muss sich in der Unternehmenskultur widerspiegeln, indem diese Werte im täglichen Handeln der Mitarbeitenden verankert sind.

Eine Unternehmenskultur, die nicht gelebt oder den Mitarbeitenden nicht klar bzw. unzureichend vermittelt wird, führt dazu, dass die individuelle Entfaltung der Mitarbeitenden gehemmt und ihre Leistungsfähigkeit im Arbeitsalltag erheblich beeinträchtigt wird.

7.1.1 Interne Vorschriften und EU-Whistleblower-Richtlinie

Code of Conduct

Die Unternehmenskultur sowie die dazugehörigen Leitprinzipien sind im Code of Conduct verankert. Dieser definiert die internen Standards für ethisches Verhalten, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, für Mitarbeitende verbindlich sind und die Grundlage für den Umgang mit Kund:innen, Investor:innen sowie anderen Akteur:innen der Öffentlichkeit bilden. Der Code of Conduct wurde vom Vorstand beschlossen und allen Mitarbeitenden im Anwendungsbereich kommuniziert. Der Anwendungsbereich entspricht im Wesentlichen jenem des Group Compliance Standard. Basierend auf den UNIQA Leitprinzipien fasst der Code of Conduct Regelungen zur Geschäftsintegrität sowie zu ethischen Grundsätzen zusammen. Darüber hinaus legt er den Fokus auf soziale und ökologische Aspekte, wie etwa Umgangsformen, Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umweltschutz. Der Code of Conduct, dessen Inhalte Bestandteil der jährlich verpflichtenden Compliance-Schulung für Mitarbeitende sind, ist öffentlich im Internet abrufbar. Die Evaluierung der Unternehmenskultur erfolgt durch regelmäßige Mitarbeiterumfragen sowie Informationsveranstaltungen für Mitarbeitende.

Group Compliance Policy und Group Compliance Standard

Die Group Compliance Policy sowie der Group Compliance Standard beschreiben die Organisation der Compliance-Funktionen und enthalten Regelungen zu zentralen Compliance-Themen, wie etwa zur Korruptionsprävention und zum Umgang mit Hinweisen auf Non-Compliance. Die Regelungen der geltenden Group Compliance Policy und des Group Compliance Standard gelten für alle (Rück-)Versicherungsgesellschaften sowie für alle vollkonsolidierten Nicht-(Rück-)Versicherungsunternehmen und Zweigniederlassungen, die von wesentlicher Bedeutung für UNIQA sind.

Die UN Convention against Corruption (UNCAC) wurde von Österreich bereits im Jahr 2006 ratifiziert. Die Group Compliance Policy regelt die Einhaltung der in Österreich geltenden Bestimmungen und verpflichtet Mitarbeitende sowie die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat zur Achtung der Gesetze und internen Regelungen zur Korruptionsprävention. Die Group Compliance-Funktion ist im Bereich Legal & Compliance des Vorstandsressorts Finanzen & Risiko verankert und berichtet quartalsweise unmittelbar an den Vorstand, das Risiko Komitee und den Aufsichtsrat. Darüber hinaus bestehen Ad-hoc-Berichtspflichten gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat. Einmal jährlich erfolgt zudem eine Berichtserstattung an den Prüfungsausschuss sowie die Vorlage des Tätigkeitsberichts (Jahresbericht) an den Vorstand und Aufsichtsrat.

Whistleblowing

Im Jahr 2023 hat Österreich die EU-Whistleblower-Richtlinie 2019/1937/EU in nationales Recht umgesetzt. Damit sind die UNIQA Insurance Group AG in ihrer Funktion als Holdinggesellschaft, die lokalen (Rück-)Versicherungsunternehmen sowie jene Nicht-Versicherungsgesellschaften, die in den gesetzlichen Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, verpflichtet interne Whistleblowing Meldekanäle einzurichten und den Link zur eigens eingerichteten Whistleblowing-Plattform auf ihren Intranet- und Internetseiten zu platzieren.

Unzureichende Schutzmaßnahmen für Hinweisgebende können diese von wichtigen Meldungen abhalten und negative Auswirkungen mit sich bringen. Eine

inkonsequente Verfolgung von Hinweisen auf Bestechung und Korruption kann sich negativ auf die Unternehmenskultur und das Integritätsverständnis der Mitarbeitenden auswirken. (Rück-)Versicherungsgesellschaften und Nicht-Versicherungsgesellschaften, die in den Anwendungsbereich der EU-Whistleblower-Richtlinie fallen, bearbeiten die Fälle selbstständig durch ihre lokalen Compliance-Funktionen oder durch eine definierte unabhängige Stelle. Neben den Mitarbeitenden können auch externe Personen Hinweise auf Non-Compliance geben. Die Meldung kann über das Portal, auf dem Postweg, per E-Mail oder auch persönlich an die Group Compliance-Funktion bzw. an die lokalen Compliance-Funktionen sowie bei Nicht-Versicherungsgesellschaften, die in den Anwendungsbereich der EU-Whistleblower-Richtlinie fallen, an eine definierte unabhängige Stelle erfolgen. Dabei können Hinweisgebende eine Verdachtsmeldung unter Angabe ihrer Daten oder, soweit dies das lokale Recht zulässt, anonym über das Portal abgeben.

Nach Eingang des Hinweises bestätigen die Whistleblowing-Beauftragten binnen sieben Tagen den Erhalt und prüfen den Fall unter Wahrung der Anonymität und Vertraulichkeit. Spätestens nach drei Monaten erhält die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber eine Rückmeldung zum Stand oder zu einer möglichen Einstellung des Falls.

Wird eine interne Person beschuldigt, muss diese darüber informiert werden unter der Voraussetzung, dass die Anonymität der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers gewahrt bleibt und die Untersuchung nicht gefährdet wird. Der Aufgabenbereich der Mitarbeitenden, welche die Hinweise auf Non-Compliance bearbeiten, ist klar von den Verantwortlichkeiten der in die Angelegenheit involvierten Personen getrennt. Bei Vorwürfen gegen Mitarbeitende werden gemäß der Whistleblowing-Betriebsvereinbarung der Arbeitnehmervertretung sowie, bei Anhaltspunkten für mögliche arbeitsrechtliche Konsequenzen, der Bereich „People“ (das Personalwesen von UNIQA) und die zuständige Führungskraft unverzüglich verständigt. Die Bearbeitung erfolgt unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, wobei Personen, gegen die sich der Hinweis richtet, von der Bearbeitung ausgeschlossen sind. Hinweisgeber:innen genießen rechtlichen Schutz, wenn sie berechnete Gründe haben anzunehmen, dass die von ihnen gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt der Meldung wahr waren und dass diese Informationen in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Dabei genügt es, dass sie glauben, die Informationen seien zutreffend. Mitarbeitende sind vor jeglicher Vergeltung sowie vor der Androhung von

Vergeltungsmaßnahmen infolge einer Meldung geschützt. Die Whistleblower-Richtlinie führt Beispiele für Vergeltungsmaßnahmen an, darunter insbesondere:

- Suspendierung, Kündigung oder vergleichbare Maßnahmen
- Herabstufung oder Versagung einer Beförderung
- Aufgabenverlagerung, Änderung des Arbeitsorts, Gehaltsminderung, Änderung der Arbeitszeit
- Versagung der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen
- Negative Leistungsbeurteilung oder Ausstellung eines schlechten Arbeitszeugnisses
- Disziplinarmaßnahmen, Rügen oder sonstige Sanktionen einschließlich finanzieller Sanktionen

UNIQA als Arbeitgeberin anerkennt, dass jede unrechtmäßige Vergeltung gegenüber Mitarbeitenden gemäß dem lokalen Hinweisgeberschutzgesetz Konsequenzen haben kann. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten jährlich einen Compliance-Bericht über die Anzahl, den Status und gegebenenfalls die Ergebnisse der Untersuchungen zu einzelnen Meldungen. Diese können unter anderem auch Themen wie Korruption oder Bestechung umfassen.

Zur Korruptionsprävention hat UNIQA Melde- und Genehmigungspflichten im Zusammenhang mit Zuwendungen festgelegt. Mithilfe der Zuwendungsdatenbank, eines IT-Tools, werden Zuwendungen (Spenden, Sponsorings, Geschenke und Einladungen) an als auch von Mitarbeitenden erfasst, durch Compliance geprüft und gegebenenfalls genehmigt. Die Zuwendungsdatenbank basiert auf der Group Compliance Policy, dem Group Compliance Standard und dem Code of Conduct.

Geldwäscheprävention, Terrorismusfinanzierung und Sanktionen

In der Group Sanctions Compliance Policy sind Zuständigkeiten und interne Leitlinien zur Vermeidung von Verstößen gegen Finanz- und Wirtschaftssanktionen sowie Embargos definiert. Weiteres schreibt sie verbindlich vor, in allen Versicherungsverträgen eine Sanktionsklausel aufzunehmen. Zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung legt die Group Anti Money Laundering Policy für den Bereich der Lebensversicherung Verantwortlichkeiten und interne Meldeprozesse fest. Deren Umsetzung überwacht der Head of Anti-Money Laundering and Sanctions.

Zur Einhaltung dieser Vorgaben setzt UNIQA ein konzernweites zentrales Screening-System („group-screening-solution“) ein, das den gesamten Versicherungskundenstamm regelmäßig sowie anlassbezogen – etwa vor Auszahlungen – automatisiert mit Sanktions- und PEP (politisch exponierten Personen) Listen abgleicht. Zusätzlich ist bei jedem Bezug zu Risikoländern eine gesonderte Sanktionsprüfung vorgesehen.

Im Rahmen des laufenden Monitorings werden nationale und internationale Sanktionsmaßnahmen überwacht. Der Vorstand sowie relevante Stakeholder werden ad hoc über Änderungen und die daraus resultierenden erforderlichen Maßnahmen informiert.

Im Geschäftsjahr hat eine – jährlich vorgesehene – Schulung für den Vorstand und Mitglieder des Aufsichtsrats stattgefunden. Außerdem wurden für verschiedene Fachbereiche und Vertriebseinheiten durchgeführt. Themen wie Sanktionen, Geldwäscheprävention und Verdachtsmeldungen sind zudem Teil der Onboarding-Schulungen für neue Mitarbeitende. Diese Schulungen vermitteln praxisnahes Wissen zu aktuellen rechtlichen Anforderungen und internen Prozessen. Das E-Learning zur Geldwäscheprävention und Terrorismusfinanzierung ist jährlich von allen Mitarbeitenden zu absolvieren.

UNIQA verfügt über konzernweite Konzepte, deren Einhaltung von den zuständigen Group Funktionen für Geldwäscheprävention und Sanktionseinhaltung regelmäßig überprüft wird. Diesbezüglich werden Unternehmensbesuche sowie Überprüfungen von ausgewählten Schwerpunkten durchgeführt. Die genannten Themen sind schließlich fester Bestandteil der quartalsmäßigen bzw. wenn erforderlich ad-hoc Berichterstattung an Vorstand, Aufsichtsrat und relevante Gremien.

7.1.2 Erkennung und Bewertung von Risiken

Innerhalb eines Unternehmens gibt es Funktionen, die als besonders gefährdet in Bezug auf Korruption und Bestechung einzustufen sind. Die Identifikation dieser risikobehafteten Funktionen erfolgt bei (Rück-)Versicherungsunternehmen durch die lokale Compliance-Funktion sowie bei Nicht-(Rück)Versicherungsunternehmen und Zweigniederlassungen durch die für Compliance-relevante Themen zuständigen Personen. Für die (Rück-)Versicherungsunternehmen wurden die

folgenden risikobehafteten Funktionen und Mitarbeitenden identifiziert:

- Mitglieder des Vorstands sowie Mitglieder des Aufsichtsrats und der dazugehörigen Aufsichtsratsausschüsse,
- Mitarbeitende folgender Abteilungen:
 - Einkauf
 - Vertrieb
 - Underwriting
 - Schadenmanagement
 - Geldwäscheprävention und Sanktionen
- Mitarbeitende folgender Governance-Funktionen im Sinn der Group Governance Policy:
 - Compliance
 - Aktuariat
 - Interne Revision
 - Risikomanagement
- Mitarbeitende mit folgenden Schlüsselfunktionen im Sinn der Group Governance Policy:
 - Finanz- und Immobilienmanagement
 - Rückversicherung

In den Nicht-(Rück)Versicherungsunternehmen sowie Zweigniederlassungen, die im Wesentlichen Immobiliengesellschaften, Dienstleistungsunternehmen sowie Pensions- und Investmentfonds umfassen, variieren die risikobehafteten Funktionen je nach Geschäftsmodell und internen Strukturen. Zu den risikobehafteten Abteilungen und Funktionen zählen bei diesen Gesellschaften jedenfalls die Geschäftsführung sowie Schlüsselfunktionen im Management. Neben den bei den (Rück-)Versicherungsgesellschaften identifizierten Funktionen wurden in den Immobiliengesellschaften das Immobilienmanagement und die Immobilienentwicklung sowie in den Pensionsfonds die Anlageverwaltung als risikobehaftete Funktionen eingestuft.

7.1.3 Schulungen

Compliance-Risiken wie Korruption und Bestechung können zu erheblichen wirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen führen. Unzureichende Information und mangelnde Schulung der Mitarbeitenden können diese Risiken zusätzlich verschärfen.

Alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Mitarbeitenden nehmen jährlich an verpflichtenden Schulungen zur Prävention von Korruption und

Bestechung teil. Die Schulungen umfassen inhaltlich zumindest die folgenden Themen:

- Korruptionsvermeidung, einschließlich der Definition von Korruption und Bestechung
- Richtlinien zu ethischem Verhalten
- Spenden und Sponsoring
- Vorteilsannahme und deren ordnungsgemäße Meldung
- Whistleblowing-Prozesse, einschließlich der Meldung und der Untersuchung von Verstößen
- Umgang mit Interessenkonflikten

Diese Schulungen können als Präsenzveranstaltungen, Webinare oder E-Learnings durchgeführt werden. Für neue Mitarbeitende finden sie unmittelbar (längstens innerhalb von sechs Monaten) nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses mit einer Mindestdauer von einer Stunde statt. Ziel ist es, ein umfassendes Bewusstsein für ethisches Verhalten und rechtliche Vorgaben zu schaffen und die Einhaltung der diesbezüglichen Standards sicherzustellen. Darüber hinaus müssen Compliance-Funktionen bzw. Mitarbeitende von Compliance-Abteilungen mindestens einmal pro Jahr an einer externen Weiterbildung teilnehmen.

Durchgeführte Anti-Korruptionsschulungen

	Risikobehaftete Funktionen		Organe ¹	
	2025	2024	2025	2024
Abdeckung durch Schulungen				
Insgesamt (Anzahl nach Köpfen)	6.131	6.030	22	22
Geschulte Personen insgesamt	4.939	4.808	20	20
Geschulte Personen in Prozent	81 %	80 %	91 %	91 %
Schulungsmethode und Dauer				
Präsenzschulungen	20 min – 1 Stunde	20 min – 1 Stunde	20 min	20 min
Computerbasierte Schulungen	20 min – 1 Stunde	20 min – 1 Stunde	20 min	20 min
Häufigkeit				
Wie häufig sind Schulungen erforderlich?	Jährlich	Jährlich	Jährlich	Jährlich
Behandelte Themen				
Definition von Korruption	Ja	Ja	Ja	Ja
Konzepte	Ja	Ja	Ja	Ja
Spenden, Sponsoring, Zuwendungen und die Berichterstattung	Ja	Ja	Ja	Ja
Whistleblowing und Berichterstattung	Ja	Ja	Ja	Ja
Interessenkonflikt	Ja	Ja	Ja	Ja

¹⁾ Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

7.2 MANAGEMENT DER BEZIEHUNGEN ZU LIEFERANT:INNEN (G1-2)

Eine verantwortungsvolle Beschaffungsstrategie kann einen positiven Beitrag zu einer nachhaltigen Gestaltung der Wertschöpfungskette leisten.

Neben der Erzielung eines optimalen Preis-Leistungs-Verhältnisses sind die Beschaffungsprozesse darauf ausgerichtet, den Anforderungen in den Bereichen Compliance und Nachhaltigkeit zu entsprechen. Die Group Procurement Policy definiert Richtlinien, die sicherstellen, dass Lieferant:innen nicht nur wirtschaftlich, sondern auch sozial und ökologisch nachhaltig

agieren. Diese Richtlinien zielen darauf ab, durch die Nutzung von Marktvergleichen die Beschaffungsprozesse zu optimieren und durch die Anwendung von Standards Compliance Anforderungen zu erfüllen. Ihr Geltungsbereich umfasst (Rück-)Versicherungsunternehmen sowie große Dienstleistungsunternehmen. Die Umsetzung der Policy liegt in der Verantwortung des Head of Group Procurement und des für Operations, Data & IT zuständigen Vorstandsmitglieds.

Im Rahmen des Lieferantenregistrierungsprozesses werden detaillierte Unternehmensstammdaten erhoben. Von Lieferant:innen wird erwartet, dass sie die Prinzipien des UNIQA Code of Conduct einhalten und danach handeln. Dieser enthält die wesentlichen, sozialen und

ökologischen Kriterien gemäß dem UN Global Compact. Für die bedeutendsten Lieferant:innen werden im Rahmen der Lieferantenqualifizierung jährliche Erhebungen durchgeführt, um die Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards – etwa jener der International Labour Organization (ILO) und der Vereinten Nationen – sowie die finanzielle Stabilität zu evaluieren, um potenzielle Lieferantenausfallrisiken zu identifizieren.

Durch einen Risikobewertungsprozess sollen Arbeitsrechtsverletzungen verhindert werden. Group Procurement führt eine strukturierte Risikobewertung auf Basis digitalisierter Fragebögen durch. Diese setzen sich aus finanziellen, einkaufsbezogenen sowie ESG-Kriterien zusammen. Auf Basis dieser Bewertung erfolgt die Zuweisung der Lieferant:innen in eine von vier Risikoklassen (A bis D). In enger Abstimmung mit dem Fachbereich Third Party Risk Management und nach Bestätigung durch den Vorstand liegt der aktuelle Fokus der Risikobewertung auf IT-Lieferanten und -Dienstleistern. Abhängig von der Risikoeinstufung erfolgt eine Neuevaluierung alle drei bzw. fünf Jahre. Ebenso werden im Falle einer negativen Bewertung (Risikoklasse D) geeignete Maßnahmen ergriffen, darunter die Kündigung des Vertrags oder sogenanntes Blacklisting.

7.3 KORRUPTIONS- ODER BESTECHUNGSVORFÄLLE (G1-4)

Im Geschäftsjahr wurden keine (2024: keine) Fälle von Korruption, Bestechung oder Geldwäsche festgestellt. Weiters wurden keine (2024: keine) bestätigten Gesetzesverstöße und keine (2024: keine) Geldstrafen in diesen Bereichen verzeichnet.

Im Geschäftsjahr gab es einen (2024: keinen) Fall, bei dem ein Vertrag mit einem Geschäftspartner aufgrund identifizierter Korruptions- bzw. Bestechungsrisiken nicht verlängert wurde. Darüber hinaus waren anlassfallbezogene Maßnahmen nicht erforderlich.

Nähere Ausführungen zur Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung finden sich in den obenstehenden Kapiteln.

7.4 POLITISCHE EINFLUSSNAHME UND LOBBYINGTÄTIGKEITEN (G1-5)

Unzureichende Regelungen in Bezug auf Verantwortlichkeiten, politisches Engagement, Lobbyingtätigkeiten und Spenden können dazu führen, dass UNIQA außerhalb ihres Interessenbereichs öffentlichen Einfluss nimmt. Politische Zuwendungen werden in der Group Compliance Policy geregelt. Spenden an politische Parteien, diesen nahestehende Organisationen oder wahlwerbende Parteien sind demnach unzulässig. Unter Einhaltung strenger Voraussetzungen sind lediglich Sponsorings von Veranstaltungen, die von den genannten Gruppierungen organisiert werden, sowie Inserate in Medien solcher Gruppierungen erlaubt. Detaillierte Regelungen sind in der Group Compliance Policy festgehalten. Im Geschäftsjahr wurden keine (2024: keine) Zuwendungen in Form von politischen Spenden getätigt.

Eine wichtige Aufgabe im Bereich Legal & Compliance, der dem Vorstandsressort Finanzen & Risiko zugeordnet ist, besteht in der Koordination von Lobbyingaktivitäten, insbesondere im Rahmen der Mitarbeit in den Interessenvertretungen „Insurance Europe“ und „Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs“. Diese wird von den mit Themen Öffentlichkeitsarbeit bzw. Regulierung betrauten Mitarbeitenden, nach inhaltlicher Abstimmung mit Fachbereichen und Konzerngesellschaften wahrgenommen. Dabei liegt der Fokus auf zentralen regulatorischen Themen, die sowohl die Geschäftstätigkeit als auch die gesellschaftliche Verantwortung des Unternehmens betreffen.

UNIQA steht hinter den Bemühungen der Europäischen Kommission, im Rahmen des Aktionsplans Sustainable Finance und des European Green Deal privates Kapital für Investitionen in ein klimaneutrales und digitales Europa zu mobilisieren. Die zu diesem Zweck auf den Weg gebrachten Legislativprojekte – so etwa die Offenlegungsverordnung und die Taxonomie-Verordnung, die Corporate Sustainability Reporting Directive oder die Corporate Sustainability Due Diligence Directive – stellen Versicherungen aufgrund ihrer Komplexität und der kurzen Umsetzungsfristen jedoch vor Herausforderungen.

UNIQA unterstützt auch das von der Europäischen Kommission formulierte Ziel, Verbraucher:innen den Zugang zu Finanzprodukten zu erleichtern. Allerdings könnten die im Rahmen der Europäischen Kleinanlegerstrategie diskutierten Änderungen – etwa die

Einschränkung von Provisionen im Versicherungsvertrieb und die Schaffung von Kostenbenchmarks – den Zugang zu Versicherungsanlageprodukten erschweren. Denn gerade eine professionelle provisionsbasierte, Versicherungsberatung trägt dazu bei, allen Kund:innen den Zugang zu Versicherungsprodukten zu erleichtern, eine Unterversicherung oder Überversicherung zu vermeiden sowie Vergleichbarkeit zu schaffen.

Digitale Innovationen und künstliche Intelligenz eröffnen nicht nur neue wirtschaftliche Chancen, sondern bringen auch Herausforderungen mit sich. In diesem Zusammen-

hang bedarf es eines Rechtsrahmens, der bestehende Regelungen nicht beeinträchtigt und gleichzeitig Raum für digitale Innovationen in Europa eröffnet.

Um ihre Lobbyingaktivitäten offen und nachvollziehbar zu gestalten, ist die UNIQA Insurance Group AG im EU-Transparenzregister mit der Nummer 908990192864-67 eingetragen. Zudem hatten keine Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der UNIQA in den zwei Jahren vor ihrer Ernennung eine Position in der öffentlichen Verwaltung oder bei Regulierungsbehörden inne.

Wien, am 16. März 2026



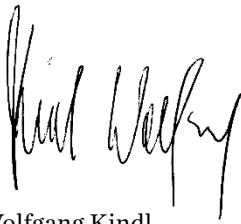
Andreas Brandstetter
Vorsitzender des Vorstands



Wolf-Christoph Gerlach
Mitglied des Vorstands



Peter Humer
Mitglied des Vorstands



Wolfgang Kindl
Mitglied des Vorstands



René Knapp
Mitglied des Vorstands



Sabine Pfeffer
Mitglied des Vorstands



Kurt Svoboda
Mitglied des Vorstands